

Das
**Verhältniss des livländischen
Ordens**

zu den

Landesbischöfen und zur Stadt Riga

am dreizehnten

und in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts.

Von

Georg Rathlef.

Dorpat.

Druck und Verlag von Schnakenburg's litho- und typogr. Anstalt.

1875.

Von der Censur gestattet. — Dorpat, den 15. Mai 1875.

Der Lehr- und Erziehungsanstalt

Birkenruh

zur Feier ihres fünfzigjährigen Bestehens

am 29. Mai 1875

gewidmet

mit dem Wunsche, dass sie wachsen und dauern möge in dem
Geiste, in dem ihr Begründer

Albert Hollander

einst sein Werk an ihr begonnen.

von

Georg Rathlef

ehemaligem Lehrer der Anstalt.

Vorwort.

Bei der Veröffentlichung dieser Schrift habe ich meinem Lehrer, dem Herrn Professor Georg Waitz für die Förderung zu danken, die er auch dieser Arbeit hat zu Theil werden lassen, und dessen zu gedenken, dass sie seinem Rathe Wesentliches verdankt. Zur Vermeidung eines Missverständnisses habe ich in Hinsicht auf den Titel noch zu bemerken, dass das Verhältniss des Ordens zu den Bischöfen bis zum Vertrage von Danzig im Jahre 1366, sein Verhältniss zur Stadt Riga nur bis zum Ausbruch der ersten inneren Fehde im Jahre 1297 behandelt ist.

Dorpat, den 15./27. Mai 1875.

Der Verfasser.

Inhalt.

A. Der Orden und die Bischöfe.

I. Die Begründung des Verhältnisses zwischen dem Orden und den Bischöfen.

	Seite.
1. Die grundlegenden Verträge über die Stellung des Ordens in den Bisthümern Riga, Dorpat und Oesel	1
2. Die Jurisdiction der Bischöfe über den Orden	20
3. Die Vereinigung des Deutschordens mit dem livländischen Ritterorden und ihre Folgen für die livländische Bruderschaft	30
4. Die Stellung des Ordens in der Wiek, in Jerwen, Curland und Semgallen	37
5. Die Theilnahme der Bischöfe an den Kriegen des Landes	43

II. Verlauf der Wechselbeziehungen zwischen dem Orden und den Erzbischöfen von Riga bis zum Ausbruch der ersten inneren Fehde.

1. Charakter des Kampfes und Rückblick auf die Zeit bis zum Amtsantritt Albert Suerbeers	49
2. Die Zeit Albert Suerbeers	54
3. Von Albert Suerbeer's Tode bis zum Ausbruch der Fehde	82

III. Verhandlungen zwischen den Bischöfen und dem Orden vom Ausbruch der Fehde bis zum Verträge von Danzig

95

B. Bigas Verhältniss zum Erzbischof und Orden.

I. Riga und sein Bischof	111
II. Riga und der Orden	123

E x c u r s e.

Im Herbste des Jahres 1243 waren die livländischen Landesherren zu Riga versammelt; die Bischöfe von Riga, Dorpat und Oesel und der Hauptmann der dänischen Vasallen in Estland. Es galt ein Bündniß zu schließen. Mit den Worten der Schrift „Jegliches Reich, so es mit sich selbst uneins wird, das wird wüste“ wird der Vertrag eingeleitet. Sie reichten sich die Rechte und gelobten sich zu: „mächtig und offen männlich und kühn“ für einander einzustehen, denn ein Bruder, der vom Bruder unterstützt werde, sei gleichsam eine feste Burg

Ein halbes Jahrhundert war über jenes Bündniß hingegangen, etwa ein Jahrhundert war verstrichen, seit am Ufer der Düna die erste Kirche erbaut worden war, da lagen die Landesherren in wüthender Fehde mit einander.

Der Bischof von Oesel hat sich mit den Rittern Estlands, die Rigenser haben sich gar mit den Erbfeinden des Landes, mit den Littauern, gegen den Orden verbunden.

Die auswärtigen Feinde sind so in die Angelegenheiten des Landes hineingezogen, und die Christen der Colonie stehen mit den Heiden zusammen gegen die Christen.

Diese erste innere Fehde, die das Land zerriss, zu schildern, war meine Absicht. Ich musste dabei genauer auf das Verhältniß der verschiedenen Gewalten des Landes vor dem Ausbruch der Fehde eingehen und ihr Verhalten gegen einander im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts verfolgen.

Es ist die Aufgabe dieser Schrift, das Verhältniß des Ordens zu den Bischöfen und zur Stadt Riga, die Stellung Rigas zu seinem Bischofe, sowohl der rechtlichen Seite als seinem Verlaufe nach für das dreizehnte Jahrhundert darzulegen; auch in das folgende Jahrhundert war dabei hinüberzugreifen. Den Haupttheil der Arbeit bildet die Besprechung des Verhältnisses der Bischöfe zu dem Orden. Die Darstellung der Fehde selbst bleibt aufgeschoben, bis sich Zeit, Lust und Gelegenheit finden.

A. Der Orden und die Bischöfe.

I. Die Begründung des Verhältnisses zwischen dem Orden und den Bischöfen.

1. Die grundlegenden Verträge über die Stellung des Ordens in den Bisthümern Riga, Dorpat und Oesel.

Schon in den ersten Jahren Bischof Alberts, im Jahre 1202, ¹⁾ wurde durch den Abt Theodorich von Dünamünde ²⁾ aus „Furcht der Macht der Heiden sonst nicht gewachsen zu sein, und um die Zahl der Gläubigen zu mehren“ der Orden der „Schwertbrüder“ oder, wie er eigentlich heisst, der „Brüder vom Ritterdienst Christi“ ³⁾ ins Leben gerufen.

Bischof Albert selbst war damals nicht in Livland.

Wohl nur wenige Ritter traten anfangs zu dieser Genossenschaft zusammen ⁴⁾; wie weit sie in jenen ersten Jahren organisiert war, ist nicht mehr zu bestimmen ⁵⁾. Einen festeren Boden gewann die neugegründete Bruderschaft, als ihr von Bischof Albert, der indessen von König Philipp mit Livland belehnt worden war, ⁶⁾ ein Theil des eroberten Landes zu eigenem Besitz zugewiesen wurde. Diese erste Einigung zwischen dem Bischof und dem Orden über den gegenseitigen Besitz fand im Jahr 1207 statt. Das bereits unterworfenene Gebiet wurde in drei Theile getheilt, zwei davon behielt der Bischof, eins erhielt der Orden ⁷⁾. Der Bischof erhielt die Gebiete zwischen Aa und Salis, der Orden das Land am Ostufer der Aa. — Das Land an der Düna blieb vorläufig dem Bischof und wurde zunächst nicht getheilt.

1) Hildebrand: Die Chronik Heinrichs von Lettland. Berlin 1865. p. 57 ff. Ueber d. Jahr d. Gründung p. 59 n 1.

2) Der Codex Zamoiscianus, die älteste Handschrift Heinrichs, zeigt, dass die Gründung von ihm ausging, erst die späteren Handschriften, aus denen unsere Drucke stammen, erwähnen auch den Bischof. Hild. lc. p. 58 n 1. u. 59 n 1.

3) Fratres Militiae Christi ist der gewöhnliche Name; die Bezeichnung „Gladiferi“ kommt nur einmal bei Heinrich vor. Hild. lc. p. 58 n 2.

4) Fratres quosdam Militiae Christi instituit. — cfr. Hild. p. 59 n 1.

5) Hild p. 59 u 60.

6) Winkelmann: Livlaendische Forschungen — in den Mittheilungen zur Geschichte Liv-, Est- und Curlands XI. p. 310 ff. Diese Zeitschrift werde ich fortan mit den Buchstaben L. M. „Livländische Mittheilungen“ citiren.

7) Geographische Untersuchungen sind von dieser Arbeit ausgeschlossen, ich gebe die Bestimmungen nach Hildebrand. p. 65; — 77. — 80; 83.

Im Jahre 1212 od. 13 erhielt der Orden dann auch noch ein Drittel des Lettenlandes⁸⁾, soweit es nicht schon früher getheilt worden war.

Die Grundlage der rechtlichen Stellung des Ordens zum Bischofe ist der Vertrag vom Jahre 1210. Wir kennen ihn aus zwei Urkunden des Papstes Innocens III. an den Bischof und an den Orden, die seinen Inhalt darlegen und bestätigen⁹⁾.

Als der Herr und Inhaber des ganzen Landes erscheint der Bischof, er verleiht dem Orden das, was dieser erhält: Ein Drittel von Livland und Lettland, und zwar, abweichend von der Theilung im Jahr 1207, — gleichviel ob es erobert oder noch nicht erobert ist; ¹⁰⁾ er verleiht es dem Orden zu Lehen.¹¹⁾ Dass das hier begründete Verhältniss als Lehnsverhältniss angesehen wurde, zeigt zunächst die Vertragsurkunde selbst: (terram) teneant ab episcopo heisst es, das zeigt auch die Bestätigung dieses Vertrages durch Kaiser Otto ¹²⁾, das zeigt ferner ein Vertrag zwischen dem Bischof und der Stadt Riga, in dem gesagt wird, dass der Meister Lehen, vom Bischof besitze ¹³⁾.

8) Hildebrand p. 83.

9) Bunge. Liv-, Esth- und Curländisches Urkundenbuch I. Nr. 16. u. 17. Ich werde dieses Werk stets als „Urkundenbuch“ mit den Buchstaben U. B. schlechthin citiren; wird nur die Nummer der Urkunde, nicht der Band angeführt, so steht sie im ersten Bande.

10) Hildebrand lc. p. 75 n 1.

11) Das ist von Hildebrand bereits aus der Bedeutung von tenere gezeigt worden p. 75 n 3. Doch gehe ich, da ich Einzelnes hinzuzufügen habe, auf den Beweis ein.

12) U. B. 25. Ueber die Echtheit der Urkunde s. Hild. Excurs III. — „ab episcopo tenerent terram; sed tamen proinde nullis episcopo temporalibus servitiis obligati — tamen heisst es, es wären also servitia temporalia zu erwarten gewesen. Als Lehen also, nicht als freien Besitz fasste man den Ordensbesitz in der kaiserlichen Kanzellei.

13) U. B. 75. Vertrag über die Rechte Rigas: Homines autem qui sunt de jurisdictione episcopi vel aliorum qui ab episcopo feudum tenent ut magister praepositus et alii. Die Construction d. Satzes ist unklar — man könnte das: magister praepositus et alii mit: qui sunt de jurisdictione episcopi verbinden; der Meister und d. Propst gehörten auch, wie in eben diesem Vertrag festgesetzt wird, unter des Bischofs Gericht. Dennoch ist diese Verbindung nicht richtig. Zunächst ist es unwahrscheinlich, dass der Meister und der Propst einfach als homines bezeichnet sind, ferner sind unmittelbar darauf der Meister und der Propst neben dem Bischof als Jurisdictionsinhaber nicht als Jurisdictionsuntergebene hingestellt; endlich aber werden die homines, von denen hier die Rede ist, in einzelnen Fällen dem städtischen Richter untergeben, während gleich darauf festgesetzt wird, dass der Meister und der Propst in „keiner Sache“ vor den städtischen Richter

Endlich wird später der Ordensbesitz in Oesel, wo der Orden dieselbe Stellung hatte wie in Livland, vom Bischof selbst als „feudum“ bezeichnet (cfr. unten p. 14.) Dem entsprechend stellen sich denn auch bei einer anderen Gelegenheit der Meister und seine Brüder neben anderen Unterthanen des Bischofs als verpflichtet hin, ihm „treu und hold“ zu sein und der Bischof wird der „dominus“ des Ordens genannt.¹⁴⁾

Von dem zu Lehen empfangenen Lande war der Orden dem Bischof zu keiner weltlichen Leistung verpflichtet, zu keiner, die ausgenommen: Das Land und die Kirche beständig gegen die Heiden zu schirmen¹⁵⁾. Nicht zum Kriegsdienst schlechthin war der Orden verpflichtet; nur zu der einen Seite desselben, der Landwehr, nicht aber auch zur Heerfahrt (zu den *expeditiones*). Diese Verpflichtung ist eine für die Verleihung übernommene weltliche Leistung, und auch in ihr kann man ein Zeichen der Abhängigkeit sehen. Mit den angeführten Bestimmungen hören die Festsetzungen über das rein weltliche Verhältniss der beiden Vertragsmächte zunächst auf und es beginnen diejenigen, welche zugleich oder allein die Stellung bestimmen, die der Bischof als Geistlicher, als Diöcesan, der geistlichen Genossenschaft des Ordens gegenüber einnehmen soll. Diese beiden Seiten des Rechtes, das dem Bischof über den Orden zustand, müssen wohl auseinandergehalten werden.

gehören sollen. Die fraglichen Worte *magister etc.* gehören mit *aliorum, qui ab episcopo feudum tenent* zusammen. D. Meister ist somit als einer bezeichnet der vom Bischof Lehen habe. Die Bedeutung dieses Ausdrucks wird aber dadurch gemindert, dass das auch vom Propst gesagt wird, während doch die Güter, die der Propst als Haupt des Domcapitels besass, und die hier wohl gemeint sein dürften, nicht eigentlich als Lehen anzusehen sind.

14) U. B. VI. 2717. Orden und Stadt setzen in dieser Urk. ihre gegenseitige Stellung fest: *Primo quod magister et fratres sui cum civibus in omni veritate episcopo boni sint et fideles tamquam domino et spirituali patri; item ecclesiae Rigensi tamquam dominae et spirituali matri.* Einen Beweis für die Lehnsstellung giebt diese Urkunde allein freilich nicht, denn einmal bezeichnet das *dominus* nicht nur den Lehnsherrn, und dann darf vielleicht das *dominus* hier überhaupt nicht besonders urgirt werden, weil der Zusatz: *item Rigensi ecclesiae etc.* zeigt, dass hier unter dem *dominus et spiritualis pater*, möglicherweise nichts Anderes gemeint sein könnte als: *spiritualis dominus et pater*; immerhin giebt dieser Ausdruck, in Verbindung mit dem anderen „*boni et fideles*“ und bei der Gleichstellung der Ordensbrüder mit den Bürgern, deren Oberherr der Bischof war, eine Bestätigung des Behaupteten.

15) U. B. 16. *nullum sibi (episcopo) ex ea (terra) temporale servitium praestituri, nisi quod ad defensionem . . . contra paganos intendunt.*

Aber, heisst es, an die Bestimmungen knüpfend, dass der Orden ausser dem kriegerischen Schutz zu keiner weltlichen Dienstleistung verpflichtet sei: „der jeweilige Meister des Ordens wird dem Bischof immer Gehorsam geloben.“ (obedientiam repromittet). Man hat dieses Versprechen des Gehorsams, diese „obedientia“ bisher als ein Zeichen der weltlichen Abhängigkeit des Ordens vom Bischof ¹⁶⁾, als eine Folge seiner Lehnsabhängigkeit angesehen; mit dem Lehnsverhältniss aber hat dieses Obedienzversprechen zunächst nichts zu thun, und es kommt darauf an, das von vornherein festzuhalten, da dadurch das ganze Verhältniss der Bischöfe zum Orden in ein etwas anderes Licht tritt

„Obedientia“ und „homagium“ sind durchaus zu unterscheiden, der Lehnseid kann nicht als obedientia bezeichnet werden ¹⁷⁾, die obedientia ist gar kein lehnrechtlicher, dagegen ein feststehender kirchenrechtlicher Begriff und bezeichnet das Gelöbniss das eine geistliche Person ihrem geistlich Vorgesetzten, dem sie canonischen Gehorsam schuldig ist, zu leisten hat ¹⁸⁾.

Es ist in dem vorliegenden Falle die obedientia ein ähnliches Gelübde, wie es der Abt eines jeden nicht exemten Klosters seinem Bischof leisten musste ¹⁹⁾.

16) So Richter: *Gesch. d. Ostseeprovinz*, Bd. I. 93, so offenbar Hildebrand p. 60, 61. p. 74. n 3, p. 75. bes. p. 130 oben u. n 2, so Büttner: *Die Vereinigung des Schwertbrüderordens mit dem deutschen Orden*. L. M. XI. p. 3, 4, 7

17) Im Du Cange ist als eine Bedeutung von obedientia auch homagium angegeben, die angeführten Beispiele aber zeigen mehr, dass mit obedientiae Prästationen bezeichnet wurden, die auf dem Lehnsverhältniss beruhen.

18) Anstatt zahlloser Beispiele nur eins U. B. II. 630. p. 49. *electi in episcopos se faciant consecrari, nullam obedientiam eidem Rig. ecclesiae locorum metropoli facientes.*

19) Mit dieser Auffassung des Obedienzversprechens stimmen auch die Angaben Heinrichs v. Lettland. Heinrich (XI. 3.) lässt dem Orden sein Drittel „cum omni dominio et jure“ übertragen werden, sagt dann aber an einer anderen Stelle (VI., 6) *Papa fratribus sub obedientia sui episcopi esse mandavit*. Wird obedientia hier als Lehnsabhängigkeit gefasst, so steht der zweite Satz in einem gewissen Gegensatz zum ersten, fasst man sie als geistliche Abhängigkeit, so stimmen beide Sätze trefflich; dann zeigt auch die Angabe Heinrichs (XI., 3): der Orden habe dem Bischof die *quarta decimarum in recognitionem obedientiae* gezahlt, dass Heinrich das Wort obedientia in der Bedeutung „kirchlicher Gehorsam“ gebraucht hat (cfr. unten p. 7). — Einmal wird später das Wort obedientia allerdings so gebraucht, dass unter ihm ein *juramentum fidelitatis*, ein weltlicher Treueid verstanden scheint. cfr. Druckfehler. Auch an einer anderen Stelle noch bezeichnet das Wort wohl mehr als bloß geistlichen Gehorsam. cfr. Druckfehler.

Im vierzehnten Jahrhundert wird dieses Obediensversprechen des Meisters einmal als „*obedientia manualis*“ bezeichnet ²⁰⁾, Der Ausdruck kann einen für einen Augenblick verleiten, ihn als lehnrechtliches Treugelöbniss zu deuten, aber auch *obedientia manualis* bezeichnet gerade das canonische Gelübde des Gehorsams ²¹⁾.

Dass das Wort „*obedientia*“ in der Vertragsurkunde von 1210 diesen Sinn hat, das kann man, scheint mir, gar nicht bezweifeln, wenn man nur von der Bedeutung absieht, die man ihm hier willkürlich beigelegt hat, und es einfach in dem Sinn nimmt, den es als technischer Ausdruck damals hatte, heute hat.

Durch das vom livländischen Ordensmeister abzulegende Gelöbniss wurde also zunächst nicht die lehnherrliche, sondern die Diöcesangewalt des Bischofs über den Meister und damit über den Orden anerkannt ²²⁾. Der Sinn des Versprechens ist der, dass der livländische Orden nicht, wie manche andere religiöse Genossenschaften und wie der Templerorden, dessen Regel er erhielt, von der bischöflichen Diöcesangewalt eximirt sein soll.

Ueber ein *homagium*, ein Versprechen weltlicher Treue, steht in dem Vertrage überhaupt nichts; wie es damit stand, wird später besprochen werden ²³⁾.

Dass die geistliche Hoheit des Bischofs über den Orden nicht in Vergessenheit gerathe, dafür war durch die Bestimmung über das Obediensversprechen möglichst gesorgt.

Die durch dieses Gelöbniss anerkannte Diöcesangewalt des Bischofs wurde nun aber durch die weiteren Bestimmungen des Vertrages sogleich in wichtigen Punkten beschränkt, und

20) U. B. II. 711. p. 196 Regeste 838.

21) Da es mir auf Feststellung dieses Begriffes ankommt, setze ich die von Du Cange angeführten Stellen hierher: *Qui Aldemarus (electus abbas Figiencensis) eidem abbati Cluniacensi fecit obedientiam manuaelem. — Decanum a nobis electum confirmabit, recipiens ab eo obedientiam manuaelem. Obedientiam manuaelem et cum stola ei debent facere universi. Ebenso auch in dem Satz. Clerici (earum) capellarum cardinali manuaelem obedientiam exhibeant.*

22) Hild. p. 60 u. p. 74 n. 3. sagt, dass nur der Meister dem Bischof zu gehorsamen gehabt, die Brüder nicht unmittelbar. Er muss so scheiden, weil er die *obedientia* als eine weltliche Verpflichtung ansieht; geistlich waren auch die Brüder, wenigstens zum Theil, dem Bischof direct unterworfen. Später erhielt der von Hildebrand angegebene Gesichtspunkt nicht geringe Bedeutung.

23) Diese Besprechung würde hier den Zusammenhang zu sehr unterbrechen.

damit der Orden in diesen exempt. Zunächst wurden der Orden und seine Geistlichen, sowohl die Priesterbrüder ²⁴⁾, als die Pfarrer im Ordensgebiet, vom Zehnten befreit; nur eine Zehntzahlung blieb: Der vierte Theil des Zehnten, den die Bauern des Ordensgebietes an ihre Kirchen zu zahlen hatten, sollte dem Bischof überwiesen werden, nicht ein Viertel des Zehnten überhaupt; die unmittelbar zu den Schlössern des Ordens gehörigen Ländereien, die Güter der Pfarrer sollten von jeder Zehntleistung frei sein.

Dieser Zehnte wurde dem Bischof, wie Heinrich v. Lettland sagt ²⁵⁾, ad recognitionem obedientiae ²⁶⁾ gezahlt, es war die quarta decimarum, wie sie nach dem Kirchenrecht den Bischöfen gewöhnlich zuzustehen pflegte, sie stand also auch hier dem Bischof als geistlichem Oberherrn zu ²⁷⁾.

Es wurde dem Bischof freigestellt, den Anspruch auf die quarta decimarum aufzugeben. Im Jahre 1238 hat Alberts Nachfolger, Bischof Nicolaus, gegen anderweite Vergütung auf sein Anrecht am Zehnten verzichtet ²⁸⁾, doch erst e 20 Jahre später (1256) ²⁹⁾ sind endgiltig die aus diesem Vertrage erwachsenen letzten Zehntansprüche erledigt worden. Fortan gehörte der ganze Zehnte, den die Landleute seines Gebiets zahlten, dem Orden ³⁰⁾.

24) Fratres et clerici qui eis spiritualia ministrant. Es kann nicht nur auf die Priesterbrüder, sondern muss auch auf die Pfarrgeistlichen im Ordensgebiet bezogen werden. Darauf deutet zunächst, wenn auch nicht mit Bestimmtheit, die Trennung der fratres und der clerici; dafür sprechen die später angegebenen Befreiungen v. Zahlungen, die eigentlich nur bei Pfarrgeistlichen in Betracht kommen.

25) Heinr. XI. 3.

26) Der Deutschorden in Preussen zahlte an den Papst einen Zins: in recognitione domini et percepte a sede apostolica libertatis. Theiner, Documenta vetera Lithuaniae et Poloniae I, 57 u. 58. Es ist die sogenannte „libertas Romana“ von der hier die Rede ist. Hier wird d. Zins möglicherweise auch als Zeichen weltlicher Unabhängigkeit von Jedermann gezahlt. — Oft aber wurde dieser Zins in recognitione libertatis auch entrichtet nur zum Zeichen der Exemption aus dem Diöcesanverbande und d. geistlichen Unterwerfung unmittelbar unter Rom. Wie dann d. Zins d. Papst als dem geistlich Vorgesetzten gezahlt wird, so in Livland d. quarta decimarum dem Bischof. — (cfr. Phillips Kirchenrecht VII. 2, 948 ff. u. 981 ff.).

27) Das hat bei dieser Stelle Heinrichs auch Hildebrand richtig erkannt. Hild. p 77. n 3.

28) U. B. III. 159 a.

29) U. B. 288.

30) Dem Orden und nicht seinen Kirchen. Der Zehnte hatte seinen eigentlichen Charakter, hier wie anderswo, wenigstens in gewissem Sinne verloren.

Wie vom Zehnten, so wurden die Geistlichen des Ordensgebietes durch die Vertragsbestimmungen, auch von der Verpflichtung entbunden, dem Bischöfe Erstlinge (primitiae), oder einen Theil der freiwillig den Kirchen dargebrachten Gaben, der sogenannten Opferspenden (oblationes) zu überlassen, oder ihm das Stuhlgeld (cathedraticum) zu zahlen, d. h. die Abgabe, die sonst von den Pfarrgeistlichen dem Bischöfe jährlich bei der Diöcesansynode dargebracht zu werden pflegte³¹⁾. (Sie betrug 1 Goldgulden).

Von allen diesen und ähnlichen geistlichen Steuern, durch die die Pfarrer oft arg von ihren Bischöfen gedrückt wurden, waren die Geistlichen im Ordensgebiet befreit. Das Patronatsrecht an den Kirchen im Ordensgebiet, wird weiter bestimmt, soll dem Orden zustehen, er soll dem Bischof die Geistlichen für seine Kirchen präsentiren, der sie dann zu investiren hat³²⁾. Diese dem Orden überlassenen Dinge gehören zu denen, die sonst wohl als temporalia den spiritualibus gegenüber gestellt werden. Die eigentlich geistlichen Befugnisse, die, wie es in anderen Urkunden heisst, nur durch den Bischof oder den Archidiaconus ausgeübt

In der Bulle von 1210 scheint der geistliche Charakter festgehalten: „Ihren Kirchen werden die Bauern den Zehnten geben.“ In der Praxis macht sich das anders. In den Urkunden über die Landtheilungen heisst es meist schlechthin: Der Bischof oder der Orden erhalte ein Gebiet „cum decimis“ — so heisst es bei einer Theilung curländischen Gebietes: unsere Leute (des Bischofs) schulden uns den Zehnten und die Leute der Brüder ihnen. — (U. B. 63. 70; 218; 219; 264; III. 99a; I 248.) Der Zehnte war hier eine Abgabe an die Landesherren, freilich an geistliche, die dafür die Kirchen zu dotiren hatten. Der Landesherr bestritt aber nicht das ganze Einkommen des Pfarrers; die Eingepfarrten wurden ausser dem Zehnten, der eben an den Landesherren fiel, noch zu anderen Abgaben, direct an den Pfarrer, herangezogen. (z. B. U. B. III. 290. a). Von dem Zehnten wurde in Livland nur etwa ein Zehntel wirklich zur jährlichen Dotation der Kirchen verwandt. (U. B. 84, p. 102). Im J. 1226 trat der Bischof dem Meister die quarta decimarum in der Gegend von Wenden u. Segewold gegen eine Geldsumme ab: zahlt der Bischof aber, heisst es, das Geld zum Termin zurück dann: reddat magister episcopo novem last siliginis pro anno quo percepit episcopi partem, retento decimo last pro duabus dimidiis, quae debet episcopus duabus ecclesiis magistri. Das ganze, hier in Frage kommende Viertel besteht also in 10 Last; eine davon hat der Bischof für die Dotation der beiden Kirchen abzugeben, für jede eine halbe. Der Meister, der drei Viertel des Zehnten erhielt — also 30 Last, soll jeder der beiden Kirchen, wie weiter festgesetzt wird, jährlich 1½ Last, beiden zusammen also 3 Last, abgeben.

31) Phillips: Kirchenrecht, VII. 2, 875 ff.

32) Quos episcopus non differet investire.

werden können, blieben selbstverständlich dem Bischof vorbehalten — so ausser der Ordination die Weihe der Altäre und Kirchen, die Consecration des heiligen Salböls, die Firmung u. s. w. ³³⁾.

Ausdrücklich wird neben dem Recht, die Geistlichen zu investiren, das Visitationsrecht des Bischofs hervorgehoben ³⁴⁾. Auf ihm beruhte zum Theil die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit, da mit der Visitation das Sendgericht verbunden war, bei dem der Bischof oder sein Stellvertreter Geistliche und Laien vor sein Forum zog.

Nicht nur für die unter Ordenspatronat stehenden Pfarrkirchen stand dem Bischof das Visitationsrecht zu, sein Recht ging weiter, und erstreckte sich auf den Orden selbst. Auch über die Brüder in den Ordenshäusern hatte er die Visitation abzuhalten und gerade darin machte sich seine geistliche Oberhoheit geltend, darin zeigte sich, dass der Orden nicht exemt war ³⁵⁾. Wie überall musste der Bischof auch hier bei der Visitation Verpflegung erhalten. Mit 20 Gespannen, also ziemlich stattlich, durfte der geistliche Herr dabei aufziehen, wenn auch im Vergleich mit anderen Bisthümern nicht gerade mit übermässigen Pomp ³⁶⁾. In den Ordensschlössern durfte der Bischof einmal, in den Pfarrkirchen unter Ordenspatronat zwei Mal jährlich visitiren; eine Ausnahme von der sonst üblichen einmaligen Visitation, die wohl in Rücksicht auf den kirchlichen Zustand dieser kaum erst dem Christenthum unterworfenen Landschaften statuirt wurde. — Schliesslich wurde dem Orden noch das Recht gewährt, eigene Kirchhöfe zu besitzen, um dort die Brüder und das Gesinde, auch Nichtangehörige des Ordens auf deren Wunsch zu begraben, doch sollten, um Streit zu vermeiden, bei Letzteren die Stolgebühren nicht an den Orden,

33) Aufgezählt wird Derartiges z. B. in der Bulle Coelestins III. v. J. 1196 Strehlke Tabulae ordinis Theutonici. Nr. 296. Auch der völlig exemte Deutsche Orden war in diesen Dingen zunächst an die Diöcesane gebunden Cfr. Cap. 3.

34) Ueber die auffällige Form der Urkunde, das Ueberspringen in die zweite Person cfr. Hild. p. 73. n 2.

35) Cum tu ipsos (fratres) duxeris visitandos in domo sua te procurabunt. Wie weit des Bischofs Gerichtsbarkeit ging, wird später noch zu erörtern sein.

36) Alexander III. hatte auf dem dritten Lateranconcil festgesetzt, dass die Bischöfe in den reicheren Gegenden 25 Pferde mitnehmen dürften; für Livland scheinen also 20 Pferde wohl viel. — Phillips Kirchenrecht VII. 1. 18, ff. Das waren Beschränkungen! sowohl diese Procurationen, wie die andern Abgaben der Geistlichen an die Bischöfe wurden oft bis zu unerträglichem Druck gesteigert.

ernannte „kraft seiner Vollmacht neue Bisthümer zu errichten und zu begrenzen“, zunächst seinen Bruder Hermann, den Abt von St. Paul in Bremen, am 22. Juli 1224 zum Bischof und übertrug ihm das ganze zu vertheilende Land (23. Juli) (cum omni jurisdictione temporalis et spirituali). Von diesem erhielt dann am Tage darauf der Orden seinen Antheil, die Hälfte des neuen Bisthums⁴¹⁾. Es war Saccala mit seinen Nebenlandschaften, d. h. etwa die Gegend im W. und N. des Wirzjärw. Albert, der bisher der einzige Landesherr gewesen, bleibt auch in Zukunft an Würde der erste, und in gewissem Sinne das Haupt des Landes; er ist es doch, der seinem Bruder den Besitz seines Territoriums zuweist; es wird als eine Pflicht des Bischofs von Dorpat und seiner Nachfolger hingestellt, treu zu dem Bischof von Riga zu stehen⁴²⁾.

Schon die angegebene Form der Uebertragung deutet an, dass auch hier der Orden in ein Abhängigkeitsverhältniss zum Bischof treten sollte. Dass dieses Verhältniss ein Lehnsverhältniss war, zeigen die in den beiden Urkunden gebrauchten Ausdrücke: *Tenebunt de manu ipsius (Hermanns) et cujuslibet successorum* heisst es in der Urkunde Alberts; *teneant a nobis et nostris successoribus perpetuo possidendam* in Hermanns Urkunde. Das geht ferner daraus hervor, dass der Besitz des Ordens im Bisthum Oesel direct als Lehen bezeichnet wird (*feudum*)⁴³⁾. Das ist auch für das Bisthum Dorpat wichtig, weil die Urkunde über die Theilung Oesels Wort für Wort dieselbe ist, wie die Bischof Hermanns⁴⁴⁾. In einzelnen Punkten weichen

41) U. B. 61, 63, 62. Urk. vom 22, 23, 24. Juli 1224. Dass dieses die Reihenfolge derselben und die Uebertragung in der angegebenen mehrere zu unterscheidende Rechtsacte enthaltenden Form statt fand, hat Hildebrand nachgewiesen p. 128 ff. u. p. 128. n 1.

42) Bienemann: Bischof Hermann von Dorpat L. M. XI. — U. B. 63 p. 68. *Hermannus episcopus et quilibet sibi succedens praeter constitutionem et mandatum sedis apostolicae a Rigense aliquatenus non recedet episcopo, sed fide bona dilectione plena. . . . Rigensis Estoniensis episcopi dicti quoque fratres sibi mutui cooperatores existent.* — Ich nenne den Bischof des estnischen Gebietes: Bischof von Dorpat, obgleich er damals noch Bischof von Leal (oder von Estland) hiess und erst 1234 das Recht erhielt, sich Bischof von Dorpat zu nennen.

43) U. B. III. 141 a. *hite oben*

44) U. B. III. 99. a. Die Abweichungen sind geringfügig, oder durch locale Verhältnisse selbstverständlich. — Ein weiteres Zeugniß für die lehnsabhängige Stellung des Ordens in Estland läge in der Verleihung des ganzen Bisthums, das Ordensgebiet mit eingeschlossen — an den Bischof, wie sie in einer Urkunde König Heinrichs vom December d. J. 1225 ausgesprochen ist; doch wird die Echtheit

die Bestimmungen in der Urkunde Bischof Hermanns von den 1210 aufgestellten ab. Etwas deutlicher bezeichnen die hier gebrauchten Ausdrücke die Pflicht des Ordens zum Kriegsschutz als eine für das erhaltene Land übernommene Dienstleistung⁴⁵⁾. Das Obdienzversprechen des Meisters wird nicht erwähnt, dagegen die Pflicht der Brüder zu geistlichem Gehorsam etwas schärfer hervorgehoben. In „geistlichen Dingen,“ heisst es, „werden sie uns gehorchen.“ -- Ausdrücklich wird festgesetzt, dass die weltliche Gerichtsgewalt (*jurisdictio civilis*) in seinem Antheil dem Orden zustehen solle⁴⁶⁾. Etwas Neues lag in dieser Bestimmung nicht, es ist nur die besondere Erwähnung eines Rechtes, das der Orden 1210 implicite erhalten hatte.

Die *quarta decimarum*, wie sie Albert vom Orden empfing, scheint Hermann sich nicht vorbehalten zu haben; in seiner Urkunde ist sie nicht erwähnt, und wir hören auch später nicht, dass darüber verhandelt worden wäre. Trotz dieser Abweichungen sollte die Stellung des Ordens im estländischen Bisthum der Hauptsache nach gewiss keine andere werden, als in Livland. Das zeigt die Urkunde, durch die Albert seinem Bruder das Bisthum übergibt, da ihre Bestimmungen unverkennbar die von 1210 wiedergeben sollen, und diese Urkunde Alberts wird in der Hermanns als die maassgebende bezeichnet: Der Vertrag sei geschlossen, heisst es, „*juxta quod in authentico ipsorum continetur.*“ Dieses *authenticum ipsorum* ist aber die Urkunde Alberts, die *ipsi* sind die unmittelbar vorher genannten: Albert, seine Kirche d. h. sein Capitel, die *peregrini u. cives Rigenses*, mit deren Rath und Zustimmung Alberts Urkunde am Tage vorher ausgestellt worden war. Dass Bischof Hermann später nicht seine eigene Urkunde, sondern die Alberts bestätigt sehen wollte, deutet darauf, dass in den Abweichungen beider keine absicht-

dieser Urkunde nach dem von Winkelmann L. M. XI. p. 321 ff. und Bienemann ebenda p. 367 ff. Vorgebrachten wohl nicht aufrecht zu erhalten sein, wenn auch nicht alle gegen die Echtheit gemachten Einwendungen stichhaltig sind. Immerhin zeigt die Urkunde, wie man in Dorpat die Stellung des Bischofs auffasste (in den dreissiger Jahren, in denen nach Winkelmanns Vermuthung die Urkunde entstanden sein mag.)

45) U. B. 62. *pro his autem terris nullum nobis temporale servitium aliud exhibebunt, nisi quod decertabunt.* Im Vertrag von 1210 heisst es: *ex his terris und das aliud fehlt.*

46) U. B. 62. *teneant jurisdictione civili perpetuo possidendam — in spiritualibus nobis obedient.*

lichen Concessionen des Bischofs, durch die der Orden anders gestellt werden sollte, vorliegen. Es beruhen die Abweichungen also wohl auf Nachlässigkeit der Redaction, wenn nicht etwa der Ordensmeister es verstanden hat, dieselben noch im letzten Augenblick durch Uebertölpelung des Bischofs einzuschmuggeln.

Dass der Vertrag von 1224 dem von 1210 so nachgebildet worden, zeigt gleichfalls, dass der Orden auch hier in dasselbe Verhältniss wie in Livland, also auch hier in ein Lehnverhältniss treten sollte. Die Urkunden von 1224 sind eine weitere Bestätigung dafür, dass unter der „obedientia“ geistlicher Gehorsam verstanden sein muss. In der Urkunde Hermanns hätte sonst die besondere Obedienzpflicht des Meisters nicht durch die schärfere Hervorhebung der Pflicht der Brüder zum geistlichen Gehorsam gleichsam ersetzt werden können. In der Urkunde Alberts geht es einmal daraus hervor, dass das Obedienzversprechen des Meisters in unmittelbare Verbindung mit der Verpflichtung desselben, dem Bischof die Geistlichen zu präsentieren⁴⁷⁾, also mit einer geistlichen Verpflichtung, gebracht wird, andererseits daraus, dass einige Zeilen vorher, ehe die „obedientia“ des Meisters erwähnt wird, von der Pflicht der Brüder die Rede ist ihrem Bischof den schuldigen Gehorsam (obedientia) — hier wohl gewiss zunächst geistlichen — nicht zu versagen, so dass das Wort auch an der ersten Stelle nicht als „Gehorsam in weltlichen Dingen“ gefasst werden kann⁴⁸⁾.

In dasselbe Verhältniss wie zu den Bischöfen von Riga und Dorpat trat der Orden in weltlicher und in kirchlicher Hinsicht auch zum Bischof von Oesel, als in der Wiek, auf der Insel Oesel und den Nachbarinseln im Jahre 1227 oder 1228⁴⁹⁾ ein neues Bisthum errichtet wurde.

Die Urkunde des Bischofs, durch welche dem Orden sein Drittel verliehen wird, ist eine Copie der Vertragsurkunde zwischen Bischof Hermann von Dorpat und dem Orden⁵⁰⁾ fast Wort für Wort mit derselben gleichlautend; daraus ergibt sich,

47) U. B. 63. Magister obedientiam episcopo repromittet et ad investiendum de cura animarum in suis ecclesiis personas ei praesentabit idoneas.

48) Magister et fratres tenebunt (terram) impensuri perinde debitam episcopo suo obedientiam et obsequium.

49) Cfr. Hausmann: Das Ringen der Deutschen und Dänen um den Besitz Estlands p. 74. n. 2.

50) U. B. III. 99 a. u. 1, 62 cfr. p. 11 Anmerk. 44.

dass der Orden hier in kein anderes Verhältniss zum Bischof trat, als dort. Demnach heisst auch hier: *Fratres teneant a nobis tertiam partem possidendam*. Zudem verleiht König Heinrich bald darauf, noch im Jahr 1228, das ganze Bisthum, die Ordensbesitzungen mit eingeschlossen, dem Bischof von Oesel mit allen den Rechten und Ehren, die den andern livländischen Bischöfen zustanden⁵¹⁾. Als einige Jahre darauf Wilhelm von Modena wiederum ins Land kommt und dem Bischof von Oesel „alles geistliche und weltliche Recht“ in seinem Bisthum verleiht, da sind — so wird die Urkunde verstanden werden müssen — wieder die Ordensbesitzungen in dieser Verleihung mit einbegriffen²⁾. Wohl in Folge dieses, ihm aufs Neue zugesprochenen Rechtes bestätigt dann der Bischof Heinrich dem Orden das vom ersten Bischof Gottfried erhaltene Drittel, und dabei nennt er den Ordensbesitz direct ein „feudum“ und sagt, dass sein Vorgänger dem Orden das Gebiet zu Lehen gegeben (in *feudum concesserit*⁵²⁾. Nirgends tritt das Lehnverhältniss so deutlich hervor, wie hier, und gerade aus der Stellung des Ordens in Oesel kann erwiesen werden, dass sein Besitz auch im Bisthum Riga und Dorpat als Lehen angesehen wurde

Nach der Entscheidung des Legaten Wilhelm vom Jahr 1226, der zufolge der Orden ein Drittel des gemeinsam Eroberten zu weltlicher Herrschaft erhalten sollte, wäre es eigentlich nicht zu erwarten gewesen, dass er auch hier in ein Abhängigkeitsverhältniss trat. Die Analogie der früheren Theilungen bildete wohl ein ihm nachtheiliges Präjudiz und es machte sich die Anschauung geltend, dass dieses Verhältniss selbstverständlich einzutreten habe; dem gemäss wurden die päpstlichen Briefe gedeutet⁵³⁾. Diese rechtliche Beschränkung wurde aber für den Orden durch einen materiellen Ersatz ausgeglichen; er erhielt auch hier sein Drittel mit dem Zehnten, während dieser nach

51) U. B. VI. 2718. *quinque kilechontas in Osilia et septem in Maritima d. h. die ganze Wiek und ganz Oesel.*

52) Dass der Orden auch in Oesel in ein Lehnverhältniss trat, hat schon Büttner L. M. XI. p. 7. aus den wichtigsten der angeführten Gründe (*teneant und feudum*) bewiesen; seine weiteren Gründe aber: die Jurisdiction des Bischofs von Oesel über den Orden, und das vom Meister auch diesem Bischof gegenüber abgelegte Obediensversprechen treffen nicht zu, da beide sich auf die geistliche Gewalt des Bischofs beziehen.

53) U. B. 141 a. Büttner macht darauf aufmerksam. l. c.

jener Anordnung Wilhelms dem Bischof hätte zufallen müssen⁵⁴). Dass der Orden auch kirchlich hier zu dem Bischofe in dasselbe Verhältniss wie in den beiden anderen Bisthümern trat, beweist die Uebereinstimmung der Oeselschen Theilungsurkunde mit der Dörptschen, die ja nicht nur das weltliche, sondern auch das kirchliche Verhältniss des Ordens zum Bischof festsetzt, das beweisen spätere Vorgänge, welche darthun, dass der Orden auch hier der Jurisdiction des Bischofs unterworfen war, dass der Meister auch dem Bischof von Oesel das Obedienzversprechen abzulegen hatte⁵⁵), das in der Oeselschen Urkunde freilich, so wenig wie in der Dörptschen, erwähnt ist. Einzelne nebensächliche Punkte werden hier anders geordnet: So soll der Bischof hier nicht mit 20 sondern mit 12 Pferden seine Visitationsreise unternehmen, und zieht statt seiner der Archidiaconus aus, so soll er sich mit sieben begnügen; zweimal jährlich hat er die Visitationsverpflegung zu beanspruchen und zwischen Ordenshäusern und Landpfarren wird dabei nicht, wie in Livland, ein Unterschied gemacht⁵⁶).

So ist denn der Orden geistl. den drei Bischöfen der Colonie untergeben, wir sehen ihn aber auch als „Lehnsträger sämtlicher Landesbischöfe; diese sind die einzigen wirklichen Territorialherren in Livland“⁵⁷). In wie weit aber war, die Frage muss hier noch beantwortet werden, dieses Lehnverhältniss wirklich durchgeführt? Wir müssen da auf den Vertrag von 1210 zurückgehen.

Es war in demselben bestimmt, dass der Orden ad nullum temporaleservitium, ausser zur Vertheidigung, verpflichtet sei, und dann war hinzugesetzt worden: *verum magister qui pro tempore erit obedientiam semper Rigensi episcopo repromittet* — weiter folgten kirchliche Bestimmungen. Wie aber stand es mit dem homagium? war, wie zum Obedienzgelöbniss, so auch zur Leistung des homagium ein jeder Meister verpflichtet?

Nach Allem, was wir wissen, nicht, zunächst deshalb, weil in der Urkunde nichts davon steht.

54) Eine andere Concession an den Orden mochte es sein, dass die Dörptsche Theilungsurkunde, und zwar in der Fassung, wie Bischof Hermann sie ausgestellt hatte, dem Vertrage über Oesel zu Grunde gelegt wurde. Cfr. p. 13 u. 21.

55) Ersteres zeigt die Urk. über die Vereinigung des Schwertbrüderordens und des deutschen Orden U. B. 149; letzteres ein Vorgang zu Sens in Frankreich im J. 1254 U. B. VI. 3024 b. Es wird davon weiter unten noch die Rede sein.

56) Oben p. 9.

57) Büttner l. c. p. 7.

Freilich, es ist nicht nöthig, dass bei der Zuweisung eines Lehens ausdrücklich hervorgehoben wird, jeder Nachfolger des Erstbelehnten habe es aufs Neue zu empfangen und dabei das homagium zu leisten, das verstand sich, nach deutschem Recht, einfach von selbst; aber hier liegt die Sache doch etwas anders. Nicht der Meister, sondern der Orden erhält das Land vom Bischof zu Lehen (*fratres teneant*); es war also gar nicht jeder neue Meister ohne Weiteres als Lehnsnachfolger zu betrachten, obgleich er ja wohl so angesehen werden konnte; es verstand sich also schon nicht so ganz von selbst, dass jeder Meister das homagium zu leisten habe; es wäre ja auch möglich gewesen, dass nur von jedem neuen Bischof, also beim Herrenfall, die Bruderschaft, die ja immer dieselbe blieb und als solche keinen Nachfolger hatte, durch ihren jeweiligen Vertreter, den Meister, das Lehen aufs Neue empfing. Dann aber soll, das ist die Hauptsache, das Verhältniss beider Mächte hier vertragsmässig für die Zukunft festgesetzt werden, und da konnte man es noch weniger für selbstverständlich halten, dass jeder Meister sich zum homagium verpflichtet achten werde, wenn man ausdrücklich festsetzte, dass jeder die Obedienz zu leisten habe, das aber, dass auch jeder huldigen solle, einfach mit Stillschweigen überging⁵⁸⁾, ja sogar der Bestimmung, dass der Orden *ad nullum temporale servitium* verpflichtet sei, ausser zum Kriegsschutz, mit einem *verum*⁵⁹⁾ die Obedienzpflicht jedes einzelnen Meisters gegenüber stellte; Gewicht ist übrigens auf diesen letzterwähnten Gegensatz nicht zu legen.

Aber auch das kann nicht angenommen werden, dass die Erneuerung eines Treueides bei dem Amtsantritte jedes neuen Bischofs als selbstverständlich vorausgesetzt wurde. Sollte der Wiederholungsmodus für die Treueidleistung ein anderer

58) Auch im Jahr 1224, als das Estenland getheilt wurde hat Bischof Albert im Anschluss an diese Bestimmungen von 1210 wohl die Obedienzpflicht eines jeden Meisters hervorgehoben, das homagium aber oder ein *juramentum fidelitatis* nicht erwähnt. U. B. 63.

59) Das homagium, kann man einwerfen, sei kein *servitium temporale* der Gegensatz, der hier ausgesprochen wird, habe also mit dem homagium nichts zu thun. Allerdings ist ausdrücklich nur von denjenigen weltlichen Verpflichtungen die Rede, die *servitia* sind; — aber auch die *obedientia* ist kein *servitium*; nicht *servitium temporale* — und *servitium ecclesiasticum*, sondern mehr im Allgemeinen weltliche und geistliche Verpflichtungen könnten hier den Gegensatz bilden; doch ist es nicht möglich, das mit Sicherheit zu bestimmen.

sein, wie für die Obedienzleistung, so konnte das erst recht nicht mit Stillschweigen übergangen werden⁶⁰⁾.

Es scheint also bei dem Vertrage von 1210 kein bestimmter Modus für die Treueidleistung klar ins Auge gefasst und als selbstverständlich vorausgesetzt zu sein, und da der Treueid gar nicht erwähnt wird, war der Orden zu der Wiederholung desselben wohl auch nicht verpflichtet. Wesentlich unterstützt wird diese Ansicht dadurch, dass im Laufe des 13. Jahrhunderts, während man doch über die *obedientia* hadert, die Forderung eines *juramentum fidelitatis* oder eines *homagium* nie ausdrücklich ausgesprochen wird, dass dieselbe erst im 14. Jahrhundert auftaucht, dass selbst dann, wenn der Orden seine Lehnsherren bekriegt und eingekerkert hat, von seiner Lehnspflicht keine Rede ist. Der Beweis, dass der Meister den Treueid später nicht geleistet, kann allerdings nur aus dem *precaeren argumentum ex silentio* geführt werden; stetes Schweigen aber, auch dort, wo der Sachlage nach nicht geschwiegen werden konnte, ist dennoch ein sehr starker Beweisgrund.

Eine andere Frage ist es, ob Winno und Volquin, die ersten Meister, bei der Begründung des Lehnverhältnisses Treueid oder *homagium* geleistet.

Da das *homagium* nach deutschem Recht nothwendig zu einem rechten Lehen gehörte, so wäre zunächst als selbstverständlich voranzusetzen, dass es geschehen.

Zu einem „rechten Lehen“ gehörte aber auch die Lehnneuerung; die aber hat hier, wie eben ausgeführt, gefehlt. Wir haben es hier also mit einem Ausnahmefall zu thun, für den sich aus den Principien des deutschen Lehnrechts nichts beweisen lässt.

Ferner sind sowohl der Vertrag von 1210 als auch die

60) Für die Ansicht, dass der Orden von jedem neuen Bischof das Lehen aufs Neue empfangen, liesse sich einmal auf die Bestimmung Bischof Alberts hinsichtlich des Estenlandes hinweisen: *mag. et fr. tenebunt de manu ipsius et cujuslibet successorum suorum medietatan terrae* (U B. 63). In der ausdrücklichen Hervorhebung jedes Nachfolgers könnte man eine wiederholte Belehnung durch jeden derselben finden; dann aber müsste es statt „*tenebunt*“ „*recipient*“ heissen; deutlich sagt der Satz nichts Anderes, als dass der Orden auch in Zukunft das Land zu Lehen besitzen solle. Zweitens wäre anzuführen, dass der zweite Bischof von Oesel, Heinrich, dem Orden durch eine Urkunde seinen Besitz bestätigt und verleiht. U. B. III 141 a. Hier aber lagen besondere Gründe vor: der erste Bischof hatte die Diöcese zerrüttet, Wilhelm von Modena sie aber neu begründet. Dass ausser dieser Bestätigungsurkunde nicht eine einzige andere erhalten ist, zeigt, dass wir es hier mit einem Ausnahmefall zu thun haben.

Urkunden des Dörptschen und Oeselschen Bischofs Vertragsurkunden und nicht Lehnurkunden⁶¹⁾; man vergleiche nur, wie anders die Urkunde lautet, durch die Bischof Albert dem Fürsten von Gereike sein Land zu Lehen giebt⁶²⁾. Das entscheidet freilich nicht, die Homagialleistung könnte hier sehr wohl als selbstverständlich angesehen sein. Dazu hat eine Urkunde, die des zweiten Bischofs von Oesel, auch die Form einer Lehnverleihung⁶³⁾. Von einem Lehnseid ist aber auch hier nicht, ist in keiner Urkunde die Rede, und auch die chronikalischen Nachrichten unterstützen die Annahme, dass ein homagium oder juramentum fidelitatis auch von den ersten Meistern nicht geleistet worden. Heinrich von Lettland erwähnt die Lehnabhängigkeit des Ordens mit keiner Silbe, seine Worte scheinen sie auszuschliessen. Er sagt: Quia ipse (der Bischof) Livoniam cum omni dominio et jure ab imperatore receperat, fratribus suam tertiam partem cum omni dominio et jure reliquit⁶⁴⁾. Dasselbe ist der Fall bei dem Bericht über die Theilung von 1224. Die Brüder, heisst es, kamen mit den Bischöfen wegen der Theilung der Landschaften Estlands überein, sie empfangen durch Loos Saccala als ihren Antheil⁶⁵⁾.

Anzunehmen, dass Heinrich ein noch 1224 offen begründetes Lehnverhältniss als ein zu heikles habe übergehen wollen, dass er die rechtliche Stellung des Bischofs absichtlich als ungünstiger dargestellt habe, als sie es wirklich war, haben wir keinen Grund, stand er doch mit seinem Interesse dem Bischof näher wie dem Orden⁶⁶⁾. So gut er angeht, dass der Orden „sub obedientia sui episcopi“ stehe, konnte er auch, wenn es offenkundige

61) Bei der Urkunde von 1210, die ja ein päpstlicher Erlass ist, war überhaupt die Form einer Lehnverleihung nicht zu erwarten, wohl aber bei den andern: Cum fratribus talem fecimus compositionem, heisst es in dieser, ut a nobis teneant.

62) U. B. 15. Praestito nobis hominio et fidei sacramento a manu nostra sollempniter cum tribus vexillis in beneficio recepit (terram).

63) U. B. III, 141 a.

64) Heinr. XI., 3.

65) Heinr. XXVIII., 2. cfr. auch XX, 4; XXIV, 2; XXV, 1.

66) Man vergleiche XI., 3. Die Brüder haben den Bischof um den dritten Theil auch des noch uneroberten Landes gebeten: er gewährt den dritten Theil des Eroberten: de terris autem non acquisitis, sicut non dare potuit, quod non habuit, sic rationabiliter contradixit. Wenn er, was mir übrigens noch zweifelhaft ist, die Urkunde von 1210, wie Hildebrand annimmt, benutzt hat, so hat er hier zu Gunsten des Bischofs Manches entstellt (Hild. p. 76 n. 1 u. p. 78). Dass Heinrich den Brüdern Unrecht giebt, zeigt deutlich auch XXVI., 13.

Thatsache war, sagen, dass der Bischof dem Orden das Land zu Lehen gegeben. Dabei wäre seine Darstellung kaum mehr als Verschweigen zu bezeichnen, sie wäre unwahr⁶⁷⁾.

Heinrich hat, so scheint es fast, von dem ganzen Lehnverhältniss entweder nichts gewusst, oder er hat, „da es ihm an Verständniss und Interesse für die Acte des Staatslebens fehlte“, dasselbe nicht beachtet. Beides konnte der Fall sein, wenn sich dieses Verhältniss nur in den Urkunden und auch da nicht deutlich aussprach, wenn es nur die officielle, sonst wenig bekannte Auffassung der politisch an diesen Dingen Beteiligten war; auffallend aber wäre Heinrichs Darstellung, wenn die Lehnabhängigkeit des Ordens in einem öffentlichen und feierlichen Act Jedermann vor Augen getreten, wenn sie allgemeine Anschauung war. So ist es nach Allem durchaus wahrscheinlich, dass Winno und Volquin keinen weltlichen Treueid geleistet haben.

So war denn zwar der Ordensbesitz als Lehen, der Orden als Vasall der Bischöfe hingestellt; aber es war dadurch weniger eine stricte Lehnsherrlichkeit, als eine gewisse landesherrliche Oberhoheit des Bischofs, die aber doch als Lehngewalt gedacht wurde, begründet; während die geistliche Oberhoheit des Bischofs über den Meister in optima forma rite durchgeführt war, fehlte es der weltlichen Seite des Verhältnisses an allen den Formen, in denen dasselbe nach der Anschauung der Zeit realisirt sein musste, um perfect zu sein.

Nur mit einer gewissen Einschränkung können wir daher hier von Lehen sprechen. Besondere Verhältnisse haben hier besondere Formen geschaffen, und es ist nicht ganz unverständlich, wie sie entstanden.

Der Ordensmeister war, wenn auch nicht sacramentalisch geweiht, doch ein geistlicher Fürst, seine Vorgesetzten waren geistliche Fürsten. Geistlich und weltlich allerdings sollte der Ordensmeister von den Bischöfen abhängig sein, aber es mochte genügen, dass er seine Untergebenheit durch ein Versprechen anerkannte. Die verschiedenen Seiten derselben wurden nicht mehr genau auseinander gehalten; der Bischof konnte, wenn er es vielleicht auch wünschte, nicht mehr durchsetzen; er musste wohl zufrieden sein, das eine Versprechen verlangen zu dürfen. — Auf den Gedanken, für diese doppelte Ab-

67) Sowie Heinrich absichtlich damit etwas vertuschen wollte ist das: „cum omni dominio et jure“ ein unwahrer Sophismus.

hängigkeit eine weltliche Form zu wählen, konnte man natürlich gar nicht kommen; so kleidete man sie denn in die geistliche Form, und schloss in diese, wie es scheint, die weltliche Abhängigkeit mit ein.

So liegt hier denn in der obedientia — und damit kommen wir nahezu auf das zurück, wofür man sie bisher gehalten — doch wohl noch mehr als das Versprechen blos geistlichen Gehorsams; das homagium wird zugleich, wenn man so will, durch dieses Obedienzgelöbniss ersetzt, und auch weltliche Unterthanschaft hat sich in dieses geistliche Gewand gekleidet. Zu einem solchen Ersatz war die geistliche Form um so eher geeignet, als das Obedienzversprechen nicht nur in einer mündlichen Erklärung bestand, sondern, ähnlich wie das homagium, in einer gewissen Formen des Feudalwesens entlehnten Weise, in die Hände des Bischofs geleistet worden zu sein scheint⁶⁸⁾.

Dadurch aber, dass die Abhängigkeit nur in der geistlichen Form durchgeführt war, musste die weltliche Abhängigkeit an Bedeutung hinter der geistlichen zurücktreten. Das ist denn auch geschehen.

2. Die Jurisdictionsgewalt der Bischöfe über den Orden.

Die Befugnisse der Jurisdiction, die den Bischöfen über den Orden und seinen Meister zustehen sollten, wurden bald noch genauer festgesetzt, als durch die bisher besprochenen Verträge. Es geschah durch den Legaten Wilhelm von Modena im August 1225. Sollten sie vollständig geregelt werden, so wäre dabei einmal die Stellung des Meisters als Landesherrn gegenüber den Bischöfen als seinen Lehnsherren, also die weltlichen Verhältnisse, zu ordnen, andererseits wären die Stellung des Ordens unter seinen Meister, als geistlicher, in sich geschlossener und doch nicht exemter Corporation, und die Rechte der Bischöfe im Ordensgebiet, festzusetzen gewesen, in welchem sie der Bruderschaft gegenüber die übergeordnete geistliche Macht, aber zugleich gegenüber dem Meister, als weltlichem Herrscher, die geistliche Gewalt repräsentirten. Es war sehr schwer und lag nicht in der Art der Menschen jener Tage, hier die verschiedenen

68) Das zeigt der Vertrag von 1210 allerdings nicht, wohl aber ein späteres Ereigniss vom Jahr 1254. Cfr. unten Abschn. II.

Seiten der Frage klar zu scheiden, und das ist auch durch Wilhelm nicht geschehen. Anlass zu den Verhandlungen vor ihm gab die abweichende Form der beiden 1224 über den Ordensbesitz im Bisthum Dorpat ausgestellten Urkunden.

Bischof Hermann wollte die Urkunde seines Bruders Albert und nicht seine eigene, der Ordensmeister die ihm günstigere Bischof Hermanns bestätigt sehen. Insbesondere wollte der Bischof den Ausdruck „*jurisdictio civilis*“, der in seiner Urkunde stand, nicht gelten lassen⁶⁹⁾.

Bei Gelegenheit dieser Verhandlungen werden die gleichen Fragen auch für das livländische Bisthum geordnet. Beide Bischöfe haben und erhalten ganz dasselbe Recht an den Orden.

Der Legat liess, die Sache zu entscheiden, die Bischöfe angeben, welche Einzelrechte sie über den Orden beanspruchten. Ihre Aussagen wurden vom Meister bestätigt, was sie als ihr Recht in Anspruch nahmen, bestritt er nicht. Ob diese Uebereinstimmung erst Folge der Vermittlung Wilhelms war, oder ob eben nur der Ausdruck in der Urkunde Zweifel und Besorgnisse hatte rege werden lassen, während man damals noch über das factische Rechtsverhältniss einig war, wird nicht sicher zu entscheiden sein. Die Aussagen der Parten über das Rechtsverhältniss bilden den ersten Theil der Urkunden, im zweiten giebt, nur ihren Inhalt wiederholend, der Legat seine Entscheidung. Dass die Ausdrücke im ersten und zweiten Theil sich nicht genau entsprechen, während sie es offenbar sollen, führt bei der Interpretation irre.

Zunächst wird der Person des Meisters ihre Rechtsstellung angewiesen:

„Der Meister soll, wenn Klage erhoben wird, vor dem Bischof zu Recht stehen.“

Zwischen geistlichen und weltlichen Angelegenheiten wird nicht unterschieden, er ist dem Bischof also schlechthin auch in letzteren unterworfen, was natürlich nicht so zu verstehen ist, als habe sich diese Verantwortlichkeit vor dem Bischof auch etwa auf die Verwaltung des Ordensvermögens, der Ordenspolitik und dergleichen Interna des Ordens bezogen. Die Geistlichen des Ordens, heisst es weiter, sowohl solche, die in seinem

69) U. B. III. 74 u. 92 a. Was den Anlass gab, die Worte „*jurisdictio civilis*“ zur Streitfrage zu machen, ist nicht klar. Cfr. Hild. p. 74 n. 3 u. p. 130 n. 2.

Dienst stehen, als die Priesterbrüder, sollen nur in geistlichen Dingen vor das Gericht des Bischofs gehören⁷⁰⁾.

Diese Bestimmung fordert offenbar den Gegensatz: In weltlichen Dingen gehören die Geistlichen vor das Gericht des Meisters. Was unter den *spiritualibus* gemeint sei, wird nicht näher angegeben, und als bekannt vorausgesetzt. Uns bleibt, wenn wir eine Anschauung zu gewinnen suchen, mancher Zweifel. Gehören dazu alle jene Vergehen, die im Mittelalter als *causae ecclesiasticae* (*spirituales*), und als *causae mixtae* (die weltliche und geistliche Ordnung verletzend) vor das geistliche Forum gezogen wurden: also Häresie, Simonie, Gotteslästerung, Gewaltthat an Geistlichen, Sacrilegium, Meineid, Wucher und Anderes? Cleriker gehörten ja nach canonischem Recht in Bezug auf ihren ganzen Lebenswandel vor das geistliche Gericht; oder sollen die Worte: „nur in geistlichen Dingen“ bedeuten, dass die Ordensgeistlichen nur in Bezug auf ihr geistliches Amt, auf die *cura animarum* und die Sacramentsverwaltung dem Bischof untergeben wären? Es ist fraglich ob wir uns die Competenz des Bischofs lediglich hierauf eingeschränkt zu denken haben; doch ist hier kein sicheres Urtheil möglich.

Dinge die nicht gerade mit dem Lebenswandel zusammenhängen — beispielsweise den Clerikern übertragene Geschäfte im Dienste des Ordens und Aehnliches — gehörten als „nicht geistliche Dinge“ selbstverständlich vor den Meister, bei den Priesterbrüdern wohl auch Verstöße gegen die Ordensgewohnheiten und Gesetze. In der Praxis mag zwischen den Weltgeistlichen und den Priesterbrüdern wohl ein Unterschied gemacht worden sein; man wird letztern in manchen Dingen, die man bei den Weltgeistlichen dem Bischof überliess, mehr als Ordensbrüder, denn als Geistliche angesehen, und sie betreffende Dinge innerhalb des Ordens abgemacht haben.

Den Geistlichen werden die Brüder d. h. die Laienbrüder entgegengestellt und über sie wird bestimmt, dass sie vor dem

70) Clerici magistri — sive ejusdem religionis (d. h. ob sie von demselben geistlichen Stand, mit anderen Worten, ob sie Priesterbrüder des Ordens sind) fuerint sive non, debent sub episcopo in spiritualibus tantummodo respondere. Die Nichtpriesterbrüder, das waren theils die vom Orden an seinen Patronatskirchen angestellten Pfarrer, theils wohl auch Mönche oder Weltgeistliche, die dem Orden eine Zeit lang dienten (cfr. über solche Verhältnisse Wilcke, *Gesch. d. Templerordens* I, p. 365).

Meister, oder, wie es an den meisten Stellen heist, nur vor dem Meister zu Recht stehen sollen ⁷¹⁾).

Der Gegensatz, in den die Laienbrüder zu den Priesterbrüder gestellt werden und die mehrmals vorkommende Wendung: „nur vor dem Meister“ zwingen zu der Annahme, dass es in der Absicht gelegen, die Laienbrüder schlechthin und ausschliesslich dem Gericht des Meisters, (oder, je nach den Ordensgewohnheiten, des Capitels) zu unterwerfen — also auch dort, wo es sich um Verbrechen handelte, die sonst als *causae ecclesiasticae* bezeichnet wurden. Diese Bestimmung wird aber durch den dabei stehenden Satz: „Alle geistlichen Dinge sollen vom Bischof entschieden werden“ eigentlich aufgehoben und das Recht des Bischofs über die Laienbrüder ist somit nicht recht klar.

Am natürlichsten scheint die Deutung, dass die Laienbrüder, wie das dem Charakter einer in sich geschlossenen religiösen Körperschaft entsprach — nicht nur, was selbstverständlich war, wo es sich um rein weltliche Angelegenheiten oder um die eigentliche Ordensdisciplin handelte, sondern auch in Bezug auf die *disciplina morum* überhaupt d. h. in Bezug auf ihr sittliches Verhalten, vor dem Meister verantwortlich sein sollten, ohne dass bei Vergehen, die sonst als rein geistliche betrachtet wurden, bei denen der Bischof es etwa für nöthig fand, mit dem Bann einzuschreiten, seine Gerichtsbarkeit völlig ausgeschlossen werden sollte. Wäre in den Vertrag schlechthin gesetzt worden: *fratres respondeant tantummodo sub magistro*, so hätte der Orden vielleicht den Versuch machen können das zu behaupten. Dass den Bischöfen doch das Excommunicationsrecht gegen die Brüder blieb, wird dadurch bewiesen, dass der Ordensmeister im Jahr 1226, als der Propst einen Ordensbruder excommunicirt hatte, nur diesem, nicht aber dem Bischof das Recht dazu bestreitet. — Bei der Vereinigung mit dem Deutschorden wurde es den Bischöfen noch ausdrücklich bestätigt.

In der Praxis wird man einen grossen Unterschied gemacht haben, ob ein Vergehen innerhalb der Ordenshäuser, und des Ordensgebietes begangen worden war oder nicht, ob dadurch bischöfliche Unterthanen geschädigt worden waren oder nicht ⁷²⁾.

Was die Ordensunterthanen betrifft, so scheint es nach den einzelnen Bestimmungen, dass sie den Brüdern in Bezug auf

71) *Fratres autem (tantummodo) respondeant sub magistro.*

72) Dieser Gesichtspunkt wurde später von Innocens IV auf dem Concil zu Lyon als für die Exemtion der Religiösen entscheidend hingestellt. In Sexto

ihren Gerichtsstand ganz gleichgestellt seien. Das ist aber nicht der Fall. — In der Resolution der einen Urkunde heisst es: *fratres autem sub magistro respondeant*, — ohne dass weltliche und geistliche Dinge unterschieden werden, dann aber wird fortgefahren: *et homines de parte magistri debeant sub ipso magistro in omnibus temporalibus respondere*. Durch diese ausdrückliche Verweisung nur der weltlichen Dinge vor den Meister ist hinsichtlich der Ordensunterthanen der Grundgedanke des ganzen Vertrages: Dass alle geistlichen Dinge vor den Bischof gehören sollten, wieder zur Geltung erhoben; ein Gedanke, der, wie gezeigt, hinsichtlich der Brüder selbst eine Einschränkung erlitten zu haben scheint.

— Selbst in Preussen, wo der Orden völlig exemt war, zog der Bischof auch im Ordensgebiet alle als kirchlich betrachteten Dinge bei den Visitationen vor sein Forum und forderte über das ganze sittliche Verhalten der Eingepfarrten Rechenschaft; es ist ganz undenkbar, dass das in Livland anders gewesen sei. Wohl aber scheint eine mit dem bischöflichen Visitationsgericht concurrende Thätigkeit des weltlichen Gerichtes stattgefunden zu haben ⁷³⁾. Es lag das hier näher wie sonst, weil hier bei den Neubekehrten jeder Abfall von der Kirche, auch ein politisches Vergehen war.

Die Verschiedenheit in der Stellung der Ordensbrüder und Ordensunterthanen zeigt sich auch in dem, was über die Appellation bestimmt wird. In den Partenaussagen der beiden Ur-

V, 7. 1. Volentes. — Wenn der rigasche Propst bald nach diesem Vertrag sich unterfängt, einen Ordensbruder in den Bann zu thun und sich darauf beruft „dass derselbe das Vergehen in seiner Parochie“ begangen, so ist sein Verhalten ja unverkennbar von diesem Gesichtspunkt geleitet. U. B. III. 85 a. In Livland wurde der Richter des Wohnorts des Beklagten allerdings ordnungsgemäss für den zuständigen erachtet — es galt also das *forum domicilii*; — daneben kommen aber wie gerade die erwähnte Urk. beweist, auch das *forum rei sitae* und *forum delicti commissi* u. s. w. vor. Cfr. v. Bunge, Gesch. des Gerichtswesens und Gerichtsverfahrens in Liv, Est- und Curland.

73) U. B. 169. Im Jahre 1241 schloss der Meister im Namen des abwesenden Bischofs mit den Oeselern einen Vertrag, in welchem, für Kindesmord, Götzendienst, Fleischessen in den Fasten Strafen festgesetzt werden, während doch, wie es scheint, vom weltlichen Gericht die Rede ist. Urtheilte nun über diese Dinge selbst im bischöflichen Gebiet auch das weltliche Gericht, so wird das im Ordensgebiet nicht anders gewesen sein. — Der Mörder des ersten Meisters, der Ordensbruder Wigbert, wurde, wie Heinrich erzählt „*per iudicium saeculare*“ hingerichtet. (Heinrich XIII. 2.) Was hier erwähnt sein mag.

kunden und in der Resolution der einen, also an drei Stellen, ist nur von dem Recht der Unterthanen, nicht von dem der Brüder die Rede, vom Meister an den Bischof zu appelliren. Nur in der Resolution des Legaten in der einen Urkunde, sind beide in dieser Beziehung nicht geschieden. Nun sollen beide Urkunden dasselbe Verhältniss begründen; da die Entscheidung des Legaten in der einen und in der anderen Urkunde, wenn man die Ausdrücke genau beachtet, etwas Verschiedenes enthält, so muss die Fassung in der einen ungenau sein, und zwar wird das in derjenigen der Fall sein, bei der die Resolution mit den vorausgehenden Partenaussagen nicht stimmt, da diese ja überall dasselbe enthalten wie die Resolutionen. Es ist an der betreffenden Stelle der Urkunde nur das, was an anderen Stellen in mehreren Sätzen gesagt ist, in einen Satz zusammengezogen und dadurch das Falsche hineingekommen⁷⁴). Die Aussagen der Bischöfe selbst fordern das Appellationsrecht der Brüder nicht, wir können aus den Urkunden nur schliessen, dass die Brüder nicht an den Bischof appelliren durften⁷⁵). Ausdrücklich abgesprochen, aber ist ihnen das Appellationsrecht nicht, und diese Fassung entsprach dem canonischen Usus⁷⁶).

Die Frage über die abweichende Fassung der beiden Urkunden blieb, wie es scheint, unerledigt, keine von beiden wird ausdrücklich bestätigt; wohl aber hat Wilhelm die vom Orden gewünschte Urkunde transsumirt⁷⁷).

Da eine klare Entscheidung nicht getroffen war, blieb denn jede Partei dabei ihre Fassung als in Kraft bestehend zu be-

74) Richter I, p. 131 und Hildebrand p. 74 n. 3 meinen, die Brüder hätten appelliren dürfen. Büttner L. M. XI. p. 4 stellt es, wie mir scheint, mit Recht in Abrede.

75) Nicht um Rückschlüsse zu machen, sondern weil es in diesem Zusammenhang von einigem Interesse ist, mag hier bemerkt werden: Die Appellation der Religiosen wurde nach dem canonischen Brauch allerdings als ungehörig angesehen, sollte auch nicht immer gestattet werden, war aber doch nicht völlig ausgeschlossen. In Sexto. II. t. 28 c. 26. In den Gesetzen des Deutschordens war das Appelliren verboten (Hennig, Statuten des deutschen Ordens p. 97 Nr. 33 u. p. 110 und III). Diese Regeln kommen in dieser Zeit für Livland nicht in Betracht; Der livländische Orden hatte die Templerregel. In der alten von der Synode zu Troyes gegebenen Regel des Templerordens (abgedruckt bei Wilcke, Gesch. des Templerordens I, 421 ff.) findet sich keine Bestimmung über die Appellation.

76) Ein Fall einer Appellation oder Provocation bei Heinr. XIII. 2.

77) Erhalten ist das Transsumt in Hiaerns Collectaneen. Es ist vom August 1225. Die Transsumirung hängt also mit den Entscheidungen über die Jurisdic-tionsverhältnisse zusammen. U. B. I. Reg. 71 Anmerkung.

trachten, jede hat den Vertrag in der von ihr gewünschten Form dem Papste zur Bestätigung präsentirt, und der Papst hat dann auch dem Orden die Urkunde Hermanns, dem Bischof Hermann die Urkunde seines Bruders Albert bestätigt⁷⁸⁾.

Es fragt sich nun bei der Beurtheilung des Rechtsverhältnisses zwischen den Bischöfen und dem Orden, ob die den Bischöfen zugesprochene Jurisdictionsgewalt ihnen als Lehnherrn, also als weltlichen Oberherren und als Diöcesanen, oder ob sie ihnen nur als Diöcesanen zustand. Dass ihr Recht sich auch auf ihre weltliche oberherrliche Stellung gründete, ist bei der ganzen Sachlage a priori anzunehmen, dafür spricht aber auch, dass es bei dem vorliegenden Streit sich hauptsächlich um die *jurisdictio civilis* handelte⁷⁹⁾. Aber damit ist noch keineswegs gesagt, dass die Rechte, welche der Bischof sich reserviren wollte, und hinsichtlich derer er fürchtete, dass der Ordensmeister sie mit Berufung auf sein Recht der „*jurisdictio civilis*“ antasten könne, an sich weltlicher Natur waren.

Es wäre daher für die vorliegende Frage wichtig, wenn sich nachweisen liesse, dass die Gerichtsbarkeit der Bischöfe über den Meister und den Orden jemals als eine weltliche angesehen worden wäre; dieser Beweis ist aber meines Wissens nicht zu erbringen⁸⁰⁾.

78) Der Orden erlangte die Bestätigung 1226 der Bischof 1230. U. B. III. 92 a. u. VI. 2719. cfr. Hildebr. p. 130 n. 2 Ende.

79) Die Urkunden machten schon damals manche Schwierigkeit. Bei den Urkunden Alberts und Hermanns (Urk. 62 u. 63) war das Datum verwechselt, (cfr. Hild. p. 128 n. 1) und es kam Bischof Hermann darauf an, die Urkunde Alberts, als die erste und daher grundlegende anerkannt zu sehen; dann aber wusste man nicht mehr zu deuten, was unter dem in Hermanns Urk. erwähnten „*authenticum ipsorum*“ zu verstehen sei (U. B. 62). Dieses ist, wie oben gezeigt, die Urkunde Alberts vom Tage vorher.

80) Auf zwei Vorgänge, bei denen es der Fall zu sein scheint, muss ich hier hinweisen:

a) Im Jahr 1226 schloss der Orden mit den Bürgern von Riga ein Bündniss: (U. B. VI. 2717). Die Ordensbrüder sollten dem städtischen Richter nicht unterworfen sein, sondern vor das Forum des Bischofs gehören, gemäss den darüber bestehenden Ordensprivilegien, zu denen gewiss auch die hier in Frage stehende Entscheidung Wilhelms gehören wird. Das Forum des Bischofs erscheint in dem Vertrage als das landesherrliche; seiner landesherrlichen Gewalt scheinen somit die Brüder unterworfen. Gesetzt, es wäre so, so beweist eine weltliche Gerichtsbarkeit, die dem Bischof in Riga über den Orden zustand, noch keinesweges, dass ihm eine solche auch in dessen eigenem Gebiete zukam, denn Riga war eine bischöfliche Stadt, dort begangene Vergehen waren im bischöflichen Territorium begangen; es ist aber nicht so. Der Vergleich mit einem im Dec. 1225 abgeschlossenen

Eigentlich bei allen Bestimmungen des Vertrages kommen geistliche Gesichtspunkte zur Geltung, es handelt sich zum gros-

Vertrage (U. B. 75) zeigt, dass auch die Gerichtsgewalt, die der Bischof in Riga über den Orden übte, eine geistliche war und keine weltliche, obgleich es im Vertrage von 1226 so scheint.

b) Im Jahr 1232 bittet Meister Volquin, so referirt der Kaiser in der betreffenden Urkunde: *ut personas eorum (fratrum) in nostris et imperii manibus retinentes nulli aliae personae advocatiam ipsorum aliquo advenienti tempore concedere deberemus*. Dann erklärt der Kaiser: *ut (fratres) omni modo in nostris et imperii manibus conserventur et nulli personae advocacionis jure eosdem de caetero subjjciamus etc. etc.* — U. B. 127. Es liegt nahe, bei dieser Bitte des Ordens daran zu denken, dass er sich durch dieselbe der bischöflichen Lehnsgewalt und Gerichtsgewalt habe entziehen wollen. Aber konnte diese Gewalt der Bischöfe als *advocatia* oder *advocacionis jus* bezeichnet werden? Geistliche hatten wohl *advocati* aber sie waren nicht *advocati*. Wohl werden im 13. Jahrhundert eine Anzahl geistlicher Fürsten vom Papst zu *Conservatores* des Ordens ernannt, so z. B. von Urban IV. 1261 der Bischof von Augsburg zum „*Judex et conservator* der Ordenshäuser in Botzen und Brixen“, (Voigt. Gesch. des deutschen Ordens in seinen zwölf Balleien in Deutschland I. p. 378 n. 1 ff), ja im Jahr 1456 wird der Erzbischof von Mainz: *Ord. Th. Mergentheimensis Advocatus et patronus* genannt. (Voigt. I. c. p. 509 n. 3.) Die Benennung ist aber bei Geistlichen zu ungewöhnlich, als dass man hier einen ähnlichen Gebrauch voraussetzen dürfte.

Es ist somit nicht wahrscheinlich, dass die Bitte gegen die Lehnshoheit der Bischöfe gerichtet, und ihre Gewalt als *Advocatie* bezeichnet ist. Diese Bezeichnung beweist also auch nicht den weltlichen Character der bischöflichen Gerichtsbarkeit. Wohl konnte aber der Orden sich auch den Bischöfen gegenüber auf diese Urkunde berufen und Reichsunmittelbarkeit behaupten. Ob ihm das was helfen würde, ist eine andere Frage.

c) Als eine Spur, zwar nicht weltlicher Jurisdiction aber weltlicher Oberhoheit, könnte man vielleicht noch Folgendes anführen wollen. Als im Jahre 1284 der Bischof von Oesel, die Abgaben und Leistungen der Neubekehrten seiner Diöcese festsetzt, da beruft er sich auf die Bestimmungen, die sein Vorgänger: *de consilio magistri ac fratrum et vassallorum ecclesiae* erlassen habe; er erneuert sie: *de consilio et consensu praelatorum et canonicorum ecclesiae, commendatoris et fratrum domus Theutonice in Leal, vassallorum ac seniorum ecclesiae*. (U. B. 490). Die Ausdrücke „*de consilio et consensu*“ werden sonst gebraucht, um die Zustimmung der Stände eines Territoriums zu den Beschlüssen des Landesherrn zu bezeichnen; danach scheinen der Ordensmeister, oder die in der Diöcese beamteten Comthure, mit den dortigen Brüdern zu den dem Bischof untergebenen Ständen der Diöcese gehört zu haben; doch lässt sich darauf kein Schluss gründen; alle diejenigen, die in der Diöcese Herrenrechte übten, hatten ein Interesse an diesen Festsetzungen des Bischofs, wenn es sich auch speciell um bischöfliche Unterthanen handelte; es war daher natürlich, dass diese Festsetzungen in Uebereinstimmung auch mit dem Orden geschahen, ohne dass deshalb der Orden als ein dem Bischof untergebener Stand seines Territoriums angesehen werden müsste. Ein besonderer Stand der Diöcese war er ja allerdings.

Wie hier der Bischof die Angehörigen der Diöcese um sich gesammelt hat, so versammelt bei anderen Gelegenheiten der Meister die Herren des Landes und

sen Theil darum in wie weit der Orden exempt sein solle und in wie weit nicht. Ein Theil der dem Bischöfe zugesprochenen Befugnisse wurzelt jedenfalls in seiner geistlichen Stellung; nur zwei Bestimmungen können auch in der weltlichen Gewalt der Bischöfe über den Orden ihren Grund haben: Die Verantwortlichkeit des Meisters vor dem Bischof schlechthin, nicht nur in geistlichen Dingen, und das Appellationsrecht der Ordensunterthanen; von Beidem aber lässt sich nachweisen, dass es in Livland bei anderen Gelegenheiten als ein Recht angesehen wurde, das auf der geistlichen Oberhoheit des Bischofs beruhte.

Der Meister war, wenn auch nicht Cleriker, so doch *persona religiosa* und Haupt einer nicht exempten religiösen Genossenschaft, und hatte als solcher nach canonischem Recht seinen Gerichtsstand vor der geistlichen Behörde⁸¹); dass dieses der Gesichtspunkt war, unter dem er der bischöflichen Gerichtsbarkeit unterworfen wurde, kommt wenigstens bei einem wenige Monate später zwischen dem Bischöfe und der Stadt Riga gleichfalls unter Vermittelung Wilhelms abgeschlossenen Vertrage zur Geltung. Weil sie „*viri religiosi*“ seien, wurden der Meister und die Brüder in einer Linie mit den Clerici und anderen geistlichen Personen, dem weltlichen Gericht in der Stadt, dem städtischen, entzogen und dem geistlichen Gericht des Bischofs untergeben⁸²).

Was die Appellation anlangt, so befahl im Jahr 1236, freilich ein Jahrzehnt später, Papst Gregor, indem er die Herausgabe

die Vasallen. So z. B. (U. B. 538.) schreibt 1290 der Ordensmeister Halt: *Postremo autem congregavimus omnes in unum tam episcopos quam capitaneum (Hauptmann der dänischen Vasallen) milites et vasallos.*

81) Dem scheint der Grundsatz zu widersprechen, dass Ordensbrüder als solche nicht zu den Geistlichen gezählt wurden und daher in nicht kirchlichen Sachen unter die weltlichen Gerichte gehörten. (Cfr. v. Bunge Geschichte des Gerichtswesens und Gerichtsverfahrens in Liv-, Est- und Curland. p. 31 und Note 131). Abgesehen auch davon — ob aus dem allgemein gehaltenen päpstlichen Privilegium, auf das von Bunge sich beruft (U. B. VI. 3173 Bulle Innoc. IV. v. 17. April 1247) in welcher Ordensbrüder auf ihre Bitte in geistlichen Dingen für exempt von weltlichen Gerichten erklärt werden, sicher geschlossen werden kann, sie seien denselben in weltlichen Sachen untergeben gewesen, so kann doch jener allgemeine Grundsatz hier nicht gegen das Behauptete angewandt werden; er hat in Livland, (mindestens in der Stadt Riga), eine unleugbare Ausnahme erfahren cfr. die folgende Anmerkung.

82) U. B. 75. *Clerici vero et alias viri religiosi ut magister et fratres ejus vel hospitalarii de nulla causa teneantur sub praedicto civitatis iudice respondere.*

der Länder Harrien, Wierland, Jerven — es sind Länder bei denen wir von einer Lehnsherrschaft des Bischofs nichts wissen — an den Legaten Wilhelm anordnete, dass die Neubekehrten, wenn sie von ihren Herren gedrückt würden, von diesen an ihren Bischof appelliren dürften. Der Grundsatz des Kirchenrechts, dass Jeder von dem weltlichen auf den geistlichen Richter provociren dürfe, war also in der baltischen Colonie schlechthin, nicht nur dort, wo die Bischöfe Lehnsherren waren durchgeführt⁸³⁾. Demgemäss berief sich denn auch im Jahr 1284, als er dieses Appellationsrecht für sein Territorium aufs Neue statuirte, der Bischof von Oesel auf das jus gentium und das mandatum apostolicum, nicht etwa auf sein landesherrliches Recht⁸⁴⁾.

In keinem Punkte beruht somit die Jurisdictionsgewalt der Bischöfe lediglich auf ihrer lehnsherrlichen Stellung. Später weisen die Bischöfe wenn sie sich auf dieses Recht berufen, auf ihre geistliche, nicht ausdrücklich auf ihre lehnsherrlichen Ansprüche hin⁸⁵⁾. Ohne Einfluss auf die den Bischöfen eingeräumte Gerichtsgewalt über den Orden war ihre Lehnshoheit aber deswegen doch nicht. — Dass dem canonischen Recht hier so völlig Rechnung getragen wurde, wie sonst durchaus nicht überall, das beruhte einmal zwar darauf, dass Livland eine geistliche Colonie, der Papst auch die höchste politische Autorität war, darauf wirkte aber auch gewiss mit ein, dass die Bischöfe eben zugleich die Lehnsherren des Ordens waren, und die Gerichtshoheit der Bischöfe über den Orden hat deshalb, wenn sie auch vorwiegend als eine geistliche zu betrachten ist, doch auch in deren weltlichem Recht eine ihrer Wurzeln.

Die besprochenen Verträge begrenzten die Befugnisse des livländischen und estländischen Bischofs; in dem zwei Jahr später gegründeten Bisthum Oesel werden sich die Verhältnisse auch hierin wie in den beiden anderen Bisthümern gestaltet haben. Wo später von dieser Jurisdiction die Rede ist, wird der Bischof von Oesel als seinen beiden Amtsbrüdern gleichgestellt angesehen.

83) U. B. 145 p. 187.

84) U. B. 490. Der Bischof hat dabei wie es scheint die päpstliche Urkunde von 1236 im Auge (cfr. p. 187 den Satz; Neophiti etc. und p. 604 den Satz; Tenentes etc.

85) Cfr. übrigens Druckfehler.

Nicht ohne Bedeutung für die Ausübung des bischöflichen Jurisdictionsrechtes war es, ob der Bischof das Recht behielt in den Ordenshäusern selbst die Visitation abzuhalten. Im Vertrage von 1210 war es ihm ausdrücklich zuerkannt worden, in den Verträgen über die Bisthümer Dorpat und Oesel wird es nicht mehr erwähnt. — Dass für Oesel einfach die zweimalige Visitation festgesetzt wird, während der Bischof von Oesel doch gewiss nicht mehr Recht an den Orden erhalten sollte wie der Bischof von Riga, deutete vielleicht darauf hin, dass schon bei dem Vertrage mit Oesel⁸⁶⁾ nicht mehr an die Visitation in den Ordenshäusern gedacht wurde. Gewisses lässt sich über den Zeitpunkt, in dem diese Visitationen aufhörten, nicht sagen⁸⁷⁾; die Vereinigung des livländischen Ordens mit dem Deutschorden, dann die Vereinigung kirchlich exemter Gebiete wie Jerwen und Curland mit den Besitzungen des livländischen Ordens, musste dazu beitragen auch dieses Recht des Bischofs, wo es noch bestand, in Abgang kommen zu lassen.

3. Die Vereinigung des Schwertbrüderordens mit dem Deutschorden und ihre Folgen für die livländische Bruderschaft.

In das Jahrzehnt, das zwischen der Begründung des dritten der livländischen Bisthümer und dem Vertrage von Stenby liegt, fallen zwei Ereignisse, von denen das eine rechtlich, das andere factisch für den Orden von grosser Bedeutung waren. Im Jahr 1232 bat der Ordensmeister Volquin den Kaiser, den Orden vor jeder Advocatie zu schützen und der Kaiser erklärte den Orden bei dieser Gelegenheit für reichsunmittelbar. Nach Reichsrecht war der Orden somit schon seit dem Jahr 1232 der Lehnsabhängigkeit der Bischöfe ledig⁸⁸⁾. Geholfen hat ihm aber in dieser Hinsicht das kaiserliche Pergament wenig; deutlicher wie je erklärt einige Jahre darauf der Bischof von Oesel den Ordensbesitz für ein Lehen⁸⁹⁾. Von unvergleichlich viel grösserer

86) U. B. III. 99a. D. Ordenshäuser unterwarf d. Vtrg. v. 1210 einmaliger Visitation o. p. 9.

87) Wenn in einem Ordenshause etwa keine Cleriker wohnten und der Gottesdienst daselbst — wie das bei den Templern häufig geschah — durch die Pfarrgeistlichen der Nachbargemeinde versehen wurde, so mochten diese Häuser, da die Visitation hauptsächlich den Clerikern galt, von derselben ausgeschlossen bleiben.

88) Cfr. oben p. 27 Anm. 76 b.

89) Cfr. oben p. 14.

Bedeutung für die livländische Bruderschaft war ihre Vereinigung mit dem deutschen Orden im Jahre 1237. Die weltliche Lage des deutschen Ordens war in den verschiedenen Ländern und Gebieten, in denen er besitzlich war, natürlich nicht überall gleich. In dem Livland benachbarten Preussen besass er nicht nur einzelne Balleien, sondern ein ausgedehntes Landgebiet, in dem er selbst Landesherr war⁹⁰), unmittelbar unter dem Papst und dem Kaiser. Im Jahr 1234 hatte Gregor IX. die Eroberungen des Ordens in Preussen in das Recht und Eigenthum des heiligen Petrus aufgenommen, sie mit allen Einkünften und allem Recht dem Orden übergeben und erklärt, dass sie Niemandes Herrschaft unterworfen werden sollten.

Einige Jahr nach der Vereinigung mit dem Schwertbrüderorden, im Jahre 1243, hat der Papst den Hochmeister förmlich mit Preussen belehnt⁹¹); zum Zeichen dieser Belehnung trug derselbe fortan einen goldenen Fingerreif. Auch seine Besitzungen in Deutschland scheinen nicht als Lehen, sondern als Eigenthum des Ordens betrachtet worden zu sein.

Kirchlich war der deutsche Orden völlig exemt, der Papst allein war sein Bischof⁹²); selbst die Priesterbrüder des Ordens hatten im Meister gleichsam ihren Prälaten zu sehen⁹³); sie standen in geistlicher Beziehung unter einem Ordensprior. Weder Bischöfe noch Erzbischöfe konnten den Orden mit Bann und Interdict treffen, er war durch päpstliche Privilegien dagegen geschützt. Nur für die Weihe der Kirchen und Altäre, die Ordination seiner Geistlichen, die Erlangung des heiligen Salböles, auch für die Visitation der seinem Patronat untergebenen Pfarren war er zunächst an seine Diöcesane gewiesen;

90) Ueber die ältesten Zeiten des Ordens in Preussen ist der treffliche Aufsatz von Perlbach zu vergleichen: *Altpreuussische Monatsschrift* Bd. X. Heft 8. 1873.

91) Theiner. Nr. 78. Der Ring war also nicht nur, wie Voigt ihn deutet, ein Zeichen der Anerkennung der fürstlichen Würde von Seiten des Papstes.

92) Strehlke: *Tabulae ordinis Teutonici* 305 (U. B. VI. 3120): *Cum dilecti filii fr. h. s. M. Th. nullum habeant episcopum vel prelatum preter Romanum pontificem, anno 1218.*

93) Strehlke: *Tabulae ord. Th.* 306 p. 277. Da heisst es von den Priesterbrüdern: *Nulli personae extra vestrum capitulum sint subjecti, tibi que dilecte fili magister, tamquam magistro et prelato suo deferant secundum vestri ordinis instituta.*

machten sie ihm Schwierigkeiten, so durfte er sich an andere Bischöfe wenden⁹⁴).

Diese freie kirchliche Stellung hatte der deutsche Orden auch in Preussen, ja gegen Ende des Jahrhunderts, also lange nach der Vereinigung mit dem Schwertbrüderorden, gelang es ihm hier sogar durchzusetzen, dass die Bisthümer mit Ordensbrüdern besetzt, die Capitel aus Ordensbrüdern gebildet und von Ordensbrüdern visitirt wurden, so dass die Bisthümer fortan vom Orden abhängig waren. Nur das Bisthum Ermeland wahrte sich eine unabhängigere Stellung. Die Vereinigung mit dem Deutschorden musste bei den Brüdern in Livland die Hoffnung erregen, gleichfalls diese freie und exemte Stellung zu erlangen.

Diese Hoffnung schlug fehl. In der Bulle vom 12. Mai 1237⁹⁵), durch die Papst Gregor IX. die Vereinigung der beiden Orden bestätigt, erklärt er ausdrücklich: in Livland sollten die Brüder wie bisher unter der Jurisdiction der Diöcesanbischöfe und ihrer anderen Prälaten verbleiben, ohne dass die dem Orden (d. h. dem Deutschorden) gewährten Freiheitsprivilegien dem entgegenstehen sollten⁹⁶). Ausdrücklich ist von dem lehnsherrlichen Verhältnisse, in dem die Bischöfe zum Orden standen, mit keiner Silbe die Rede; dieses wird bei dem ganzen Vorgang gar nicht erwähnt, weder aufgehoben, noch, wie man angenommen hat, bestätigt. Die Bestimmung des Papstes bezieht sich auf die kirchliche Jurisdiction der Bischöfe. Das geht deutlich aus den Worten hervor: Die Ordensbrüder sollten wie bisher der Jurisdiction der Bischöfe „und ihrer anderen Prälaten“ untergeben sein. Bei diesen kann natürlich von einer lehnsherrlichen Gerichtsbarkeit keine Rede sein⁹⁷), dann

94) Strehlke l. c. 306 p. 277 unten. Consecrationes, ordinationes, et cetera sacramenta ecclesiastica a dioecesanis suscipietis episcopis (si) ea gratis et absquo pravitare aliqua vobis voluerint exhibere.

95) U. B. 149. Ueber das Datum s. U. B. I. Reg. 168 u. VI. Regg. p. 191 ad 168. Die Urkunde ist wohl vom 12. und nicht vom 14. Mai, wie die an den Meister und die Brüder gerichtete Ausfertigung zeigt, die gleichfalls IV. Jd. Mai datirt ist. U. B. III. Reg. ad. 168.

96) U. B. 149 p. 191. Es bezieht sich im Satz: Non obstantibus indultis memoratis magistro et fratribus privilegiis libertatis — das magistro et fratribus auf den Hochmeister und den Deutschorden, der livländ. Meister wird hier immer als praeceptor bezeichnet.

97) Wenn der Orden auch einmal, die Rigensis ecclesia seine domina nennt, (U. B. VI. 2717), so wäre die Folgerung doch unsinnig, er sei, da er das

ergiebt es sich aber auch aus dem dieser päpstlichen Bestimmung beigefügten Zusatz: dass die livländischen Prälaten das Recht haben sollten, Glieder des Ordens zu excommuniciren und zu entsetzen⁹⁸). Freilich wird bestimmt: die Jurisdiction der Bischöfe solle „sicut hactenus“ weiter bestehen; sofern diese also bisher auch eine weltliche gewesen, blieb sie es ja, aber diese Urkunde, auf die man später immer wieder hinwies, musste, da in ihr die Gerichtsgewalt durchaus als eine geistliche aufgefasst wird, dazu beitragen dem geistlichen Charakter der bischöflichen Oberhoheit noch mehr als bisher das Uebergewicht zu geben. Nicht nur besser, wie sie gehofft, schlimmer fast war durch die Union hinsichtlich der Gerichtsbarkeit die Lage der livländischen Ordensritterschaft geworden. Denn es wird eine Bestimmung getroffen, die „bisher“ nicht zu Recht bestand, es wird auch den „anderen Prälaten“ das Juridictions- und Excommunicationsrecht gegen den Orden zugesprochen; in Livland aber durfte bisher, nach einer Entscheidung Wilhelms von Modena, auch der Propst des Domcapitels keinen Ordensbruder excommuniciren⁹⁹), und doch war er Prälat im eigentlichen Sinn, d. h. er hatte eine kirchliche Gerichtsbarkeit¹⁰⁰), denn der Propst von Riga war zugleich Archidiaconus¹). Das Obedienzversprechen des Meisters ist in der Unionsbulle nicht besonders erwähnt, implicite ist es aber in den obigen Bestimmungen in dem: sicut hactenus mit enthalten und thatsächlich ist es auch nach der Union noch geleistet worden.

Das päpstliche Schreiben über die Vereinigung der beiden Orden war an die Bischöfe von Riga, Dorpat und Oesel gerichtet, denn ihnen stand das Diöcesanrecht über den Orden zu; es war für sie das unwiderlegliche Beweismittel, dass die livländische Bruderschaft, trotz ihrer Vereinigung mit den Exemten, selbst doch nicht exempt sei, es war die „magna charta“ ihres Rechtes über den Orden. Die in dieser päpstlichen Bulle enthaltene, hier in Frage stehende Bestimmung war eine Specialbestimmung und alle, auch die in Zukunft ertheilten Privilegien

Land von der Kirche zu Lehen habe, auch der Lehngerichtsbarkeit der Prälaten unterworfen sein.

98) *Sententia suspensionis astrictus* kann ich hier nicht anders als „ent hoben von einer geistlichen Stellung“ verstehen.

99) U. B. III. 85 a.

100) Cfr. Schulte. System des Kirchenrechtes II. 239, 240.

1) U. B. 73.

des Ordens ihr gegenüber ungiltig, so lange sie nicht ausdrücklich aufgehoben war, so lange den Bischöfen, denen die Bulle zugestellt war, vom Papst nicht ausdrücklich befohlen worden auf dieses Recht zu verzichten. Der Schlag, den die Bischöfe bei der Vereinigung der Orden fürchten mussten, war abgewandt.

Nach wie vor hatte jeder Meister, wenn er in das Land kam, in ihre Hand Gehorsam zu geloben, nach wie vor konnten sie den Orden treffen durch Bann und Interdict.

So war denn der Deutschorden in dem einen Aste seines preussisch-livländischen Stammes Landesherr, in dem anderen Vasall, in dem einen kirchlich völlig exempt, in dem anderen den Diöcesanen untergeben.

Dieses Verhältniss musste in der livländischen Bruderschaft das Streben verstärken die ihr angelegten Fesseln zu sprengen, und so frei und unabhängig zu werden, wie die grosse Genossenschaft, deren Glied sie war; dieses Verhältniss war ganz dazu angethan die fast überall vorhandene Abneigung zwischen der Diöcesangeistlichkeit und den Exemten hier zu bitterer Gehässigkeit zu steigern, Streitfragen anzuregen und Reibungen zu veranlassen, die endlich den Brand hell aufschlagen liessen.

Waren auch in der Hauptfrage die Wünsche des Ordens unerfüllt geblieben, manches sehr erwünschte Recht hatte ihm die Vereinigung mit dem Deutschorden doch eingebracht, ganz abgesehen von der Hauptsache, der Stärkung seiner kriegerischen Kraft und dem Machtzuwachs, den ihm dieses Einwachsen in einen stärkeren Stamm gewähren musste. Alle Privilegien, die der Deutschorden besass und erhielt, galten offenbar, soweit sie die Jurisdiction der Bischöfe nicht beschränkten, auch für ihn. Soweit sie das aber thaten, freilich nicht — das war rechtlich klar und unbestreitbar.

Anders wurde das durch ein Privileg, das gerade 20 Jahre später (1257) Papst Alex. IV. dem Orden ertheilte²⁾.

Der Papst erklärt: er wolle, was dem Orden verliehen sei, nicht nur unverletzt erhalten, „sondern auch, so weit er das mit Gottes Hilfe könne, vermehren, und fährt dann fort: *Supplicationibus vestris inclinati hujusmodi privilegia dicto ordini, non obstantibus quibuslibet ordinationi-*

2) Strehlke l. c. 537, U. B. 295.

bus, provisionibus, diffinitionibus et declarationibus, factis et promulgatis a sede predicta — per quas vestris privilegiis et libertatibus in nullo derogari volumus — auctoritate apostolica confirmatus et communimus.

Bestand nun die Unionsbulle von 1237 noch zu Recht oder war sie mit aufgehoben? Gewiss bestehe sie zu Recht, konnten die Bischöfe behaupten, denn, trotz der Einleitung von der Vermehrung der Privilegien, seien schliesslich doch nur die Privilegien, die Geltung hätten, sei doch nur das, was zu Recht bestehe, confirmirt worden — die Brüder in Livland aber hätten diese Privilegien und Rechte ja gar nicht und hätten sie nie gehabt; wie könne ihnen bestätigt werden was sie nicht hätten? confirmirt könne nicht werden was nicht existirt.

Mit mindestens derselben Berechtigung aber konnte man ihnen von Seiten des Ordens erwidern: diese absichtliche Theilung des Ordens sei unstatthaft; wenn allerdings bisher viele Privilegien durch allerlei constitutiones und ordinationes der Päpste beschränkt und durch diese Beschränkungen nur für einen Theil des Ordens giltig gewesen, so seien diese constitutiones und ordinationes, die bisher einen Theil des Ordens unter anderes Recht gestellt, oder die Privilegien in gewissen Beziehungen ungiltig gemacht, eben aufgehoben; sie seien nicht in der Beschränkung, in der sie bisher gegolten, sondern durch Aufhebung der Beschränkungen jetzt schlechthin, so wie sie von den Päpsten ertheilt worden, unbeschränkt giltig. — Bei ähnlichen Argumentationen konnte sich der Orden dann auch noch auf die Sätze berufen, die der Papst jenen ersten hinzufügt: *decernentes omnes excommunicationis, interdicti et suspensionis sententias, si quas in vos vel vestrum aliquos, aut in ecclesias seu quelibet loca dicti ordinis praetextu praedictarum constitutionum etc. . . . necnon literarum, super hiis a sede obtentorum eadem promulgari contigerit, irritas et inanes.*

Damit war sicher auch jeder etwa in Livland gegen den Orden gesprochene Bannfluch aufgehoben; er konnte ja nur mit Berufung auf jene päpstliche Bulle verhängt sein. Diese Berufung wurde jetzt aber als „Vorwand“, das, worauf man sich berief somit als ungiltig bezeichnet; — und wollte man die Unionsbulle nicht unter jene ordinationes, constitutiones etc. rechnen, so waren von diesen ja noch ausdrücklich durch das:

„nec non“ die: literae super hiis (d. h. üb. Excommunication gegen den Orden) obtentae, geschieden, zu denen auch die Unionsbulle, und sie recht eigentlich, gehörte.

Auch ein Freund der Bischöfe konnte, wenn er ehrlich war, zweifelhaft werden, ob durch diese Bulle nur diejenigen päpstlichen Erlasse und Entscheidungen aufgehoben waren, welche den bisher zu Recht bestehenden Privilegien widersprachen, oder auch diejenigen, die, wie die Unionsbulle, einen den allgemeinen Privilegien widersprechenden Zustand bis dahin rechtlich begründet hatten.

Das Bewusstsein davon, was denn nun im Lande zu Recht bestehe, musste durch solche Erlasse der Curie erschüttert werden.

Für Livland gerade hatte das Privileg von 1257 besonderen Werth, und dort hat man, scheint es, denn auch das Original, oder doch ein Original desselben aufbewahrt; so ist es nicht unmöglich, dass speciell in Rücksicht auf die livländischen Verhältnisse dieses Privileg vom Papste erbeten war — es ist, möglich, sage ich, durchaus nicht sicher. In einem Codex des 14. Jahrhunderts im Königsberger Ordensarchiv, welcher Abschriften der Ordensprivilegien enthält, ist bei den einzelnen Privilegien verzeichnet, wo dieselben aufbewahrt wurden. Die Angabe, dass ein Privileg in Livland läge, findet sich sonst nicht, bei diesem aber steht da die Notiz; „unde is zcu Velin Lyfflande“. ³⁾ — Zweimal sind in Livland, einmal in Fellin und einmal in Riga Transsumte dieses Privilegs genommen, ein drittes Mal zu Marienburg, auf Bitten des livländischen Meisters, durch den Bischof von Dorpat und rigasche Mönche ³⁾. Man sieht, es wurde in Livland beachtet.

Mochte aber der Orden auch die Sache nach seiner Weise ansehen und das Privileg als Kleinod aufbewahren, mochte ihm seine Abhängigkeit von den Bischöfen seit der Verbindung mit dem freien Deutschorden noch verhasster sein als früher; noch manches Jahr nach der Union, ja einmal wenigstens auch nach der Ertheilung des Privilegs von 1257 hat er es anerkennen müssen, dass die Unionsbulle zu Recht bestehe; die Bischöfe standen auf ihren Schein.

3) Strehlke. Tab. Ord. Th. Praefatio p. V. Cod. A. 16. u. Nr. 537 Noten. 1321 zu „Velin“ 1341 zu Riga, 1393 zu Marienburg transsumirt. Cfr. auch über die Bedeutung des Aufbewahrungsortes unten pag. 58 ff. u. 60 ff.

4. Die Begründung des Verhältnisses zwischen den Bischöfen und dem Orden in der Wiek, in Jerwen, Curland und Semgallen.

Der ganze bisher erlangte Besitz des Ordens war Besitz aus zweiter Hand.

Seit durch die Vereinigung mit dem Deutschorden seine Kraft gewachsen, mochte auch der livländische nicht in weitere Lehnverhältnisse eintreten.

Das zeigte sich gleich ein Jahr nach der Vereinigung.

Bei der Errichtung des Bisthums Oesel hatte der Orden in der Wiek, die auch zu dem neu errichteten Bisthum gehörte, nichts erhalten.

Nun hatte der erste Bischof von Oesel viele Besitzungen seiner Diöcese gegen Geld verlehnt und sich dann davongemacht. Wilhelm von Modena erklärte diese Verschleuderung des Kirchenguts für null und nichtig; die Empfänger aber, die Lodes und wohl Andere mit ihnen, weigerten sich, es herauszugeben. Da schloss der zweite Bischof von Oesel im Jahr 1238, um Beistand gegen diese seine Vasallen und andere Feinde zu erlangen, mit dem Orden ein Bündniss und trat ihm für den zugesagten Schutz den vierten Theil der Wiek ab⁴⁾.

Dieses Gebiet nun erlangte der Orden nicht als Lehen des Bischofs, sondern — es ist das erste Mal — zu freiem, eigenem Besitz. Die in der Urkunde des Bischofs und der über denselben Gegenstand ausgestellten des Legaten Wilhelm gebrauchten Ausdrücke lassen darüber keinen Zweifel zu⁵⁾. Hier heisst es nicht: *teneant ab episcopo*, sondern: *ex donatione episcopi habeant*, es heisst nicht nur: *cum omni jurisdictione et decimatione*, sondern auch, abweichend von all den anderen, ein Lehnverhältniss begründenden Urkunden, (*cum omni*): „*libertate*“; es heisst nicht: „*confoederationem fecimus* und: *pro his terris fratres nullum aliud temporale servitium prohibebunt nisi quod decertabunt*, sondern: *supradictam confoederationem episcopus fecit, de ea causa, ut fratres defendant*. Als dann vier Jahre später das bis dahin noch gemeinsam verwaltete Gebiet getheilt wurde, da erklärte der Bischof wiederum: *illae partes cum omni libertate ex donatione nostra cederent fratribus*.⁵⁾

[4) U. B. VI. 2722, 23, 24.

5) U. B. III. 156 und VI. 2724 u. I. 170.

Mit solchen Urkunden konnte Niemand ein Lehnverhältniss begründen wollen⁶⁾.

Hier zuerst⁷⁾, nicht erst durch den einige Monate später mit Waldemar abgeschlossenen Vertrag von Stenby hat der Orden lehnsfreien Besitz erlangt und ist dadurch in die Zahl der livländischen Territorialherren eingetreten. In geistlicher Hinsicht wird, wenn auch nicht von einem Gehorsam gegen den Bischof in geistlichen Dingen, sondern von einem Sorgen desselben für diese Dinge die Rede ist, hier und in Oesel kein Unterschied gewesen sein. Der Bischof war einmal in seiner Diöcese, und zu der gehörte ja auch die Wiek, auch jetzt der geistliche Vorgesetzte des Ordens, in seiner ganzen Diöcese war der Orden seiner Jurisdiction unterworfen und der Meister war durch die Obedienz an ihn gebunden.

Auch weltlich konnte es hier nicht zu einer vollen Unabhängigkeit des Ordens kommen, denn um anderer Gebiete willen war der Bischof doch immer sein Lehnsherr. Unvergleichlich viel wichtiger war daher ein anderer Erwerb, der noch in demselben Jahre dem Orden zufiel.

Nach längerem Ringen zwischen den Dänen und Deutschen waren die Ersteren endlich aus Estland vertrieben worden, und das Land war thatsächlich eine Reihe von Jahren, wenigstens zum grössten Theil, in der Hand des Ordens gewesen⁸⁾. Bei der Vereinigung des livländischen Ordens mit dem Deutschenorden musste Estland aber auf die Anordnung des Papstes dem Könige von Dänemark, Waldemar, wieder ausgeliefert werden. „Die Hoffnung hier in Nordestland die unabhängige Grundlage

6) Büttner L. M. XI. p. 7. nimmt an, das Lehnverhältniss sei hier nur nicht hervorgehoben, weil der Bischof den Orden brauchte; ich kann das nicht zugeben und glaube, dass das Verhältniss hier eben thatsächlich ein anderes war, als auf der Insel Oesel. Dass auch die die geistliche Herrschaft betreffenden Ausdrücke der öselschen Theilungsurkunde hier gemildert sind, dass an Stelle des „*inspiritualibus nobis obedient*“ getreten ist: „*nisi quod episcopus spiritualia ibi procurabit*“, liesse sich für die Ansicht Büttners noch anführen, doch kommt dieses Argument gegen den klaren Wortlaut der Verträge nicht auf. — Die Noth trieb den Bischof nicht dazu seine Lehnsherrschaft zu verschweigen, sondern hier darauf zu verzichten. Cfr. auch die allenfalls für Büttners Ansicht sprechende Urkunde. p. 27 Anm. 76 c.

7) Wie er in Kurland und Semgallen im Anfang stand, wissen wir nicht, vielleicht war er dort auch bei der ersten Theilung schon nicht Vasall.

8) Cfr. Hausmann: Das Ringen der Deutschen und Dänen um den Besitz Estlands. p. 81.

zu gewinnen, von welcher er sein Ziel auch für seine anderen, abhängigen Gebiete eine freiere Stellung zu erlangen erreichen konnte⁹⁾ — war gescheitert“. Im Jahr 1238 aber, also ein Jahr später, schlossen König Waldemar und der Orden zu Stenby ein Bündniss mit einander, in welchem der Dänenkönig gegen völligen Verzicht auf das übrige Estland, dem Orden die Provinz Jerwen mit allen Rechten und weltlichen Vortheilen zu ewigem Besitz überliess¹⁰⁾.

So war dem Orden hier doch ein Kern unabhängigen Besitzes von dem einst Erworbenen geblieben. Wie aber stand er hier in geistlicher Hinsicht?

In dem Vertrage von Stenby erklärt König Waldemar: der Erzbischof von Lund habe auf den Rath seines Capitels und des Legaten Wilhelm den Brüdern die „spiritualia“ überlassen, in der Weise, wie sie dieselben von den Bischöfen Estlands besässen¹¹⁾. Dass dem Orden die „spiritualia“ überlassen werden, diesen Ausdruck finden wir hier zum ersten Mal. Die eigentlich geistlichen Dinge, die nur vom Bischof geübt werden konnten, können nicht gemeint sein.

Nach Bischöfen des dänischen Estland, an die zu denken am nächsten liegt, sieht man sich vergeblich um. Als 1227 die Dänen vertrieben wurden, da wurden auch ihre Bischöfe Wescelin und Ostrad verjagt und mit dem Besitz des Landes hatte der Orden auch die spiritualia an sich gerissen¹²⁾. Dann hatte Wilhelm von Modena im Jahr 1234 die Provinz Jerwen zur Diöcese Oesel geschlagen¹³⁾, einige Jahre ¹²³⁶ darauf aber auf päpstlichen Befehl dem Erzbisthum Lund unterstellt¹⁴⁾. Einen eigenen Bischof hatte das dänische Estland seit der Einnahme des Landes durch die Deutschen nicht wieder erhalten. Diese dänischen Bischöfe, und die spiritualia, die der Orden damals in Jerwen an sich gebracht haben soll, können nicht gemeint sein, denn hier ist offenbar ein rechtlicher Besitz gemeint, und

9) Hausmann I. c. p. 82, bei Hausm: Hauptziel.

10) U. B. 160.

11) U. B. 140 p. 207. Spiritualia dimisit, prout ab episcopis Estoniae habere dinoscuntur.

12) Hausmann I. c. 81. U. B. 146

13) U. B. VI. 2721. Jerwen liegt innerhalb der vom Legaten gezogenen Grenzen.

14) U. B. 146.

jedenfalls hatte der Orden sie zur Zeit des Vertrages nicht mehr; — er soll ja die spiritualia in Jerwen jetzt erst erhalten.

Unter den *episcopi Estoniae* sind in der That keine andern verstanden, als die Bischöfe von Riga, Dorpat und Oesel. Die Diöcesen Dorpat und Oesel lagen im Lande der Esten und wurden gleichfalls Estland genannt, der Bischof von Dorpat auch als Bischof von Estland bezeichnet; den Bischof von Oesel nannte man freilich nicht so, geschweige denn den Bischof von Riga. Der Ausdruck „*episcopi Estoniae*“ steht aber nicht in einer von einem Deutschen, sondern in einer vom dänischen Könige ausgestellten Urkunde, und wie in Deutschland: Livland und Estland unter dem Gesamtnamen „Livonia“ zusammengefasst wurden, so in Dänemark unter dem Namen „Estonia“. So heisst es in einer Urkunde des Bischofs von Reval: „Die Bischöfe Estlands, nämlich der Herr Erzbischof von Riga, der Herr Bischof von Dorpat und der Herr Bischof von Oesel“¹⁵⁾; so sprechen die dänischen Chroniken schlechtweg vom Kriege in Estland¹⁶⁾, indem sie von einer Schlacht berichten, die auf dem Eise zwischen Oesel und der Wiek stattfand. Dieselben Rechte also, die der Orden von den Bischöfen Livlands besass, sollten ihm auch in Jerwen zufallen also: Zehnten, Patronatsrecht, Freiheit von der kirchlichen Besteuerung der Geistlichen, eigene Begräbnissplätze u. s. w. Diese Dinge — die man sonst wohl als temporalia des Kirchenwesens bezeichnete — sind hier unter den *spiritualibus* verstanden. Jerwen blieb somit wie bisher kirchlich dem Erzbischof von Lund untergeben und wurde später dem bald darauf neu errichteten Bisthum Reval zugewiesen.

War nun der Orden hier exemt oder war er der Diöcesangewalt des Bischofs von Reval, wie der der Bischöfe von Livland, untergeben? Musste der Ordensmeister auch ihm das Obedienzgelöbniss ablegen? Die Fragen müssen durchaus verneint werden. Der Orden war seit seiner Stiftung und der Gründung der livländischen Diöcesen einmal der Obedienz der livländischen Bischöfe unterworfen, seine Abhängigkeit von diesen hatte der Papst noch vor einem Jahre bestätigt; die Anerkennung der Diöcesangewalt des Erzbischofs von Lund wäre ein Ein-

15) U. B. 467.

16) Bonnel, Russisch-Livländische Chronographie. Commentar p. 93.

treten in ein völlig neues Abhängigkeitsverhältniss gewesen, das einzugehen dem Orden gar nicht einfallen konnte. Es war ja nicht mehr der abhängige livländische Orden, der Jerwen erwarb, sondern der livländische Zweig des exemten deutschen Ordens, und wenn der Papst auch bei der Union eben diesen exemten Deutschorden, nicht nur den alten livländischen, in der Person derjenigen seiner Brüder „qui pro tempore fuerint in Livonia“ den Diöcesanen untergeben hatte, so war das doch nur geschehen, „soweit bisher“ (sicut hactenus) schon der livländische Orden Diöcesanen untergeben war, soweit die Gewalt der Bischöfe von Riga, Dorpat und Oesel, an die die Unionsbulle gerichtet wurde, reichte¹⁷⁾; ausserhalb ihrer Diöcesen war der Orden exempt. So wenig der livländische Meister, wenn er etwa in der Mainzer Diöcese eine Comthurei erworben, dadurch dem mainzer Erzbischof subject geworden wäre, so wenig wurde er es durch den Erwerb von Jerwen dem Erzbischof von Lund; ob Jerwen auch noch unter dem Namen Livonia begriffen wurde oder nicht, ob es dem livländischen oder dem preussischen Meister untergeben wurde, war völlig gleichgiltig. Die Gleichheit, welche der Erzbischof von Lund zwischen den Rechten des Ordens in Jerwen und in den livländischen Diöcesen herstellte, konnte sich selbstverständlich nur auf Dinge beziehen über die der Erzbischof von Lund zu verfügen hatte; wer aber gab ihm das Recht den livländischen Orden, über den er nie Gewalt gehabt, unter seine Obedienz zu zwingen? Wir erfahren auch nicht, dass der Erzbischof von Lund oder der Bischof von Reval solche Ansprüche erhoben hätten, im Gegentheil, der Bischof von Reval hat später die „libertates“ des Ordens anerkannt, freilich nur in einer allgemeinen Formel¹⁸⁾. Dass er die bischöflichen Rechte über die Pfarreien in Jerwen behielt, dass er diese zu visitiren, bei der Visitation die übliche Verpflegung zu beanspruchen hatte, versteht sich von selbst. Auch gewisse Zehntansprüche mögen dem Bischof geblieben sein, wie es scheint nicht die quarta decimarum, sondern der Zehnte vom Zehnten^{18a)}. 15 Jahre später, 1253, hat er darauf gegen anderweiten Ersatz verzichtet¹⁸⁾ und sich nur die

17) U. B. 149 p. 192 u. oben p. 32 ff. U. B. I. 165.

18a) U. B. 165.

18) U. B. I. 258 und III. 258a, salvis libertatibus domus fratrum.

Synodalprocurationen¹⁹⁾, und was ihm sonst selbstverständlich (ratione) zustehe, vorbehalten²⁰⁾.

Einmal also einen grösseren, wenn auch nicht den ersten, lehnsfreien Besitz, dann aber auch eine kirchlich exemte Stellung in einem Theil seiner Besitzungen hatte der livländische Orden durch den Vertrag von Stenby erlangt, und die hier errungene Stellung konnte wohl dazu beitragen, weltlich und kirchlich die Abhängigkeit in seinen anderen Besitzungen allmählich zu lösen.

Von dem äussersten Norden Altlivlands wenden wir uns für einen Augenblick nach dem Süden hinüber, um die dort gelegenen Ordensbesitzungen in Curland und Semgallen, späteren Ereignissen darin vorgreifend, hier wenigstens kurz zu erwähnen, wenn wir auch die dortigen Verhältnisse von unserer Betrachtung ausschliessen²¹⁾.

In ein viel günstigeres Verhältniss, als in den bisher besprochenen Gebieten, Jerwen ausgenommen, trat der Orden in Curland. Bei der ersten Theilung Curlands zwar erhielt der Orden nur ein Drittel; dass er in ein ähnliches Abhängigkeitsverhältniss zum Bischof trat wie in Livland kann vermuthet werden, ist aber nicht darzuthun. Als es 1245 zu einer neuen Theilung kam, da wusste der Orden es durchzusetzen, dass in Curland die für Preussen geltenden Theilungsgrundsätze befolgt wurden²²⁾. Er erhielt hier zwei Drittel des Landes und zwar nicht als Lehen, sondern zu eigenem Recht; er erhielt kirchlich eine vom Bischof unabhängige Stellung und wurde hier so gut exempt wie in Preussen. So war hier ein zweites kirchlich und weltlich unabhängiges Gebiet in die Hand des livländischen Ordensmeisters gekommen²³⁾. Wie in Preussen, so gelang es dem Orden auch in Curland es durchzusetzen, dass der Bischof vom Orden abhängig wurde. Im Jahre 1263 wurde in Emund von Werd ein Ordensbruder Bischof; dieser stiftete 1290 ein

19) Es kann darunter nur die Verpflegung bei der Visitation gemeint sein, die in Hinsicht auf das mit der Visitation verbundene Sendgericht so genannt wird.

20) Später erhob der Orden Abgaben von den in Jerwen gelegenen Gütern des revalschen Bischofs. U. B. III. 603 a.

21) Genaueres über die Verhältnisse Curlands ist in der nächstens erscheinenden Arbeit von Schwarz: Curländische Verhältnisse im 13. Jahrhundert zu erwarten.

22) U. B. 181 u. III. 217 a.

23) Dass Curland unter dem livländ. Ordensmeister stand, zeigt die ganze Reimchronik, das beweisen die Urkunden auf das deutlichste.

Domcapitel aus Ordensbrüdern, gab ihm die Ordensregel, bestimmte, dass es aus dem Schooss des Ordens ergänzt und von Ordensbrüdern visitirt werden sollte²⁴⁾.

Ueber die Stellung, die der Orden anfangs in Semgallen erhielt, weiss man wenig, eigentlich nichts. Durch einen 1251 abgeschlossenen Vertrag mit dem Erzbischof von Preussen und Livland wurde dieselbe dauernd geregelt. Er erhielt, wie in Livland, ein Drittel des Landes; dass er es deshalb unter gleichem Recht erhielt, d. h. zu Lehen, ist daraus keineswegs zu schliessen. Die Theilungsurkunde ist eine Vertragsurkunde und enthält nichts, was auf ein Lehnsverhältniss deutet. Die Zeiten waren vorüber, in denen der Orden nicht anders denn als Vasall der Bischöfe einhertreten durfte. Wie der Orden in Oesel der Vasall des dortigen Bischofs war, in der Wiek aber nicht, so war er es in Livland, wurde es aber in Semgallen, dessen zwei andere Drittel der Bischof von Riga erhielt, nicht. Kirchlich wurde Semgallen zur Diöcese Riga geschlagen. Der Bischof erlangte, nach dem Wortlaut der Urkunde zu schliessen, hier keine anderen kirchlichen Rechte als die, die auch den Bischöfen Preussens im Ordensgebiete zustanden²⁵⁾.

Der Orden erscheint danach in Semgallen als exemt; doch ist ein sicheres Urtheil nicht möglich. Jedenfalls war die Exemption für den Orden hier an sich von geringer Bedeutung, da der Meister dem Bischof Semgallens wegen der übrigen Theile der Diöcese zur Obedienz verpflichtet war.

Zu demselben Recht wie seine ältesten, als Lehen übernommenen Gebiete erhielt der Orden im Jahr 1248 vom Bischof von Dorpat die Hälfte des Königreiches Pleskau²⁶⁾, doch war die Lehnsstellung hier offenbar so wenig wie dort rite durchgeführt, auch ging dieser Besitz bald wieder verloren.

5. Die Theilnahme der Bischöfe an den Kriegen des Ordens.

Zu der Erwerbung lehnsfreien Besitzes durch den livländischen Meister kamen andere Verhältnisse, die geeignet waren die Abhängigkeit des Ordens allmählich aufzuheben.

24) U. B. 530.

25) U. B. 219. 264, 265.

26) U. B. III. 200a.

Die dem Orden übergebenen Lehen waren der Art, dass sie nicht anheim fallen, nicht erledigt werden konnten; selbst für Felonie konnten sie ihm nicht wohl abgesprochen werden, denn sie gehörten nicht den Einzelnen, die treulos geworden, sondern der Bruderschaft. Das waren freilich Eigenschaften, die sie mit jedem in den Händen Religioser befindlichen Lehen theilten; hier aber ward es bedenklicher als an vielen anderen Orten, weil der Orden an Macht jeden seiner Lehnsherren überragte.

Die Verpflichtung des Ordens bestand im Kriegsschutz; nun aber lag es in der Natur der Dinge, dass hier nicht die Lehnsherren den Vasallen aufboten, so dass er ihren Fahnen gefolgt wäre; der Meister beruft das Heer, er ist der Führer im Feld, wenn er es für nöthig hält, bittet er die Bischöfe ihre Mannschaft mit ausrücken zu lassen; diese stösst dann zum Ordensheer.

Landesvertheidigung und Heerfahrt mit ihren Anforderungen beherrschten geradezu das Leben der auf steten Kampf angewiesenen Colonie. Es wird berechtigt sein, hier noch auf die Frage einzugehen: wie Bischöfe und Orden beim Landeskriegsdienst zu einander standen.

Konnte der Orden, als der berufene und verpflichtete Schirmer des Landes, zu der Landesvertheidigung und zu den Heerfahrten nur das Landvolk seiner Gebiete oder auch das der bischöflichen aufbieten, ohne die Bischöfe besonders um Unterstützung zu bitten?

Die Reimchronik giebt an einer Stelle eine Antwort. „Die Bischöfe, heisst es, helfen auch mit ihrer Streitmacht gegen die Heidenschaft zu kriegen und schicken, wenn der Meister ihnen die Aufforderung sendet, ihre Stiftsvasallen und ihr Landvolk; oft hat man auch sie selbst mit der Brüder Schaar heeren gesehen“²⁷⁾.

Der Meister bot also nicht von sich aus die bischöfliche Mannschaft auf, sondern ersuchte, wenn er es für nöthig hielt, die Bischöfe um Unterstützung. Die ganze Erzählung der Reimchronik von den einzelnen Heerfahrten, die häufig erwähnte Bitte des Meisters bei den Bischöfen bilden eine überzeugende und augenfällige Bestätigung dieser Stelle. Die wenigen Urkunden, die hier in Betracht kommen, ergeben dasselbe.

27) Rehr. V. 6760 ff. v. 6763. Wan sie der meister leit verstan.

Im Jahre 1290 wünscht der Meister Halt einen Kriegszug nach Littauen zu unternehmen; sechs Mal geht er mit der Bitte um Hilfe die einzelnen Landesherren an, er versammelt sie endlich nebst den Rittern und Vasallen, aber sie schlagen es ihm ab das Heer gegen die Littauer „über die Düna“ zu führen ²⁸⁾.

Die (in der Urkunde mehrmals hervorgehobene) Weigerung, das Heer „über die Düna“ zu führen zeigt, dass die Bischöfe die Heerfahrt weigerten; nur hinsichtlich dieser, nicht in Bezug auf die Landesvertheidigung, kommt daher diese Urkunde in Betracht.

Als 1253 der Orden dem Bischofe von Reval einige Besitzungen abtritt, wird diesem ausdrücklich das Aufgebot zu den expeditiones überlassen ²⁹⁾.

Im Jahr 1284 bestätigt und erneuert Bischof Hermann von Oesel die von seinem Vorgänger für die Neophyten erlassenen Statuten und bestimmt: „Zur Heerfahrt und zur Landesvertheidigung werden sie bereit sein, wenn ihnen das vom Bischof aufgegeben wird“ ³⁰⁾.

Das Aufgebot durch den Bischof ist demnach die notwendige Bedingung für ihre Heranziehung zum Kampfe. Auch zur Landwehr durfte also der Ordensmeister das Landvolk der bischöflichen Gebiete nicht von sich aus aufbieten ^{31) 32)}. Viel-

28) U. B. 538.

29) U. B. I 258 und III 258 a. „edictione expeditionum nobis relicta.“

30) U. B. 490 p. 604.

31) Auch bei feindlichen Einfällen scheint es vorgekommen zu sein, dass nur das Ordensheer rüstete und wer dasselbe unterstützen wollte, cfr. Rchv. v. 6000 ff., 6907 ff. -- Mitunter mochte wohl zusammengerafft werden was an Leuten zu haben war cfr. Rchv. v. 10, 1207 ff.

32) Eine Urkunde könnte den Schein erwecken, dass dem Orden doch ein unmittelbares Aufgebot des bischöflichen Landvolkes zustand. U. B. 285. Im Jahr 1255 bestimmte der Ordensmeister Anno die Rechtsverhältnisse der Oeseler. Er bezeichnet seine Festsetzungen als eine Erweiterung der Rechte, die sein Vorgänger ihnen gewährt. Den Vertrag aber, den Andreas 1241 abschloss, schloss er in Vollmacht des Bischofs, also auch für dessen Gebiet (U. B. 169 u. besser III. 169); man könnte daher meinen auch diese Urkunde Annos auf das bischöfliche Gebiet mitbeziehen zu müssen. Anno setzt nun fest: *Obligati sunt nobis ad expeditionem si hoc a fratribus ab eis sit requisitum.* Aber jener Vertrag von 1241 bezieht sich nicht nur auf die bischöflichen Theile von Oesel. Es konnte der Vertrag von 1255 also auch dann, wenn er sich nur auf den Ordensantheil bezieht, als eine Ergänzung des Vertrages von 1241 bezeichnet werden. Die Zeugen, — es sind lauter Ordensbrüder, kein Geistlicher — und einige Bestimmungen des Vertrages: *de iudicio fratrum nostrorum quod habent in Osilia: ut a festo b. M. usque ad carniprivium debeat nostrum iudicium perdurare*, zeigen, dass es sich in der That um Festsetzungen nur für die Ordensgebiete handelte.

leicht durfte er es bei plötzlicher Gefahr, — doch wissen wir darüber nichts Sicheres. — In Curland stand ihm für diesen Fall das Recht zu.

Im Jahr 1253 schlossen die livländischen Ordensgebietiger und der Bischof von Curland ein Bündniss über die Landesvertheidigung, und setzten fest, dass die Ordensunterthanen und die bischöflichen Unterthanen, ohne Unterschied³³⁾, zu den Kriegen herangezogen werden sollten; doch wurde auch hier daran festgehalten, dass sie durch den Bischof oder seinen Vogt, oder einen anderen bischöflichen Beamten, wenn der Bischof abwesend war, aufgeboten werden sollten. Bei plötzlichem Einfall der Feinde aber, da sollte der Bischof auch im Ordensgebiet und der Orden im bischöflichen Gebiet unmittelbar das Landvolk durch die Aeltesten der Dörfer aufbieten lassen³⁴⁾ dürfen³⁵⁾.

Mussten nun aber die Bischöfe, wenn der Orden sie dazu aufforderte, die Hilfe leisten, oder konnten sie dieselbe auch versagen? Bei den Heerfahrten stand ihnen das, nach dem oben Gesagten, frei; bei der Landesvertheidigung waren sie durch das Bündniss von 1243 zur Hilfeleistung verpflichtet³⁶⁾. Genauere Vertragsbestimmungen, die diese Verhältnisse regelten, sind uns aus dieser Zeit nicht erhalten³⁷⁾. In Curland, sah man, durfte die Theilnahme nicht geweigert werden; ebenso wurde im Jahr 1366, bei dem Vertrage zu Danzig, als der Orden dem Erzbischof Riga zurückgab, festgesetzt, dass der Erzbischof die Theilnahme der städtischen Mannschaft an den Feldzügen nicht versagen dürfe, wenn er darum ersucht werde³⁸⁾. Auch sonst wurde zu Danzig über diesen Gegenstand verhandelt. In

33) U. B. 250. Dat unse lude die Curen, als ir lude die Curen, des landes wartguit solen betalen, also lange so des not is, und sie solen komen in guden truwen to reisen und to der beschirmnisse des landes.

34) Weret dat it geschege, dat de viende des geloven snelliken int land sprengeden, so mogen uns boden in der brodere guit, und der brodere boden in uns guit, die lude to der malaven eischen.

35) Nach der Reimchronik scheint der Orden immer ohne Weiteres die Curen aufzubieten, doch ist daraus kein Schluss zu ziehen, da der Reimchronist, den Bischof von Curland überhaupt nicht ein einziges Mal nennt; aus welchem Grunde wissen wir nicht.

36) Cfr. Einleitung.

37) Jene Weigerung der Bischöfe, ihr Heer „ultra Danam“ ziehen zu lassen, deutet vielleicht auf das Vorhandensein einer solchen.

38) U. B. II. 1033 p. 748. Cives nihilominus ad expeditionem ire tenebuntur; ita tamen quod dictus archiepiscopus vel ejus locum tenens super hoc requiratur, qui, sic requisitus, dictum servitium expeditionis denegare non debet.

einem bei diesen Verhandlungen abgefassten Protokoll fordert der Erzbischof³⁹⁾: Die Brüder sollten den Erzbischof und die anderen Prälaten nicht zwingen, ihre Unterthanen zu irgend welchen Heerfahrten ausrücken zu lassen, wenn die Prälaten nicht freiwillig ihre Zustimmung erteilten; dabei wird dann noch, so scheint es, auf bestehende genaue Festsetzungen hingedeutet⁴⁰⁾. Der Orden erwidert auf diese Beschwerde des Erzbischofs: Es geschehe da nichts durch Zwang, aber es sei eine löbliche, auch jetzt für das Land vortheilhafte und nothwendige Gewohnheit der Brüder und der rigaschen Vasallen, sich gegenseitig zu unterstützen.

Beschwerde und Erwiderung zeigen zusammen, dass rechtlich auch damals noch die Bischöfe nicht verpflichtet waren, wenn der Orden sie ersuchte, bei den expeditiones Kriegshilfe zu leisten.

Auf die rechtlich erforderliche Mitwirkung der Bischöfe bei dem Aufgebot ihrer Unterthanen wurde nun aber doch nicht immer Rücksicht genommen. Die Ritter des Landes zogen wohl auch ohne bischöflichen Befehl mit ihren Leuten dem Orden zu Hilfe. Der Reimchronist weiss Ritter zu nennen, die, wie es scheint, so auf eigene Hand mitzogen⁴¹⁾, Hans von Tiesenhausen und Heinrich v. Wrangel. — Bei dem grossen Feldzug gegen Russland 1268 war die Ritterschaft des Landes, vielleicht gleichfalls nicht von den Bischöfen aufgeboten⁴²⁾. Im Jahre 1290 hat Halt auch die Vasallen berufen, um bei der Versammlung den Kriegszug gegen Littauen durchzusetzen. Im Jahre 1304 schlossen die stiftischen Vasallen, wie eine eigene selbständige Macht, mit dem Orden und den Bischöfen ein Schutz- und Trutzbündniss; auch die Vasallen des Erzstiftes, obgleich der Erzbischof nicht im Lande war⁴³⁾.

39) U. B. II. p. 220. Punct 18 und 18a. und Ser. rer. Pr. II. Beilage zur Chronik Hermanns v. Wartberge. U. B. VI 2884.

40) L. c. Item quod in hujusmodi expeditionibus praelatis ac vasallis eorum debitae viae ac consuetae ad omnia et singula privilegia ipsorum in omnibus libere teneantur. Es scheint demnach bestimmt gewesen zu sein, auf welchen Wegen, oder in welche Länder die Bischöflichen auszurücken hatten, doch ist der Sinn der Beschwerde nicht klar.

41) V. 8309 ff. Nach U. B. 416 sind beide wohl für erzstiftische Vasallen zu halten. — Der Name Frangen in der Reimchronik ist eine Corruption aus Wrangel wie der Vergleich mit Hermann v. Wartberge (ad annum 1278) zeigt.

42) Cfr. Excurs über d. Reimchr.

43) U. B. II. 608.

In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts wird es, wie die eben erwähnte Antwort zeigt, vom Orden schon als löbliche und unentbehrliche Sitte hingestellt, dass die Vasallen auch ohne die Anordnung der Bischöfe mitzogen; in einem 30 Jahre später, im Jahre 1397, zwischen dem Ordensmeister und dem Erzbischof einerseits und dem Bischof von Dorpat andererseits abgeschlossenen Vertrage endlich wird deutlich ausgesprochen, dass der Orden ein Privileg besitze die bischöflichen Unterthanen zum Kriegsdienst zu zwingen; es wird aber bei dieser Gelegenheit aufgehoben⁴⁴⁾. So zeigt sich hier ein Schwanken in diesen Rechtsverhältnissen. In späterer Zeit hat der Ordensmeister unbestritten das Recht, das ganze Land zum Kampf gegen die Feinde aufzubieten, in späterer Zeit war aber auch nicht mehr von expeditiones im früheren Sinne die Rede, wenn es da einen Krieg gab, so galt es des Landes Existenz.

Im 13. Jahrhundert mögen bei etwa zwei Dritteln der vom Orden geführten Kriege einer oder mehrere Bischöfe ihre Mannschaft aufgeboten haben⁴⁵⁾. Der Reimchronist sieht es offenbar als etwas ganz Gewöhnliches an, dass nur die Ordensmannschaft ins Feld zieht. Die Ordensgebiete hatten demnach die Last des Krieges in weit höherem Maasse zu tragen als die bischöflichen Territorien; unter dem Krummstab war also auch in Livland verkältnissmässig gut wohnen.

44) U. B. IV 1419 p. 186 unten und 187. Int erste dat dat privilegium dat beholden is van dem orden to Livland, dat der kerken Rige, Osele, Darpte, Kurland undersaten to reisen volgen solden und to lantweren helpen na erer macht, und dat men se darto dwingen mochte und des vorscr. privilegio gelik, dot sal sin in allen sinen articulen und delen, dar id up der vorscr. kerken und erer untersaten besweringe geit, und dat men nummer sodanne privilegien beholden meer sal. Richter Gesch. d. Ostseepro. I, II p. 38 findet gerade das Gegentheil des im Texte Angegebenen in diesem Vertrag.

45) Cfr. Excurs über die Reimchronik.

II. Der Verlauf der Wechselbeziehungen zwischen dem Erzbischof von Riga und dem Orden seit Albert Suerbeers Ankunft in Livland bis zum Ausbruch der ersten inneren Fehde. 1297.

1. Charakter des Kampfes und Rückblick auf die Zeit bis zum Amtsantritt Albert Suerbeers.

Die bisherige Darstellung hat gezeigt, dass die weltlich-kirchliche Rechtsstellung des Ordens zu den Bischöfen so beschaffen war, dass sie eine dauernde Spannung zwischen den beiden Gewalten schaffen musste, die zwar durch den Charakter der einzelnen Bischöfe und Meister geschwächt, aber doch nicht auf immer gehoben werden konnte.

Der Streit zwischen dem livländischen Orden und der livländischen Geistlichkeit war nicht ein Abbild oder ein Theil jenes grossen Kampfes zwischen geistlicher und weltlicher Macht, zwischen Kaiserthum und Papstthum. Orden und Bischöfe, beide waren geistliche Gewalten, beide sahen die höchste Autorität im Papst. Nur leicht schattete sich jener Kampf hier ab, indem wohl der Orden einmal versuchte, auf die kaiserliche Autorität gestützt, die von der Kirche anerkannten Verhältnisse zu ändern. Im 13. und auch im 14. Jahrhundert ist das aber doch selten der Fall. Als im 16. Jahrhundert dann die Reformation im Lande zum Durchbruch kommt, da stellt sich allerdings der römisch gesinnten eine andere Partei gegenüber, aber es ist nicht die kaiserliche Fahne um die sie sich sammelt, auch nicht das Princip der Staatsgewalt, für das sie der Kirche gegenüber eintritt.

Man hat den Kampf zwischen dem Orden und den Bischöfen als das Ringen geistlich-weltlicher Territorialherren bezeichnet und auf die territoriale Seite des Kampfes das Hauptgewicht gelegt; im Ganzen mit Recht. Von den ersten Jahren der Existenz des Ordens an veranlassen territoriale Fragen immer neue Streitigkeiten: „Die Zwietracht, die über die Theilung der Ländereien Jahr für Jahr entstehe“ — erklärte im Jahr 1226 der Legat Wilhelm — „nähe Hass und Neid, und das öffentliche Gerücht, wie die Evidenz der Thatsachen zeige aufs Deutlichste, dass aus dieser bösen Wurzel der Bekehrung der Heiden schweres Hinderniss erwachse“⁴⁶⁾. Mit jeder neuen

46) U. B. 83.

Erwerbung erwuchs die Aufgabe sie zu theilen, und wie es nichts Neues mehr zu theilen gab, brach am Ende des Jahrhunderts der offene Kampf zwischen den Gegnern aus und auch hier handelte es sich um Land und Leute.

Die Lage des zwischen allen Territorien Livlands sich hinziehenden Ordensgebietes hat, wie richtig hervorgehoben worden ist ⁴⁷⁾, den Orden in seinem Ringen nach der Herrschaft begünstigt, und es wird aus dem Zank und Streit um Vergrößerung des Gebietes endlich sein wohlberechtigtes Streben, die einzelnen Theile der auf ihre Kräfte angewiesenen Colonie unter der Oberhoheit des Meisters zu einen.

Bestimmen nun allerdings territoriale Fragen zum grossen Theil das Verhältniss der Parteien, so wäre es doch unrichtig, wollte man darüber die andere Seite des Streites übersehen. Im 13. und 14. Jahrhundert, also in den Zeiten, da das Bewusstsein eines religiösen Berufes im Orden noch nicht erloschen war, in der Zeit, um die es sich hier für uns handelt, da hatte der Streit zwischen Orden und Geistlichkeit zum grossen Theil seine Ursache gerade in dem geistlichen Character des Ordens, gerade darin, dass beide Gegner geistliche Gewalten, aber geistliche Gewalten verschiedener Art waren.

Es ist ein allgemeiner, in ganz Europa bald hier bald dort ausbrechender Hader und Zank, der auch hier, an den Enden der abendländischen Welt, und hier ganz besonders vernehmlich geführt wird, der Streit zwischen der Diöcesan- und der Regularegeistlichkeit, der Streit zwischen den Bischöfen und den Exemten, den Mönchsorden und Ritterorden. Der Hader des Deutschordens mit den Bischöfen, fällt fast ausschliesslich unter diesen Gesichtspunkt; in Livland speciell kommen diese Fragen nur neben den territorialen zur Geltung, aber dennoch sind sie von Bedeutung. Der Streit erhält hier, wie ja ausgeführt worden ist, dadurch sein besonderes Gepräge, dass der Orden eigentlich nicht exempt ist, aber es zu sein behauptet.

Die Streitigkeiten, die in der Zeit des ersten Bischofs Albert stattfanden, haben in der oftcitirten Arbeit Hildebrands eine gründliche Erörterung gefunden; zum Theil sind sie auch oben besprochen worden; nur Einiges, das diesen kirchlichen Character des Streites besonders hervortreten lässt, mag hier noch erwähnt werden.

47) Bienemann; Bilder aus baltischer Vorzeit, p. 47.

Früh schon hatte das gegenseitige Verklagen der Landesherren vor dem päpstlichen Stuhle seinen Anfang genommen. Schon der Vertrag von 1210 war erst zu Rom, durch päpstliche Vermittelung, zu Stande gekommen⁴⁸⁾. Wenige Jahre darauf brachte der Orden schwere Klagen gegen seinen Bischof vor den Papst. Es handelte sich um den Bau einer Kirche auf der Insel Holm und Anderes, besonders um die Ansprüche des Ordens auf Riga. In scharfer Weise befahl der Papst, dass dem Orden sein Recht werde⁴⁹⁾.

Bis in die ersten Zeiten des Ordens reicht so jene lange Reihe gegenseitiger Beschwerden zurück, für die bald der eine, bald der andere Gewalthaber vor dem päpstlichen Stuhle eine Entscheidung zu seinen Gunsten suchte.

Wohl in Folge jener Klagen war dem Orden ein Drittel des städtischen Parochialrechtes zugewiesen worden⁵⁰⁾. Im Jahr 1226 nun gab der Orden sein Parochialrecht auf, wurde dafür aber auch von jedem Parochialrecht befreit⁵¹⁾, d. h. das Pfarrrecht derjenigen Kirchen, zu denen die Bewohner der Stadt gehörten, sollte der freien Ausübung des Gottesdienstes von Seiten der an der Ordenskirche fungirenden Geistlichen kein Hinderniss in den Weg legen. Innerhalb des Pfarrbezirks fremder Gemeinden durfte Niemand den Gottesdienst üben — hier wurde eine Ausnahme gestattet, und genau wurden, um Streit zu vermeiden, die Befugnisse der Geistlichen an dieser Ordenskirche des heiligen Georg festgesetzt: Wann sie wollten, bei Tage und bei Nacht, durften sie die Glocken zu den Gebetsstunden ertönen lassen, es war ein Recht, das sonst nur Pfarrkirchen zustand; wann sie wollten durften sie in der Kirche die Messe feiern; an den Tagen, an denen Processionen zu halten waren, durften auch sie solche halten, zu welcher Frühstunde sie wollten, aber eben nur in den Frühstunden, und nur um ihre Kirche herum, nicht durch die Stadt; wann sie wollten, durften sie, nicht nur für die Brüder und das Gesinde, sondern öffentlich, predigen, so dass Jedermann Zutritt hatte. Zu ihren Messen

48) Cfr. auch Heincr. XI 3. *Fratribus autem instantibus precibus opportunis et importunis tandem perlatum est postea ad aures summi Pontificis.*

49) Cfr. U. B. 27 u. Hildeb. p. 92 u. 93. Unter den *procuraciones* ist nicht, wie Hildeb. (p. 92 u. 93) meint, die *quarta decimarum* verstanden, sondern die Verpflegung bei der Visitation.

50) Cfr. unten den Abschnitt über das Verhältniss des Ordens zu Riga.

51) U. B. III. 82.

durften sie Jeden zulassen, alle Gaben, die ihnen dargebracht wurden, annehmen, zu jeder Zeit. — Nur einige Beschränkungen wurden gemacht: wenn der Bischof selbst predigte, sollten sie nicht Predigt halten und zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten keine Gaben entgegennehmen, da dieselben dann der Pfarrkirche nicht entzogen werden sollten. — Am Ostersabbath und am Pfingstsabbath sollte in der Ordenskirche auch ein Kind getauft werden dürfen. Das waren Dinge — die in der Parochie einer anderen Kirche nicht geschehen durften, von denen manche nur in einer Pfarrkirche zu geschehen pflegten, die, ohne Erlaubniss ausgeübt, mit kirchlichen Strafen geahndet werden konnten und mussten; ausdrücklich wurde deshalb festgesetzt, dass weder der Orden noch die, welche in seine Kirche kämen, dafür mit Bann und Interdict heimgesucht werden dürften. Besonders wurde noch bestimmt, dass es dem Orden frei stehen solle, in seiner Kirche und in den Ordenshäusern Schulen zu halten und in dieselben aufzunehmen wen er wolle. Mit grosser Genauigkeit waren so alle Verfügungen getroffen. Man wusste wohl, wie sehr die Berechtigten auf ihre pfarrlichen Befugnisse und Ansprüche hielten.

Am 5. April 1226 war der Vergleich geschlossen worden, der Bischof von Semgallen, der Abt von Dünamünde und Andere waren Zeugen; aber schon 5 Tage darauf, am 10. April⁵²⁾, wird eine neue Entscheidung über das Parochialrecht nöthig. Die Bestimmungen waren noch nicht genau genug. Die Bevölkerung Rigas war ja zum Theil eine fluctuirende; fremde Kaufleute und Schiffer, Kreuzfahrer und Andere bildeten einen sehr bedeutenden Theil derselben. Der Propst von Riga und der Meister zankten sich nun darum, wem denn an diesen Leuten, die als Ausländer doch nicht zur städtischen Gemeinde gehörten, das Pfarrrecht zustünde, der Propst behauptete entschieden (*firmiter dicebatur*): sie hätten sich an die Pfarrkirche zu halten, dort die Messe zu hören, dort der kirchlichen Gerichtsbarkeit sich zu unterwerfen, das Abendmahl zu empfangen und Geschenke darzubringen. — Der Meister dagegen versicherte: das könnten sie auch in der Ordenskirche des heiligen Georg besorgen, darin seien sie frei. Nach reiflicher Ueberlegung und mit Beachtung der zu Rom und in der rechtsgelehrten Stadt Bologna herrschenden Gewohnheit, wird dann vom Legaten fol-

52) U. B. III. 82a.

gende Entscheidung getroffen: so lange die Kaufleute und die Kreuzfahrer noch auf ihren zwei Beinen gehen könnten (ambulant supra pedes suos) dürften sie thun was sie wollten, lägen sie aber krank darnieder, dann gehörten sie gleichsam zum Hause, und der Geistliche des Hausherrn solle ihnen das Abendmahl und die letzte Oelung zu Theil werden lassen; — so viel Rücksicht aber wird bei der schnöden Genauigkeit dieser Rechtsbestimmungen doch auf den Kranken genommen, dass man ihm gestattet, seinen Leib begraben zu lassen wo er wolle und auf dem Krankenlager sich die Busse auferlegen zu lassen von wem er wolle; doch solle er auch den Pfarrgeistlichen um Rath fragen.

Diese Verhandlungen und Streitigkeiten zeigen deutlich wie sehr auch in Livland der kirchliche Character des Ordens zu Conflicten Anlass gab.

Einen Tag nach denselben hat der Legat jene wichtige Bestimmung über neuzuerwerbende Ländereien, von der oben die Rede war, getroffen und auch noch andere. Für die Colonie, die ja auf die Streitkräfte, die ihr aus Deutschland kamen, angewiesen war, gehörte die Ankunft neuer Kreuzfahrerschiffe natürlich zu den freudigen und zu den wichtigen Ereignissen. Jedem der Landesherren lag daran, die angelangten Streiter in seine Dienste zu ziehen und einer trat dem Andern in den Weg⁵³). Mit Einwilligung der Parteien setzte nun der Legat fest, dass während der ersten 10 Tage, nachdem die ersten Pilgerschiffe im Hafen von Dünamünde angelangt, der Bischof das Vorrecht geniessen solle, Freiwillige in seinen Dienst zu nehmen, dann aber solle es auch dem Orden und den Bürgern freistehen.

Zwei bis drei Wochen waren seit jenen Festsetzungen verflossen; der Legat rüstete sich bereits im Hafen von Dünamünde zur Abfahrt, da wurde ihm noch ein Zank zwischen dem Meister und dem Propst vorgelegt; es galt eine principielle Entscheidung⁵⁴). Der Propst hatte einen Ordensbruder in den Bann gethan, weil dieser in einer Pfarrei des Propstes einige Bäume umgehauen hatte. Der Meister nun behauptete: der Propst habe über ihn und seine Brüder keine Gerichtsgewalt, er der Meister, habe bloss vor dem Bischof zu Recht zu stehen. Der Propst berief sich darauf, dass die

53) U. B. 83. Ende.

54) U. B. III. 85 a.

Parochie, in der die Bäume gefällt worden waren, ihm plene jure zustehe, und dass er deshalb über Verbrechen, die dort vorgefallen, zu urtheilen habe; — aber das half ihm nichts, Wilhelm entschied nach Einsicht der Urkunden und nach Berathung mit Anderen: dass der Propst nicht das Recht habe, den Meister- oder die Brüder als ihr Richter zu excommuniciren. Auf sein Recht an die Parochie hatte sich der Propst berufen; dass überhaupt etwas vor sein Forum gehöre, hatte der Meister bestritten und behauptet, der Propst habe keine Jurisdictionsgewalt; es scheint mir daher möglich, dass er, auch wenn ihm die Befugniss abgesprochen wurde, aus eigenem Recht, als Richter der Brüder, aufzutreten, doch, wenn er als Archidiaconus, als Stellvertreter des Bischofs, die Visitation hielt, dieses Recht zur Ausübung der Jurisdiction nicht durch diese Entscheidung verloren hatte, wobei freilich bemerkt werden muss, dass diese Unterscheidung deshalb hier misslich ist, weil der Propst in Riga auch Archidiaconus war⁵⁵⁾.

Unter Alberts Nachfolger, dem **Bischof Nicolaus**, wissen wir von heftigen Streitigkeiten zwischen Bischof und Orden nichts. — In seine Zeit fällt die Vereinigung der beiden Orden, in seiner Zeit wurde jenes, in der Einleitung erwähnte Bündniss abgeschlossen, das der Orden mit den Bischöfen und dem dänischen Hauptmann im October 1243 einging, jenes Bündniss, in dem sich die Landesherren zuschworen: potenter, patenter, viriliter et audacter zusammen zu stehen⁵⁶⁾.

Zur Zeit des Bischofs Nicolaus blieb der Friede erhalten, anders wurde es unter seinem Nachfolger; nicht aber in Livland, sondern in Preussen brach zunächst der Streit zwischen dem Orden und der Geistlichkeit aus.

2. Die Zeit Albert Suerbeers.

Im Jahr 1246 war zu Lyon von Innocens IV. der Erzbischof von Armagh in Irland, Albert Suerbeer zum Erzbischof von Preussen, Livland und Estland, bald darauf zum Legaten für den Länderkranz, der das baltische Meer umschliesst, zum Legaten auch für Russland ernannt worden⁵⁷⁾. Weit

55) U. B. 73.

56) U. B. VI. 2725.

57) Ueber Albert vgl. v. Götze: Albert Suerbeer. Diesem Buche bin ich in diesem Abschnitt vielfach gefolgt. Ueber Alberts Stellung cfr. Bonnel

hinaus schweiften damals die Plane der Curie. Man trug sich mit dem Gedanken, die griechische Kirche wieder dem heiligen Petrus zu unterwerfen, und das baltische Erzbisthum und die Legatenstellung Alberts sollten diese Plane realisiren helfen. Eine Zeit lang schienen diese Bestrebungen nicht überall ganz aussichtslos⁵⁸⁾.

Mit doppelter Würde, doppelter Macht zog der neue Erzbischof nach Preussen; gestützt in seiner Stellung noch durch die Zuneigung des Papstes, der ihn als den „Mann nach seinem Herzen“ den Gläubigen empfahl, über die er ihn gesetzt hatte. Einen festen Sitz hatte Albert zunächst nicht. Bald würde ihm auch die Verwesung des Bisthums Lübeck übertragen und diese Stadt wurde sein Aufenthaltsort⁵⁹⁾.

Wohl mochte der neue Erzbischof meinen, hier in anderer Weise gegen die mächtige Ordensgenossenschaft, die die Herrschaft in einem so grossen Theile seiner Erzdiöcese führte, auftreten zu können als der kleine Bischof, der zuerst in Preussen unter den Heiden das Kreuz aufgepflanzt. Die Bruderschaft war nicht geneigt dem Legaten gegenüber auf ihre Ansprüche zu verzichten und bald lagen der Erzbischof und der Orden in heftigem Streit. Es handelte sich um die Lösegelder von Kreuzfahrtgelübden, die Albert an sich zu bringen suchte, die aber nach päpstlicher Bestimmung dem Orden zustanden, um Verachtung der Bannflüche des Erzbischofs durch den Orden, um Anerkennung von Ordensprivilegien und der vor einem Jahre verfügten Theilung Curlands, bei welcher der Orden durch die dreiste Behauptung: „Curland gehöre zu Preussen“ zwei Drittel und eine unabhängige Stellung zu erlangen gewusst hatte, auch um die Verleihung eines preussischen Bisthums an einen Ordensbruder u. s. w. — Man traute dabei dem Erzbischof selbst ein Aufstacheln der Heiden gegen den Orden zu⁶⁰⁾.

Der Gegner, der Albert gegenüber stand, war der Land-

Russ.-Livl. Chronogr. Comm. p. 84, 85. U. B. 188 u. 89 u. 91. In Preussen war Curland eingerechnet; in Estland waren ihm nur diejenigen Bischöfe, die keinen eigenen Erzbischof hatten, also nur die von Dorpat und Oesel untergeben. Ausser in Preussen, Livland, Estland, war er auch in Holstein, Gothland, Rügen Legat.

58) Cfr. Bonnel: Russisch-Livl. Chronogr. zu den Jahren 1246—1248, Commentar und v. Götze p. 17 ff.

59) v. Götze p. 15.

60) U. B. 202 und 218 von Götze p. 33, 34, 35. Ueber jene Behauptung des Ordens cfr. Kallmeyer in L. M. IX. p. 205.

meister von Preussen, Dietrich von Groningen, der früher als Meister an der Spitze des livländischen Ordens gestanden hatte. Im Jahre 1251 kam zu Lyon, wiederum unter Vermittlung Wilhelms, früher von Modena, jetzt von Sabina, ein Vertrag zu Stande ⁶¹⁾. Albert erkannte die Freiheiten und Privilegien des Ordens an, er erkannte es an, dass derselbe in Preussen und in Curland zwei Drittel des Landes mit den Zehnten behalte, wogegen auch der Orden sich verpflichtete die Gnadenverleihungen, die dem Erzbischof „ausserhalb Preussens und Curlands“ vom Papste gewährt worden, zu achten. Damit waren die Rechte des Erzbischofs über den livländischen Ordenszweig aufs Neue befestigt. In Semgallen, über das jetzt zu Lyon verfügt wurde, erhielt dann auch der Orden nur ein Drittel, die anderen zwei Drittel wurden dem Bischof von Riga zugewiesen ⁶²⁾. Die Rechtsstellung, in die der Orden hier trat, ist oben besprochen worden ⁶³⁾. In manchen Punkten hatte Albert nachgeben müssen; nicht weniger schmerzlich aber als das, musste ihm sein, dass er einen Theil der Gunst seines Papstes verloren hatte; schon ein Jahr vorher hatte ihn derselbe seines Legatenamts enthoben ⁶⁴⁾. Wenn Albert mit stolzen Hoffnungen sein Amt angetreten, wie Vieles war anders geworden in den fünf Jahren!

Der Streit um die Lösegelder hatte auch in Livland seinen Wiederhall gefunden, doch waren es hier, so viel wir wissen, nicht die Bischöfe selbst, über die Klage geführt wurde. Bischof Nicolaus von Riga war gestorben (wahrscheinlich 1252) und der Anlass der Klage fällt wohl in die Zeit der Sedisvacanz. Der Pfarrer der Jakobikirche in Riga nämlich versuchte es diese Lösegelder zurückzuhalten und wurde dafür vom Papst zurechtgewiesen. „Wenn er recht gesinnt sei, so würde er dem Orden lieber etwas von dem Seinigen dazu geben“ ⁶⁵⁾, lautet es in dem päpstlichen Schreiben. Gleichzeitig erging auch an die Predigermönche zu Riga die Anweisung, diese Summen dem Orden auszuliefern ⁶⁶⁾. Vielleicht dachten die Geistlichen durch

61) U. B. 218.

62) U. B. 219.

63) Cfr. p. 43.

64) U. B. 214.

65) U. B. 256.

66) U. B. VI. Reg. p. 13. 244d. Reg. v. J. 1251 scheint sich speciell auf die Mönch ein Livland zu beziehen; ist aber identisch mit U. B. VI. 3029, und

dieses Verhalten dem neuen Bischof von Riga zu gefallen. Es war Albert Suerbeer, der schon 20 Jahre früher nach diesem Bischofssitz getrachtet hatte.

Um dieselbe Zeit, in der diese Klage schwebte, siedelte Erzbischof Albert nach Riga über. Riga wurde dadurch ein erzbischöflicher Sitz. Zwischen dem Juni und August 1253 kam Albert ins Land ⁶⁷).

Gern mochte er das Land verlassen, in dem er so glänzend begonnen, so viel von seinem Ansehen verloren hatte; für Livland waren seine Rechte anerkannt, hier musste der Erzbischof der Erste im Lande sein.

Kaum werden die Ritter in Livland diese Veränderung freudig begrüsst haben. In einem früheren Vertrage hatte der Erzbischof dem Orden ausdrücklich versprechen müssen, seinen Wohnsitz nicht in Preussen zu nehmen; man sieht daraus, wie unlieb seine Gegenwart den Rittern war. Die Stellung die der Bischof von Riga dem Orden gegenüber eingenommen, die konnte der Erzbischof nicht aufzugeben geneigt sein, die Aussicht, sich derbischöflichen Gewalt zu entziehen, konnte sich für den livländischen Orden leicht durch die Uebersiedelung Alberts verringern, war dieser doch, wie einst in Preussen, so jetzt hier, Erzbischof und Legat. Auf seine Anfrage hatte der Papst ihm gestattet, für Livland, Estland und Russland das Legatenamt fortzuführen ⁶⁸).

In dem Jahrzehnt, das der Uebersiedelung Alberts folgte, ist über eine ganze Reihe von Fragen zwischen Orden und Geistlichkeit gehadert worden. Der Streit scheint in diesen

diese Urkunde redet nicht von den Predigerbrüdern in Livland, sondern von denen, welche gegen die Heiden in Livland predigen.

67) Am 28. Jan. 1254 spricht der Papst von ihm schon als vom archiepisc. Rigensis (U. B. 260. cfr. auch Reg. 296). Da wir ferner wohl annehmen dürfen, dass Albert erst auf die Nachricht von Nicolaus Tod nach Livland gereist sei, so beweist die am 24. Aug. 1253 von Albert zu Kokenhusen ausgestellte Urkunde (U. B. VI. 2724), dass Nicolaus damals gestorben war (Nicolaus ist auch nicht Zeuge, obgleich der Erzbischof diese Urkunde in seinem Schloss ausgestellt hat). Da Albert nun noch im Juni 1253 in Lübeck und offenbar, wie die Worte der Urkunde zeigen, im Aufbruch nach Livland begriffen ist (U. B. 251), so muss er zwischen dem Juni u. August nach Livland übergesiedelt sein. Nach der rigaschen Bischofschronik, (Bunge Archiv V. p. 174) starb Nicolaus 1552. — Woher Arndt: Liefplaendische Chronik II. 53 weiss, dass Albert einmüthig vom Capitel gewählt wurde und die Suffragane der Wahl beifielen, kann ich nicht angeben.

68) U. B. I. 262. 10. März 1254.

Jahren besonders lebhaft. Es waren nicht gerade lauter neue Streitpunkte, die hier auftauchten, um viele derselben war schon gestritten und gezankt worden noch ehe der Orden nach Preussen gezogen war.

Es ist das Verdienst Strehlkes in seinen „Tabulae Ordinis Theutonici“ die vielen Privilegien des Ordens, die vielen Mahnschreiben an die Geistlichkeit so mit Nachweisen versehen zu haben, dass in den späteren die früheren, schon längst erlassenen, erkennbar werden. Die mitunter scharfen Verweisschreiben der Päpste an die Geistlichkeit sind oft nur eine neue Auflage früherer, die wieder hervorgesucht und mit verändertem Namen des Papstes, ohne einen Hinweis auf frühere Zeit, der Geistlichkeit zugesandt wurden, als wären sie nach den Bedürfnissen des Augenblicks abgefasst. Dieser Umstand, verbunden mit dem anderen, dass der Orden in diesen Jahren durch Erneuerung alter und Gewährung neuer Privilegien von den Päpsten höchst begünstigt erscheint, schwächt in der That den Eindruck ab von der Lebhaftigkeit des Streites und von dem immer wieder erneuerten neidischen Bohren der Geistlichkeit an den dem Orden gewährten Rechten, den diese zahlreichen Klagen des Ordens an sich erwecken. Liest man z. B. das Schreiben des Papstes an die Geistlichkeit vom Jahre 1265⁶⁹⁾ über das ihr verhasste Almosensammeln der Ordensbrüder, das mit den Worten beginnt: „Schwere Klagen unserer geliebten Söhne haben wir vernommen“ so meint man zunächst auf eine ganze Reihe neuer Angriffe der Geistlichkeit hingewiesen zu sein; merkt man dann aber, dass man hier die fünfte, bei einem anderen, das gleichfalls über diese Almosen und noch viele andere Dinge handelt, die sechste unveränderte Auflage vor sich hat, so wird es einem gewiss, dass durchaus nicht gerade damals alle die in diesem Schreiben berührten Angriffe aufs Neue erfolgt sind. Auf die Klagen des Ordens über einen oder den anderen derselben ist offenbar das ganze alte darauf passende Schreiben hervorgeholt und mit der alten Schärfe des Ausdrucks neu erlassen worden. Besonders hat man sich noch davor zu hüten, dass man aus einem solchen: An die Erzbischöfe, Bischöfe und Geistliche, denen es zu Gesicht komme, gerichteten Schreiben schliesst, die darin erwähnten Uebergriffe der Geistlichkeit seien

69) Strehlke. Tab. Nr. 640, 625, 600, 495, 367 und für ein anderes Privileg vom Jahre 1266. Nr. 645, 626, 598, 544, 478, 314.

allgemein in allen Ordensgebieten vorkommend, hätten etwa gerade auch auf Preussen und Livland Bezug. Oft genug mochte, bei den weit ausgedehnten, von Palästina an über ganz Italien und Deutschland, bis an das Gestade des baltischen Meeres zerstreuten Besitzungen des Ordens, eine etwa von einem italienischen oder süddeutschen Prälaten ausgehende Verletzung der Ordensrechte zu einem solchen Mahnschreiben Anlass geben, das mit Preussen und Livland auch nicht das Geringste zu thun hat. Eine Hindeutung, wenn auch eine unsichere, darauf, wo die Streitigkeiten stattfanden, die zur Bitte um neue Privilegienbestätigung und besonders zu solchen Schreiben an die Geistlichkeit Anlass gaben, kann mitunter aus den Adressen, d. h. daraus, ob sie an den Deutschmeister, den Landmeister von Preussen u. s. w. gerichtet sind, dann aber auch aus der Angabe der Ordenshäuser, in denen sie aufbewahrt wurden, entnommen werden. Die Privilegien des Ordens wurden nämlich nicht in einem Original, sondern mitunter in einer ganzen Reihe von Originalen ausgefertigt ⁷⁰⁾. Diese sind dabei nicht immer von einem Datum; Tage, Wochen, Monate liegen dazwischen ⁷¹⁾. Diese Originalausfertigungen gingen dann offenbar an die einzelnen Haupthäuser des Ordens, und wurden in ihnen aufgehoben. Es ist eine bestimmte Reihe von Häusern, in denen sich solche „Provinzialarchive“, wenn man den Ausdruck will, befunden haben müssen, so in Venedig, Mergentheim, Wien ⁷²⁾, Trier, Cöln, Coblenz, Marienburg und an andern Orten. Auch in Livland wird sich ein solches Archiv befunden haben, wo, wissen wir aber nicht. So hatten also die Ordensbrüder in den einzelnen Ländergruppen ihr eigenes Original von wichtigen Privilegien. Es findet sich z. B. in einem Privileg im Ordenshause zu Wien in rubro die Bemerkung: „pro Boemia, Moravia, Austria“ ⁷³⁾. Wie viel Originale ausgefertigt wurden, mochte davon abhängen, an wie vielen Orten es wünschenswerth erschien ein Original zur Hand zu haben, und daran, wie viel Ausfertigungen man an der päpstlichen Canzellei bezahlen wollte. Haben die Originale eines Privilegs die allgemeine Adresse: *Magistro et fratribus hospitalis s. Marie Theutonicorum (Jerosoli-*

70) z. B. Strehlke Nr. 558.

71) Strehlke l. c. 473 u. 474.

72) Das Archiv des Ordenshauses in Wien, nicht zu verwechseln mit dem später aus Mergentheim nach Wien gebrachten Archiv.

73) Strehlke Nr. 563.

mitani) ⁷⁴⁾, oder eine ganze Reihe specieller Adressen — Magistro et fratribus in Alemannia, Apulia, Prussia, Livonia ⁷⁵⁾, — so lässt sich kein Schluss ziehen; auch die Beachtung dessen, welches Original das älteste unter den vorhandenen ist, lohnt nicht. Etwas Anderes ist es, wenn eine Bulle nur unter einer Adresse vorkommt, oder wenn sich unter den vielen Adressen eine specielle findet, z. B.: Praeceptoris et fratribus in Marburg ⁷⁶⁾, da dann die Vermuthung nahe liegt, dass in der Comthurei, an die die Bulle adressirt ist, die locale Ursache gesucht werden muss, die zunächst zur Ertheilung des Privilegs Anlass gab; doch ist auch in diesem Falle nur eine Vermuthung möglich. Aehnliches gilt hinsichtlich des Aufbewahrungsortes, und zwar macht es dabei keinen Unterschied, ob diese päpstlichen Schreiben Ordensprivilegien oder Mahnschreiben an die Geistlichkeit sind; denn diese letzteren finden sich gleichfalls, mitunter in einer Reihe von Originalen in den Ordenshäusern, wurden also wie Privilegien vom Orden betrachtet, und für ihn, wie es scheint, ausgefertigt ⁷⁷⁾, ein Umstand, der gleichfalls von der Ueberschätzung der in ihnen enthaltenen Klagen des Ordens abmahnt. Findet sich nun ein solches Schreiben nur an einem, oder an wenigen Orten, in anderen Häusern, in denen sonst viele Urkunden aufbewahrt wurden, aber nicht, so wird man darin wohl einen Hinweis sehen dürfen, dass in der Gegend des Ordenshauses, in dem es aufbewahrt wurde, der Anlass für die Ausfertigung zu suchen ist. So findet sich z. B. bei einem Privileg in den Königsberger Verzeichnissen die Angabe „Veneitiis“ und „Baroli“. In Italien also wurde es aufbewahrt; das Privileg enthält die Exemption vom Zehnten, den der Papst dem König von Sicilien gewährt hatte ⁷⁸⁾. Die Bulle ging eben nur die italienischen Ordensgebiete etwas an, darum findet sie sich auch sonst nirgends. Die Adresse ist ganz allgemein: Fratribus h. s. Mar. Th. J. Für die livländische Geschichte

74) z. B. Strehlke 575, 578.

75) Strehlke 560, 563.

76) Strehlke 497 (u. 553) cfr. noch 521, 530, 597.

77) Auch diese Schreiben an die Geistlichkeit sind uns aus den Ordensarchiven bekannt geworden, in denen sie sich, wie gesagt, in zahlreichen Originalen fanden. (z. B. Strehlke 544 u. 578), doch können sie nicht nur den Ordensbrüdern überantwortet sein, um damit bei Gelegenheit den Geistlichen gegenüber herauszurücken, da den Geistlichen mitunter direct befohlen wird, diese päpstlichen Anordnungen ihren Parochianen bekannt zu machen. z. B. Strehlke 314.

78) Strehlke 665.

ist durch derartige Fingerzeige eigentlich nichts zu gewinnen. Das livländische Ordensarchiv ist zum grössten Theil untergegangen und was erhalten ist, ist wieder grossentheils nur in Regesten erhalten. Daraus, dass keine auf Livland weisende Privilegien und Mahnschreiben vorhanden sind, ist noch nicht zu schliessen, dass diese Streitigkeiten in Livland nicht stattfanden, auch daraus nicht, dass sich in den Copialbüchern des Ordens zu Königsberg, in denen die Aufbewahrungsorte der Privilegien verzeichnet stehen, die Angabe: ein Privileg werde zu Livland aufbewahrt, nicht findet; denn über Privilegien in Livland ist nur ausnahmsweise einmal eine Angabe gemacht ⁷⁹⁾. Wir haben aber andererseits auch durchaus keinen Grund, diese Streitigkeiten auf Livland zu beziehen, um so weniger, als sich auch in dem erzbischöflichen Archiv und in dem öselschen Copialbuche ⁸⁰⁾ keine darauf hinweisenden Angaben finden. Diese Bullen, Privilegien und Mahnschreiben sind also vorläufig als für die speciell livländische Geschichte irrelevant zu betrachten, und nur beispielsweise, um die Art des Haders, die ja doch hüben und drüben dieselbe war, zu zeichnen, sei Einzelnes angeführt.

Die Ordensbrüder hatten vom Papst die Erlaubniss erhalten, einmal jährlich in den Pfarrkirchen Almosen sammeln zu lassen ⁸¹⁾. Das war den Geistlichen höchst unbequem; sie suchten darauf hinzuwirken, dass diese Sammler wenig erhielten und es mag wohl einmal dabei Streit entstanden und der unliebsame Bettler aus der Kirche geworfen worden sein ⁸²⁾.

Bei solchen Feindseligkeiten der Geistlichen klagte der Orden beim Papst. Bald beschwert er sich, dass die Geistlichen, was übrigens damals allgemeine Sitte war ⁸³⁾, seinen Unterthanen Geldstrafen statt Disciplinarstrafen auferlegten ⁸⁴⁾, bald darüber, dass sie den Ordensclerus zu besteuern suchten ⁸⁵⁾, bald, dass sie Kirchen, die unter Ordenspatronat standen, bei der Vacanz

79) Nur bei einem habe ich eine solche Angabe gefunden „is zcu Velin“. Strehlke 537.

80) Cfr. ü. d. Schirren: Fünfundzwanzig Urk. z. Gesch. Livlands. Einleitung.

81) Strehlke, in einer Reihe von Privilegien vom Jahre 1221--1266. Nr. 640 und 645 und die auf welche dort verwiesen ist.

82) Ab ecclesiis ipsis fratres ejicere non verentur.

83) Schulte: Syst. des Kirchenrechts II. p. 383 und 384.

84) U. B. 306. Strehlke 554. (Aus dieser Zeit nur ein Orig. aus Königsberg). Cfr. auch Strehlke 339 und 609.

85) Strehlke: 580. U. B. VI. 3029 b., c.

unter ihre Gewalt zu bringen⁸⁶⁾, die Geistlichen durch Obedienz- und Treueidversprechungen von sich abhängig zu machen suchten⁸⁷⁾. Die Mittel, deren sich die Geistlichkeit bei ihren Angriffen auf die verhassten Freiheiten des Ordens bedient, sind mitunter recht tückisch. Der Orden konnte bekanntlich nur auf speciellen Befehl des Papstes gebannt werden. Um die Waffe des Bannes nun trotzdem anzuwenden, versuchte man — es war gewiss ein einzelner Fall, — einen Umweg. — Es wurden die Bäcker und Müller⁸⁸⁾ des Ordens in den Bann gethan, so dass die Ordensbrüder durch den Umgang mit ihnen selbst dem Bann verfallen mussten. Pffiffig und perfid genug war diese Chicane, aber neu war der Einfall nicht. Ganz dasselbe Kunststück war schon früher den Cluniacensern gegenüber in Scene gesetzt worden, und das Studium des Kirchenrechts, insbesondere des für sie so ärgerlichen Titels über die Privilegien, konnte einem Geistlichen diesen Fingerzeig gegeben haben⁸⁹⁾. In der päpstlichen Canzellei war man im Kirchenrecht natürlich nicht weniger bewandert, und das auf die Klage des Ordens erlassene Schreiben ist eine wörtliche Abschrift des einst zum Schutz der Cluniacenser ergangenen, das dann ins Kirchenrecht aufgenommen worden war⁹⁰⁾. Dass der Orden bei diesen Klagen immer im Recht und nicht etwa selbst der schuldige Theil war, lässt sich natürlich keineswegs behaupten; wenn er z. B. für seine Patronatskirchen Ordensbrüder oder Weltgeistliche, die auf den Ordensburgen wohnten, als Pfarrer präsentirte, so hatten die Bischöfe guten Grund sich vorzusehen und man kann sich nicht wundern, wenn sie bei der Investitur solcher Priester Garantien ver-

86) U. B. VI. 3177. Strehlke 617.

87) U. B. 333. Strehlke 591. Diese Bulle ist in zwei Transsumten vorhanden, von denen das eine im Anfang des 15. Jahrhunderts in Reval genommen ist; — cfr. auch Strehlke 306. Ueber den in der Bulle vorkommenden Ausdruck „pleno jure“ cfr. Phillips Kirchenrecht VII., p. 376 ff.

88) So übersetzt Phillips das: *molentes in ejus molendinis vel in furnis ejus coquentes*.

89) Phillips. VII. 2. pag. 964. Apud. Greg. V. 33. 26. Cap. Quanto amplius.

90) U. B. 339. Strehlke 603. Im Februar 1259 erging es; — nur ein Original — in Königsberg. Es scheint also ein Ereigniss in Preussen hier vorzuliegen.

langten ⁹¹⁾ ⁹²⁾. Wo Recht und Unrecht in den einzelnen Fällen lag, können wir nicht mehr entscheiden.

Deutlich tritt einerseits hervor, wie die Bischöfe immer und immer wieder auf erlaubte und auf verwerfliche Weise ihre Diöcesangewalt auch dem Orden gegenüber geltend zu machen streben, wie seine exemte Stellung sie nicht ruhen lässt und zu immer neuen Uebergriffen treibt; andererseits scheint der Orden zu versuchen, seinen Privilegien eine immer weitere Ausdehnung zu geben und rücksichtslos seine Stellung und die Gunst der Päpste auszunutzen.

Den vielen Beschwerden und Klagen des Ordens gegenüber, treten nun auch seine Gegner vor den Papst. Ihre Klagen beziehen sich auf Preussen; doch da der sittliche Zustand im Orden in Livland und in Preussen im Ganzen wohl derselbe war, mögen sie doch erwähnt werden. „Es galt — sagt Voigt in seiner Geschichte Preussens — das Wagniss, ob der Orden nicht beim Papste selbst aus dem Angel aller seiner Gunst herausgehoben werden könne“. Als Frevler am Heiligthum seines Berufes lassen diese Anklagen ihn erscheinen: die Ordensbrüder verletzten ihre Regel und handelten gegen ihr Gelübde; sie trieben Unzucht und Ehebruch und hinderten, dass dergleichen an den Tag käme ⁹³⁾; sie liessen sich träge erfinden

91) U. B. 327. Strehlke 581, 582 (608) und U. B. 3089 u. Strehlke 593. Es liess sich z. B. bei Gelegenheit behaupten, diese Pfarren seien dem Orden incorporirt und die Bischöfe hätten über diese Pfarrer kein Aufsichtsrecht; die Bischöfe konnten ferner dabei in ihren Procurationsrechten geschädigt werden.

92) Erwähnt muss hier noch die Erlaubniss werden, die der Orden 1258 vom Papst erhielt: seine Burgen nicht nur gegen die Heiden, sondern auch gegen andere Feinde zu vertheidigen. Wer diese sind, erfahren wir nicht. U. B. 319. Strehlke 577 Febr. 1258. Aus den Worten der Bulle: Durch den Verlust der Schlösser leide das Werk, das der Orden nicht nur im heiligen Lande, sondern auch in Preussen und Livland treibe, schweren Schaden, darf nicht geschlossen werden, dass auch livländische Verhältnisse sie veranlassten. Dass die livländischen Bischöfe etwa unter den Feinden gemeint sind, ist nicht wahrscheinlich, da gleich darauf der Erzbischof von Riga Friedensvermittler war zwischen dem Ordensmeister und dem Bischof von Curland einerseits und ihren Vasallen andererseits. (U. B. 322); doch ergibt sich aus dem Register des im J. 1621 aus Mitau nach Stockholm gebrachten livländischen Ordensarchivs, dass dieses Privileg sich auch in Livland befunden, freilich unter falschem Datum. (Schirren Verzeichniss livländ. Geschichtsquellen p. 131 n. 118.) Neben den Originalen in Wien und Königsberg soll auch in Cöln ein Exemplar aufbewahrt worden sein.

93) Voigt III. p. 144 n. 1 macht Kotzebue den Vorwurf der Fälschung, weil er die betreffende Stelle so übersetzt, wie es auch hier im Text geschehen. Die Anklage gehe in diesem Punkt gar nicht gegen die Brüder, meint er. Allerdings

in Befolgung päpstlicher Befehle; sie drückten die Neubekehrten und hinderten die Predigt des göttlichen Wortes, hinderten es, dass Kapellen gebaut, Priester an denselben angestellt würden und diesen der nöthige Unterhalt zukomme; — so etwa lautete die Anklage. Liess sich ihre Wahrheit erweisen, dann war die Idee, die den Orden ins Leben gerufen „in ihm selbst zur Lüge geworden“. Gegen diese schweren Anschuldigungen fand der Orden — es war im Jahr 1258 — einen freiwilligen und warmen Vertheidiger an dem Guardian des Minoritenordens in Thorn, Dietrich⁹⁴⁾, obgleich der Minoritenorden nicht gerade in freundlichem Verhältniss zum deutschen Orden stand. Auch der Herzog Semovit von Masovien, mit dem der Orden mehrere Jahre in Spannung gelebt, trat für ihn ein⁹⁵⁾.

Dieses doppelte Zeugniss, und von dieser Seite, verdient jedenfalls Beachtung. Beim Papste haben denn diese Klagen auch keinen Erfolg gehabt. Nach wie vor sehen wir päpstliche Bullen ausgehen, die die Rechte des Ordens bestätigen und wahren, ja einige Monate später erhält der Orden das Recht, Ordensbrüder, die sich an Geistlichen vergriffen haben, von dem Bann, in den sie dadurch verfallen, durch Priesterbrüder des Ordens lossprechen zu lassen⁹⁶⁾, während sonst nur der Papst selber von diesem Banne lösen konnte⁹⁷⁾; nach wie vor ergehen Bullen, die den Prälaten ihre Uebergriffe verweisen und den Orden gegen dieselben schützen sollen. Voigt mag mit seinem Urtheil wohl Recht haben, wenn er die Beschuldigungen für diese Zeit zum Theil für erdichtet und zum Theil für übertrieben erklärt; mit Recht weist er aber auch darauf hin, dass

steht da nur „quod incestus et adulteria et his similia redargni prohibeant“. Auf wen aber soll die Beschuldigung gehen, wenn nicht auf die Brüder? Die Hindeutung auf die Ordensregel die in der Vertheidigung liegt: *nec verum est... cumhujus modi in se mortificaverint et in aliis persequantur*“ — lässt darüber wohl keinen Zweifel, dass die Brüder mit gemeint waren.

94) U. B. 331.

95) Voigt. Geschichte Preussens III. p. 145 und 147. Anmerkung. — Die letztere Angabe ist hier nur nach Voigt gemacht.

96) L. U. B. I. 335.

97) Wäre hier nicht direct von Preussen die Rede, so könnte man glauben, dass die Bulle sich auf Livland beziehe, da sie von gebannten Ordensbrüdern redet, die Brüder des Deutschordens aber nur auf speciellen päpstlichen Befehl gebannt werden durften; es handelt sich hier aber um die Excommunication bei einer That, durch die man nach dem Kirchenrecht ipso facto gebannt war.

gerade in dieser Zeit Manches geschehen sei, sie mehr und mehr in That und Wahrheit übergehen zu lassen.

Um diese Zeit erliess der Papst eine Reihe von Bullen, die den Zweck hatten dem Orden so viel wie möglich neue Glieder zuzuführen, die ihn aber zugleich durch die unreinen und verworfenen Elemente, denen sie den Weg frei machten, schädigen, seine Sittlichkeit untergraben mussten. Jeder mit dem Banne Beladene konnte sich durch den Eintritt in den Orden davon befreien; die Eintretenden brauchten nicht mehr, wie bisher, eine Probezeit durchzumachen; solche, die vor dem Eintritt in den Orden Raub, Brand und Wucher getrieben, durften durch die Priesterbrüder des Ordens absolvirt werden, und die, welche durch Simonie in den Orden gekommen, wurden nicht ausgestossen, sondern erhielten nur die untersten Plätze bei den Versammlungen. Mochten diese Bullen, wo es sich darum handelte thatsächlich Reuigen Beruhigung zu gewähren, berechtigt sein, sie mussten den Todeskeim, den der Orden so gut wie jede menschliche Schöpfung in sich trug, zu einer Krankheit entwickeln helfen, die sein Mark zerfrass. Eine Erlaubniss wie die oben erwähnte, die es den Ordensbrüdern so viel bequemer machte Geistliche durchzuprügeln, konnte nicht dazu beitragen das Auftreten derselben rücksichtsvoller zu gestalten.

Auch gegen den livländischen Orden wurden schwere Klagen erhoben. Die Klagen über Bedrückung der Neubekehrten wiederholen sich, ebenso die Klagen darüber, dass der Orden ihnen keine Kirchen baue, keine Priester anstelle, Praedicanten und Minderbrüder an der Predigt des Evangeliums hindere und ihnen nicht gestatte sich unter den Heiden niederzulassen, darüber, dass der Orden das Gebiet der Geistlichen an sich reisse und, um das leichter zu können, zwischen den Bischöfen, den Capiteln, Vasallen und Gemeinden Zwietracht säe, dass er diejenigen verfolge, die über ihn in Rom Klage führten und dass er, den canonischen Anordnungen zuwider, den Kirchen beliebig Geistliche aufdringe, Parochialkirchen und Capellen seines Patronates ohne Mitwissen des Erzbischofs (von Riga) besetze, dass er Ordensbrüder, die gebannt worden, ohne dass sie Absolution erbeten, geschweige denn erhalten, zu höheren Ordensämtern befördere, von excommunicirten Priesterbrüdern Kirchen bedienen lasse u. s. w.⁹⁸⁾. Solche Klagen stammen aber aus

98) U. B. II. Regg. 710 und 714. cfr. auch I Reg. 667.

Streitschriften, die erst am Ende des 13. und im Anfang des 14. Jahrhunderts abgefasst wurden; nur im Zusammenhang mit all den erwähnten Beschwerden wurden sie hier berührt. — Wir kehren jetzt zu Erzbischof Albert Suerbeers Uebersiedelung nach Livland zurück.

Als der Papst Albert gestattete das Legatenamt für Liv-, Est- und Russland fortzuführen, da hatte er zwar sein volles Vertrauen zu Alberts „Umsicht“ ausgesprochen, aber ausdrücklich die Warnung hinzugefügt: Auf keine Weise solle er sich gegen den Willen der Brüder in Ordensangelegenheiten mischen; im Voraus hatte er für ungiltig erklärt, was der Legat gegen diesen Befehl thun werde⁹⁹⁾. Durch diese Zusätze lag selbst in dem ausgesprochenen Vertrauen zur „Umsicht“ des Erzbischofs eine Mahnung zur Vorsicht. Mit diesem „memento“ kam Albert ins Land. Als der Papst 2 Jahre später dem Erzbischof alle seine Besitzungen bestätigte, da fügte er die Clausel hinzu: „vorbehaltlich der Rechte des Ordens¹⁰⁰⁾“, den Orden aber nahm Innocens, zwei Monate nachdem er Albert die Fortführung seines früheren Legatenamtes für Livland gestattet, auf die Bitte desselben aufs Neue unter seinen und des heiligen Petrus Schutz und bestätigte ihm noch insbesondere eine Reihe von Besitzungen, was vielleicht mit der damals vollzogenen Theilung Sengallens in irgend welchem Zusammenhange steht.

An der Spitze des Ordens stand damals, als Albert nach Livland kam, in Vollmacht des Hochmeisters der Deutschmeister Eberhard v. Sayn. Mit ihm und dem rigaschen Domcapitel hatte Albert zunächst die schon 1251 stipulirte Theilung Sengallens auszuführen. Es geschah im April des Jahres 1254¹⁾. Nachdem Eberhard auch — bereits im Jahre 1253 — die Händel mit Thorkill, dem Bischof von Reval, über die Zehnten in Jerwen beigelegt²⁾, und sich mit dem Bischof Heinrich von Curland über curländische Verhältnisse geeinigt³⁾ — kehrte er nach Deutschland zurück.

99) U. B. 262. Bulle vom 10. März 1254.

100) U. B. 282.

1) U. B. 260, 264, 265.

2) U. B. 258 und III. 258a.

3) U. B. 240, 241. (cfr. auch 244—50): Ueber das Datum der letzteren cfr. L. M. IX. und XIII. die Abhandlungen über die Marienrechnung in Livland. — Auf die Curischen Verhältnisse gehe ich nicht weiter ein.

Anno v. Sangerhausen kam jetzt als Meister nach Livland und bald lag er mit den Bischöfen in vollem Hader.

Die Ritter hatten das Land erobert, sie hatten es in stetem Kampf mit Leib und Leben zu behaupten, sollten sie das im Dienst der hohen Geistlichkeit thun? Ihre Mitbrüder in Deutschland waren unabhängig — sollten sie sich unter die Hoheit der Bischöfe beugen? — Wenn sein Verlangen auch dem geschriebenen Rechte zuwiderlief, es lag in der Natur der Dinge, dass der livländische Orden nach Unabhängigkeit strebte.

Bisher hatten die Meister aber doch, wenn sie ihr Amt antraten, den Bischöfen von Riga, Dorpat und Oesel das Obedienzversprechen abgelegt⁴⁾ und wir wissen nicht, dass zur Zeit des Bischofs Nicolaus darüber sich Streit erhoben. Anno von Sangerhausen weigerte sich jetzt, das Gelöbniss zu leisten. Diese Weigerung war dem Erzbischof zu viel. Durfte ihm als Erzbischof versagt werden, was den Bischöfen bisher gewährt worden war? Eben schienen sich seinem Gegner, dem Orden, durch Schenkungen König Mindows neue Aussichten in Littauen zu eröffnen⁵⁾, er selbst aber musste es hinnehmen, dass der Papst den Treueid, den er in seinem und seiner Kirche Namen dem neuernannten Bischof von Littauen abgenommen, wieder für nichtig erklärte und das Bisthum Littauen unmittelbar unter den päpstlichen Stuhl stellte⁶⁾. Dieser Schlag war freilich durch Albert selbst verschuldet, sollte er aber hier eine neue Niederlage tragen, indem er die Weigerung des Ordensmeisters hinnahm? Bald hatte er auch die anderen Bischöfe gewonnen. Schon im August ist Albert wieder in Deutschland; es war gewiss der Wunsch sein Recht zu behaupten, der den Erzbischof hinaustrieb.

Gegen Ende des Jahres 1254 finden wir ihn und die Bischöfe von Oesel und Curland zu Sens in Frankreich; da erscheint auch der frühere Landmeister von Livland, der Deutschmeister Die-

4) Ich schliesse das aus der ausdrücklichen Erklärung Dietrichs von Grönningen bei den Verhandlungen von Sens. Cfr. gleich unten.

5) Ueber die Schenkungsurkunden Mindows siehe Mitth. zur livl. Gesch. IX. p. 303 ff. den Aufsatz Bonnells.

6) Cfr. v. Götze p. 66. ff. „locus Senonensis“ ist Sens in Frankreich. Dass die Bischöfe nach Frankreich reisen, ist nicht ganz erklärlich, der Papst war damals in Neapel. v. Götze mag mit seiner Vermuthung wohl Recht haben, sie hätten sich vielleicht in einem französischen Hafen einschiffen wollen, um nach Italien zu reisen; eine Alpenreise im December suchte man natürlich zu vermeiden.

trich von Gröningen dort, ein alter, Albert aus seinen preussischen Zeiten nur zu wohl bekannter Gegner; er bringt eine „ergebenste Empfehlung“⁷⁾ und eine speciell für diese Unterhandlung ausgestellte Vollmacht des Hochmeisters Poppo von Osterna. Die Vermuthung, dass die Reise der livländischen Prälaten mit dem Gegenstand der dort in Sens geführten Verhandlungen in Verbindung steht, dass sie unternommen war, um die Obedienszhändel glücklich zu beenden und nöthigenfalls dem Papste vorzulegen, ist gar nicht abzuweisen. Das Resultat der Verhandlungen ist, dass der Deutschmeister im Dominicanerkloster des genannten Ortes, im Namen des livländischen Ordensmeisters Anno, dem Erzbischof, dem Bischof von Oesel und dem Bischof von Dorpat, welcher letzterer zwar nicht zugegen aber durch die anderen repräsentirt war, das Gelöbniss des Gehorsams ablegte „so wie seine Vorgänger und er selbst als Meister von Livland es gethan“; dass er anerkannte „der Meister und die Brüder in Livland seien, gemäss den darüber bestehenden Privilegien, der Jurisdiction der Bischöfe unterworfen“, und erklärte, dass der Orden in geistlichen und in weltlichen Dingen, diesen Privilegien gemäss, den Bischöfen gerecht werden würde. Kraft der ihm vom Hochmeister ertheilten Vollmacht verspricht er dem livländischen Ordensmeister Anno stricte vorzuschreiben allen Beschwerden der Bischöfe, wie er verpflichtet sei, Folge zu geben⁸⁾. Mit dem Bischof von Curland, der, wie wir wissen, zum Orden in einem anderen Verhältniss stand, wurde ein besonderer, uns nicht erhaltener Vertrag abgeschlossen.

Die Verhandlung zeigt deutlich, dass die Obedienspflicht des livländischen Meisters nicht nur auf dem Papier stand, dass die obediencia bisher thatsächlich geleistet worden war. Auch

7) U. B. 274. *Devotam reverentiam cum promptitudine famulandi*. Der Vertrag ist vom 12. Dec. Da Albert schon im August in Lübek war, und der Hochmeister seine Vollmacht *ad hoc* am 13. Sept. ausgestellt hat, müssen die Bischöfe schon mehrere Monate aus Livland fortgewesen sein.

8) „*Obedienciam fecit*“ (nicht *promisit*, wie im Vertrag von 1210) heisst es hier, wie auch sonst oft, wo von der *obediencia* oder *obediencia manualis* die Rede ist. (cfr. z. B. p. 5. Anm. 18 und p. 6 Anm. 21.) Das Gelöbniss wurde also, wie es scheint, nicht nur mündlich abgelegt, sondern war mit einer symbolischen Handlung, dem Darreichen der Hände, verbunden; dass das Versprechen im Namen eines Anderen geleistet wird, passt zu dieser Form auch besser, als zu einer mündlichen Eidesleistung.

bei diesen Verhandlungen tritt die geistliche Seite des Abhängigkeitsverhältnisses in den Vordergrund; die geistlichen Formen, in denen es realisirt war, sind ein Hauptgegenstand des Streites. Neben der Jurisdiction handelt es sich in erster Linie um die Obedienz, diese muss geleistet werden; von einem homagium ist mit keiner Sylbe die Rede, obwohl es nahe lag dasselbe zu erwähnen, wenn die Meister dazu verpflichtet gewesen wären. Was den Orden bewog, hier so vollständig nachzugeben, wissen wir nicht. Dass der Deutschmeister mit seiner in Böhmen ausgestellten Specialvollmacht mit den Bischöfen in Frankreich zusammentrifft, oder richtiger wohl, ihnen nach Frankreich nachreist⁹⁾, und sich zu Zugeständnissen versteht, wie sie auch durch eine ungünstige Entscheidung des Papstes kaum grösser hätten sein können, spricht wohl dafür, dass er die Aussöhnung für dringend nöthig, vielleicht auch dafür, dass er das auf die Verträge und den bisherigen Brauch gegründete Recht der Bischöfe dieses Mal für zu klar hielt, um ihm Hoffnung auf Erfolg zu lassen.

Der Erzbischof und seine Saffragane konnten wohl zufrieden sein, ausdrücklicher konnte ihr Recht dem Orden gegenüber nicht anerkannt werden. Erst wenn Meister Anno in Livland das Versprechen des Gehorsams geleistet, sollte der Deutschmeister seines Versprechens ledig sein. Im folgenden Jahre kam der Hochmeister selbst nach Livland¹⁰⁾ und das Verhältniss des Ordens zum Erzbischof mag wohl mit ein Grund seiner Reise gewesen sein.

Die Anweisung, die Anno erhalten hatte, den Forderungen der Bischöfe gerecht zu werden, konnte auch bei den weiteren Verhandlungen vortheilhaft für die Bischöfe sein; gab es in Livland doch Mancherlei noch mit dem Meister zu ordnen. Der Erzbischof erhob Zins- und Zehntansprüche an die Einkünfte der beiden wichtigen Ordensschlösser Segewold und Wenden, der Orden bestritt dem Erzbischof Besitzungen in Curland. Ferner war dem Orden die Landschaft Selen vom König Mindow von Littauen geschenkt worden, es fragte sich, ob er sie allein behalten sollte. Im Jahr 1256 kam ein Vergleich zu

9) Dafür spricht, neben der Sachlage, auch der Satz der Urkunde: *convenientibus nobis apud civitatem Senonensem, comparuit ibidem magister Theoricus.*

10) Voigt: *Gesch. Preussens* III. p. 102. Anm. 1.

Stande; nicht Meister Anno selbst, der damals im Felde lag, sein Stellvertreter Ludwig (von Queden?)¹¹⁾ schloss ihn ab. Die Landschaft Selen, die dem Orden geschenkt worden war, wurde dabei getheilt, und zwar so, dass dieser ein Drittel, der Bischof aber zwei Drittel erhielt. Was zu einer solchen Theilung führte ist unbekannt.

Noch am Ende desselben, oder in den ersten Tagen des folgenden Jahres wurde Anno von Sangerhausen zum Hochmeister gewählt; — sein Nachfolger in Livland, der frühere Comthur von Königsberg, Burchard v. Hornhausen, hatte den schweren Kampf gegen die Samaiten, der sich indessen an der Erbauung der Memelburg entzündet hatte, als Erbschaft zu übernehmen. Als nun noch im Herbst 1257, also in Burchards erstem Jahre, die Samaiten Boten nach Riga sandten, um Frieden zu erlangen, als sich dort ein Ordenscapitel versammelte, da wurden auch die Bürger von Riga zur Berathung herangezogen und auch der Erzbischof Albert erschien im Ordensschloss um an den Verhandlungen Theil zu nehmen, denn es handelte sich nicht nur um den Frieden mit den Samaiten, auch darum sie zum Christenthum zu bekehren¹²⁾. Mit den äusseren Feinden hatte man jetzt zwei Jahre lang Friede, und treulich wurde er gehalten¹³⁾. Ruhte nun aber auch im Innern der Hader? Gerade in diesen Jahren haben sich der Deutschorden und die hohe Geistlichkeit vielfach in den Haaren gelegen. Dass auch Albert wieder mit dem Orden Händel hatte oder doch auf gespanntem Fuss mit ihm stand, zeigt die Bulle, die Papst Alexander IV. im Mai 1258 an ihn erliess, in der er ihm jene Vorschrift Innocens IV. in Erinnerung brachte: sich gegen den Willen der Brüder auf keine Weise in Ordensangelegenheiten zu mischen. Er bat ihn und befahl ihm den Orden nicht zu belästigen, sondern sich wohlwollend gegen denselben zu benehmen¹⁴⁾. Gar zu arg kann übrigens der Streit zwischen dem Erzbischof und dem Orden in Livland damals nicht gewesen sein, denn in demselben Monat, in dem jenes

11) v. Götze. Erzbischof Albert Suerbeer p. 80 u. 81. Ueber den Feldzug und Vertrag siehe Rehr. v. 3723 ff. u. Commentar dazu, und U. B. 288 und U. B. III Reg. ad 324. Die Zehntansprüche mögen wohl mit den U. B. 84 p. 102 erwähnten Zehnten zusammenhängen. cfr. auch L. M. IX p. 228 und Bonnel I. c. Com. 79 u. 80.

12) Rehr. v. 4544 ff.

13) v. 4629 ff.

14) U. B. 324.

Schreiben aus der päpstlichen Canzellei ging, im Mai 1258, war Erzbischof Albert Friedensvermittler zwischen dem Orden und dem Bischof von Curland einerseits und ihren Vasallen andererseits ¹⁵). Als nach Ablauf des zweijährigen Friedens die Saimiten wieder losbrachen, als auch die Sengallen sich ihnen anschlossen und ihre Vögte verjagten, (keinen tödteten), als so die gesammte Südfront des Landes durch Feinde und durch Aufständische bedroht war; da trat, anfangs wenigstens, das ganze Land einig dem Orden zur Seite. Auf einem Ordenscapitel in Riga wurde der Bau einer Burg in Sengallen beschlossen. Auch der Erzbischof und das Capitel, denen ja zwei Drittel von Sengallen gehörten, und die daher an der Unterwerfung des Landes das grösste Interesse hatten, suchten dem Orden den Bau des neuen Schlosses zu erleichtern. Beide traten ihm je 150 Haken Landes zur Förderung des Baues ab ¹⁶). Auch der Papst wurde von der Lage des Landes, wohl auch von dem beschlossenen Bau benachrichtigt, und er schrieb nun den Bischöfen Livlands ¹⁷) sie sollten ihre Vasallen und Unterthanen, so oft es nöthig sei, zum Kampf ausrücken lassen, sie sollten sie zwingen den Orden bei der Errichtung von Befestigungen zu unterstützen. Dieses Mal bedurfte es der päpstlichen Mahnung nicht; an alle Bischöfe des Landes hatte der Meister sich gewandt, keinen hatte er ausgelassen und sie hatten die erbetene Hilfe gewährt ¹⁸); das Heer lag im Felde, noch ehe die päpstliche Bulle in Livland anlangte.

15) U. B. 322.

16) U. B. 344. Urkunde vom 13. Januar 1260. Ueber das Datum siehe meinen Aufsatz: Bemerkungen zur Chronologie der Meister und über die Marieenrechnung in Livland. L. M. Bd. XIII. 1875.

17) Die päpstliche Bulle die von „munitionibus faciendis“ redet (U. B. 350,) ist vom 21. Februar 1260, kann also in Livland erst angekommen sein, als das Heer schon lang ins Feld gezogen war, da während des Feldzuges, noch vor Ostern, im harten Winter das Schloss Doben erbaut wurde (Rchr. v. 5479 ff.); sie kann auf die Haltung der Geistlichkeit keinen Einfluss gehabt haben (Cfr. L. Mitth. Bd. IX. p. 473 f.). Engelmanns entgegenstehende Ansicht geht aus der falschen Datirung der Urkunde hervor. Dass die erzbischöfliche Mannschaft am Feldzuge nicht Theil genommen ist unrichtig; die Reimchronik sagt das Gegentheil. v. 5308. Die im Text gegebene Darstellung ist auf eine Combination der Urkunden mit der Reimchronik gegründet; wenn die Reimchronik hier chronologische Irrthümer enthält, was in diesem Abschnitt leicht der Fall sein mag, so kann Engelmanns Anordnung der Thatsachen wohl richtig sein.

18) 5306 ff.

Es war eine schwere Zeit für den Orden, die durch diese Erhebung der Samaiten und Semgallen eingeleitet wurde. Der Sommerfeldzug des Jahres 1260 führte zu der grossen Niederlage an der Durbe, in der Burchard mit 150 Brüdern fiel; die Curen fallen ab, die Oeseler folgen ihnen, nachdem ein neues Ordensheer geschlagen ist; in Preussen bricht der Aufstand los; König Mindow wirft sein Christenthum ab und erhebt sich wieder gegen den Orden; er und die Samaiten ziehen von Süden, von Osten aber ziehen die Russen ins Land. Die Herrschaft der Deutschen wankte. Wohl spendet der Reimchronist bei dem Bericht über die Kämpfe jener Jahre den Bischöfen das Lob: sie hätten es nicht an sich fehlen lassen, in Treue hätten sie ihre Mannschaft gesendet¹⁹⁾; was er aber erzählt, entspricht dem nicht ganz; sowohl die bischöfliche Mannschaft als die Hülfschaar der Bürger wird in dieser gefahrvollen Zeit nicht oft von ihm erwähnt. Da aber seine Angaben über die Theilnahme der Bischöfe am Kampf für diese Zeit noch nicht zuverlässig sind, so ist auch kein sicheres Urtheil darüber möglich, in wie weit sie und die Bürger in dieser Zeit der Gefahr dem Orden allein die Kampfesarbeit überlassen haben.

Als in der Mitte des Jahres 1263 Conrad v. Mandern als Meister ins Land kam, war die schwerste Zeit schon überstanden. Die harten Tage konnten innere Rivalitäten wohl zurücktreten lassen, jetzt mögen sie aufs Neue aufgetaucht sein.

Schon über ein halbes Jahr war Meister Conrad im Amt; ob er aber die Obedienz geleistet, erscheint fraglich. Im März des Jahres 1264 musste er in feierlicher Versammlung im Capitelhause zu Riga anerkennen: dass er und seine Brüder „gemäss der Unionsbulle des Papstes der Jurisdiction“ der drei oftgenannten Bischöfe unterworfen seien²⁰⁾. Es ist wohl zu beachten: nur die Jurisdiction wird anerkannt, nicht aber das Obedienzversprechen geleistet. Es ist ja möglich, dass dasselbe schon früher abgelegt war, und dass ein Fall, der die Jurisdiction betraf, Anlass zu der besprochenen Scene gab; doch möchte ich wohl die Vermuthung — nicht die Behauptung — wagen, dass es sich hier nicht nur speciell um die Jurisdiction, sondern überhaupt um die Anerkennung der bischöflichen Autorität über den Orden handelte und dass die blosser Anerkennung der Juris-

19) L. Rchr. v. 6167 ff.

20) U. B. VI 2745.

diction und das Fehlen der Obedienzleistung einen besondern Grund hatten. Die Unionsbulle, heisst es in der Urkunde, die zum Beweis des Vorganges aufgenommen wurde, sei verlesen worden; in dieser nun ist wohl von der Jurisdiction die Rede, das Obedienzversprechen wird in ihr aber nicht erwähnt. Darauf mochte sich der Meister berufen und die Obedienzleistung weigern. Wir werden sehen, dass dieselbe wahrscheinlich am Ende des 13., in den zwanziger Jahren des 14. Jahrhunderts sicher schon seit langer Zeit nicht mehr stattfand, und es scheint nicht unmöglich, dass der hier besprochene Vorgang das Ende der bisherigen Gewohnheit bezeichnet. In dieser Anerkennung der bischöflichen Jurisdiction läge somit ein wichtiger Fortschritt der auf Unabhängigkeit gerichteten Politik des Ordens. Es ist das nur eine Vermuthung; was aber konnte, falls sie zutrifft, den Erzbischof, der noch vor einem Jahrzehnt sein Recht dem Orden gegenüber so völlig durchgesetzt, bewegen, jetzt mit so viel weniger zufrieden zu sein? — Innocenz IV., der einstige Gönner Alberts, lebte nicht mehr; gerade damals handelte es sich auch darum, ob der Orden seinen Willen durchsetzen und einen Ordensbruder auf den Culmer Bischofsstuhl bringen werde; der Papst war in dieser Sache dem Orden günstig; dass in jenen Jahren der Bischof von Ermeland, einer der Suffragane Alberts, und zwar ein Deutschordensbruder, als Legat auch für die Erzdiöcese Riga fungirte, war, wenn auch Albert vielleicht sein Legatenamt behalten hatte²¹⁾, doch auch kein Beweis päpstlicher Zufriedenheit²²⁾; besonders endlich hat vielleicht das oben besprochene wichtige Ordensprivileg v. 1257, das alle den Ordensrechten widersprechenden päpstlichen Verfügungen cassirte, das Verhalten des Erzbischofs beeinflusst²³⁾.

21) Seit der Papst Albert die Wiederaufnahme seines Legatenamtes gestattet, nennt sich doch Albert nie „Apostolicae sedis legatus“, wie er früher gethan, und wird auch vom Papst nicht so genannt. In einer Bulle hatte auch früher schon, — aber damals ausnahmsweise — zu der Zeit, als Albert noch Legat war, der Papst diesen Titel fortgelassen (U. B. 200 Bulle vom 17. Septbr. 1248). Als Alexander IV. die Bulle wiederholte, in welcher Innoc. IV. Albert die Fortführung des Legatenamtes für Livland gestattet hatte, gab er ihm nicht den Legatentitel. Erst in seiner letzten Urkunde vom 21. Septbr. 1272 (U. B. 431) nennt Albert sich wieder Legat.

22) Cfr. v. Götze p. 89 u. 97.

23) Die Frage, ob der Orden nach Erlass desselben noch zur Obedienzleistung verpflichtet sei, mochte damals zum ersten Mal Entscheidung fordern. Anfang März 1257 wurde es erlassen, nach dem Mai 1257 kam ein neuer Meister,

Der unsichere Ausgang eines Processes mochte beide Theile einem Compromiss geneigt machen.

Wie dem nun aber auch sei, noch einmal war, auch nach dem Erlass des Privilegs von 1257, das Recht der Bischöfe über den Orden, zum Theil wenigstens, feierlich und öffentlich anerkannt, aber es ist auch das letzte Mal, dass wir von einer solchen ausdrücklichen Anerkennung hören. Während der livländische Orden nochmals seine Abhängigkeit anerkennen musste führte Anno v. Sangerhausen, der zehn Jahre früher vergeblich das Obedienggelübde verweigert, jetzt als Hochmeister in Preussen die Sache des Ordens günstig weiter. Schon früher war das ermländische Bisthum an einen Ordensbruder vergeben worden, 1263 hatte auf seine Verwendung auch Curland in Emund von Werd einen Ordensbruder zum Bischof erhalten, und eben jetzt im Jahre 1264 setzte Anno es beim Papste durch, dass trotz der Wahl des Capitels, und gegen den Willen Alberts ein Ordensbruder (Friedrich von Husen) auch den culmer Bischofstuhl bestieg²⁴).

Während der Amtszeit Conrads von Mandern fand ein Wechsel in der Präpositur der rigaschen Kirche statt; Johannes von Vechte wurde Propst²⁵). Eine Tradition aus späterer Zeit berichtet, dass Erzbischof Albert zugleich mit dem Propst Johannes und mit einem Domherrn Hermann vom Orden gefangen genommen worden sei. Nun finden sich gerade um diese Zeit, neben dem Propst Johannes ein Prior und ein anderer Domherr Hermann im rigaschen Capitel²⁶). Die Andeutungen, die die Tradition enthält, weisen also für dieses Ereigniss auf diese

Burchard, nach Livland, und er konnte das Gelöbniss schon abgelegt haben, als das Privileg im Lande bekannt wurde. Ihm folgte für 1½ Jahre nur ein Vicemeister, von dem die Obedieng wohl überhaupt nicht geleistet wurde, und dann für 2 Jahre Werner, der während eines Theils seiner Amtszeit nicht im Lande, während eines anderen krank war, dazu in schwerer kampfreicher Zeit regierte, in der die Bischöfe mit ihren Forderungen nicht gedrängt haben mögen.

24) v. Götze p. 96, 97.

25) Nicht Johannes von Lünen wie man meist angenommen. Cfr. unten Cap. 8. Am 7. Mai 1263 war noch ein Hermann Propst (U. B. III. 375 a) und am 3. Febr. 1266 kommt Johannes zuerst als Propst vor (U. B. 393).

26) U. B. 378. note b. Ein Prior Hermann findet sich dann auch noch in der Zeit zwischen 1253 und 1263 also wohl derselbe, U. B. VI. Regg. p. 21 418 a. und auch noch am 8. Sept. 1282. U. B. III. 481 a., vielleicht auch noch derselbe. Ein Hermann aber, der einfach „canonicus“ genannt wird, findet sich von dieser Zeit abgesehen erst wieder im Jahre 1311. U. B. VI. 3064.

Zeit, wir werden daher darauf zu achten haben, ob die wenigen feststehenden, und hier in Betracht kommenden Thatsachen die Gefangennahme als wahrscheinlich erscheinen lassen.

Am Ende des Jahres 1265 tauchte eine alte Streitfrage in Livland wieder auf; es waren wieder einmal die Lösegelder, die zum Streit Anlass gaben. Trotz der Bemühungen des Papstes die Zahl der Kreuzfahrer für Livland zu mehren, trotz aller Entscheidungen, Bullen und Vergleiche, hatte Albert doch der Versuchung nicht widerstehen können die Lösegelder wiederum dem Orden vorzuenthalten. Der Propst des Capitels, die Pfarrer an den anderen Kirchen Rigas, der Jakobi und Petrikerche, handelten wie ihr Bischof. Der livländische Orden, es war das gar nicht anders zu erwarten, verklagte sie beim Papst. Scharf lautet das Schreiben, in dem Papst Clemens IV. den Erzbischof zurecht weisst²⁷⁾. „Du hast mit Fleiss zu vermeiden was ungehörig und ungerecht ist, vor Gott zur Sünde gereicht und deinem Nächsten Aergerniss giebt“. Ein gleiches Schreiben ergeht an den Propst, das Capitel und die Pfarrer. Dabei lässt es der Papst nicht bewenden, er ertheilt zugleich dem Propst von Dorpat den Auftrag den Erzbischof nöthigenfalls durch kirchliche Censuren zum Gehorsam zu zwingen. Ende Januar etwa²⁸⁾ mochte dieser scharfe Verweis dem Erzbischof zugegangen sein. Am 29. Nov. 1265 ist er ausgestellt; ein halbes Jahr darauf bestätigte der Papst dem livländischen Ordensmeister das Privileg, dass nur der Orden die Lösegelder empfangen dürfe²⁹⁾. So ist denn der alte Hader, der lange verstummt war, wieder ausgebrochen. Erzbischof und Capitel scheinen hier in gemeinsamer Schuld, unmittelbar darauf aber sehen wir beide verfeindet.

Etwa zwei Monate nach dem Erlass jenes Schreibens an Albert, wohl bald nachdem dasselbe in Livland angelangt, und in Folge desselben, am 3. Febr. 1266³⁰⁾, schliessen der Orden und das ganze Capitel ein Bündniss mit einander: „damit Christus, der König der Herrlichkeit, mehr und mehr in ihnen verherrlicht werde und damit aus ihrer Eintracht den Ungläubigen,

27) L. U. B. I. 391 und Reg. 444.

28) 2 Monate etwa rechnete man auf die Reise von Livland nach Rom. cfr. U. B. VI. 2800 und 2874.

29) U. B. 399.

30) U. B. 393. Ueber das Datum siehe Livl, Mitth, XIII. Den Aufsatz über die Chronol. der Meister und die Marieenrechnung in Livland.

die sich feindlich erheben, ein desto grösserer Schrecken erwachse.“ In der Vertragsurkunde wird in den einleitenden Bemerkungen über die gottgebotene Pflicht zur Einigkeit darauf hingedeutet, dass hier zwischen den Gläubigen das Unkraut der Zwietracht gesäet werde³¹⁾, das kann, auf den Fall angewendet, nur heissen: zwischen der Geistlichkeit, respective dem Capitel, und dem Orden. Der Orden verspricht dem Capitel es in „seinem Recht“ nach Kräften zu vertheidigen „wenn Jemand, nicht zufrieden mit dem „was ihm mit Recht zustehe, es gewaltsam und ungehörig belästige“. Das Capitel verspricht dem Orden das Gleiche und fügt noch besonders hinzu, dass es demselben wegen der Lösegelder keine Schwierigkeiten bereiten wolle. Das päpstliche Schreiben an die Geistlichkeit hatte also gewirkt, sie ist bereit die Lösegelder aufzugeben. War das auch bei dem Erzbischof Albert der Fall? Wer anders als er war es, der dem Orden die Lösegelder vorenthielt; wer anders kann es sein, als der Erzbischof, der „nicht zufrieden mit dem, was ihm zustehe“ an das Capitel Anforderungen stellte? Er ist es also, der die Saat der Zwietracht streut, und offenbar ist es kein anderer als er, gegen den sich die Spitze des Bündnisses richtet. Das strenge Schreiben des Papstes an Albert mag für das Capitel mit ein Grund gewesen sein sich gegen den in Ungnade gefallenen Erzbischof zu verbünden. Ausser der durch wirkliche oder angebliche Uebergriffe Alberts gegen ihn im Capitel entstandenen Animosität, haben wohl auch die äusseren Verhältnisse das Capitel dazu veranlasst, über den Kopf des Erzbischofs weg, ja gegen denselben, sich mit dem Orden zu verbünden. Noch immer waren die Sengallen nicht bezwungen worden; dass das endlich geschehe, lag auch im Interesse des Capitels; gehörte Sengallen doch zu einem Drittel ihm³²⁾. Das Bündniss zwischen dem Orden und Capitel war aber doch ein vorübergehendes. Am Ende des folgenden Jahres bereits waren der Erzbischof und sein Capitel wieder einig, und wir sehen beide miteinander einen in hohem Grade auffälligen Schritt thun.

31) *Quamvis Christus pacem fidelibus suis mandavit observandam, pleramque cum in unico homine discensionis seminante Zizania inter eos lites rixaeque succrescunt.*

32) Ueber diesen Vertrag und die Verhältnisse unter denen er geschlossen wurde cfr. Engelmann in den L. M. IX, S. 504, f. dessen Deutung des Vertrages dem Obigen zu Grunde liegt.

Nach Berathung mit seinem Capitel und mit dessen Zustimmung erklärt Erzbischof Albert den Grafen Gunzel von Schwerin „zum Schützer und Vertheidiger, Syndicus und Sachwalter seiner Kirche³³⁾, damit diese, die durch die Gunst des apostolischen Stuhles zur Metropole von Livland, Estland und Preussen erhoben sei, nicht durch seine, des Erzbischofs, Schwäche von weltlicher Hilfe verlassen dastehe.“ Gegen die „Barbaren“ oder „irgend welch andere Angreifer“ hat er ihn zum Schutzherrn gewählt, und zwar auf so lange als er, der Erzbischof, lebe oder im Amt sei; ja er vertraut ihm alle Länder und Besitzungen der Kirche, die Schlösser Unterthanen und Vasallen an; dem Grafen sollen die Einkünfte des Erzstifts zufallen, einen Theil derselben soll er jährlich dem Erzbischof für seine Bedürfnisse übergeben, das Uebrige in gleicher Weise zum Besten der rigaschen Kirche und zu seinem eigenen verwenden. Das ganze Erzstift wird ihm also übergeben, nur dafür hatte der Erzbischof eine Sicherheit gefordert, dass der Graf das ihm Anvertraute dereinst ungemindert und ungeschädigt wieder ausliefere. Der Graf war selbst in Riga und setzte sein Siegel unter den Vertrag.

In dem Bündniß mit Gunzel wurde zum ersten Mal in dieser Weise der Versuch gemacht einen Fremden in die Angelegenheiten des Landes hineinzuziehen. Es ist das erste Vorspiel jenes Systems der Conservatoren, das später so unheilvoll in die Geschicke des Landes eingegriffen, jener Conservatoren, die das Land schützen sollten, und es schliesslich unter sich theilten. Welche Garantien konnte wohl der Graf für die unversehrte Rückgabe des Erzstiftes geben? und was bewog den Erzbischof dazu sein ganzes Territorium und seine Einkünfte in die Hand eines Fremden zu geben? Gewiss waren es keine Anderen als jene neben den Barbaren genannten „irgend welch anderen Angreifer“ d. h. offenbar die Ordensbrüder, gegen die sich das Bündniß richtete, und die Feindschaft mit ihnen, der Hass gegen sie wird den Erzbischof zu jenem Schritt getrieben haben. — Der erneuerte Streit um die Lösegelder, der Verweis des Papstes, das Bündniß des Ordens mit dem Capitel waren wohl geeignet die Spannung zwischen dem Kirchenfürsten und der Bruderschaft auf das Aeusserste zu steigern.

An der Spitze des Ordens stand damals, seit etwa andert-

33) U. B. 406.

halb Jahren, Otto von Lutterberg. Der Reimchronist rühmt von ihm, dass er sich demüthig gehalten, treu und gut, nicht übermüthig und ein versöhnlicher Mann gewesen³⁴). Ein Vertrag, den er am 16. Januar 1268³⁵), also wenige Wochen nach jenem Vertrage des Erzbischofs und Capitels mit Gunzel, und wohl³⁶) noch ohne über dasselbe informirt zu sein, mit dem Domcapitel von Riga auf dem erzbischöflichen Schloss zu Treiden einging, scheint, seinem Inhalte nach, dieser Schilderung zu entsprechen. „Um einen ewigen Frieden herzustellen und jede Ursache zum Streit wegzuschneiden“ verspricht Otto, der sich, abweichend von dem gewöhnlichen Brauch, „magister humilis“ nennt, dass Grundstücke, die Unterthanen des Capitels, ja solche, die Unterthanen des Ordens gehörten, wenn sie innerhalb der Grenzen des Erzstifts lägen, weder durch Erbrecht an den Orden fallen, noch unter irgend einem anderen Titel wie Kauf, Tausch, Schenkung, von demselben erworben werden sollten. Ferner wird bestimmt, dass Landstücke, die durch künstliche oder natürliche Veränderung des Flussbettes der Aa vom Besizantheil des Capitels losgetrennt und dem Antheil des Ordens zugewiesen würden, doch dem Capitel verbleiben sollten. Es sind zwar billige aber doch nicht unbedeutende und von der Gerechtigkeit zum Theil nicht unbestreitbar geforderte Concessionen, die der Meister macht, Concessionen ohne irgend eine Gegenleistung³⁷).

Der Orden erscheint hier als der Nachgebende, doch spiegelt sich in diesem Vertrage auch die Unzufriedenheit mit dem weiteren Umsichgreifen desselben und die Furcht davor, dieselbe Furcht, die wir um dieselbe Zeit auch bei den Bürgern Rigas finden werden. Die Bestimmung über die Aagrenze deutet doch an in welcher Art er nach Gelegenheit zur Ausdehnung seines Gebietes spähte. Diese Furcht mochte für den Erzbischof wohl mit ein Grund sein, sich in die Hand eines Fremden zu geben. Hat man nun auch keinen Grund die friedfertige Gemüthsart des Meisters Otto anzuzweifeln, so wird man doch, wenn man die oben erwähnte Tradition nicht fallen lassen will — und dazu liegt kein

34) Cfr. Reimchr. v. 7557 ff.

35) U. B. 407. Ueber das Datum cfr. L. M. XIII. den Aufsatz über die Marienrechnung in Livland.

36) Wie v. Götze angenommen hat.

37) Keineswegs kann ich mit v. Götze in diesen Concessionen nutzlose Opfer sehen, die der Meister der Habgier des sich in Sicherheit blühenden Clerus brachte.

genügender Grund vor — die Gefangennahme des Erzbischofs Albert wohl noch am Besten in die Zeit dieses Meisters setzen. In diese Zeit etwa weist uns die Tradition und mit Recht ist darauf hingewiesen worden³⁸⁾, dass diese Gewaltthat in dem Bündniss des Erzbischofs mit dem Grafen einen Erklärungsgrund finde, da es die äusserste Feindseligkeit gegen den Orden zeige, dass es von ihm als Landesverrath habe gedeutet werden, und dass das Bekanntwerden desselben selbst einen versöhnlichen Mann zu einen Gewaltact habe hinreissen können.

In seiner Hauscapelle zu St. Michael in Riga wurde der Erzbischof von Ordensrittern ergriffen und auf das Ordensschloss gebracht. Der Propst Johannes und ein Dombherr Hermann wurden gleichfalls gefangen genommen. Im Decbr. 1267 war der Vertrag mit Gunzel geschlossen worden, Mitte Januar hatte sich der Meister zu Treiden mit dem Propst und Capitel geeinigt; das Bündniss war also dem Orden wohl noch nicht bekannt geworden, der Propst scheint in Freiheit, die Gewaltthat hatte also wohl noch nicht stattgefunden. Unmittelbar nach dem Bündniss muss der Meister ins Feld gezogen sein. Die nächsten 8 Monate waren von stetem Kriegsgeräusch erfüllt, denn ein kampfreiches Jahr brach über das Land herein. Schon im Januar — der Meister lag bereits im Felde, vielleicht gegen die Semgallen — waren mehrere russische Fürsten in Estland eingefallen, am Bache Kaegola, in der Nähe von Wesenberg, war es am 18. Februar 1268 zu einer schweren Schlacht gekommen, in welcher der Bischof Alexander von Dorpat seinen Tod fand. Rasch berief der Meister eine Versammlung der Landesherrn und Ordensgebietiger und noch in demselben Jahre wurde ein grosser Feldzug gegen Pskow unternommen, an dem auch die Stiftsvasallen, mit ihren Leuten Theil nahmen, doch wohl ohne von den Bischöfen aufgeboten zu sein^{38a)}. Erst im Herbst kehrte der Meister aus Russland zurück. Am Ende des Jahres sehen wir ihn wieder mit dem Erzbischof und dem Capitel in Frieden; Erzbischof und Meister vermitteln gemeinsam einen Frieden zwischen dem Capitel und der Stadt. Das fortwährende Kriegsgeräusch dieses Jahres und die Eintracht

38) v. Götze p. 105 ff. — Die Arbeit ist mir erst spät zu Gesicht gekommen — schon vorher hatte auch ich die Gefangennahme des Erzbischofs und das Bündniss mit Gunzel mit einander in Verbindung gebracht, doch in anderer Weise — ich habe mich der Ansicht v. Götzes angeschlossen.

38a) Cfr. Excurs über die Reimchr.

der beiden Häupter des Landes am Ende desselben sprechen allerdings dagegen, dass die Gefangennahme in dieses Jahr fällt; und es bleibt daher immer nur eine Vermuthung, dass das Bündniss mit Gunzel und dieser Gewaltact zusammenhängen. Den Zusammenhang festzuhalten, das Ereigniss aber in das folgende Jahr zu setzen, hat deshalb Schwierigkeit, weil die auf Herberufung eines Fremden gerichteten Pläne des Capitels schon Ende 1268 bekannt gewesen sein müssen und dieses Bekanntwerden daher nicht wohl später die Veranlassung zu jenem Gewaltact werden konnte. Nicht dem Orden allein war jenes Bündniss der Geistlichkeit mit einem Fremden unwillkommen; hierin hatte die Stadt Riga mit ihm dasselbe Interesse; auch sie wollte nichts davon wissen, und dieser Plan war, neben Anderem, der Grund zu einem damals von der Stadt mit dem Capitel geführten Streit. Unter Vermittelung des Erzbischofs und des Meisters versprachen beide Parteien, nichts gegen einander an der römischen Curie vorzunehmen; ausserdem aber verpflichtet sich das Capitel, keinen Fürsten oder Herren zum Schaden und Nachtheil der rigaschen Kirche, des Ordens und der Stadt ins Land zu rufen. Nur für die canonische Bischofswahl behält es sich auch darin volle Freiheit vor. Der Erzbischof wirkt jetzt selbst gegen den Plan, den er ein Jahr zuvor gemeinsam mit dem Capitel verfolgt hatte. Da das Bündniss mit Gunzel und die Absicht einen fremden Fürsten ins Land zu rufen auch die Stadt aufbrachte, so musste es wohl im Interesse des Erzbischofs selbst liegen, der Entfremdung zwischen sich und der Bürgerschaft seiner Metropole vorzubeugen, und das Misstrauen, das jener Plan zurückgelassen, zu beseitigen. Es war bei dem Plane geblieben, und zur Ausführung ist er nicht gekommen; schon im Sommer 1268 war der Graf wieder in Deutschland und mit dem eben besprochenen Vertrage schwindet für uns jede Spur dieser Angelegenheit. Ob der Erzbischof seine Absicht aus eigenem Entschlusse aufgegeben, ob vielleicht der Orden durch die Gefangennahme ihn dazu zwang und er nur gezwungen mit dem Meister Hand in Hand ging, wissen wir nicht. Mit dem Punkt des Vertrages, der die Klagen nach Rom abschnitt, konnte der Erzbischof gleichfalls zufrieden sein; wurden die Klagen doch vor den „zuständigen Richter“ verwiesen, und das musste in den meisten Fällen er selbst sein. Vielleicht kann man³⁹⁾ darin, dass der Ordensmeister das Capitel

39) Wie v. Götze das thut.

mit der Stadt vertrag, ein weiteres Zeichen seines versöhnlichen Sinnes sehen, doch lag es auch in seinem Interesse in der Stadt Einfluss zu gewinnen, in seinem Interesse derartige Pläne des Capitels, wie der Vertrag sie verbot, abzuschneiden. Erzbischof und Meister wirken zusammen und erscheinen ausgesöhnt; erst unter dem dritten Nachfolger Alberts wird die Klage über die Gefangennahme in Rom vorgebracht; Bischof und Capitel haben vielleicht dem Orden gegenüber gleichfalls die Verpflichtung eingehen müssen, die Sache nicht vor die Curie zu bringen; wie aufrichtig die Versöhnung war, ist nicht zu erkennen. Dass noch ein Jahr später der Erzbischof den Meister gegen die Feinde ohne Hilfe liess, während die anderen Landesherren ihn unterstützten, spricht nicht gerade für ein gutes Verhältniss.

Im Namen aller livländischen Landesherren war indessen in Deutschland verhandelt und von dem früheren Ordensmeister, Conrad von Mandern, mit den Lübeckern und der Gesammtheit des deutschen Kaufmanns ein Vertrag geschlossen worden, in welchem die Hanseaten versprachen des livländischen Krieges wegen für's Erste den Handel mit Novgorod einzustellen⁴⁰⁾; im folgenden Jahre wurde dann von den deutschen Hansestädten und den Livländern mit den Novgorodern verhandelt bis 1270 der Friede zu Stande kam. Noch war er nicht abgeschlossen als die Littauer in Oesel einfielen. Nach Leal, nach Dorpat sandte der Meister „überall hin wo er auf Hilfe hoffte“, wie die Reimchronik sagt; vom Erzbischof, scheint es, erwartete er sie nicht. Die Bischöfe von Leal und Dorpat waren selbst mit im Felde, der Erzbischof liess seine Mannschaft zu Hause⁴¹⁾. Der Meister Otto selbst und 52 Brüder blieben bei diesem Feldzuge.

40) U. B. 408.

41) Der Verfasser der Reimchronik ist bei diesem Feldzuge offenbar sehr gut darüber unterrichtet, wer von den Landesherren sich daran betheiligte. Die Stelle scheint bezeichnend für die Art, wie er die Streitigkeiten zwischen denselben zudeckt. Dass des Erzbischofs Mannschaft nicht dabei war, geht deutlich hervor, aus Vers 7801—6, 7819—32, 50 ff. Ueber die Rüstung sagt nun der Chronist 7801 ff.

Meister otto hatte gesant,
Sine boten uber al
Kegen darbet und leal,
Und wa er helfe sich versach,
Do sante er sinen boten nach.

und später 7819:

Alle die er hatte besant,
Die quamen zu im in das lant.

(verte)

Mit seinem Nachfolger, Walter von Nordeck, scheint Albert in Frieden gelebt zu haben. Es war das letzte Jahr seines Lebens. Um die endliche Wiedereroberung des verlorenen Semgallen zu befördern, versprachen er sowohl wie das Capitel dem Orden je eins ihrer Schlösser abzutreten, wenn er binnen Jahresfrist ein Schloss erbaue, um die Semgallen endlich zu unterwerfen⁴²⁾. In der Urkunde, die der Ordensmeister darüber ausstellt, heisst es ehrerbietig: „Mit unserem ehrwürdigen Vater und Herrn sind wir übereingekommen.“ Es ist in unseren Nachrichten das letzte Mal, dass der Orden den Erzbischof „seinen Herren“ nennt. Als dann die Semgallen bewältigt sind, da bestimmt der Erzbischof gemeinsam mit dem Meister ihre Verpflichtungen. Einen Monat früher hatte er den Ordensmeister Walter zum Schiedsrichter zwischen der Stadt Riga und dem Domcapitel ernannt, die wieder mit einander im Streit waren⁴³⁾; der Stadt Riga, mit der er früher in so bitterem Zank gelegen erweiterte er ihre Mark⁴⁴⁾. Hier in dieser Urkunde nennt sich der alte Erzbischof noch einmal „apostolicae sedis legatus“, ein Titel, den seit mehr als 20 Jahren seine Urkunden nicht trugen. Es ist das Letzte, was wir von ihm wissen. Noch am Ende dieses Jahres 1272, oder im Anfang des folgenden, ist er gestorben⁴⁵⁾.

3. Von Albert Suerbeers Tode bis zum Ausbruch der Fehde.

Ein bewegtes Leben, reich an Ehren und reich an Demüthigungen, war geschlossen. So viele Streitigkeiten die Regierungszeit Alberts auch erfüllten, in der letzten Zeit scheint er mit seinen Nachbarn in Frieden gelebt zu haben. Eintracht scheint auch, soweit die Nachrichten etwas erkennen lassen, in den ersten Jahren seines Nachfolgers, des Erzbischofs **Johannes von**

Aus den Stellen an sich wäre nichts zu schliessen, die Ausdrücke klingen so allgemein, dass man nichts Besonderes darunter zu suchen braucht. Weiss man aber, dass der Erzbischof keine Hilfe sandte, dass er ein bis zwei Jahre zuvor so heftig mit dem Orden in Feindschaft gelegen, so liegt es nahe die gebrauchten Wendungen für bedeutsam zu halten.

42) U. B. 425, 426.

43) U. B. 429. Ueber das Datum der Urkunde siehe meinen Aufsatz über die Chronol. der Meister und die Marieenrechnung. Livl. Mitth. XIII.

44) U. B. 431.

45) Ueber das Datum siehe den Aufsatz. L. M. I. c.

Lüne, zwischen den Landesherren geherrscht zu haben. Johannes von Lüne war bisher Cellerarius des rigaschen Domcapitels gewesen; er wurde dem gleichnamigen Propst des Capitels, Johannes von Vechte, bei der Wahl vorgezogen⁴⁶⁾. Der Papst bestellte den Erwählten, weil er vernommen, dass derselbe sehr ungebildet sei, nach Rom zur Prüfung, und die Zeit der Sedisvacanz benutzte, wie später (bei Besprechung der Verhältnisse Rigas) gezeigt werden wird, der Orden zu dem Versuch die Oberhoheit über Riga an sich zu bringen. Wenn er damit Ernst machte, so musste der heftigste Streit zwischen ihm und dem bisherigen Oberherren der Stadt, dem Erzbischof, aufbrennen, doch davon erfahren wir nichts, und es ist nicht unmöglich, dass der Erzbischof von der ganzen Intrigue des Ordens nichts erfahren. Gemeinsam mit der Stadt Riga und dem Ordensmeister Ernst v. Rassburg, der etwa um die Zeit ins Land gekommen war, in der Johannes gewählt worden, hat der Erzbischof in den ersten Jahren seiner Amtszeit mit dem Littauerfürsten Trayden einen Frieden geschlossen⁴⁷⁾; gemeinsam mit ihm und dem Bischof von Dorpat bittet der Ordensmeister den Grafen Gerhard von Holstein die Wittve eines der erzstiftischen Vasallen in ihrem Besitz zu schirmen⁴⁸⁾; gemeinsam mit dem Ordensmeister und allen livländischen Landesherren ersucht der Erzbischof im Jahr 1277 die Hanseaten ihren Markt von Russland

46) Man hat meist angenommen, dass der Propst Johannes, der seit 1266 (oder schon vorher) an der Spitze des Domcapitels stand, nach dem Tode Alberts zum Bischof erhoben wurde, dass dieser Propst also Johannes von Lüne gewesen sei. Dass dem nicht so war, beweist ein Schreiben des Papstes Gregor X. an den Abt von Dünamünde, in welchem er den Elect Johannes, den er nach Rom bescheidet, den „cellerarius“ der rigaschen Kirche nennt. (U. B. VI. 2749.) In einer Urkunde vom Jahr 1269 kommen nun der Propst Johannes und der Cellerarius Johannes neben einander vor (U. B. VI. 2747). Dass aber der Propst Johannes aus der Zeit Alberts, und nicht irgend ein anderer Johannes, der spätere Erzbischof Johann v. Vechte war, zeigt das Zeugenverhör von 1312. U. B. II. Reg. 737 erster Abschnitt; v. Götze; hat bereits das richtige Verhältniss, auch ohne jene entscheidende Urkunde zu kennen, erkannt, was aber nicht beachtet worden ist.

47) U. B. 507 p. 626. (Die Urkunde ist wohl vom Jahr 1287. cfr. U. B. VI. Reg. p. 159 ad 577). Ueber die Zeit des Friedens cfr. Bonnell, Russ. Livl. Chron. Comm. p. 121. Dass der Friede aber nicht wohl schon im Jahre 1274 geschlossen sein könne: Weil damals Erzbischof Johann I. eben erst Erzbischof geworden, und Johann II. daher in der citirten Urkunde nicht wohl von dem Anfang seiner Praepositur gesprochen hätte, kann ich schon aus dem Grunde nicht zugeben, weil Johann II. 1274 schon lange Propst war. cfr. die vorhergehende Anmerkung.

48) U. B. VI. Regg. p. 24, 505 a.

nach Livland zu verlegen, und dankt dann mit ihnen gemeinsam den Lübeckern für die Erfüllung der Bitte ⁴⁹⁾ (1278); gemeinsam mit dem Ordensmeister und dem Bischof von Oesel ertheilt er 1277 den nach Livland handelnden Kaufleuten, auf ihre Bitte, ein Handelsprivilegium ⁵⁰⁾. Als dann der Krieg mit den Littauern wieder ausbrach, war, so scheint es, einer der erzstiftischen Vasallen, der aber wohl nicht auf erzbischöfliches Aufgebot hin, sondern auf eigene Hand mitgezogen war, Hans v. Tiesenhausen, der Bannerträger des Ordensheeres ⁵¹⁾. Mit dem Meister und 71 Brüdern ist er in der schweren Schlacht gegen die Littauer am 5. März 1279 gefallen. Der Sieg der Littauer bot den Sengallen die Möglichkeit zum Abfall. Hinterlist und Mord sollen diesen Kampf eingeleitet haben und mit Erbitterung wurde er geführt ⁵²⁾. Unter den livländischen Landesherren mag der Ausbruch dieses Kampfes schon damals Feindseligkeit und Spannung hervorgerufen haben; zwanzig Jahr später war es eine mehrfach, 10–20 Jahre hindurch verhandelte Beschuldigung der Geistlichkeit gegen den Orden ⁵³⁾, dass er durch seine Härte und die Excesse der Brüder die Sengallen zum Abfall getrieben. Der Druck eines Ordensvogtes, eine Ohrfeige, die der Häuptling Nameise von einem Ordensritter erhalten, so sagte 1312 in einem Verhör ein Zeuge aus, hätten zum Kampfe gereizt. Nach dem Ausbruch des Kampfes sollen die Brüder eine Anzahl Sengallen zu Gaste geladen, und dann ermordet haben. Eine Gastladung nach Ausbruch des Kampfes ist verdächtig. Die Ordensbrüder behaupteten dagegen, die Sengallen seien abgefallen und hätten alle Brüder im Lande ermordet. Das war erlogen, denn die Reimchronik, die im Sinn des Ordens durch der Sengallen Verrath und Abfall den Kampf beginnen lässt, weiss nur von dem Tod einiger Ordensbrüder in Terweten ⁵⁴⁾. Was nun auch zum Ausbruch geführt haben mag, der aus-

49) L. U. B. 452, 457, 458. Ueber das Datum der Urkunde 452. cfr. Bonnell. I. c. Comm. p. 121.

50) U. B. 453.

51) Rehr. v. 8309 ff. sie nennt ihn einen „Ritter“, der mitzog, sagt aber nichts davon, dass der Erzbischof Hilfe gesandt. Dass er erzstiftischer Vasall war ist wahrscheinlich nach U. B. I, 449 u. VI, 2747.

52) Siehe Reimch. z. B. v. 8623 ff. 8658 ff. und endlich die Verwüstung Sengallens unter Meister Cuno v. 11336 ff.

53) Cfr. U. B. Reg. 667. p. 176 und U. B. II. Reg. 737, letzter Abschnitt; auch Reg. 714 p. 16.

54) V. 8615 ff. Siehe auch Schirren Mitth. VIII. p. 66.

gebrochene Krieg war ein letzter verzweifelter Heldenkampf dieses tapferen Volkes; nur auf kurze Zeit wird er bald nach dem Ausbruch durch einen Frieden unterbrochen; es war ein Kampf, den die Sengallen von den Samaiten unterstützt und von den Littauern gefördert ein volles Jahrzehnt hindurch fortführten, bis ihr Land eine Wüste war und die entschlossensten der Vertheidiger die „vermessenen Helden“⁵⁵⁾, wie der Reimchronist sie nennt, die öde Heimath verliessen. Das Land scheint unterworfen, aber 10 Jahre später, in den letzten Jahren des Jahrhunderts, sind die Sengallen unbekehrt und scheinen nicht in der Macht der Livländer⁵⁶⁾. Die Zeit des Streites mit ihnen war für die Colonie keine leichte. Mit Freuden wurde der Nachfolger des gefallenen Meisters, — nach Ernsts Tode war auch der Vicemeister Gerhard im Kampfe umgekommen — Conrad v. Feuchtwangen von den Brüdern nicht nur, sondern auch von den Bürgern begrüsst, als er, der bisher über Preussen und Livland gewaltet, jetzt als livländischer Landmeister mit einer stattlichen Schaar von Brüdern ins Land kam⁵⁷⁾. Er verstand es zu den geistlichen Herren in ein gutes Verhältniss zu treten; nur bei wenigen Meistern hebt der Chronist das so wie bei ihm hervor⁵⁸⁾: „Er verstand sich so wohl zu benehmen, dass die Bischöfe ihm alle hold waren“. Zunächst tritt das allerdings nicht deutlich hervor. Noch waren allein die Sengallen im Aufstande, die Gefahr erschien vielleicht nicht so gross, die Ordensmannschaft rückte ohne Unterstützung der Bischöflichen aus. Nur der Bischof von Dorpat Friedrich v. Haseldorf, zog mit in das Feld⁵⁹⁾. Im folgenden Jahre aber, da liessen, vom Meister, der persönlich die Häupter des Landes aufsuchte, aufgefordert, alle Bischöfe ihre Mannschaft mit ausziehen⁶⁰⁾. Auch den rigaschen Propst, den späteren Erzbischof Johann II., finden wir mit im Felde; ob aber seine Thätigkeit dort eine dem Orden erwünschte war, ist eine andere Frage. Wir wissen, dass der Kampf mit grosser Erbitterung geführt wurde. Wie nun die in die Hände der Sengallen gerathene Burg Terweten gestürmt und angezündet wird, da

55) V. 1505.

56) Cfr. U. B. 584 p. 739 und II, Reg. 737 p. 31.

57) Rchr. v. 8866 ff.

58) V. 9411 ff.; über Andreas v. Stirland v. 3206 ff.; über Heinr. v. Henneberg, v. 2316 ff.

59) Rch. v. 9435 ff.

60) V. 9508 ff.

bitten die Semgallen um Frieden; den Brüdern ist es nicht Recht, sie wollen dem unzuverlässigen Feinde, der die Ordensbrüder im Schloss überfallen und erschlagen hatte, den Frieden versagen, da ist es neben Anderen der Propst von Riga, der die Gewährung durchsetzt. „Was Jemand dawider sprach, der Semgallen Wille geschah“. Die Ansicht, dass die Härte des Ordens am Abfall mit Schuld gewesen sei⁶¹⁾, kann auch ein Grund zur Vermittelung gewesen sein. Als nun der Friede, nur ein kurzer war es, errungen ist, und der Meister die nach Riga heimgekehrten Ritter und Kreuzfahrer zu Gaste ladet, da darf auch der Erzbischof nicht fehlen⁶²⁾.

Unter den Nachfolgern Conrads scheint das gute Verhältniss der Meister zu diesem Erzbischof fortgedauert zu haben; auch unter Meister Willekin von Endorf zieht, wie es scheint, die Mannschaft der Bischöfe mit dem Orden ins Feld⁶³⁾. Dass in Kokenhusen, einem Hauptschloss des Erzbischofs und seiner zweiten Residenz damals ein Ordensbruder lag⁶⁴⁾, vielleicht um die dicht an der Düna gelegene, jedem Vorstoss der am anderen Ufer derselben im Aufstande befindlichen Semgallen ausgesetzte Burg und Stadt schützen zu helfen, dürfte, auch wenn die Noth dazu trieb, doch immerhin als ein Zeichen des Vertrauens und der Einigkeit anzusehen sein. Auch in den inneren Verhältnissen sehen wir den Meister und den Erzbischof gemeinsam thätig; und einmal gilt es doch nicht nur einen Zank beizulegen, sondern ein dem Beruf der Bekehrer entsprechendes Werk zu vollbringen. Zu Wolmar und Wenden, zu Burtnek und Trikaton⁶⁵⁾ hat der Meister mit dem Erzbischof Kirchen dotirt und errichten lassen⁶⁶⁾. Auch in den Versen, die unter

61) V. 9626—43. Schirren. Mitth. VIII. p. 65 macht auf den Zusammenhang dieser Stelle mit der späteren Klagen über den Orden wegen harter Behandlung der Semgallen aufmerksam.

62) 9655 ff.

63) V. 9919 ff.

64) V. 9809 ff.

65) Wartb. SS. rer. Pr. p. 50 ad a 1283, (auch U. B. VI Reg. pag. 26. 550 a abgedruckt.)

66) U. B. VI Reg. p. 26; 554 a Urk. vom 4. Oct. 1283 würde hier auch noch zu berücksichtigen sein, doch scheint es mir zu unsicher, ob sie als Regeste einer eigenen Urkunde gelten kann, da sie nicht nur dasselbe Datum trägt, wie die Urk. vom 7. Octbr. 1272, sondern auch ihr Inhalt mit dieser Urkunde stimmt, bis auf die Erwähnung des Erzbischofs, die sich aber wohl daraus erklärt, dass die Urk. mit einem „Job. Dei. Gratia“ beginnt.

seinem Bilde im erzbischöflichen Schloss zu Ronneburg standen, wurde ihm die Erbauung von Kirchen und Klöstern nachgerühmt⁶⁷⁾. Willekin war noch Meister als der Erzbischof Johannes von Lüne starb. Der Propst des Domcapitels, **Johannes von Vechte**, der bei der letzten Wahl vor dem im Range unter ihm stehenden Cellerarius hatte zurückstehen müssen, durfte sich jetzt mit dem Pallium schmücken (1285). Zwanzig Jahre etwa hatte er an der Spitze des Domcapitels gestanden und in mannigfache Berührung mit dem Orden war er schon getreten; ich erinnere an jenes Bündniss mit dem Orden gegen den Erzbischof Albert vom Jahre 1266, an das Bündniss mit Gunzel von Schwerin, an seine Gefangennahme durch den Orden, an die Ueberlassung eines Capitelschlosses an die Brüder und an die letzte Friedensvermittlung vor Terweten.

Wenn wir der oben schon erwähnten Tradition trauen dürfen, dann ist jene frühere Gefangennahme als Propst nicht die einzige, die Johann erlitten; der Erzbischof soll dasselbe Schicksal erfahren haben, wie der Propst. Von weltlichen Rittern, d. h. wohl von seinen eigenen Vasallen, soll er gefangen genommen worden sein, und zwar, wie hinzugesetzt wird, auf Anstiften des Ordens. Diese Begründung mag leicht nichts Anderes sein als eine nach Analogie dessen, was Albert und Johann III. erfahren, gemachte gehässige Erfindung späterer Zeit. Am 25. November soll der Erzbischof ergriffen worden sein; das Jahr aber, den Grund, auch nur den Grund einer Entzweiung mit seinen Vasallen kennen wir nicht⁶⁸⁾.

Das Erste, was wir von der erzbischöflichen Thätigkeit Johanns erfahren, ist ein vielleicht widerwillig vollzogener, dem Orden höchst erwünschter Act. Auf seinem Schloss zu Treiden bestätigte Johann am letzten Tage des Jahres 1286 die schon 8 Jahr früher vollzogene Einsetzung des Domcapitels von Pomesanien, das aus lauter Ordensbrüdern zusammengesetzt und durch die das Bisthum Pomesanien geradezu in ein Ordensstift umgewandelt worden war⁶⁹⁾. Im Jahr 1285 war dem Orden ein

67) Grefenthals Chronik in Monum. Liv. ant. V p. 2, 9. „Templa sacrasque viris devotis fabricat aedes“ — In Riga hat er weder ein Kloster noch eine Kirche gegründet. cfr. v. Gutzeits Aufsätze über die Gesch. der Kirchen und Klöster Rigas. L. M. X p. 336 ff.

68) Siehe d. Excurs über die Gefangennahme der Bischöfe.

69) U. B. 509 und Voigt Gesch. Preussens III p. 546. Ueber das Datum der Urk. siehe meinen Aufsatz über die Chronol. der Meister und die Marieenrechnung. Livl. Mitth. XIII.

gleicher Erfolg im Bisthum Samland gelungen. Eine Bestätigungsurkunde des Erzbischofs Johann ist hier nicht erhalten, doch hat mit seiner Zustimmung der Bischof von Samland seinem eben auch aus Ordensbrüdern bestehenden Capitel Besitzungen und einen Theil seiner Einkünfte zugewiesen⁷⁰⁾. Im J. 1290 wurde das Bisthum Curland in gleicher Weise zu einem Ordensstift.

Der Krieg mit den Semgallen war indessen fortgegangen; Meister Willekin war gegen sie gefallen; der neue Meister, Kuno v. Hazigenstein, der 1288 ins Land kam, hatte die Erbschaft dieses Kampfes übernommen. Als er zuerst gegen die Semgallen zu Felde zog, da wurde er wohl aus den Stiften Dorpat und Oesel unterstützt, doch ist es fraglich ob er das den Bischöfen zu verdanken hatte⁷¹⁾; bald genug bekam aber der Erzbischof Grund sich zu regen. Die Samaiten machten sich zur Heerfahrt auf, die Semgallen schlossen sich ihnen an, und der Zug ging gegen das Gebiet des Erzbischofs, dieses wurde verheert; wie die Schaaren der Deutschen sich sammeln, ist natürlich auch seine Mannschaft dabei. Das Heer zählt 2—3000 Mann, aber — man findet es nicht möglich damit den 7000 Feinden entgegenzutreten. Nachdem ein erster Kriegs Rath für den Kampf entschieden, fasst ein zweiter, auf die Nachricht von der Zahl der Feinde berufen, den Entschluss, sie nicht anzugreifen. Man liess sie also heeren — es war des Erzbischofs Gebiet — und zog indessen gegen das von Vertheidigern entblösste Semgallen. Auffallend ist das in der That und der Umstand, dass zunächst das Erzstift litt, mag wohl mit zu diesem Entschluss beigetragen haben⁷²⁾⁷³⁾. Was es nun mit der Preisgebung des erzbischöfl. Gebietes auch für eine Bewandniss gehabt haben mag, bei der in diesen Jahren consequent durchgeführten

70) Voigt Gesch. Pr. III p. 549.

71) Rchr. 10 962.

72) Rchr. v. 11153 ff. Kallmeyer macht im Commentar darauf aufmerksam. Die Klageschriften, welche Feindschaft zwischen Orden und Erzbischof zeigen, fallen erst in spätere Zeit.

73) Um diese Zeit erging aus Rom auch wieder einmal ein Schreiben an die Geistlichkeit, das ihr dem Orden gewährte Privilegien ins Gedächtniss zurückrief und sie ermahnte, ihn in seinen Patronatrechten nicht zu kränken; wir haben aber nicht genügenden Grund anzunehmen, dass auch das Verhalten livländischer Prälaten zu dieser Ermahnung Anlass gegeben. U. B. VI 3202. Strehlke 664. Im livländischen Ordensarchiv hat sich allerdings auch ein Exemplar dieser Bulle gefunden, da sie im Ordensarchivregister verzeichnet steht, doch auch zu Cöln und Marburg sollen Exemplare gelegen haben. Strehlke l. c. Noten.

Verheerung Sengallens haben erzbischöfliche Schaaren mehrfach dem Orden geholfen ⁷⁴⁾.

Bald nachdem sie von der Verheerung Sengallens berichtet hat, schliesst die Reimchronik. So reich sie ist, für die hier darzustellenden Verhältniss bietet sie doch im Ganzen wenig.

An die Stelle Meister Cunos trat Halt. Nicht gerade freundlich kam man ihm im Lande entgegen; denn als er, gleich im Jahre seiner Ankunft, einen Feldzug gegen die Littauer unternehmen wollte und dazu die anderen Landesherren um Beistand bat, wurde er überall abgewiesen. Einmal, zweimal, dreimal, sechsmal geht er die Einzelnen an, ihn bei der Heerfahrt „über die Düna“ zu unterstützen; es ist vergeblich. Er veranstaltet endlich eine allgemeine Zusammenkunft mit den Bischöfen und dem Hauptmann der dänischen Vasallen; drei Tage lang verhandelt er mit ihnen, aber er richtet nichts aus; einmüthig wird ihm die Hilfe versagt; nur der Erzbischof von Riga erklärt sich endlich bereit ihn auch bei diesem Kriegszug über die Düna zu unterstützen ⁷⁵⁾. Ob er es that, ist nicht sicher. Bei dem Kriege mit den Littauern, der bald darauf geführt wurde lag keines Bischofs Mannschaft im Felde ⁷⁶⁾.

Der Meister scheint in den nächsten Jahren nach seinem Amtsantritt beflissen in ein freundschaftliches Verhältniss zu den anderen livländischen Landesherren zu treten und alte Streitpunkte zu erledigen. Diese Versöhnungsversuche gingen, so scheint es fast, vom Meister aus, erst bei einem, dann, — freilich war das eine allgemeine Zusammenkunft — bei einem anderen der Bischöfe findet er sich ein. Das Bisthum Curland war, noch ehe Halt nach Livland kam, dadurch in ein nahes Verhältniss zum Orden getreten, dass auch dort, wie erwähnt, ein Capitel aus Ordensbrüdern eingesetzt worden war. Mit dem Bischof, der selbst ein Bruder des Ordens war, schloss dann der neue Meister Verträge über Gebietstheile ab ⁷⁷⁾; Die Ordensgebietiger von Memel waren Schiedsrichter bei einer Gebiets-theilung zwischen dem Bischof und dem Capitel ⁷⁸⁾, und schwebte etwa ein Streit, so suchte man ihn zu tilgen ⁷⁹⁾.

74) Rch. v. 11449 ff.

75) U. B. 538.

76) Rchr. v. 11832 ff.

77) U. B. 532, 33.

78) U. B. 540.

79) U. B. 543. und Reg. 621. Anmerkung.

Zwei Jahre nach seinem Amtsantritt, im März 1292, finden wir dann den Meister in dem schönen erzbischöflichen Schloss Kokenhusen, einer der erzbischöflichen Residenzen. Der Comthur von Wenden hatte ihn begleitet, und auch aus der Ferne hatte sich ein Gast eingefunden, Heinrich, den die Domherren von Culm zu ihrem Bischof erkoren hatten, und der wohl nach Livland gekommen war, um sich von seinem Erzbischof die Bestätigung zu holen. Am 5. März wird zwischen dem Erzbischof und dem Meister ein Schutz- und Trutzbündniss abgeschlossen, gegenseitig stellen sie sich die Urkunden zu⁸⁰⁾. „Da wir durch Erfahrung den Meister Halt und seine Brüder immer und überall, offen und im Verborgenen, treu und wohlwollend (*fideles favorabiles et benignes*) gegen uns erfunden, so sind wir durch das unauflösliche Band einer besonderen Freundschaft vereinigt“, heisst es in dem bischöflichen Exemplar, und dieselben Ausdrücke gebraucht der Meister; sieht man genau zu, so fehlt, absichtlich oder unabsichtlich, an einer Stelle ein Wörtchen, das wohl da hätte stehen können, und das sich in einer 20 Jahre früher vom Meister Walter dem Erzbischof gegenüber ausgestellten Urkunde noch findet⁸¹⁾. Es heisst nicht „*venerabilis pater ac dominus noster*“, sondern nur „*venerabilis pater ac dominus*“ also: der Herr Erzbischof, und nicht: der Erzbischof, unser Herr. Auf die Lebenszeit des Erzbischofs wird das Bündniss geschlossen, beide Contrahenten wollen einander schützen gegen Jedermann, der sie ungerecht angreift. Gegenseitig wollen sie ihre Privilegien, „dem Text derselben gemäss ohne Trug und Arglist“ (*sine fraude ei cavillatione*) halten. Wie weit das Worte waren, wie weit sie That wurden, wissen wir nicht. Die Lehnshoheit, die Jurisdictionsgewalt des Bischofs, die Obedienzpflcht des Meisters, Alles könnte damit inclusive anerkannt sein; dass die *obedientia* nun aber wieder geleistet sei, das anzunehmen haben wir durchaus keinen Grund. — Die Anerkennung der Rechte, „*secundum quod textus jacet*“ enthält wohl stillschweigend den Vorbehalt eigener Auslegung der Verträge und kann ebenso gut ein Ausweichen, wie ein aufrichtiges Anerkennen sein.

80) U. B. 544 und 545. Die Urkunde des Erzbischofs ist datirt „in castro Kokenhusen“ — die des Meisters „apud Kokenhusen“, doch könnte auch sie auf dem erzbischöflichen Schloss ausgestellt und unter dem „Kokenhusen“ vielleicht das bei dem Schloss liegende Städtchen gemeint sein. Anstatt Kokenburg bei Dogiel ist gewiss mit Bunge: Kokenhusen zu lesen.

81) U. B. 425.

Ein Jahr nach diesem Vertrage finden wir die livländischen Landesherren in Pernau beisammen. Der Erzbischof, der Bischof von Dorpat und der Ordensmeister haben sich in dieser Stadt des Bisthums Oesel bei dem Bischof eingefunden. Auch hier galt es, jeden Hader beizulegen und alte Streitpunkte zum Austrag zu bringen. Schon vor 40 Jahren war zwischen dem Bischof von Oesel und dem Orden darüber verhandelt worden, ob der Orden mit dem vierten Theil der Wiek auch den Anspruch auf ein Viertel der in der Wiek heimfallenden Lehen erworben habe⁸²⁾. Bischof Heinrich, derselbe von dem er die Wiek erhalten, hatte ihm dieses Anrecht zugestanden, und auch sein Nachfolger hatte es dadurch anerkannt, dass er, als 1268 ein Vasall starb und sein Gut heimfiel, dem Orden sieben Haken Landes, als das ihm zustehende Viertel des Lehens, übergeben hatte⁸³⁾. Jetzt, 1293, wurde nun, durchaus billig, bestimmt, dass der Orden von denjenigen Lehen, die bei der Theilung schon verlehnt gewesen, beim Heimfall ein Viertel erhalten solle; aber nur einmal, nicht wenn sie aufs Neue verlehnt nochmals heimfielen, wieder ein Viertel. Von denjenigen Lehen, die der Bischof nach der Theilung ausgethan, sollte ihm nichts zustehen⁸⁴⁾. Für den Verzicht des Bischof auf jenes Viertel lässt der Orden seine Ansprüche an dem Marktflecken und an dem Schloss zu Hapsal — Hapsal war die Residenz des Bischofs — fallen. Der Pernaufluss soll die Grenze der Ländereien bilden. Da nun, vielleicht um dieselbe Zeit⁸⁵⁾, der Bischof von Oesel dem Orden ein Stück Land abgetreten „damit ihm derselbe um so lieber beistehe und sein Bisthum schütze“, da hier dann die alten Streitpunkte erledigt worden, so herrschte wohl auch zwischen dem Orden und dem Bischof von Oesel Friede.

¹³ Einige Bemerkungen über das Verhältniss des Ordens zu den Bischöfen von Oesel mögen hier Platz finden. Die Nachrichten sind zu lückenhaft, um etwas Zusammenhängendes zu sagen. Die Beziehungen des Ordens zu den öselschen Bischöfen scheinen anfangs nicht gerade schlecht, obgleich sich aus dem

82) U. B. VI. 2736.

83) U. B. VI. Reg. p. 456, 160b. In der. Reg. steht Bischof: Heinrich, wahrscheinlich hat aber in der Urkunde nur H. gestanden; der Schreiber aber „Heinrich“ daraus gemacht, denn um 1268 war Hermann Bischof v. Oesel.

84) U. B. VI. 2760. 30. April 1293.

85) U. B. VI. 2758 und Reg. p. 27, 621a. Das Datum ist nicht genau zu bestimmen.

Vorliegenden doch auch nicht beweisen lässt, sie seien gut gewesen. Als 1238 der zweite Bischof, Heinrich, mit den vom crsten Bischof belehnten Vasallen im Streit lag, da schloss er mit dem Orden ein Bündniss, damit dieser ihn schütze und trat ihm dafür den vierten Theil der Wiek ab. Im Jahr 1241, als der Bischof nach Rom reiste, übergab er dem Orden die Verwaltung seines Stiftes, und der Orden warf, — es lag das auch in seinem eigenen Interesse, — die abgefallenen Oeseler nieder⁸⁶). Als der Orden dann Aussicht hatte nach Russland hin sein Territorium zu erweitern, da sollte der Bischof von Oesel dort die geistlichen Functionen übernehmen⁸⁷). Im Jahre 1243, bei dem Bündniss der livländischen Landesherrn, ist auch der Bischof von Oesel einer der Bundesgenossen. In Folge der Theilung der Wiek tauchten zwar, wie wir sahen, mehrere Streitfragen auf, sie wurden aber durch einen Vertrag vom Mai 1254, wenigstens vorläufig, beseitigt. Wie nun aber in demselben Jahr der Meister Anno dem Bischof den Obedienzeid weigerte, da reiste dieser, wie früher erwähnt, mit dem Erzbischof ins Ausland, um sein Recht durchzusetzen.

Als dann nach der Schlacht an der Durbe auch die Oeseler abfielen und der Orden die Insel wieder unterwarf, da suchte der neue Bischof Hermann, wie er ins Land kam, sich mit denselben zu verbinden, vielleicht auch für die Bezwingung des Aufstandes sich dankbar zu erzeigen, und überliess „wegen der Hingebung, die Meister und Orden seiner Kirche vielfach bewiesen“ demselben das dem Bischof zustehende halbe Patronat an der Pfarrkirche Kiligund in Oesel⁸⁸). Wie der Bischof 1268 in einer andern Sache thatsächlich das Recht des Ordens anerkannte, ist eben erwähnt. Dass damals und ebenso ein Jahr später alle livländischen Landesherrn gemeinsame Unterhandlungen mit dem Auslande führten, bei welchen Gelegenheiten auch der Bischof von Oesel an den Kämpfen Theil nahm, und wann nicht, ist im Verlauf der Darstellung gelegentlich besprochen worden. Selbst ins Feld gezogen sind, nach den erhaltenen Nachrichten, die öselschen Bischöfe nur, wenn es ihr eigenes Bisthum galt. Auf den Bischof Hermann war dann

86) U. B. 169 und besser III. 169.

87) U. B. III. 169a.

88) U. B. VI 2743 u. Reg. p.,21, 413b.

Heinrich II. gefolgt; er war es, mit dem der Meister Halt im April 1293 jenen Vertrag abschloss.

Nur nebenbei schalte ich auch über die dörptschen Bischöfe einige Bemerkungen ein. Gerade an den Herren dieses Bisthums hatte der Orden in manch hartem Streit treue Gesellen gefunden. Schon der erste Bischof Hermann war mit dem Orden gemeinsam gegen die Russen gezogen⁸⁹⁾, und als das Königreich Plescau dem Bischof von Dorpat zufiel, hatte er es, um auch dafür den Schutz des Ordens zu gewinnen, mit diesem getheilt; Dienst forderte Lohn. Im Jahr 1262, als die Russen Dorpat verbrannten, da hatte der Ordensmeister den Bischof entsetzt, und 6 Jahre später wieder, als der Ordensmeister im Felde lag und die Russen in Estland einfielen, da hatte sich auch der Bischof Alexander von Dorpat den Feinden entgegen geworfen und war in der Schlacht bei Wesenberg gefallen. Sein Nachfolger, Bischof Friedrich von Haseldorp, war ein gar streitbarer Herr, und der Reimchronist weiss ihn als Helden zu rühmen⁹⁰⁾. Er kämpfte mit in der Schlacht mit den Litauern, auf dem Eise bei Oesel, in der Otto von Lutterberg fiel, und mit Conrad v. Feuchtwangen lag er gegen die Semgallen im Felde; ihm besonders war es leid, dass man die Entweichenden nicht einholen konnte. Auf Friedrich war Bernhard II. gefolgt. Auch ihn sehen wir auf jenem Tage zu Pernau. Mit dem Erzbischof vermittelt er den Vergleich zwischen dem Bischof von Oesel und dem Meister. Dass aber zwischen ihm und dem Meister auch weiterhin Friede geherrscht, ist sehr zu bezweifeln. Eine unsichere, späte Nachricht sagt, dass in jenen Jahren zwischen dem Bischof von Dorpat und dem Meister steter Zank und Streit geherrscht habe. Dass die Nachricht richtig ist, ist dadurch wahrscheinlich, dass der Nachfolger Meister Halts, Heinrich Dincelaghe im Jahr 1295 mit Bischof Bernhard einen „ewigen Vertrag“ abschloss⁹¹⁾.

So scheint denn auch hier Friede und Eintracht hergestellt zu sein⁹²⁾. Jeder Amtswechsel aber konnte die Verhält-

89) Rchr. v. 2065 ff.

90) Rchr. v. 7825 ff. u. 9435 ff.

91) Herm. v. Warth. SS. rer. Pr. II. p. 53

92) Jenen Streit, der dem Vertrag von 1295 vorausging, erwähnt Kelch (cfr. p. 104 und 107.); ob er eine Nachricht hatte, oder ob die Angabe bloss erfunden ist, um den Vertrag von 1295 zu erklären, weiss ich nicht. Er erzählt nun weiter, dass nach diesem Vertrage zwischen dem Erzbischof und dem Orden hef-

nisse ändern; ein neuer Bischof, ein neuer Meister — und mit dem Frieden konnte es zu Ende sein.

Der Friede war hier immer nur ein Friede zwischen Personen, und auch zwischen ihnen leicht ein unsicherer. Die ganze Lage der Rechts- und Machtverhältnisse, die Stellung des Ordens, der an Besitz jedem einzelnen der Bischöfe, an Macht, wenn man die Stadt Riga aus der Rechnung lässt, allen zusammen bedeutend überlegen, ihnen aber rechtlich unterworfen, geistlich untergeben war, konnte immer wieder Spannungen erzeugen; die Spannungen konnten immer wieder zum offenen Streit führen. Der Brand konnte erlöschen aber er glimmte unter der Asche fort. Ehe ein Jahrzehnt nach jenen Verträgen verstrichen war, ist der Streit in so bitterem Hass losgebrochen wie nie zuvor.

tiger Streit ausgebrochen sei, so dass der Erzbischof Johann v. Vechte „sonderliche Betstunden“ gegen dem Orden anbefohlen. Das kann aber hier so gut auf einer Verwechslung dieses Erzbischofs mit seinem Nachfolger Johann v. Schwerin beruhen, wie in den von Grefenthal (Mon. Liv. ant. V.) überlieferten Versen unter seinem Bildniss in Ronneburg.

III. Verhandlungen zwischen den Bischöfen und dem Orden vom Ausbruch der ersten inneren Fehde bis zum Vertrage von Danzig.

Bis zum Ausbruch der Fehde haben wir das Verhältniss zwischen dem Orden und den Bischöfen im Einzelnen verfolgt; damit aber können wir diese Betrachtung nicht schliessen. Unmittelbar nach der Fehde und dann noch im folgenden Jahrhundert wurde eine Reihe von Verhandlungen geführt, die für das rechtliche Verhältniss der hadernden Mächte, das bei dem ganzen Streit am meisten Interesse erregt, von grosser Wichtigkeit sind, und sich speciell auf dasselbe beziehen. Soweit das der Fall ist, sollen sie hier noch besprochen werden.

Noch ehe das Jahrhundert zu Ende ging, während die Fehde noch fort dauerte, als der Orden den Erzbischof gefangen gesetzt, einen Theil der Besitzungen desselben in seine Hand gebracht, den Bischof von Oesel belagert, bekämpft und ihm durch einen Vertrag sein Land abgezwungen hatte, wenden sich die Procuratoren der beiden Prälaten in ausführlichen Klageschriften an den Papst ¹⁾. Aus der Vergangenheit und Gegenwart werden Beschuldigungen gegen den Orden zusammengesucht; der erzbischöfliche Procurator hebt hervor, dass der Orden den dritten Theil der Einkünfte des Erzstifts (*reddituum ecclesiasticorum*) im Besitz habe; es lag so nahe zu erwähnen, dass er sein eigenes Drittel nur zu Lehen besitze, aber es geschieht nicht, es lag auf der Hand den Vorwurf der Felonie gegen den Orden zu erheben — aber darüber wird geschwiegen; die Procuratoren, scheint es fast, wissen nichts von der lehns herrlichen Stellung ihrer Bischöfe, denn wenn der Vorwurf der Felonie auch vor dem Papste nicht zu den schwersten gehören und geistliche Klagen wirksamer sein mochten, sie hätten ihn dem Orden wohl nicht erspart. Während so von der Lehns hoheit keine Rede ist wird, zwar nicht von dem öselschen, aber doch von den erzbischöflichen Procuratoren, mit offener Hinsicht auf die Unionsbulle von 1237 hervorgehoben, dass der Meister und die Brüder in Livland den hohen Prälaten zu gehorchen hätten, den Ordinarien unterworfen seien und von ihnen excommunicirt werden könnten ²⁾.

1) U. B. 584 und 5866. Regg. 667 und 669.

2) U. B. 584, p. 740, oben.

Auch im folgenden Jahrhundert finden einmal Verhandlungen statt, bei denen, wenn wir — was freilich fraglich ist — der Genauigkeit der erhaltenen Nachrichten trauen dürfen, die weltliche Seite des Abhängigkeitsverhältnisses, in dem der Orden stand, in geradezu auffallender Weise zurücktritt.

Im Jahr 1325 erscheint einer der dörptschen Domherren beim Procurator des Meisters und fordert im Namen des Bischofs Engelbert von Dorpat vom Meister die „obedientia manualis“, Unterwürfigkeit, Vertheidigung und das Versprechen dem Bischof immerdar treu zu dienen³⁾. Unverkennbar hatte der Bischof bei seinen Forderungen die Urkunden Alberts und Hermanns von 1224 vor Augen; dass er das Lehnsverhältniss daraus heraus gelesen, lassen seine Forderungen nicht erkennen. Er berührt es gar nicht, obgleich er, wie seine Forderungen zeigen, seine Rechte dem Orden gegenüber zur vollen Anerkennung bringen will; dicht schleicht er, so scheint es, an der Forderung als Lehnherr anerkannt zu werden, an der Forderung des *juramentum fidelitatis* vorüber, er fordert: der Meister soll versprechen ihm immer treu zu dienen, aber er fordert es nicht als Lehnherr, er erklärt dabei: dazu sei der Meister ihm als seinem Bischof und Diöcesan verpflichtet. Die Urkunden von 1224 scheinen ihm zur Forderung des *homagium* eben keinen genügenden Anhalt geboten zu haben; so berief er sich lieber auf seine geistliche Stellung, hatte in dieser doch auch sein weltliches Recht seine Wurzeln. Als Diöcesan war er hier in der That mehr als nur geistliches Oberhaupt. Ausdrücklich muss bemerkt werden, dass vielleicht, und das ist nicht gerade unwahrscheinlich, nur der uns erhaltene Bericht über jene Ereignisse ungenau ist, und der Bischof doch

3) U. B. II 711 pag. 196. Der Ordensprocurator, der pomesanische Domherr Johannes von Elbing referirt: *Requisivit ut dominus meus episcopo obedientiam manualement praestaret, ac reverentiam subjectionem et defensionem . . . et promitteret ei perpetuo fideliter servitutum, tamquam episcopo suo et ordinario ad quae ipsum dicebat et successores suos fore obligatos de jure.*

Alberts Urk. U. B. 63. *Magister semper obedientiam repromittet episcopo, impensuri, (sc. fratres) ei debitam suo episcopo obedientiam et obsequium intendentes ad defensionem sual ecclesiae.*

Hermanns Urk. U. B. 62. *Pro his autem terris nullum aliud temporale servitium nobis exhibebunt, nisi quod pro episcopatu nostro incursus hostium jupiter decertabunt.*

direct das juramentum fidelitatis gefordert habe⁴⁾. Der Ordensprocurator hat die Forderungen des Bischofs lediglich als einen Angriff auf die kirchliche Exemption des Ordens behandelt, und dieselben mit Hinweis auf diese zurückgewiesen⁵⁾: Der Orden sei von der Jurisdiction des dörptschen und eines jeden anderen Ordinarius befreit; seit 40 Jahren⁶⁾, ja seit unvordenklicher Zeit, sei derselbe unmittelbar unter Rom gestellt, deshalb könne der Meister die „obedientia manualis“ nicht leisten. Danach scheint es zugleich, dass sie damals schon lange nicht mehr geleistet wurde. Das Privileg, auf welches der Procurator die Exemption gründet, scheint das Privileg von 1257 zu sein⁷⁾.

Während des 13. Jahrhunderts, vielleicht bis ins 14. hinein, sehen wir also, dass die Abhängigkeit des Ordens als eine nur in geistlichen Formen sich äussernde gefasst wird; das Lehnshverhältniss als solches wird nicht geltend gemacht; die ihm eigenthümlichen Formen scheinen zu fehlen, das Lehnshverhältniss scheint alle Bedeutung verloren zu haben.

Wenn aber auch nicht in der Leistung des homagium, zeigte sich nicht in der sehr reellen Pflicht der Vertheidigung auch der bischöflichen Territorien, die in den Theilungsurkun-

4) Nur in einem Referat des Ordensprocurators sind die Forderungen des Bischofs erhalten, und in diesem könnte möglicherweise aus dem „juramentum fidelitatis“ das: „promitteret fideliter servitutum“ geworden sein; dafür spricht, dass Erzbischof Friedrich bald darauf, wohl nicht ganz ohne Zusammenhang mit diesen Forderungen Engelberts, das juramentum fidelitatis fordert; dagegen, dass der Ordensprocurator die Forderung nur als eine Forderung kirchlichen Gehorsams ansieht, und den Bischof sich nur auf seine diöcesane Stellung berufen lässt. Zu bemerken ist, dass auch Geistliche als Geistliche, z. B. Bischöfe von ihren Pfarrern mitunter, ausser der obedientia das juramentum fidelitatis fordern, z. B. U. B. 333.

5) U. B. II 711 p. 197. Ego (procurator ordinis), exemptionem allegando assero fratres et clericos ordinis fore liberos et exemptos a potestate jurisdictionis vestrae et cujuslibet alii ordinarii . . . Romana ecclesia immediatam subjectionem praescripsit canonice etc.

6) Das war die canonische Verjährungsfrist.

7) Der Procurator beruft sich auf ein privilegium apostolicum, per quod (magstri), fratrum suorum, ecclesiarum et clericorum, ubicunque fuerint, plene probatur exemptione; (U. B. II pag. 200) er sagt: es sei dasselbe dem Bischof von Dorpat bei einer anderen Gelegenheit vorgewiesen, erwähnt auch, dass auf des Bischofs Bitte eine Copie davon genommen sei (der Satz ist nicht recht verständlich). Die Inhaltsangabe passt sehr gut zu dem Privileg von 1257, und wir wissen, dass 4. J. vor diesem Streit Bischof Engelbert auf dem Ordensschloss zu Fellin dasselbe transsumirt hat (cfr. Strehlke Tabulae ordinis Theutonici Nr. 537, Noten), dass es ihm also vorgewiesen war.

Rathlef, Stellung des livland. Ordens etc.

den als *servitium temporale* bezeichnet war, seine Fortdauer? Waren die Bischöfe berechtigt, einfach zu fordern, dass der Orden ihr Territorium, wie das eigene schütze? Sie waren es. So wie Gefahr da ist, gleichviel welches Territorium bedroht ist, rücken die Ordensbrüder in das Feld, sie unternehmen zum Besten des ganzen Landes die Kriegsreisen, die Ordensunterthanen tragen oft allein die Last des Krieges. Daraus geht aber noch nicht hervor, dass das, was der Orden thatsächlich leistete, einfach als Lehnspflicht angesehen wurde. Selbst wenn die Bischöfe speciell in Hinsicht auf die Verträge, Vertheidigung forderten, scheint es nicht durchaus nothwendig, dass sie sich damit auch auf ihre lehnherrliche Stellung beriefen. In den Grundverträgen ist das Lehnverhältniss zwar durch den Landempfang und die dafür übernommene Vertheidigungspflicht angedeutet, bezeichnet aber nur in dem einen Wort „teneant a nobis“ oder „de manu ipsius“⁸⁾; „tenere“ und besonders „a manu tenere“ heisst allerdings „zu Lehen haben“, „tenere“ allein aber heisst oft auch „inne haben“, „im Besitz haben“. So wenig scharf das Lehnverhältniss, wenigstens in einigen jener Urkunden, so unzweideutig und nachdrücklich ist die Pflicht zur Vertheidigung der bischöflichen Gebiete in jenen Verträgen ausgesprochen. Auch wenn die Bischöfe das Lehnverhältniss gar nicht beachteten oder betonten, so konnten sie, was als Vasallenpflicht vielleicht nicht anerkannt worden wäre, als Vertragspflicht in Anspruch nehmen. Auch Engelbert von Dorpat forderte, wie wir eben sahen, den Schutz nicht eigentlich direct als Lehnspflicht^{8a)}.

Schutzverträge sind auch später noch mehrmals abgeschlossen worden, so 1238 zwischen dem Orden und dem Bischof von Oesel, so 1243 zwischen allen livländischen Landesherren, so 1292 zwischen dem Erzbischof und dem Meister Halt, so 1305 zu Venedig zwischen dem Erzbischof Friedrich und dem Hochmeister⁹⁾. Dass der Orden vor Allen das Land schirmte

8) Im Vertrag von 1210, in den Urkunden Herrmanns v. Dorpat und Gottfrieds von Oesel von 1224 und 28 (U. B. 16, 62 und III. 99a), nur „teneant“; „de manu“ in der dem Bischof vom Papste bestätigten Fassung der dörptschen Urkunde (Cfr. oben p. 26 Anmerkung 74); „feudum“ in der einer öselschen Bestätigungsurkunde (U. B. III. 156.)

8a) Und doch war in der dörptschen Lehnsurkunde die Lehnstellung des Ordens noch etwas deutlicher ausgesprochen.

9) U. B. II 616 p. 27.

und die Kriege führte, war auch eine Folge dessen, dass er militärisch organisirt und stets schlagfertig war, das ergab sich auch von selbst aus seiner Aufgabe und seinem Beruf. Dass er das ganze Land vertheidigte, lag auch in seinem eigenen Interesse, da seine Gebiete durch das ganze Land zerstreut lagen, und die Feinde doch nicht vor seinen Grenzen Halt machten. Von Anfang an hatte das ganze Gebiet der Colonie, hatten alle Territorien als ein Ganzes gegolten und wurden zusammen mit dem Namen „Livland“ bezeichnet. — So hatten sich's 1243 die Landesherren gelobt, für einander einzustehen, „da sie gleichsam ein Leib unter einem Haupte, dem Papst, seien“. Zu diesem Ganzen gehörte auch das Gebiet der dänischen Vasallen in Estland. So wie Livland einen Krieg zu führen hat, wird in der Regel ihnen Anzeige gemacht; an den meisten Ordensfeldzügen, auch in Sempgallen und Littauen, von wo sie für sich wenig zu fürchten hatten, sehen wir sie Theil nehmen. Livland und Estland, das ganze Land „zwischen Düna und Narowa“ wie es einmal heisst, bildete ein Vertheidigungsgebiet, und wurde durch die gemeinsame Benennung „patria“ als ein Land bezeichnet ¹⁰⁾.

So fällt auch die kriegerische Schirmerpflicht des Ordens, die Kriegslast, die er und seine Unterthanen in höherem Maasse als die Bewohner der anderen Landestheile trugen, grossentheils unter andere Gesichtspunkte, als die der Vasallenpflicht, wenn sie auch ursprünglich durch diese begründet worden war.

Erst im 14. Jahrhundert beginnen die Bischöfe, indem sie die beiden Seiten ihres Rechtes über den Orden scheiden und das Lehnverhältniss als solches ins Auge fassen, die Consequenz dessen zu ziehen, und ein „juramentum fidelitatis“ und endlich das „homagium“ neben der obedientia zu fordern.

Der Erste, von dem wir bestimmt wissen, dass er wieder seine lehnherrliche Stellung betonte, ist Erzbischof Friedrich. Im Anfange seines Regimentes hat aber auch er sie nicht als solche mit Nachdruck geltend gemacht. Gleich nach seiner Ankunft in Livland schickte er eine lange Klageschrift an den Papst ¹¹⁾.

10) U. B. II 608 p. 8. Dorpater Bündniss von 1304. Confoederationem ob praesidium salutarē hujus patriae Livoniae videlicet et Estoniae fecimus, fide praestita manuali. „Patria“ braucht hier nicht gerade „Vaterland“ zu bezeichnen, sondern, wie oft im Mittelalter, nur: Land.

11) U. B. II. 616 Reg. 710.

Er klagte, dass der Orden factisch, da er es rechtlich nicht könne, die erzbischöflichen Vasallen seinem Gericht unterworfen habe, dass er erzbischöfliche Güter an sich gebracht, ja dem Erzbischof so viel entzogen habe, dass diesem, obgleich er zwei Drittel des Landes besitzen solle, nur ein Drittel geblieben sei ¹²⁾, — dass die Brüder ihr Drittel nur als Lehen besäßen, also ihren Lehnsherren beraubt hätten, wird nicht bemerkt. Der Erzbischof sagt ferner, dass er auf der Reise nach Livland mit dem Hochmeister zu Venedig einen Vertrag geschlossen ¹³⁾, dass der Orden seine Kirche vertheidigen solle; er hebt es hervor, dass der Orden deshalb gegründet sei, um die rigasche Kirche zu schützen; dass das seine Vasallenpflicht sei, fügt er nicht hinzu. An einer anderen Stelle der Klageschrift freilich äussert sich der Erzbischof so, dass nicht recht klar ist, ob er nur eine geistliche, oder auch eine weltliche Hoheit über den Orden in Anspruch nimmt. „Item cum dicti praeceptor et fratres sibi subditi teneantur nobis ad obedientiam et alia plura, ad quae nobis alii nostri subditi obligantur“. Unter „subditi“ sind hier wohl kaum nur „geistlich Untergebene“, sondern wohl „Unterthanen“ gemeint. Die Brüder will der Bischof also diesen gleichstellen; die obedientia wird als die Pflicht dieser subditi bezeichnet, und in ihr allerdings wohl mehr gesehen als bloss geistlicher Gehorsam. In einer einige Jahr später, und mit besonderer Rücksicht auch auf die Klagen des Erzbischofs Friedrich abgefassten Vertheidigungsschrift des Ordens, wendet sich der Verfasser nur gegen die Behauptung, dass der Orden dem Gericht der Bischöfe untergeben sei und von ihnen excommunicirt werden könne; gegen den Vorwurf, dass der Orden seine Lehnspflichten verletzt habe, vertheidigt er sich nicht ¹⁴⁾.

Als Papst Johann XXII. im Jahr 1318, durch die vor ihn gebrachten Klagen veranlasst, eine Anzahl Livländer nach Rom citirte um genaue Erkundigungen einzuziehen ¹⁵⁾, da befahl er dem Ordensmeister auch die Exemtionsprivilegien mitzubringen, da die Exemtion bestritten werde ¹⁶⁾; seine geistliche Gewalt hatte der Erzbischof also betont ¹⁷⁾.

12) U. B. II. p. 24, 25.

13) l. c. p. 27. unten.

14) U. B. II Reg. 714 p. 15 oben, p. 19. cfr. U. B. VI. Note zu dieser Reg.

15) U. B. II., 661. Reg. 769.

16) U. B. II., 661, p. 105.

17) In den zahlreichen Bestimmungen, die 1224 Papst Johann hinsichtlich der Klagen über den Orden erliess (U. B. II Reg. 825), ebenso in den Motiven

Erst im Jahre 1330, während der Belagerung Rigas durch den Orden, 5 Jahre nachdem jene oben angeführten Forderungen Engelberts von Dorpat zurückgewiesen worden, tritt es in den Nachrichten hervor, dass Erzbischof Friedrich die beiden Seiten seines Rechtes geschieden und den Anspruch erhoben, das Obedienzgelöbniss und der Treueid seien zu leisten. Auf eine Klage des Erzbischofs, sowohl über andere Vergehen des Ordens, als besonders über die Belagerung der Stadt Riga, ertheilt der Papst den Bischöfen von Padua, Dorpat und Oesel den Auftrag, den Orden zu zwingen, dem Erzbischof gerecht zu werden, das Geraubte zurückzugeben u. s. w. In dieser Bulle nun erwähnt der Papst: der Erzbischof hätte noch hinzugefügt, dass der Meister und die Brüder sich weigerten den Prälaten Livlands, von denen sie Lehen besässen, das Obedienzgelöbniss und den Treueid zu leisten¹⁸⁾. Hier zum ersten Mal finden wir dass ein solcher direct als Lehnsgelöbniss verlangt wird.

Der zum Richter ernannte Bischof von Dorpat war der oben genannte Engelbert. Welche Genugthuung für ihn, aus päpstlichem Munde zu vernehmen, dass der Orden zu dem, was er gefordert, wenn nicht zu mehr, verpflichtet sei. Wie der Erzbischof jetzt auf diese Forderung gekommen, wissen wir nicht; es erscheint als sehr wohl möglich, dass zwischen seinen Forderungen und denen Engelberts, die einige Jahre vorher gestellt wurden, ein Zusammenhang besteht, für den auch spricht, dass Engelbert sich unter den dem Orden gesetzten Richtern befindet, und später als der eigentliche Executor fungirt. So willkommen der päpstliche Befehl dem Bischof von Dorpat sein mochte, so weit war doch noch der Befehl von der Durchführung entfernt. Der Process ging an der päpstlichen Curie weiter — der Papst entschied, liess vermitteln, entschied wieder —

zum Bannfluch, den am Gründonnerstag 1325 der Erzbischof Friedrich über den Orden sprach (U. B. II Reg. 837), ist weder von der geistlichen, noch der weltlichen Oberhoheit der Bischöfe die Rede, sie kommen hier daher wenig in Betracht.

18) U. B. II., 742 p. 259 oben. Adjecerunt quod magister (der Hochmeister) praeceptor et fratres obedientiam, et juramentum fidelitatis praelatis provinciae Rigensis, a quibus feuda tenere noscuntur, praestare recusant. Hier scheint das Wort obedientia allerdings ein Gehorsamsgelöbniss im Sinn eines weltlichen Treueides zu bedeuten; doch ist es keineswegs nothwendig, es so zu fassen und es kann auch an dieser Stelle sehr gut bedeuten: Versprechen des kirchlichen Gehorsams; das: a quibus feuda tenere noscuntur, wäre dann zunächst wegen des: juramentum fidelitatis hinzugefügt, und bildete die Begründung dieser Forderung.

den Parten wurde ein peremptorischer Termin gesetzt, zu dem sie vor dem Thron des Papstes zu erscheinen hätten ¹⁹⁾; das ging so Jahre hindurch.

Erst im Jahre 1336 kam man auf jene Bulle Papst Johans vom Jahr 1330 zurück. Jetzt ernannte Papst Benedict XII. den Bischof Engelbert von Dorpat zum Executor, und beauftragte ihn mit der Vollziehung jener Bulle Johans XXII. Auf diese gestützt, entschied nun, wie das nicht anders zu erwarten war, Engelbert: Dass der Orden den Prälaten der rigaschen Kirchenprovinz, von denen er Lehen besitze, das Gelöbniss des Gehorsams und den Treueid zu leisten habe ²⁰⁾.

So war denn der Orden zur Anerkennung der weltlichen Oberherrschaft des Erzbischofs verurtheilt. Dass der Orden den Treueid wirklich geleistet, erfahren wir nicht, aber dass die Forderung des Treueides, einmal, rechtlich wenigstens, zu einem so glücklichen Ende geführt, nie erneuert werden würde, war nicht zu erwarten. Friedrichs Nachfolger auf dem erzbischöflichen Stuhl von Riga war derselbe Engelbert. Nach Allem, was vorhergegangen, ist es durchaus wahrscheinlich, dass er bei dem Process, den auch er bei der Curie führte, seine Lehns-
hoheit über den Orden geltend gemacht. Der Bericht, den er dort abstattete ist nicht erhalten, nur in einem späteren Referat über jene immer und immer erneuten Prozesse ist kurz angegeben, was er vorgebracht hat; Er forderte vom Orden jetzt, wie einst als Bischof, „obedientia, reverentia“ und „subjectio“, doch erfahren wir nicht genauer, wie er diese Ausdrücke gedeutet hat ²¹⁾, welche Consequenzen er daraus zog. Der Process kam und kam nicht zu Ende; bald war es der Tod des Papstes, bald der Tod des mit der Untersuchung Beauftragten, der ihn hinzog; endlich (1353) übergab Papst Innocens VI. die Sache mehreren schwedischen Prälaten, wies auf frühere päpstliche Entscheidungen hin

19) U. B. II, Reg. 898.

20) U. B. II, 778 p. 301. Nichilominus vobis auctoritate apostolica injungentes, ut praelatis provinciae Rigensis, a quibus feuda tenetis etc. cfr. oben p. ?

21) U. B. II, 948 p. 571. Ad instantiam praelatorum — so soll Engelbert berichtet haben — institutus fuerat quidam ordo fratrum militiae et dotatus de bonis praedictarum Rig. et Tarb. et Osil. ecclesiarum. „Dotatus“ heisst es, nicht „inf feudatus.“ Durch die Union der beiden Orden, — hatte er hinzugesetzt, — sei die „obedientia, reverentia et subjectio“ des Ordens „illaesa et firma“ geblieben.

und befahl ihre Durchführung²²⁾; misslänge dieselbe dennoch, so sollten die Parten in Rom erscheinen; die Exemtionsprivilegien, auf deren Grund sie von der geistlichen Jurisdiction (jurisdictio ordinaria) des Erzbischofs und der rigaschen Kirche eximirt zu sein behaupteten, befiehlt er den Vertretern des Ordens mitzubringen²³⁾. Die geistliche Gerichtsbarkeit wird also auch hier berührt, von dem Lehnverhältniss ist nicht die Rede. Vor Allem handelte es sich jetzt um Riga. Der Orden weigerte die Herausgabe, wurde excommunicirt, seine Besitzungen wurden mit dem Interdict belegt²⁴⁾ — aber — einige Jahre darauf begann das Processiren von Neuem.

Hier brauchen wir nicht mehr aus den Angaben der Päpste über vorgebrachte Klagen zu beurtheilen, was die Bischöfe als ihr Recht in Anspruch nahmen. Vor dem Cardinalpriester Franciscus, dem vom Papst ernannten Richter, legen im Jahr 1359 die erzbischöflichen Procuratoren selbst die Rechtsstellung des Ordens zu den Bischöfen dar²⁵⁾. Jenes von Erzbischof Friedrich erlangte, von Engelbert von Dorpat gesprochene Urtheil war nicht wieder vergessen. In umfassendster Weise wird die Oberhoheit über den Orden in Anspruch genommen:

Der Meister und die Brüder seien der Jurisdiction des Erzbischofs und der Bischöfe von Dorpat und Oesel als ihrer Diöcesane und Ordinarien unterworfen, seien niemals von derselben eximirt gewesen und seien verpflichtet, ihnen Gehorsam zu geloben und zu leisten. Ebenso rund und unumwunden wird aber auch die Lehnshoheit des Erzbischofs behauptet. Zwei Drittel von Livland, Lettland und Semgallen besitze er zu vollem Recht und auch das letzte Drittel gehöre, quoad directum

22) U. B. 948. Die an diese gerichtete Bulle enthält jenes Referat. — In diesem wird auch auf jene Bulle Benedicts, in Folge deren der Orden zum juramentum fidelitatis verurtheilt wurde, hingedeutet (p. 570 Mitte und 572 oben), zu denjenigen Urkunden aber, deren Bestimmungen jetzt zum Vollzug gebracht werden sollen, gehört diese Bulle Gregors wohl nicht, nur der Vollzug der: ordinationes et mandata Johannis tam in dictis ejus quam dictorum Jacobi et Bertrandi contenta wird befohlen. Unter diesen sind entweder die Bulle Johans vom 10. Februar 1224 (U. B. II. Reg. 825) und die Verfügungen der beiden Cardinäle, (U. B. II., 752.) oder neben den letzteren, wie mir wahrscheinlich ist, die Entscheidungen des Papstes vom 13. Juli 1332 verstanden. (Cfr. U. B. II. 825 und U. B. 948 p. 574.)

23) U. B. II. 948 p. 575.

24) U. B. II. 953 u. 954.

25) U. B. II. 968 p. 630 und 633 unten und p. 634.

dominium“ ihm und der Kirche von Riga; dem Meister aber und dem Orden stehe auf jene zwei Drittel und auf das directum dominium d. h. die auf der Souveranität beruhende Oberherrlichkeit im letzten Drittel gar kein Anspruch zu, sie hätten dieses zu Lehen; der Meister und die Gebietiger, Conthure und Brüder seien Vasallen und Unterthanen des Erzbischofs und der rigaschen Kirche gewesen und seien es jetzt, als Vasallen und Unterthanen müssten sie dem Erzbischof zugesprochen und zur Genugthuung für das, was sie gethan, verurtheilt werden. Vor allem Anderen forderte dann der Erzbischof die Herrschaft über die Stadt Riga. Die Vorverhandlungen und das Memorial, sowohl der erzbischöflichen Procuratoren als des Ordensprocurators, sind uns nicht erhalten; die angeführten Forderungen wurden in der Schlussverhandlung dargelegt. — In dieser Schlussverhandlung richtete der Ordensprocurator seine Erwiderung nur gegen die Ansprüche auf Riga — und verwies im Uebrigen auf sein Memorial²⁶⁾. Nur auf den Besitz Rigas bezog sich denn auch das Urtheil des Cardinals. Der Orden wurde verurtheilt die Stadt dem Erzbischof zu übergeben, und der Ordensprocurator versprach im Namen des Ordens den Vollzug des Urtheils²⁷⁾. Excommunication und Interdict wurden aufgehoben.

Die Frage über die geistliche und weltliche Oberhoheit des Erzbischofs über den Orden blieb unerledigt.

Hinsichtlich Rigas blieb es bei dem Versprechen des Ordensprocurators. Der Orden lieferte die Stadt nicht aus und sein Widerstand wurde dadurch bedeutend erleichtert, dass sich die Stadt auf seine Seite stellte, — Bann und Interdict wurden

26) Solche Vorverhandlungsprotokolle oder ein solches Memorial beider Parteien musste ja vorhanden sein, es wird aber auch in der Verhandlung darauf hingedeutet. In der Darlegung der Procuratoren heisst es: (p. 634) *(Magistrum et fratres) condemnandos fore, et alias in et super praemissis et super articulis omnibus etiam in inquisitione in hac causa producta seu producenda contentis.* — In der Darlegung des Ordensprocurators: *adversariis silentium imponendum esse, et a et super illis et aliis praedictis, et a et super contentis in petitione seu libello dictorum adversariorum magistrum et fratres absolvendos esse, ac etiam petitum sit et prout alias pro parte ipsorum magistri et fratrum in libello coram vobis pro eorum parte oblato fuit petitum.* Endlich erklärte der Notar (p. 642), er habe den Auftrag erhalten, den Parten alle die eingereichten litteras, tromitas und instrumenta wieder einzuhändigen.

27) l. c. p. 642 unten.

jetzt über den Orden und die Stadt gesprochen²⁸⁾. Einmal diese kirchlichen Strafen, dann aber auch der Umstand, dass die Hansa sich für den Erzbischof verwandte²⁹⁾ mochte die Lage des Ordens doch unbequem machen.

Der Hochmeister Winrich von Kniprode nahm jetzt, auf die Bitte des Erzbischofs Fromhold³⁰⁾, die Sache in die Hand.

Auf einer Versammlung zu Danzig sollte der Streit beigelegt werden; Winrich, der Erzbischof Fromhold v. Vyfhusen und der Meister von Livland, Wilhelm v. Vrimerheim, nebst vielen Angehörigen beider Parteien, fanden sich im Frühjahr 1366 dort ein.

Es ist uns ein langes Protokoll erhalten, in dem die Forderungen und Klagen des Erzbischof verzeichnet stehen. Zu jedem der Beschwerdepunkte hat der Vertheidiger des Ordens, es war wohl Hermann von Wartberge, eine Entgegnung hinzugesetzt³¹⁾. In diesem Schriftstück nun heist es im 14. Punkt: *Item petit dominus archiepiscopus, quod iidem fratres debeant eidem domino archiepiscopo obedientiam facere et sub jurisdictione ipsius esse, prout tenentur de jure.*

So fordert der Erzbischof auch hier Anerkennung seiner Hoheit über den Orden nur so weit sie sich in geistlichen Formen ausspricht. Die Behauptung, dass der Orden Vasall sei, ist nirgends angedeutet, und der Treueid wird nicht gefordert. Selbstverständlich wendet sich der oben angeführten Forderung des Erzbischofs gegenüber, der Ordensprocurator ausschliesslich gegen den Angriff auf die kirchliche Freiheit des Ordens. „Unsinnig sei es, sagt er, die Glieder vom Haupte zu reissen“ d. h. den livländischen Orden vom deutschen Orden „und in dem heiligen Orden ein Schisma zu veranlassen, es werde dadurch gegen den Papst und den apostolischen Stuhl gehandelt, da der ganze Orden unstreitbar exempt, und auf das Gelübde der Freiheit gegründet sei“³²⁾. Nun wird jenes Privileg Alexanders IV. vom Jahre 1257³³⁾, kein anderes kann unter

28) Cfr. U. B. II. Reg. 1148, 1152, 1154, 1155, 1156, 1167, 1171.

29) U. B. II. Reg. 1178.

30) Das giebt wenigstens Hermann v. Wartb. an SS. rer. Pr. II. p. 86.

31) U. B. VI. 2884 p. 219. u. SS. rer. Pr. II. Beilage zu Wartb. Chronik. Dieses ist der ursprüngliche lateinische Text. Eine alte deutsche Uebersetzung U. B. II. 1036.

32) *Cum totus ordo notorie sit exemptus et fundatus super voto libertatis.*

33) Strehlke; Tabulae 537.

dem Privileg jenes Papstes, auf das sich der Procurator beruft, gemeint sein, hervorgeholt und darauf hingewiesen, dass durch dieses alle entgegenstehenden, wenn auch vom apostolischen Stuhl ausgegangenen, Schreiben cassirt und widerrufen seien.

Ist in den Beschwerden, die der Erzbischof zu Protokoll gab, die weltliche Oberhoheit nicht beansprucht, so hat er es doch nicht über sich vermocht sich dabei zu beruhigen. Als in feierlicher Versammlung nun verhandelt wurde, da trat er auf und forderte nicht nur die *obedientia*, sondern auch das *juramentum fidelitatis*, ja sogar das *homagium*. Hier zum ersten Mal wird dieser Anspruch erhoben. Nichts liess der Erzbischof sich entgehen, er stellte wenigstens die Forderung, dass das Lehensverhältniss in *optima forma* realisirt werde.

Dass er seine Forderungen durchsetzte, daran war nicht zu denken; aber auch der Orden durfte nicht erwarten ohne Opfer diese immerhin lästigen Forderungen loszuwerden. Wenn die Forderung des *homagium* auch eine unberechtigte war, und wenn wohl kein Meister dasselbe geleistet, es stand doch in den Verträgen, dass der Orden seinen Besitz zu Lehen habe. Wenn der Orden sich auch auf das Privileg von 1257 berief und die Meister sich vielleicht schon seit einem Jahrhundert der Obedienzleistung entzogen hatten, auch die Bischöfe konnten sich auf eine päpstliche Bulle berufen.

So entschloss der Orden sich denn Riga dem Erzbischof zu übergeben, dafür aber versprach der Erzbischof auf die Forderung des *homagium* zu verzichten; darin brauchte an sich ein Verzicht auf die weltliche oberherrliche Stellung, genau angenommen nicht zu liegen; das *homagium* war eine neue, erst jetzt erhobene Forderung, es war überhaupt nicht die Grundlage des hier bestehenden Lehnsverhältnisses; dieses wurde also dadurch nicht aufgehoben, dass man das *homagium* fallen liess. Da nun aber einmal der Erzbischof dasselbe als Consequenz des Lehnsverhältnisses gefordert, und dadurch das Ordenslehen unter den Gesichtspunkt eines gewöhnlichen Lehens gebracht hatte, so war in dem Verzicht auf diese Grundlage eines Lehens doch wohl auch der Verzicht auf die lehnherrliche Stellung inbegriffen.

Nicht aber hierin allein, worin man sie bisher wohl hauptsächlich gesucht, liegt die grosse Bedeutung dieses wichtigen Vertrages, wohl nicht einmal hierin in erster Linie.

Der Erzbischof verzichtet zugleich förmlich auf die *obedientia*³⁴⁾, auf das Gelöbniß des Gehorsams; damit aber verzichtet er auf die geistliche Oberhoheit, auf die kirchliche Jurisdiction über den Orden und erkennt an, dass der livländische Orden fortan kirchlich exempt sein solle wie der Deutsche. Da in der Obedienzleistung hier zugleich eine Anerkennung der weltlichen Hoheit des Bischofs lag, so ist wenn nicht durch den Verzicht auf das *homagium*, so doch durch den auf die *obedientia* jedenfalls auch jede weltliche Abhängigkeit des Ordens vom Erzbischof aufgehoben.

Der Bischof von Dorpat, der Propst von Oesel sind unter den Zeugen; nachdem der Erzbischof auf die Rechte an den Orden verzichtet, konnte von denen seiner Suffragane weder in weltlicher noch in geistlicher Hinsicht die Rede sein. Der Orden war auch in Livland frei, nicht nur weltlich sondern auch kirchlich; kein Bischof und kein Erzbischof der Welt konnte ihn mehr mit Bann und Interdict treffen, alle Privilegien des Deutschordens galten auch für ihn, der Schein der den Bischöfen ein Recht an den Orden gab, war vernichtet.

Der Orden hatte damit ein Ziel erreicht, dem er seit anderthalb Jahrhunderten zugestrebte hatte; jetzt konnte er dasselbe noch weiter setzen und versuchen, ob es ihm nicht gelinge, das Verhältniß in gewissem Sinne umzukehren und wie die Bisthümer in Preussen und Curland, so auch das Erzbisthum dadurch von sich abhängig zu machen, dass er den Grundsatz zur Anerkennung brachte: Nur ein Ordensbruder dürfe den erzbischöflichen Stuhl besteigen, das Capitel müsse aus Ordensbrüdern bestehen und sei von Ordensbrüdern zu visitiren.

Die darauf hinausgehenden Bestrebungen des Ordens fallen in eine Zeit, auf die sich diese Arbeit nicht mehr erstreckt.

Die Darstellung des rechtlichen Verhältnisses des Ordens zu den Bischöfen wird gezeigt haben wie sehr, nach Allem was wir wissen, auch der weltlichen Abhängigkeit des Ordens das Gepräge geistlicher Unterordnung gegeben war. Es entsprach das dem Charakter der beiden Gewalten, es entsprach das auch dem staatlichen Charakter des Landes. Livland war eine geistliche Colonie, und sein geistlicher Oberherr war der Papst.

34) U. B. II. 1033 p. 749. Item nec vult nec debet praefatus archiepiscopus unquam praeceptorem Livoniae et ordinem nostrum impetere super obedientia et homagio, sibi faciendis.

Für Gott und die heilige Jungfrau war das Land erobert worden; als geistliches Gebiet steht es unter dem Schutz des apostolischen Stuhles und des heiligen Petrus. Der Papst verfügt selbst und durch seine Legaten über das eroberte Gebiet, wie über sein Eigenthum. Jede Landtheilung, jeden Vertrag lässt man womöglich vom Papste bestätigen; seine Entscheidung ist der höchste Rechtstitel, auf den man sich berufen kann, die „*mandata apostolica*“ sind es, die das Recht des Landes normiren³⁵⁾, und der Papst erscheint als der oberste Herrscher der Colonie. Er sorgt aber auch um sie, er sucht ihr neue Lebenskräfte zuzuführen; Bullen auf Bullen, Mahnschreiben auf Mahnschreiben ergehen an die Christenheit, um den Vorkämpfern für die Herrschaft des Papstes und des Christenthums im fernen Nordosten Hülfe und Unterstützung zu bringen. Der Papst wird dann auch geradezu das unmittelbare Haupt des Landes, das Land sein Eigenthum genannt. Als im Jahr 1243 die Landesherren jenes oben mehrmals erwähnte Bündniss schlossen, die erklärten sie, „dass ein Ziel und ein Wille sie vereinige unmittelbar unter einem Oberhaupte dem Papst“; wie der Papst es behauptet, so behaupten es wohl auch, wenn sie vor den Papst hintreten wenigstens, die Herren des Landes, dass das Land nach Recht und Eigenthum dem heiligen Petrus gehöre.

Neben dem Papst erscheint wohl auch der Kaiser als eine Quelle des Rechtes, und das Reich als der Stamm in den man einzuwachsen habe; die Colonie wird als ein Theil des Reiches angesehen, und zwar nicht nur in dem Sinne, dass sie unter das Imperium gehöre, sie gehört auch zum deutschen Reich. Wenn der Kaiser auf die Bitte des Ordens ihm Curland und Semgallen zu erobern gestattet und dabei erklärt: Diese Länder gehörten unter die Monarchie des Reiches und seien gleichsam sein altes, begründetes Recht³⁶⁾ — so spricht sich darin allerdings nur auch in Bezug auf diese Grenzmarken der Christenheit mit voller Kraft jener Kaisergedanke aus, der zum Reich rechnet, was dazu gebraucht werden kann den Namen Christi zu nennen. Dadurch aber, dass Albert Livland von König Philipp zu Lehen erhielt, war das Verhältniss Livlands zum deutschen Reich be-

35) U. B. 490. p. 604.

36) U. B. 185 p. 242: unten, quod terrae ipsae sub monarchia imperii sint contentae p. 243. velut vetus es debitum jus imperii.

gründet. Auch des Kaisers Entscheidung gilt hier als ein Rechtstitel für jeden Besitz. So hat Kaiser Otto den Vertrag von 1210, König Heinrich dem Bischof von Oesel sein Bisthum, dem Orden seine Besitzungen bestätigt, Livland zu einer Mark erhoben, den Bischof von Livland zum Reichsfürsten ernannt; so dehnt später König Rudolph die Rechte des Deutschordens auch auf Livland aus, so bestätigen ihm vorher Richard und später Albrecht seine Rechte³⁷⁾; als ein Hort des Rechtes, auch für diese entferntesten Theile seines Reiches, setzt Rudolph den Rigensern den Orden zum Richter³⁸⁾, nehmen Friedrich II. und Rudolph die Neubekehrten in ihren Schutz³⁹⁾. u. s. w. Bei dem Abschluss von Verträgen im Lande wird dann wohl auch einmal die Zugehörigkeit zum Reich als ein zu berücksichtigender Factor erwähnt. Als Bischof Nicolaus die Bürger Rigas belehnte, da versprachen sie ihm Riga zu schützen „gegen Jedermann, ausgenommen das Reich“⁴⁰⁾. Nicht nur bestehende Verhältnisse zu sichern — wie bei der Bitte um Bestätigung von Verträgen — auch unbequeme, auf die Autorität des Reiches gestützt, zu durchbrechen wird wohl versucht. So bittet, wie wir sahen, der lehnsabhängige Orden den Kaiser, ihn unmittelbar unter das Reich zu stellen (1232), so versucht er später, auf die kaiserliche Autorität gestützt, die Gerichtshoheit über Riga, die nach dem Recht des Landes dem Bischof zustand, an sich zu bringen⁴¹⁾. Wie der Papst, so nimmt auch der Kaiser das Recht für sich in Auspruch die Rechtsordnung dieser Länder zu bestimmen, wie der Papst, so meint auch er berechtigt zu sein über eroberte und noch uneroberte Länder zu verfügen.

Der gewaltige Kampf, der damals die abendländische Welt auseinanderriss, er wirft hier, an den äussersten Grenzen dieser Welt, in den sich so begegnenden Ansprüchen und Befehlen von Kaiser und Papst seine leichten Schatten. Nur Schatten sind es des grossen Streites; Mussten im Westen die beiden gewaltigen Gegner, von der Macht des Principis, dessen Vertretung ihre Aufgabe war, getrieben, immer wieder gegen einander, so blickt

37) U. B. 462, VI. Reg. p. 195, 256a. —

38) U. B. 445.

39) U. B. 112 und VI. 2750.

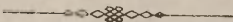
40) U. B. 109. Cfr. auch über ein solches Hervorheben der Reichsangehörigkeit U. B. II. 948, p. 569 und U. B. II. 759 p. 280. Der Ordensprocurator behauptet hier die Stadt Riga gehöre nicht dem Erzbischof, sondern dem Reich an.

41) Siehe unten das Cap.: Riga und der Orden.

hier nur selten jener principielle Gegensatz hindurch, und fast zufällig scheint es, wenn kaiserliche und päpstliche Anordnungen sich widersprechen. Kaiserlich Gesinnte und päpstlich Gesinnte, gab es hier sicher so gut wie überall; im Orden mochte man wohl meist kaiserlich gesinnt sein, aber zu wenig fest war das Verhältniss zum Reich, als dass sich hier eine der Parteien im Lande als kaiserliche der päpstlichen gegenübergestellt hätte, wenn gleich der Gegensatz der Zeit auch hier den Hader der Parteien schärfen mochte. Schon dass alle Mächte des Landes geistliche waren und als solche ihrer Natur nach vom Papste abhängen, musste es hindern, dass auch hier der Kampf unter denselben Gesichtsquellen wie im Westen ausbrach. Livland war eben eine geistliche Colonie, von der Kirche ins Leben gerufen und von der Kirche genährt, es war natürlich, dass das Oberhaupt der Kirche auch das des Landes war.

Wohl hat „Altlivland“ zwei Oberherren, den Kaiser und den Papst, aber das kaiserliche Ansehen wird von dem päpstlichen weit überragt, und die kaiserlichen Verfügungen erlangen keine grosse Bedeutung. Der Kaiser macht den Orden (1232) reichsunmittelbar, ausdrücklicher als sonst bestätigt ihm (1235) der Bischof von Oesel seinen Besitz als Lehen; der Kaiser spricht dem Orden alle Besitzungen in Curland, Semgallen und Littauen zu, wie es aber in Semgallen zur Theilung kommt, erhält der Orden, auf Anordnung des Legaten, nur ein Drittel (1251); der Kaiser befiehlt den Bürgern Rigas die Gerichtshoheit des Ordens anzuerkennen, aber nach wie vor setzt der Bischof den Voigt ein, ja der Orden wird für solche Bitten in Rom verklagt: weil er auf den König grössere Hoffnung setze als auf den Papst⁴²⁾. Die Rechtsordnung im Lande war von der Kirche gegründet, sie wurde von der Kirche gestaltet, das eigentliche Oberhaupt Altlivlands war der Papst.

42) U. B. 584 p. 739 unten.



B. Rigas Verhältniss zum Erzbischof und Orden.

I. Riga und sein Bischof.

Neben den Bischöfen und dem Orden gab es in Livland noch eine dritte Macht, die eine eigenartige Stellung einnahm, die Stadt Riga. In der Zeit ihres Entstehens war bürgerliche Freiheit schon keine unbekannte Erscheinung mehr; das kam auch ihr zu gut.

Als Schöpfung des Bischof Albert stand Riga zunächst in Abhängigkeit von ihm, „Riga war eine bischöfliche Stadt“¹⁾. Der „Bischof erscheint als der Grundherr der Stadt“, er ist es, der ihr Freiheiten und ein Recht, das „jus Gothorum“ verleiht; er, auf dessen Grund und Boden die Ansiedler sich niederliessen, er, welcher der Stadt ihr Recht verlieh, muss auch von Anfang an die Gerichtshoheit gehabt haben, er also bestellte den advocatus oder iudex der Stadt²⁾.

Bald aber hat die Bürgerschaft einen bedeutenden Grad kommunaler Selbständigkeit errungen. Von grossem Einfluss auf diese Entwicklung war die Thätigkeit Wilhelms v. Modena im Winter 1225—1226.

Es wurde damals von den Bürgern und dem Bischof darüber gehadert, was eigentlich unter dem „jus Gothorum“ gemeint sei. Ob nur die Rechtsgewohnheiten oder auch die politi-

1) Für die städtischen Verhältnisse bis zum Jahr 1226 verweise ich auf die Abhandlung von Winkelmann: „Verfassungsentwicklung der Stadt Riga im ersten Vierteljahrhundert ihres Bestehens“ Mitth. zur Gesch. Liv.- Esth.- und Curlands Bd. XI. p. 327 ff., die diesem Abschnitt meiner Arbeit zu Grunde liegt. cfr. auch Keussler: Beiträge zur Verfassungs- und Finanzgeschichte Rigas. Erster Beitrag. Riga 1873.

2) Mit Recht identificirt Winkelmann l. c. p. 331 Beides. Am deutlichsten zeigt die Identität das Privileg Johans von Lüne a. 1275. U. B. 443. Concedimus, ut advocatus vel iudex ipsius civitatis, postquam a nobis de advocatia vel iudicio fuerit investitus. (Cfr. auch U. B. 75 mit 585 p. 746, und 320 mit 321). Der Syndicus der Stadt, der in den livländischen Urkunden, so weit sie gedruckt sind, nur 2 Mal vorkommt, während der Zeit Wilhelms v. Modena, (U. B. 75 und 76), ist vom iudex zu unterscheiden.

schen Rechte der Gothländer den Bürgern Rigas zustanden, darauf scheint, dem Wesen nach, der Streit sich zum Theil bezogen zu haben. Um die Münze handelt es sich, das Recht sich selbst ihren Richter setzen zu dürfen, fordern die Bürger, Hoheitsrechte also nehmen sie in Anspruch; so aber will der Bischof seine Verleihung nicht verstanden wissen, diese Rechte, sind es, die er den Bürgern bestreitet. Man einigte sich unter Vermittelung Wilhelms dahin, dass der Richter, der schon bisher aus der Zahl der Bürger genommen worden, jetzt von diesen selbst frei gewählt werden dürfe. Den Gewählten mussten sie dann dem Bischof vorstellen, und dieser hatte ihn mit der Gerichtsgewalt zu bekleiden³⁾. Ob ihm rechtlich ein Zurückweisen des Gewählten zustand, ist nicht recht sicher zu bestimmen. Die Investitur des Gewählten wurde später auch von den Erzbischöfen selbst als selbstverständlich hingestellt und verlор dann in der That „jeden Schein einer Bestätigung“. Als Albert Suerbeer die Rechte der Stadt bestätigte, erklärte er nämlich, dass es mit der Präsentation des Richters nicht peinlich zu nehmen sei, (*non sit stricte agendum*); wenn der Erzbischof nicht gerade erreichbar sei, so könne dieselbe auch auf gelegene Zeit verschoben werden⁴⁾, und als 1275 Erzbischof Johann v. Lüne die Herrschaft übernahm, hat er noch das Recht hinzugefügt, dass der Richter, wenn er einmal belehnt sei, berechtigt sein solle, wann und so oft es ihm gut scheine, einen Anderen in seine Stelle treten zu lassen, ohne dass der Stellvertreter je verpflichtet sein solle um die Erneuerung der Investitur nachzusuchen⁵⁾. Ob ein Vogt, dem schon einmal von einem

3) U. B. 75. *Cives debeant electum episcopo presentare et episcopus eum investire.* Winkelmann l. c. 334 meint: „Die Belehnung habe jeden Schein der Bestätigung einer Wahl verloren, da der Bischof den Gewählten belehnen „musste.“ Es ist fraglich ob das „debeant“ in Bezug auf den Bischof so urgirt werden darf. Nachdem die Stadt 1330 vom Orden unterworfen war, wurden die Rathmannen von Riga auf das Ordensschloss beschieden, um dort vor dem Meister darzulegen, welche Rechte dem Erzbischof zugestanden. Sie erklärten: *debeant et tenerent advocatum praesentare ab episcopo confirmandum.* Dass der Bischof ihn belehnen müsse geben hier die Consuln selbst nicht an; nur dass sie ihn präsentiren müssen. U. B. II. 821.

4) U. B. VI. 3027.

5) U. B. 443. *Postquam semel a nobis et successoribus nostris fuerit investitus.* Winkelmann: l. c. p. 334. sagt in Bezug auf dieses Privileg „so konnte der Bischof förmlich auf die Erneuerung der Belehnung Verzicht leisten“. Soll damit gesagt sein, dass nun überhaupt die Belehnung nicht mehr eingeholt wurde, indem der Vogt seinen Stellvertreter und Nachfolger ernannte, so ist das nicht

Erzbischof die Gerichtsgewalt übertragen war, dieselbe nochmals zu empfangen, oder nur zu huldigen hatte, wenn ein neuer Erzbischof ins Amt trat, wissen wir nicht⁶⁾. Den Blutbann konnte der Erzbischof als Geistlicher eigentlich nicht verleihen, und doch musste auch hier über Hals und Hand gerichtet werden; das Leben hatte hier eben einen Zustand geschaffen, in welchem die Theorie nicht recht zur Geltung kommen konnte, und die Gerichtsbarkeit, die der Erzbischof dem Vogt übertrug⁷⁾, musste eben auch für die Blutgerichtsbarkeit ausreichen. Ernannt wurde der Vogt von den Consuln⁸⁾.

Dieser Richter oder Vogt hatte in allen weltlichen Angelegenheiten zu urtheilen, und zwar nicht nur über die Bürger, sondern auch über die Unterthanen des Bischofs und des Meisters, wenn sie in der Stadt ein Vergehen begangen hatten. Für die Mark war das dadurch beschränkt, dass Vergehen, die auf Gütern begangen waren, die dem Bischof, dem Propst oder dem Meister gehörten, auch wenn die Güter innerhalb der Mark lagen, doch dem Gericht dessen, dem das Gut gehörte, unterstanden. Es galt also in den Beziehungen des Ordens, des Bischofs und der Stadt das „forum delicti commissi“. Dieser Grundsatz erlitt zu Gunsten der Kirche, in Rücksicht auf das canonische Recht, dadurch eine Ausnahme, dass geistliche Personen, Weltgeistliche und Ordensgenossen, auch die Angehörigen des Ritterordens, in allen Dingen dem städtischen Gericht entzogen waren. Es mochte wohl vorkommen, dass Geistliche versuchten dieser Exemption eine noch weitere Ausdehnung zu geben, indem sie behaupteten: Auch wenn der Kläger ein Geistlicher sei, competire die Sache vor den geistlichen Richter. Bei einem Streit den c. 40 Jahre später die Bürgerschaft mit dem Erzbischof Albert Suerbeer hatte, wurde nämlich festgesetzt, dass Geistliche in Vermögensangelegenheiten (*causae pecuniariae*)

richtig. Auch später musste der Vogt vom Bischof bestätigt werden. U. B. I. 585 p. 746 und U. B. II. 821. Nur das Recht einen Stellvertreter während der Lebenszeit des Vogtes zu ernennen gewährt, scheint es, das Privileg, nicht das Recht den Nachfolger zu bezeichnen, einen *substitutus* kann nur ein Lebender haben.

6) Der Königsbann brauchte, beiläufig bemerkt, nach dem Sachsenspiegel (I. 59) nur einmal empfangen zu werden.

7) U. B. 443. *postquam a nobis de advocatia vel iudicio fuerit investitus.*

8) U. B. II. 821. Die Urkunde ist allerdings erst vom Jahre 1343; doch ist es ja an sich durchaus wahrscheinlich und wir werden das auch schon für diese Zeit anzunehmen haben,

Laien vor dem städtischen Richter zu belangen hätten. Nur in Bezug auf diese Angelegenheiten wird es bestimmt; indem man es mit Stillschweigen überging, wo Geistliche in anderen Dingen zu klagen hätten, blieb es stillschweigend dem geistlichen Kläger überlassen, ob er andere Dinge — als nicht weltliche — vor den geistlichen Richter bringen wollte⁹⁾. Die weltliche Gerichtsbarkeit in ihrem Gebiet war durch das Recht den Richter zu wählen wesentlich in die Hand der Stadt gekommen.

Während der Anwesenheit Wilhelms von Modena, geschah ferner der Schritt, der im städtischen Leben immer den Uebergang von politischer Abhängigkeit zu communaler Freiheit bildet — es wurde ein Rath eingesetzt¹⁰⁾. Er scheint aus 12 Gliedern bestanden zu haben und diese wurden gewiss frei gewählt und zwar auf Lebenszeit¹¹⁾. Dass sie vom Bischof bestätigt wurden, ist nicht anzunehmen, ob sie ihm den Huldigungseid zu leisten hatten ist nicht sicher zu bestimmen. Im Jahr 1231, als der Bischof die Stadt mit einem Theil Oesels belehnte, mussten die Consuln ihm im Namen der Stadt den Lehnseid leisten, und es wurde bestimmt, dass jeder neueintretende Consul dasselbe thun solle¹²⁾; das beweist aber durchaus nicht, dass die Consuln, abgesehen von diesem neuen Lehnsverhältniss, zu einem solchen Eide verpflichtet waren; das Lehen in Oesel hat die Stadt bald darauf durch die Verhältnisse verloren, auch der Lehnseid der Consuln konnte damit fortfallen. Im Jahr 1330, als der Ordensmeister Eberhard von Monheim die Stadt belagerte, und zur Capitulation zwang und nun die Herrschaft des Ordens an die Stelle der erzbischöflichen trat, da wurde festgesetzt, dass jeder neuerwählte Consul dem Meister und dem Orden — so wie der Stadt — Treue zu schwören habe, ebenso andere Bürger, von denen es verlangt werde¹³⁾. Ob damit nur etwas, was dem Erzbischof gegenüber (von 1231 weiter dauernd) Brauch war, jetzt dem Orden gegenüber geschehen sollte, oder ob damit eine Neuerung eingeführt wurde, ist nicht zu erkennen.

9) U. B. 365 p. 468 a. 1262.

10) Dass es damals geschah hat Winkelmann nachgewiesen l. c. p. 334, 35.

11) Winkelmann l. c. p. 336.

12) U. B. 109 p. 145.

13) U. B. II. 741 p. 254 unten.

Auch als Eigenthümerin an ihrem Grund und Boden erscheint die Stadt bereits¹⁴⁾ im Jahre 1226; sie legt eine Einkommensteuer auf und erhebt und erlässt¹⁵⁾ Grundsteuern -- und selbst der Meister muss sich für seinen städtischen Besitzt denselben unterwerfen, ein Zeichen dessen, wie stark die communale Selbständigkeit Rigas war. Wie an dem Raum innerhalb der Mauern, so stand auch an der ziemlich ausgedehnten Mark der Stadt das Eigenthumsrecht zu¹⁶⁾. Ein Theil der Mark war den Bürgern vorbehalten; auf die Nutzung der übrigen hatten auch der Bischof, der Propst¹⁷⁾, der Orden Anspruch, aber das Herrenrecht der Stadt wurde dabei völlig gewahrt. Oefen und andere Baulichkeiten, die etwa zum Behuf des Ziegel- oder Kalkbrennens angelegt wurden, fielen später der Stadt als Eigenthum zu; der Zins, den abhängige Leute innerhalb der Mark dem Meister oder irgend einer Privatperson gezahlt hatten, sollte in Zukunft der Stadt gehören; jeder, der einen Theil der Mark urbar gemacht, musste nach Ablauf von 8 Freijahren, der Stadt einen Zins entrichten, und das galt, wie es scheint, auch von dem Bischofe, dem Oberhaupte der Stadt¹⁸⁾. Die Consuln sahen sich dann als die an, denen das Recht zustehe, über die Mark Verfügungen zu treffen. Streitigkeiten über die Benutzung der Mark sollten durch drei Schiedsrichter, die der Bischof der Meister und der Propst aus den Bürgern erwählten, beigelegt werden. Rückten die Bürger ins Feld, so zogen sie unter eigener Fahne aus; ob sie dem Orden bei den Heerfahrten Hilfe leisten wollten stand in ihrem Belieben¹⁹⁾; das wurde in einem Vertrage mit dem Orden festgesetzt, der in Gegenwart des Bischofs geschlossen wurde.

14) Winkelmann l. c. 334. U. B. VI. 2717.

15) U. B. VI. 3015.

16) U. B. 78. anno 1226.

17) Damit ist wohl dem Domcapitel das Recht zur Benutzung gewährt. Der Propst ist wohl nur als dessen Haupt genannt.

18) l. c. *Liceat autem omnibus, tam episcopo, quam praeposito et magistro, et omnibus civibus colere de inculta marchia postea vero redeant in communi usu . . . Si autem (?) agri esse possunt reddant civitati census.* 1232 erklärten dann die Consuln der Stadt (U. B. 114) *contribulibus* (den Mitbenutzern, das konnten aber auch Bischof und Meister sein) *mansus assignantes sub hac porreximus conditione, scilicet quod universi et singuli qui de nobis mansus receperunt de quolibet mansu dimidium fertonem persolverent.* Sie verboten religiösen Genossenschaften Besitz in der Mark zu übertragen; verfügen also nach Gutbefinden über dieselbe.

19) U. B. 125, p. 162 und VI. 2717.

„Gerichtsbarkeit, Verwaltung, Grundherrlichkeit, Besteuerungsrecht, Kriegerrecht²⁰⁾, Alles hat die junge Bürgerschaft im Lauf eines Vierteljahrhunderts an sich gebracht und dem Landesfürsten entzogen“, von jeder Art von Besteuerung durch den Bischof war sie frei²¹⁾.

War so die weltliche Rechtsstellung der Stadt im Anfang des Jahres 1226 durch eine Reihe von Verträgen und Entscheidungen auch dem Bischof gegenüber festgestellt, so wurde einige Jahre darauf, im Jahre 1232, auch der geistlichen Gewalt des Bischofs in der Stadt eine geordnete Grundlage gegeben, indem bestimmt wurde, dass Sendzeugen aufgestellt, d. h. Männer ernannt werden sollten, denen die eidliche Verpflichtung oblag, bei den Visitationen und dem damit verbundenen geistlichen Gericht, dem Sendgericht, „alle ihnen bekannten, gegen Gott und das rechte christliche Leben gerichteten, in der Gemeinde begangenen Handlungen dem Bischof, ohne jede Nebenrücksicht, anzuzeigen“²²⁾. Ein Recht war das nun gerade nicht; die Urkunde, in der die Aufstellung versprochen wurde, zeigt deutlich, dass das eine den Bürgern höchst unliebsame Verpflichtung war. Erst auf mehrfache Ermahnung des Bischofs, und nach mehrfachen Verhandlungen desselben mit den Consuln, willigten die Bürger ein²³⁾, unter der Bedingung, dass sie die Sendzeugen selbst wählen dürften. Eifersüchtig wachte die Bürgerschaft darüber, dass die geistliche Gerichtsbarkeit nicht zu weit ausgedehnt wurde. Wenn ein Bürger einen anderen vor dem geistlichen Gericht verklagte, in einer Sache, die vor das weltliche Gericht gehörte, so sollte er, nach Bestimmung des rigaschen Stadtrechtes (von 1293) der Stadt eine Strafsumme zahlen und dem Geschädigten Ersatz leisten²⁴⁾. Einige Jahre darauf, 1238 that die Stadt einen neuen bedeutsamen Schritt in

20) Ob die Stadt das freie Vereinsrecht in dieser Zeit bereits erlangt hatte, wissen wir nicht bestimmt; 1211 war noch jede Bildung einer Gilde ohne bischöfliche Bewilligung untersagt. (U. B. I. 20, 5.), aber wie Vieles war seitdem anders geworden.

21) U. B. 301. a. 1257. Papst Alexander IV. bestätigt die von Bischof Albert zugestandene Zehntfreiheit und (U. B. VI. 3027) Albert Suerbeer erklärt: *ab omni etiam decimatione et exactione quarumcunque rerum sint immunes, sicut praedecessorum nostrorum temporibus noscitur observatum.*

22) Schulte System des Kirchenrechts II. p. 382.

23) L. U. B. I. 126.

24) Das umgearbeitete sog. ölichssche Stadtrecht I., § 12.

der Entwicklung zur Selbständigkeit vorwärts; Bischof Nicolaus gestattete ihr das Stadtrecht zu verbessern, wie und wann es ihr gut scheine²⁵). Damit war auch das Gesetzgebungsrecht, innerhalb gewisser Grenzen, in die Hände der Stadt gegeben.

Nur jene immer mehr zur Formalität herabsinkende Investitur des Vogtes und das Münzrecht war an eigentlichen Regalien dem Bischof geblieben²⁶), und auch darin war er Beschränkungen unterworfen. Sich ein Controlrecht über die Münze zu verschaffen, war ja überall schon früh das Streben der Städter. Hier hatte der Bischof sich verpflichten müssen sie in der Güte der gothländischen Münze fertigen zu lassen, und am Ende des Jahrhunderts setzt die Stadt für die Münzer, falls sie falsche Münze giessen, Strafen fest²⁷); es stand ihr also auch hier ein Controlrecht zu.

Dennoch ist und bleibt der Bischof der anerkannte Oberherr der Stadt. — Ihm treu und hold zu sein als ihrem Herren und geistlichen Vater erkennen die Bürger als ihre Pflicht an²⁸); Ihm versprechen die Consuln, als sie ihm für Oesel den Lehnseid schwören, die Stadt Riga vertheidigen zu wollen — sie galt eben als seine Stadt; Die Stadt selbst wird vom Papst unter den Besitzungen des Erzbischofs aufgeführt und ihm bestätigt²⁹); Der Bischof gilt doch als die Quelle des Rechtes, das die Stadt genießt, er verleiht ihr jenes Recht ihre Statuten zu ändern; Bestätigung und Erweiterung ihrer Rechte sucht die Stadt bei jedem neuen Bischof nach, und sie huldigt ihm, wenn er in sein Amt tritt. Dabei ist der Bischof auch der geistliche Oberherr; das Patronatrecht in ihrer Stadt hatten die Bürger nicht³⁰)³¹).

25) U. B. 155 *Secundum quod et quando viderint expedire utilitati civitatis.*

26) Cfr. darüber auch die Erklärungen der rigaschen Consuln über die Rechte des Erzbischofs a. 1343. U. B. II. 821.

27) Umgearbeitetes Stadtrecht Theil VIII. § 2.

28) U. B. VI. 2717.

29) U. B. 282 p. 364, anno 1255. Ebenso wird die Stadt freilich auch dem Domcapitel bestätigt (U. B. 168). Der Bischof besass ja nur als Vertreter seiner Kirche, was er besass; so konnten auch dem Capitel wohl die Besitzungen der Kirche bestätigt werden.

30) U. B. 75. *Rigenses nunquam possunt statuere sacerdotem.*

31) Dass der Erzbischof, wenn er mit dem Orden um die Herrschaft über die Stadt streitet, dem Orden gegenüber seine Hoheitsrechte über die Stadt mit etwas volleren Worten bezeichnet, als sie es bei der selbständigen Stellung der Bürger verdienten, ist nicht auffallend. So behauptet der erzbischöfliche Procurator im Jahre 1359: der Erzbischof habe *pleno jure* die geistliche und die

Bald nach der Gründung der Stadt waren ihr auch wichtige materielle Vergünstigungen zu Theil geworden; eine Art Stapelrecht, Freiheit vom Standrecht von Zöllen und Anderes; sowohl die Bischöfe als die Meister haben ihr und den reisenden Kaufleuten manches für die Handelnden wichtige Recht verliehen. Noch ehe im Winter von 1225 auf 26 die communale Selbständigkeit der Stadt so fest gegründet wurde, konnte Bischof Albert behaupten: „Mehr die Gunst der Freiheit als die Fruchtbarkeit des Landes habe zur Ansiedelung gelockt.“ Jedem Freien stand es offen sich in der Stadt Riga niederzulassen und als Bürger ihrer Freiheit theilhaft zu werden³²⁾. Unter der „Gunst der Freiheit“ blühte also die junge Stadt empor. Dass Wilhelm von Modena sie bei Eroberungen dem Bischof und dem Orden als gleichberechtigt zur Seite stellte³³⁾, zeigt, wie schon oft hervorgehoben ist, die Bedeutung, die man ihr schon damals zuerkannte. Gingen auch die in Folge dieser Verfügung des Legaten der Stadt bald darauf zufallenden Gebiete in Curland, Semgallen und Oesel wieder verloren, die als Ersatz eintretende Belehnung einer grossen Anzahl rigascher Bürger war immerhin ein Zuwachs an Macht³⁴⁾. Später hatte jene Verfügung

weltliche Gerichtsbarkeit und das völlige Hoheitsrecht (*superioritas omnimoda*); aber doch auch er sieht sich zu einer gewissen Einschränkung veranlasst. Zu den Worten: *cum civitas Rigensis (et: die anderen erzstiftischen Besitzungen) ad ecclesiam et archiepiscopum pertinent et etiam jure proprietatis et domini*, fügt er hinzu: *seu quasi, et quod ipse archiepiscopus et ecclesia fuerunt in possessione — seu quasi — ipsorum illaque tenuerunt et possederunt seu quasi*. Rundweg das Eigenthum an der Stadt und dem Erzstift zu behaupten und das dominium schien auch ihm ungereimt und des Guten zu viel. U. B. II., 968 p. 630.

32) U. B. 75. *Omnibus autem volentibus intrare civitatem ad habitandum liceat cives fieri praedictae libertatis*. Nicht aber hat das den Sinn, dass durch Niederlassung in der Stadt auch Unfreie die Freiheit erlangen sollten. cfr. „Das älteste rigische Stadtrecht. U. B. 77. Punct 21 und 38. Winkelmanns Einwand gegen das Alter desselben ist von Bunge widerlegt. U. B. VI. Reg. p. 144 ad 88.

33) U. B. 83.

34) U. B. 135. Einen Anhaltspunkt für eine vorzunehmende Berechnung, wie stark man sich die Einwohnerzahl der Stadt damals etwa zu denken habe, gewährt eine Entscheidung des Bischofs Nicolaus in einem Streit zwischen den Bürgern und den „Mercatores.“ Die „Kaufleute“ erscheinen als eine den *cives* an Macht gleichstehende Corporation. Gemeinsame Eroberungen sollen zu gleichen Theilen getheilt werden. Die Zahl der Kaufleute, die auszurücken hat oder die Zahl der Streiter, die die Kaufleute ins Feld zu stellen haben — so wird die Urkunde zu verstehen sein — wird auf 71 festgesetzt. Danach hätte die Stadt bei den Heerfahrten nur gegen 150 Mann etwa aufgebracht. Anno 1232. U. B. 125.

des Legaten freilich keine Folgen. Wie die Kirche des Landes und der Orden, so wurde auch die Stadt besonders und für sich vom Papste in den Schutz des heiligen Petrus und des apostolischen Stuhles genommen³⁵⁾. Wurde Livland durch seine Lage ein Brennpunkt des Verkehrs zwischen Russland und dem Westen, so mussten die Vortheile dieser Lage vor den anderen Städten des Landes auch Riga zu Gute kommen, der ersten, und dem Mutterlande verhältnissmässig nahegelegenen Stadt der Colonie. Als dann der Hansabund sich bildete, da traten auch die livländischen Städte demselben bei, und die auf Rechts- und Interessengemeinschaft gegründete Verbindung mit der reichen und mächtigen Genossenschaft des deutschen Kaufmannes musste die Bedeutung der Städte den andern Landesherrn gegenüber heben. Der eigene Besitz mit seinen festen Mauern, die communale Selbständigkeit und der Handel, das waren die Grundlagen auf die gestützt tüchtige Bürgerkraft die Stadt zu Ansehen und Macht führte. Dass Riga der Landungsplatz für die Kreuzfahrer war, gab der Stadt für das Leben der Colonie eine weitere Bedeutung; als Residenz des Erzbischofs, später freilich neben Kokenhusen und Ronneburg, als Hauptresidenz des Ordensmeisters wurde Riga auch politisch die Hauptstadt oder doch die erste Stadt des Landes. Für die kriegerischen Unternehmungen nach Süden hin — und dahin waren im 13. Jahrhundert die meisten gerichtet — war Riga der natürliche Ausgangspunkt; hier sammelte sich das ins Feld rückende Heer, auch wenn die Bürger selbst nicht am Feldzuge Theil nahmen, was sehr selten geschah. Der Ausgangspunkt für die kriegerischen Unternehmungen, war die Stadt Riga, ganz abgesehen von ihrer Lage, auch schon deshalb „weil die Bürger, — wie der Reimchronist sagt, — „so klug sind, dass sie immer im Vorrath haben, wessen man zur Heerfahrt bedarf“³⁶⁾. So musste denn mehr und mehr Macht und Einwohnerzahl der Stadt wachsen³⁷⁾. Seiner Stellung entsprechend nimmt denn auch Riga bei Verhandlungen und Friedensschlüssen als selbst-

35) U. B. 297.

36) Rehr. v. 10967 ff.

37) Anfangs war die Stadt bedacht möglichst Viele zur Ansiedlung anzulocken; am Ende des Jahrhunderts wurde die Aufnahme in das Bürgerrecht schon durch manche Bestimmung erschwert. Keussler: l. c. p. 12. Ungearbeitetes Stadtrecht. I. Theil §. 29 und Zusatzartikel Absatz 1. Nur Jahr und Tag durfte einer in der Stadt sein Werk treiben ohne Bürger zu werden, dann musste die Bürgerschaft

ständige Macht Theil, und als dann am Ende des Jahrhunderts die Fehde zwischen den Gewalten des Landes ausbricht, steht auch hier die Stadt als eigene Partei neben den anderen da, stärker und factisch unabhängiger als ihr Herr, der Erzbischof, weil sie geschützt war durch feste Mauern: Niemand im Lande, — klagt 1305 Erzbischof Friedrich dem Papst, — wage sich dem Orden zu widersetzen, nur die Stadt Riga, die ihm mannhafte widerstrebe.

Fast unabhängig stand also die Stadt neben dem Bischof, und früh schon hatte sie diese Stellung erworben, zum Theil durch den Bischof selbst erworben; dadurch fehlte hier der Anlass zum Hader mit dem Oberherren, und von dem Hass, wie er wohl die allmählich der bischöflichen Herrschaft sich entringenden Städte Deutschlands beseelte, weiss unsere Geschichte wenig. Ein gleichzeitiger Bericht, der uns von dem Verhältniss der Stadt zu ihrem Bischof etwas Genaueres erfahren liesse ist nicht erhalten; die Reimchronik berichtet von Kämpfen und Schlachten, und die Urkunden warfen gerade auf diese Dinge — von der Zeit des ersten Albert abgesehen — nur hier und da ein spärliches Licht. Unter dem Nachfolger Alberts, dem Bischof Nicolaus scheint das Verhältniss von Stadt und Bischof gut. Er belehnt die Stadt, ihrem Recht gemäss, mit einem Drittel von Oesel, Curland und Semgallen, er bestätigt ihre Handelsprivilegien ³⁸⁾, er gestattet ihr das gothländische Recht nach Gutdünken zu verbessern; bei einem Streit zwischen den Bürgern und der Genossenschaft der Kaufleute wird er — es war im ersten Jahr seines Potificats — von den Parteien um den Schiedsspruch gebeten ³⁹⁾. Wichtiger ist die Stellung die er in einer anderen Sache einnahm. Die Consuln von Riga hatten im Jahr 1232 festgesetzt, dass kein Grundstück innerhalb der Stadtmark an ein Kloster fallen dürfe ⁴⁰⁾. Unter Androhung von Bann und Excommunication hatte aber einige Jahre darauf, 1237, Wilhelm von Modona unter Berufung auf ein vom Papste bestätigtes Gesetz Kaiser Friedrichs II. die in

mit 12 Oer gewonnen werden. Die Bestimmung, dass Unfreie nach Jahr und Tag frei sein sollten (von der Keussler redet) findet sich im umgearbeiteten Stadtrecht nicht. Nur Theil VII. 12 könnte angezogen werden und der handelt von andern Dingen.

38) U. B. 213 a. 1250.

39) U. B. 125.

40) U. B. 114: Nec aliquibus claustralibus poterunt (die Besitzer mansus) conferre.

Livland und Ehistland bestehenden Verbote von Schenkungen an die Kirche aufgehoben⁴¹⁾. Nun lag aber der Bürgerschaft Rigas daran, wenigstens innerhalb ihrer Mauern ein weiteres Umsichgreifen geistlichen Besitzes, und vor Allem des Ordens zu verhindern, auch dem Bischof mochte es recht sein die auf ihre Rechte pochende und sich der bischöflichen Gewalt entziehende Regulargeistlichkeit in ihrem Besitz einzuschränken. So erliess er denn, um die Stadt, diesen „Hort und Halt des Glaubens“ in Livland (firmamentum et sustamentum), vor Schädigung und Schwächung ihrer Kraft zu wahren, unter Androhung des Anathems, das Verbot, dass in Zukunft ein Bürger ein Haus oder einen Hof innerhalb der Mauern irgend einem Orden oder einer religiösen Genossenschaft übertrage⁴²⁾. Die Bürgerschaft ihrerseits kam, wie wir sahen, dem Wunsche des Bischofs im Betreff der Sendzeugen gleich im Anfang seines Episcopats entgegen.

Anders wurde das Verhältniss unter seinem Nachfolger, dem Erzbischof Albert Suerbeer. Zunächst freilich, als er in seine neue Hauptstadt einzog, suchte er sie zu gewinnen; Er bestätigte und erweiterte die Rechte und Privilegien der Stadt, er erliess Verordnungen zum Schutz der Schiffbrüchigen⁴³⁾, er erneuerte jenes Verbot seines Vorgängers, Häuser innerhalb der Stadtmauern Religiösen zu übertragen, trotzdem der Papst indess — ob Albert das gewusst hat ist eine andere Frage — dem Abt von Dünamünde, auf die Klage des Ordens hin, befohlen hatte, die Rigenser zu zwingen, wenn es sein müsse auch mit dem Interdict, ein solches Verbot aus ihren Statuten zu streichen⁴⁴⁾. Eins von den Rechten der Stadt aber muss der Erzbischof, obgleich er es mit den anderen Rechten anerkannt hatte, doch bestritten haben, die Freiheit vom Zehnten. Die Bürgerschaft liess es sich direct vom Papst bestätigen, indem sie sich auf Verleihungen der früheren Bischöfe berief⁴⁵⁾. Das gab denn auch die ersten Streitigkeiten. Man verglich sich, aber die Bürger hielten es doch für nöthig den Papst um eine Bestätigung dieses Vergleiches zu bitten. Bald brannten neue und heftige Händel auf. Es handelte sich um den Gerichtsstand der Geist-

41) U. B. 148.

42) U. B. 178.

43) U. B. VI. 3027 und I. 291.

44) U. B. 217.

45) U. B. 301 und oben p. 116. n. 21.

lichen ⁴⁶⁾ und Anderes; Wegen eines Hauses an der Rodenpoisschen Brücke, wie über die Einsetzung des Brückenwächters, den Ausschank von Getränken und das Aufhängen einer Glocke daselbst wurde der Zank so heftig, dass die Bürger das Haus zerstörten. Es kam zwar zu einem Vertrage, aber man sieht, das Verzeihen wurde dieses Mal dem geistlichen Herren gar schwer; das Herz quoll ihnen noch während der Versöhnung von Bitterkeit über, mehr wie einmal hebt er es hervor: Von dem Eintritt in das Episcopat an hätten die Bürger ihn durch Unrecht und Schädigung gekränkt, mehr als einmal setzt er es in die Friedensurkunde: Nicht an ihm, sondern an Gott hätten sie sich versündigt ⁴⁷⁾. Später ist das Verhältniss vielleicht wieder ein besseres geworden, wir wissen fast nichts darüber. Ein Jahr etwa nach diesem Zank entscheidet der Erzbischof einen Streit zwischen dem Capitel und der Stadt zu Gunsten des ersteren, ob mit Recht oder Unrecht ist nicht zu bestimmen. Der Plan des Erzbischofs und des Capitels ⁴⁸⁾, einen fremden Fürsten in das Land zu rufen, war auch der Stadt durchaus unlieb und konnte sie wohl dem Erzbischof entfremden. Nachdem der Erzbischof den Plan fallen gelassen, vermittelte er, wie wir sahen, mit dem Meister zusammen auch zwischen dem Capitel und der Stadt einen Vertrag, in welchem auch das Capitel diesem Plane entsagte ⁴⁹⁾. In seinem letzten Lebensjahr, zehn Jahre nach jenem Zank mit den Bürgern, hat Albert im Jahr 1272 ihnen ihre Mark erweitert ⁵⁰⁾; wohl noch in demselben Jahre ist er gestorben.

Die beiden folgenden Erzbischöfe, Johann von Lüne und Johann von Vechte, waren früher Glieder det rigaschen Domcapitels gewesen; in ihrer Haltung der Stadt gegenüber mag sich die Gesinnung der rigaschen Geistlichkeit gegen die Bürger gezeigt haben, aber wir erfahren nichts von ihrer Haltung. — Eine Verletzung des erzbischöflichen Rechtes, die sich die Bürger dadurch zu Schulden kommen liessen, dass sie in der Curia des Erzbischofs einen Mann ergriffen und hinrichten liessen, hat Johann von Lüne ihnen noch als Elect verziehen, sonst hören wir von einer Entzweigung zwischen der Stadt und

46) Cfr. oben p. 113 u. 114 n. 9.

47) U. B. 365.

48) Cfr. oben p. 77.

49) U. B. 412.

50) U. B. 431.

den Erzbischöfen nichts. Johann von Lüne bestätigte und erweiterte, bei seinem Amtsantritt wie seine Vorgänger die Privilegien der Stadt, er erneuerte ihr auch die jüngst von Albert gewährte Erweiterung des städtischen Gebietes⁵¹⁾. Als die Rigenser bei den Lübeckern und bei dem Fürsten von Smolensk wegen angeblicher Beraubung eines lübischen Kaufmannes hart verklagt wurden, da trat der Erzbischof Johannes von Vechte bei jenen und bei diesem für sie ein und legte Zeugniß ab zum Besten seiner Stadt⁵²⁾ (1287). Ein Schluss auf das Verhältniß der Bischöfe zur Stadt ist aus diesen Nachrichten nicht zu ziehen. Abgesehen von der Zeit Albert Seerbeers scheint es nicht schlecht gewesen zu sein. Oefter als zwischen dem Erzbischof und der Stadt scheint es zwischen dem Capitel und der Stadt Zank gegeben zu haben, zum Theil um Besitzlichkeiten.

Mochte auch einmal Streit zwischen der Stadt und ihren Erzbischöfen entstehen, eins musste beide, bei einer inneren Fehde, zu Bundesgenossen machen, die gemeinsame Abneigung gegen den Orden; beide waren dann auf gegenseitige Hilfe angewiesen, die Stadt auf das Ansehen und wohl auch die Mannen des Erzbischofs, der Erzbischof auf die Wehrkraft der Bürger und auf die Mauern der Stadt, die die Hauptstütze seiner Macht war; ohne die Stadt hatte seine Macht materiell wenig zu bedeuten.

In der ersten inneren Fehde, die im Lande ausbrach, standen denn auch beide zusammen, beide gegen den Orden.

II. Riga und der Orden.

Es bleibt uns nun noch die Darlegung des Verhältnisses übrig, in welchem der Orden und die Stadt Riga zu einander standen, zwischen denen zunächst der Kampf am Ende des Jahrhunderts ausbrach.

Schon früh hatte der Orden auch sein Drittel an der Stadt Riga beansprucht und ein Drittel der Hoheitsrechte über dieselbe gefordert. Vom Bischof zurückgewiesen hatte er sich an den Papst gewandt, und der Papst hatte die Ansprüche auf Kirchen, Zehnten, die Vogtei und den dritten Theil der Stadt selbst,

51) Mitth. XI. p. 207.

52) U. B. I. 507. U. B. VI. Regg. p. 159 ad. 577. u. Urk. 3051.

laut dem unter seiner Vermittelung geschlossenen Vertrage, für berechtigt erklärt und die Gewährung des Rechtes strenge befohlen⁵³⁾. Dennoch blieb, wie wir sahen, der Bischof der Herr der Stadt und im Besitz der Hoheitsrechte. Ganz erfolglos aber war der päpstliche Befehl nicht. Hermann von Wartberge setzt die Erbauung des ersten Ordensschlosses in Riga in Verbindung mit der Zuweisung des dritten Theiles der Stadt an den Orden. Freilich sind Hermanns Nachrichten hier parteiisch entstellt; er lässt die Brüder Riga mit erbauen, lässt dem Orden gleich von vornherein ein Drittel der Stadt zugewiesen werden⁵⁴⁾; aber mit der Anschauung, dass der Besitz des festen Schlosses in der bischöflichen Stadt auf dem Drittelrecht des Ordens beruhe, könnte er doch Recht haben, da sie innere Wahrscheinlichkeit hat; übrigens darf seine Angabe kaum als Zeugniß nur als Fingerzeig angesehen werden. So lange der Bischof als Herr der Stadt dem Orden jeden Antheil an dem Herrenrecht in derselben weigerte, wie konnte der Orden da ein befestigtes Schloss in der Stadt haben? und doch hat er es später eben, und hat auch sonst Grundbesitz und wie es scheint bedeutenden⁵⁵⁾. Die Annahme, dass in Folge der päpstlichen Bulle von 1213 ein Vertrag geschlossen worden sei, durch den der Orden das Recht zum Bau des Schlosses und Grundbesitz erworben hat, und dadurch in seinen Ansprüchen abgefunden worden ist, würde zugleich erklären, dass der päpstliche Befehl sonst erfolglos bleibt. So überredend diese Annahme erscheint, so wird sie doch dadurch fast unmöglich, dass schon mehrere Jahre vorher, schon im Jahre 1209, „domus“ und „capella“ der Brüder erwähnt werden⁵⁶⁾. Wie es sich nun damit ver-

53) U. B. 27.

54) SS. rer. Pr. II. p. 25. Post hec civitas Rigensis cepit a fratribus et peregrinis communiter edificari, et tertia parte civitatis fratribus assignata pulchrum et firmum castrum ibidem construxerunt. Cfr. Auch die Beilage zur Chronik Hermanns, Protokoll (oder U. B. VI. 2884) Responsio 13. Hier giebt Hermann an, die Bürger hätten mit dem Ordensschloss auch den dritten Theil der Stadt, der den Brüdern gehörte, zerstört. Hermanns Quelle könnte sowohl eine ältere Klageschrift als auch seine Phantasie sein. Cfr. die genaue Darstellung Albrechts v. Bardewyk bei Grautoff, Lübsche Chroniken I. p. 417 ff.

55) U. B. 2717.

56) Heinr. XIII., 2. Mit „domus“ aber wird auch das Schloss bezeichnet. Cfr. Wartb. SS. rer. Pr. II. p. 65. Noch 1226 ist von „domibus habitationis fratrum“ nicht von einem eigentlichen Schloss die Rede. (U. B. VI. 2717). Eine ecclesia (nicht capella) fratrum zuerst von Heinrich XVIII., 6. ad. a. 1215 erwähnt.

halten mag, unzweifelhaft steht mit den Drittelansprüchen des Ordens und jener päpstlichen Bulle das dem Orden gewährte Drittel am „jus parochiale“ in Riga im Zusammenhang.

Wie es mit den kirchlichen Rechten des Ordens in Riga stand, haben wir zu untersuchen.

Drei Urkunden kommen hier in Betracht. Ein Vertrag zwischen dem Domconvent und dem Orden über das Parochialrecht vom 22. April 1225; eine Entscheidung des Legaten Wilhelm vom 5. April 1226 über das Patronatrecht des Ordens an der Jakobikirche und eine zweite Entscheidung des Legaten vom 10. April 1226 über das Pfarrrecht der Domkirche an die Fremden in Riga, denen, zu Gunsten der Ordenskirche, gestattet wurde sich auch von dieser geistlich bedienen zu lassen⁵⁷⁾.

Von dem Parochialrecht erfahren wir zunächst durch die im Jahre 1225 geführten Verhandlungen etwas. Der Orden wünscht eine früher: *super parochia et ecclesiis Rigensis civitatis vereinbarte „ordinatio“* aufgehoben zu sehen, da ihm der Aufwand für die Priester zu schwer falle. Auf Anrathen des Bischofs willigt das Domcapitel in die Forderung „*ea ratione, ut ipsi fratres capella propria essent contenti, ac deinceps super jure parochiali conventum nullatenus molestarent*“. In der 1226 über das Patronat an der Jakobikirche ausgestellten Urkunde ist nun gleichfalls von diesem Parochialrecht die Rede; es wird erklärt, dass die Geistlichen der Ordenskirche auf ihr Drittelrecht an der städtischen Parochie verzichtet hätten⁵⁸⁾. Da nun der Orden, wenn er 1225 schon auf parochiale Rechte verzichtete und doch 1226 noch ein parochiales Drittelrecht besass, vor 1225 mehr als ein Drittelrecht besessen haben müsste, was nicht anzunehmen ist, so kann unter dem, worauf der Orden 1225 und dem, worauf er 1226 verzichtet, nichts Verschiedenes gemeint sein⁵⁹⁾. Der Vertrag von 1225 ist nun ent-

57) U. B. I. 73; 82. und III. 82; III. 82a.

58) U. B. III. 82. Urkunde vom 5. April 26. *Cum tertiam partem parochiae, quam juste et pacifice possederant et habebant, parochiali ecclesiae S. Mariae dimiserint absolute, retinentes suam S. Georgii ecclesiam liberam, et, ut dictum est, absolutam.*

59) 1225 ist nur von einer *capella* die Rede, die mit der *ecclesia S. Georgii*, um die es sich 1226 handelt und die das Parochialrecht besitzt identisch scheint. Heinrich v. Lettd. spricht XIII. 2, zum Jahre 1209 von einer: *capella*, XVIII. 6; zum Jahre 1215 von einer: *ecclesia fratrum*. In dem Protokoll zu den Danziger Verhandlungen von 1366 — die hier auf ältere Streitschriften des Ordens zurückgehen mögen — heist es: Die Bürger hätten 1297 *capellas et ecclesiam*

weder nicht sogleich zur Ausführung gekommen oder, wenn er das ist, so ist der Verzicht von 1226 nur eine Wiederholung und Bestätigung des früheren, die diesen Verzicht berührenden Worte des Vertrages sind dann nur eine Hindeutung auf den Zustand vor 1225⁶⁰⁾.

Es ist kaum möglich zu voller Sicherheit über den Sinn jenes Vertrages von 1225 zu gelangen; dass in demselben unter dem „*jus parochiale*“ die „*tertia pars parochiae*“ verstanden ist, geht aus der Urkunde Wilhelms von 1226 hervor, aber gerade dieser Ausdruck macht Schwierigkeit.

Man könnte glauben, dass durch jene *ordinatio super parochia et ecclesiis* der dritte Theil der Stadt als Parochialgebiet der Ordenskirche zugewiesen worden, so dass sie für die Bewohner desselben die Pfarrkirche, ihr Geistlicher deren Pfarrer wurde, und dass, als der Orden 1225 auf sein Parochialrecht verzichtete, seine Kirche eben dadurch wieder zu einer „*capella propria*“ der Brüder wurde, wie sie in dem Vertrage genannt ist. Es läge um so näher das anzunehmen, wenn es damals in der Stadt selbst nur diejenigen Kirchen gab, deren Existenz in jener Zeit mit Sicherheit nachweisbar ist,⁶¹⁾ nämlich ausser der Ordenskirche die Dom- und die Petrikirche; dann mochte jeder der drei Kirchen ein Drittel der Stadt zu pfarrlicher Dienstleistung zugewiesen sein. Auch der Umstand, dass der Orden, nachdem er auf sein Parochialrecht verzichtet hatte seiner Kirche wenigstens das Recht zu wahren suchte an den Fremden in Riga pfarramtliche Handlungen vorzunehmen, entspricht dieser Auffassung durchaus, und dass der Ordenskirche im Jahre 1226 eine Exemption gewährt wird, die das Recht der Pfarrkirche

der Brüder zerstört. (U. B. VI. 2884 und S. rer. Pr. II. Beilage zum Chronicon Liv. Warberges: Protokoll Responio 13). Dass die Ordenskirche eine „*capella*“ genannt wird, ist wohl möglich, da sie nicht ausserhalb der Mauern des Ordenschlosses lag.

60) Der Gebrauch des Plusquamperfects „*tertiam partem parochiae quam possederant et habebant*“ könnte darauf deuten.

61) cfr. L. M. X., 313 ff. v. Gutzeit: Zur Geschichte der Kirchen Rigas. Die Jakobikirche lag in der Vorstadt. Erst 1263 wird noch eine andere Kirche, die Paulskirche, erwähnt. U. B. 348 heisst es: *porta quae quondam fuerat apud S. Paulum*. Damals wird die Paulskirche also schon wenigstens einige Zeit gestanden haben. Im Jahre 1265 (U. B. 391 und Reg. 444) befahl der Papst dem Erzbischof, Propst, Capitel und den Pfarrern der Petri und Jakobikirche dem Orden die Lösegelder von Kreuzfahrtsgelübden auszuliefern. Die Geistlichen aller Kirchen, die wir sonst kennen, sind erwähnt, der Pfarrer der Paulskirche wird nicht erwähnt.

etwas beschränkt, dass den Brüdern auch die Erlaubniss gewährt wird, jährlich zweimal ein Kind zu taufen (cfr. oben p. 52) könnte hier eine Erinnerung an einstige pfarrliche Befugnisse enthalten. Zweifelhaft wird jene Auslegung aber dadurch, dass sowohl jene *ordinatio* als der Vertrag von 1225 nur unter Vermittelung des Bischofs zwischen dem Convent und dem Orden, nicht etwa vom Bischof mit Beirath seines Capitels abgeschlossen sind. Nun handelte es sich hier aber um eine Art Veränderung parochialer Grenzen und der einmal festgesetzte Pfarrverband stand viel zu geheiligt da, als dass er in dieser Weise, nur unter Beirath des Bischofs, abgeändert werden konnte. Zwar involvirten jene Verträge nicht die völlige Trennung der alten und die Einrichtung einer neuen Parochie, denn die Stadt selbst scheint nur als ein Pfarrbezirk, angesehen worden zu sein⁶²), und der Ordensantheil an demselben wird nur als Theil dieser Parochie bezeichnet, aber sie enthielten doch, was jener Trennung ziemlich nahe gekommen wäre, die Zuweisung eines Theiles einer Parochie zu pfarrlicher Dienstleistung an eine andere Kirche. — So mag denn bei dem „*tertia pars parochiae*“, oder dem „*jus parochiale*“ hier weniger an pfarrliche Dienstleistungen der Ordenskirche, als vielmehr an das, was meist zu derartigen Verhandlungen Anlass gab, an die parochialen

62) Es heisst: (U. B. 73) *ordinatio super parochia et ecclesiis*, — es ist also von einer Parochie und mehr als einer Kirche die Rede. U. B. III. 82, heisst es von den Ordensgeistlichen: *demiserunt tertiam partem parochiae* nicht etwa: *parochiam*. — In den beiden Urkunden von 1226 (U. B. III., 82 und 82 Ia.) erscheint die Domkirche als die „*ecclesia parochialis*“, welche schlechthin die pfarrlichen Einkünfte zu beanspruchen hat; dass auch der Petrikirche solche zukämen ist nicht zu bemerken. Dass der Legat, hinsichtlich der kranken Fremden bestimmt, sie sollten der Parochie, zu der ihr Hauswirth gehöre, zugerechnet werden, beweist nicht, dass es mehrere Pfarren in der Stadt gab, denn die Entscheidung enthält die Darlegung eines allgemeinen Grundsatzes (cfr. U. B. 82 a und oben p. 52); auch konnte hier die vorstädtische Kirche mit in Betracht kommen. War die Domkirche die eigentliche und alleinige Pfarrkirche, so muss die Petrikirche nur eine incorporirte Nebenkirche gewesen sein. Fraglich wird das dadurch, dass die Petrikirche einen eigenen Kirchhof besass (U. B. 15), was bei Nebenkirchen in der Regel nicht der Fall war (Kober in Wetzler in Welte's Lexicon. Art: Pfarrkirche) und dass der Prediger zu Petri in einer Urkunde Balduins von Alna von 1234, „*plebanus*“ genannt wird (U. B. 136), während die Pfarrer incorporirter Kirchen meist „*vicarii*“ hiessen (Schulte Syst. d. Kirchenrechts II. 279 und 80). Dieselbe Urkunde scheint aber auch zu zeigen, dass die Petrikirche keine feste Dotation besass, was doch für eine selbständige Kirche erforderlich war (Phillips Kirchenrecht VIII 1, p. 292 und 3). 1265 wird der Pfarrer zu Petri in einem päpstlichen Schreiben besonders erwähnt. cfr. ob. p. 75 u. 126. Anm. 61.

Einkünfte zu denken sein. Von diesen mag dem Orden der dritte Theil unter der Bedingung zugestanden worden sein, dass er auch zur Erhaltung der städtischen Geistlichen das Seinige beitrage; das mochte der Geistlichkeit zu allerlei ihm unbequemen Forderungen Anlass geben, und so gab er sein Recht auf. Die Klage des Ordens über den Aufwand für die Geistlichen versteht sich bei dieser Auffassung leichter. Wie der Vertrag nun aber auch ausgelegt werden muss, jedenfalls hatte der Orden seit dem April 1226 kein Parochialrecht in Riga mehr, nur einzelne Vergünstigungen parochialer Art wurden ihm gewährt.

Der erwähnte Vertrag von 1226 giebt uns auch zuerst Kunde von einem Patronatrecht des Ordens in der Stadt. Der Meister forderte den dritten Theil des Patronatrechtes an der in der Vorstadt (in suburbio) von Riga gelegenen Jakobikirche „in Gemässheit des dritten Theiles von ganz Livland und Lettland, der ihm vom Bischof zugestanden worden sei.“ Der Legat Wilhelm v. Modena entschied: Die Jakobikirche solle von jedem Patronatanspruch des Meisters völlig frei sein „salvo jure magistri in aliis ecclesiis, si quid habet“; dagegen solle auch die Georgskirche (die Ordenskirche), sowohl von dem Patronat- als dem Parochialrecht irgend Jemandes, völlig frei sein. Aus diesem Vertrage hat man geschlossen, dass das Patronatrecht in der Stadt so vertheilt gewesen, dass der Orden an den einzelnen Kirchen ein Drittel, der Bischof oder Domconvent zwei Drittel besessen, dass jetzt aber, zum Ersatz für das ihm verweigerte Patronat an der Jakobikirche, der Orden das ausschliessliche an seiner Kirche, der Georgskirche, erhalten habe, dass an den übrigen Kirchen aber das bisherige Verhältniss geblieben sei⁶³). Der Vertrag scheint in der That vorauszusetzen, dass der Orden bisher nur einen Theil des Patronates an seiner Kirche, dafür aber Patronatrechte auch an den anderen Stadtkirchen besessen. Doch ist, auch wenn man annimmt, dass er schon vorher das alleinige Patronat an seiner Kirche gehabt, der Vertrag verständlich. Der Bischof hatte sich darauf berufen, dass die Jakobikirche, an die der Meister Ansprüche erhob, „specialis et propria sua“ sei, dass er darüber ein päpstliches Schreiben habe; das Recht an der Kirche wird

63) Hildebrand p. 101 n. 3, doch bemerkt er das, da es seinem Zwecke fern lag, nur nebenbei.

ihm ausschliesslich bestätigt; um nun aber doch auch den Orden zufrieden zu stellen wird zugleich bestimmt: „*ecclesia autem St. Georgii libera sit tam in jure patronatus quam in jure parochiali ab omni persona salvo jure magistri in aliis ecclesiis, si quid habet*“. Es braucht in dieser Bestimmung nicht die Zuweisung des alleinigen Patronates zu liegen; sie kann auch die Anerkennung des bisherigen alleinigen Patronates, den Schutz gegen irgend welche Eingriffe und Ansprüche des Bischofs enthalten. Ausser dem Patronat wird dem Orden eine Reihe von Vergünstigungen parochialen Characters für diese seine Kirche oder capella zugestanden: Glockenläuten, Processionen um die Kirche, öffentliche Predigt, Empfang von Oblationen, Taufe eines Kindes an hohen Festtagen u. s. w.⁶⁴⁾; es sind das Dinge, die theils nur einer Pfarrkirche zuzustehn pflegten und in einer fremden Parochie nicht geübt werden durften. Darin scheint mir der dem Orden gewährte Ersatz zu liegen; zwar wird ihm das nicht direct als Ersatz für das verweigerte Patronatrecht an der Jakobikirche, sondern als Ersatz für das Parochialrecht zugesichert, da auf dieses aber schon vor einem Jahr verzichtet worden war, so musste diese Zusicherung von Rechten, gegen die der Bischof sehr wohl Einsprache erheben konnte, dem Orden immerhin wünschenswerth erscheinen, und konnte als Concession und als ein Ersatz angesehen werden. Auch bei dieser Auffassung des Vertrages blieb der Legat seinem Grundsatz treu, „*aequitatem potius quam justitiae rigorem sequens*“ seine Entscheidungen zu treffen.

Daraus, dass der Meister ein Drittel des Patronates an der Jakobikirche beansprucht, ist noch nicht zu schliessen; dass ihm ein Drittelpatronat an den anderen Kirchen Rigas zustand. Die Theilung des Patronatrechtes war ja in Livland nur ausnahmsweise so geordnet, dass das Patronat an einer und derselben Kirche getheilt war⁶⁵⁾, das ist an sich also auch für Riga keineswegs vorauszusetzen und nur der Umstand, dass der Meister hier bei einer Kirche Rigas diese Art der Durchführung seines Drittelrechts beansprucht, könnte darauf deuten, dass die Verhältnisse in Riga so geordnet waren; nur hätte es ihm dann nahe gelegen, sich auf den besonderen, das ordenden Vertrag zu berufen, wovon wir aber nichts wissen. Auf einen Ausdruck in der Forderung des Meisters ist hier noch besonders.

64) cfr. oben p. 51 und 52.

65) So war es z. B. in Memel U. 330 u. zu Kiligund auf Oesel U. B. 2733

zu achten. Er beansprucht das Drittelpatronat an der Jakobikirche „sita in suburbio civitatis Rigensis“. Der Nachdruck dürfte hier auf dem „sub“ liegen. Weil die Kirche in der Vorstadt, nicht in der Stadt liegt, glaubt der Meister Ansprüche erheben zu dürfen, war doch bei den ersten Verträgen, wie Riga selbst, so auch die Umgegend von Riga, das Dünaland, ungetheilt geblieben, was später mannigfache Verhandlungen nöthig machte. Sicher ist diese Deutung freilich nicht; ist sie richtig so könnte vielleicht gar in dieser Formulirung eine Andeutung liegen, dass dem Orden in der Stadt selbst kein Patronatrecht zustehe. Die Clausel endlich in der Entscheidung des Legaten „salvo jure magistri in ceteris ecclesiis, si quid habet“, die wohl besonders die hier bestrittene Auslegung des Vertrages veranlasst hat, braucht sich durchaus nicht auf bestimmte, wohlbekannte Rechtsansprüche des Meisters an bestimmte Kirchen in der Stadt selbst zu beziehen, berief sich doch auch der Meister nicht auf sein Drittelrecht an Riga, sondern auf sein Drittelrecht am ganzen Lande, der Zusatz: „si quid habet“ lässt die Clausel als ein ganz allgemeines Reservat erscheinen. Nur wenn man annimmt, dass der Meister, obgleich er sich nicht auf sein Recht in Riga, sondern sein Recht in Livland beruft, das Drittelpatronat in „suburbio“ auf Grund eines Drittelrechts in urbe gefordert, zwingt der Vertrag zu der Annahme, dass der Orden an den einzelnen Stadtkirchen ein Drittelpatronat besessen, damit ist aber eigentlich schon vorausgesetzt, was erst zu beweisen ist, nämlich, dass eine Dreitheilung des Patronats an den Kirchen Rigas stattfand. Der Vertrag kann, wie gezeigt, auch anders verstanden werden. Wenn nun aber auch das Patronat in Riga in drei Theile getheilt worden ist, wovon wir, ausser durch die in diesen Verträgen etwa enthaltenen Andeutungen, nichts wissen, so ergiebt doch eine solche Dreitheilung, die dem Orden an der bischöflichen Cathedrale einen Theil des Patronats zuspricht, es ihm aber an seiner eigenen Kirche zu zwei Dritteln nimmt, ein höchst sonderbares Verhältniss. Die Ordenskirche wird (ad a. 1215) von Heinrich v. Lettland, „ecclesia fratrum“ genannt, wird 1226 als eine Kirche des Ordens angesehen, das Recht ihrer Kleriker wird als ein dem Orden zugestandenes Recht betrachtet, sie lag innerhalb der Mauer des Ordenschlosses und wurde, wie es scheint, 1225 gar als „capella propria“ der Brüder bezeichnet. Es ist nicht gerade wahrscheinlich, dass hier ein getheiltes Patronat stattgefunden; damit aber fällt auch eine Hauptgrundlage der An-

nahme, dass das Patronatrecht an den einzelnen Kirchen gedrittelt gewesen sei, fort. Will man auf jener Dreitheilung des städtischen Patronates bestehen, so ergab sich, wenigstens für den Fall, dass es damals in Riga nur die Kirchen gab, von denen wir bestimmt wissen, eine völlige Dreitheilung, wenn der Orden an seiner, der Bischof an der Dom- und an der Petrikerche das Patronat besass. Wenn sich die Frage auch nicht völlig entscheiden lässt, so haben wir, Alles zusammen genommen, doch wohl keinen genügenden Grund, ein Patronatrecht des Ordens in Riga, ausser an seiner eigenen Kirche, anzunehmen.

Für die Stellung des Ordens in Riga kommt dieses Patronatrecht, ebenso wie das Parochialrecht, insofern in Betracht, als es, wenn es ihm in Folge seines Drittelrechtes am Lande zugesprochen war, als ein Hoheitsrecht über einen Theil der Stadt erscheint und somit für die Frage, ob der Orden ein Drittel dieser Hoheitsrechte in Riga besass, von Bedeutung ist. Das Drittel des Parochialrechts ist als solches anzusehen; seit 1225 aber war es aufgegeben; die Freiheit der Ordenskirche von allen Parochial- und Patronatansprüchen des Bischofs fällt, wenn in der Sonderstellung derselben auch noch jenes landesherrliche Drittelrecht nachwirkt, doch wesentlich unter den Gesichtspunkt der Exemption. Hoheitsrechte des Ordens in der Stadt sind nicht nachzuweisen. Wenn er zur Mitbenutzung der Stadtmark in Folge seines Drittelanspruches berechtigt war, so konnte das nicht als ein Hoheitsrecht gelten, da er ja so gut wie jeder Andere, nach Ablauf bestimmter Freijahre der Stadt für die Benutzung eines Ackers einen Zins zu zahlen hatte; auch das Recht bei Streitigkeiten über die Stadtmark einen der 3 Richter aus den Bürgern zu ernennen, kann nicht als Hoheitsrecht angesehen werden, da neben dem Orden und dem Bischof auch der Propst einen solchen ernannte, und offenbar nur die an der Nutzung der Mark Betheiligten auch an der Wahl der Richter Theil haben sollten. Nur von Hoheitsrechten des Bischofs wissen wir etwas, von Hoheitsrechten des Meisters nichts, und ein Vertrag vom Jahre 1226, der gleich zu besprechen sein wird, zeigt den Bischof in der Stadt Riga als den Herren der Brüder und der Bürger.

Dieser 14 Tage nach jenen Verhandlungen über das Parochialrecht zwischen den Brüdern und den Bürgern geschlossene Vertrag bildet die eigentliche rechtliche Grundlage für das Verhältniss des Ordens zur Stadt Riga.

In des Legaten Wilhelm und des Bischofs Gegenwart einigen sich am 18. April 1226 der Meister und die Consuln von Riga — diese werden hier zum ersten Mal genannt — folgendermassen ⁶⁶⁾. Erstens erklären sie, dass sie beide, sowohl der Meister mit seinen Brüdern, wie die Bürger, dem Bischof von Riga als ihrem Herren und geistlichen Vater ⁶⁷⁾ mit Leib und Gut treu und hold zu sein verpflichtet wären, der Orden erscheint, so gut wie die Bürger, dem Bischof untergeordnet. — Die gemeinsame Verpflichtung dem gemeinsamen Oberherrn gegenüber ist vorangestellt, dann gehen die Pactanten auf ihr gegenseitiges Verhältniss über: (*Inter nos autem sic convenit*). Auch die Brüder und die Bürger wollen einander treu und hold sein; alle Ordensbrüder, und das ist wohl die wichtigste Bestimmung, sollen wahre Bürger Rigas sein; dagegen soll auch den Bürgern frei stehen in den Orden zu treten, wobei noch der Zusatz gemacht wird, dass dabei auch jeder Bürger seinen Besitz dem Orden übertragen dürfe. Der städtischen Rechte sollen die Brüder, so weit sie wollen, geniessen, nur solle den Bürgern das ihnen durch einen anderen Vertrag zugesicherte besondere Recht an der Stadtmark nicht geschmälert werden, in der ein Theil den Bürgern ausschliesslich vorbehalten war, während das Uebrige auch den Brüdern zur Nutzung freistand. Ihren Privilegien zufolge sollen die Brüder in keiner Weise der städtischen Gerichtsbarkeit, sondern den darüber bestehenden Bestimmungen gemäss, dem Gericht des Bischofs unterworfen sein, dem sie übrigens nicht sowohl als dem Stadtherrn, sondern als ihrem geistlichen Oberhaupt untergeben waren ⁶⁸⁾. Da die Brüder als Bürger angesehen wurden, sollten auch ein oder zwei Ordensbrüder zum Rath der Stadt gehören und wann sie wollten in demselben erscheinen dürfen, wohl als vollberechtigte Glieder ⁶⁹⁾. Als Bürger waren die Brüder aber auch zu den städtischen Steuern verpflichtet, den gemeinsamen Rechten musste gemeinsames Tragen der Lasten entsprechen. Zu beiden Arten städtischer Abgaben, sowohl der Grundsteuer oder dem Grundzins ⁷⁰⁾, als auch der Einkommen-

66) U. B. VI. 2717.

67) Cfr. p. 4. n. 14 und Nachträge.

68) J. U. B. 75. *Clerici vero, vel alias viri religiosi, ut magister et fratres ejus, de nulla causa teneantur sub civitatis iudice respondere.*

69) *Erunt de consilio et intersint quando voluerint.*

70) Keussler l. c. p. 10 ff.

steuer, war der Orden verpflichtet, jedoch nicht vollständig; die Wohnungen des Meisters und der Brüder selbst sollten nicht besteuert werden, wohl aber die anderen Besitzungen des Ordens; für diese hatte er, wie jeder andere Bürger, den Grundzins zu entrichten. Hinsichtlich der Einkommensteuer wurde der Besitz des Ordens, wohl durch Taxation jener zinspflichtigen Grundstücke, auf 700 Mark geschätzt; der Besitz des Ordens in der Stadt muss also bedeutend gewesen sein⁷¹⁾. Gegenseitig versprachen sich Orden und Bürger ihren Besitz zu mehren und zu erhalten; es wurde also ein Bündniss zu gemeinsamer Landwehr geschlossen, hinsichtlich der Heerfahrten, der Feldzüge ausserhalb des Landes, wurde es beiden freigestellt, ob sie einander unterstützen wollten oder nicht, d. h. thatsächlich: die Stadt Riga brauchte an den Kriegszügen des Ordens nur Theil zu nehmen, wenn sie es für gut fand. Die gegenseitige Schutzpflicht war in dem eben angeführten Satze sehr wenig scharf und bestimmt ausgesprochen; ergänzt wurde das durch einen Vertrag, den etwa ein Menschenalter später, im Jahr 1255, der Meister Anno von Sangerhausen und die Stadt mit einander eingingen⁷²⁾. Beide schliessen eine „ewige Freundschaft“ mit einander, versprechen sich mit Rath und That gegen die zu unterstützen, die einem von ihnen Unrecht thäten. Zu „fahren up de heiden-schop“ aber, also zu den expeditiones, verpflichtet sich die Stadt auch dieses Mal nicht, darin bewahrt sie sich freie Zustimmung. Scharf, präzise und man muss hinzusetzen im Ganzen billig und den Verhältnissen entsprechend, nicht dazu angethan das Gefühl eines ungerechtfertigten Zwanges wachzurufen, waren die meisten Bestimmungen des besprochenen Vertrages von 1226.

Von einer Feindschaft zwischen Bürgern und Brüdern ist auch wenig zu merken. Etwa 2 Jahre nach dem Vertrage von 1255, als mit den Samaiten Frieden geschlossen wird und die Comthure sich zum Capitel in Riga versammeln, da wird auch ein grosser Theil der Bürger mit zur Berathung herangezogen⁷³⁾. In der äusseren Politik sehen wir so manches Mal

71) Die höchste Strafe die das rigasche Stadtrecht kennt beträgt 40 Mark. Es war die Strafe für Aufruhr, die Summe für Ablösung der Todesstrafe, wo diese Ablösung zulässig war. U. B. 71. Punct 35, 39 cfr. auch 40.

72) U. B. 3026. Damit identisch ist Bunge U. B. VI. Reg. p. 16; 314b. Die doppelte Jahreszahl wird daraus zu erklären sein, dass die Urkunde aus einem Transsumt für das Ord. Archiv-Register excerptirt ist. (Cfr. U. B. VI. Einleitung.)

73) Rchr. v. 4570 und 71. Ueber die Zeit cfr. Comm. zur Reimchr. SS. rer. Livl. I., p. 757.

die Stadt und den Orden Hand in Hand gehen, besonders freilich dann, ja fast ausschliesslich dann, wenn es sich um die Verhältnisse zu Russland handelt. Dass hier der Friede gesichert blieb, dass Kämpfe, die hier eintraten, sobald wie möglich beigelegt wurden, war für die Bürger so wichtig wie für den Orden; auf den Handel mit Russland war Rigas Wohlstand ja gegründet. So wurde 1264 vom Meister und der Stadt gemeinsam mit den russischen Fürsten von Polotzk und Witebsk und im Zusammenhang damit auch mit Gerden von Littauen verhandelt ⁷⁴⁾ und 12 Jahre später etwa schlossen Orden, Stadt und Erzbischof gemeinsam mit dem Littauerfürsten Treiden einen Frieden ab; 1268, 69, 70, bei dem Kriege mit Pleskau, den Unterhandlungen mit Novgorod führten der Orden und die Stadt dieselbe Politik. Dass der Handel blühte lag auch im Interesse des Ordens. Schon Volquin hatte den Bürgern freien Verkehr durch das Ordensgebiet, freien Handel und Wandel zugesichert und später wurde das bestätigt (1273), die nach Livland handelnden Kaufleute wurden auch vom Meister mit Privilegien begabt ⁷⁵⁾. Auch bei inneren Verhältnissen, dem Bischof gegenüber, sehen wir mitunter einmal Orden und Stadt durch gemeinsames Interesse an einander gebunden; der Plan, den Grafen Gunzel in das Land zu rufen, findet an der Stadt so gut einen Gegner wie am Orden. Bei dieser Gelegenheit sowohl, wie auch später einmal sehen wir den Meister als Vermittler zwischen der Stadt und dem Capitel fungiren, das zweite Mal vom Erzbischof dazu ernannt ⁷⁶⁾ (1273), und als einige Jahre später die Bürger Rigas hart wegen eines an Kaufleuten angeblich von ihnen begangenen Raubes verklagt werden, da legen auch Ordensbrüder Zeugnis für die Stadt ab und tragen so zu ihrer völligen Rechtfertigung bei ⁷⁷⁾. Wie die Stadt des Ordens für die Schirmung ihres Handels, so bedurfte der Orden der Stadt, um sich für seine Kriegsfahrten mit dem Nöthigen zu versorgen; sie war der beständige Ausgangspunkt für seine Heere. In Riga hatten die Meister ihren Sitz und festlich wurden wenigstens mitunter die neuanlangenden Meister auch von den Bürgern empfangen ⁷⁸⁾,

74) U. B. VI., 3036, 3037.

75) U. B. 433 und U. B. 453.

76) U. B. 412 und 429.

77) U. B. VI., 3052.

78) Rchr. v. 4405 ff.; 8888, 89; 10307 ff.

so Burchard v. Hornhausen, Conrad v. Feuchtwangen und Kuno v. Hazigenstein.

Sieht man diese Thatsachen an, so scheinen Stadt und Orden in bestem Frieden. Da brennt plötzlich am Ende des Jahrhunderts zwischen beiden eine wilde, zerstörende Fehde auf, und wir erfahren, dass es lange verhaltener Hass ist, der hier in lichten Flammen aufschlägt. Die eben angeführten Thatsachen können ein dauerndes gutes Verhältniss zwischen Orden und Stadt freilich durchaus nicht darthun, aber an Zeugnissen, die uns über die inneren Gründe jener Feindschaft und jenes Hasses Aufschluss geben, fehlt es doch auch fast gänzlich. Nur ganz leise einmal werden wir auf Dinge hingewiesen, die etwas Anderes ahnen lassen als ein gutes Verhältniss.

Der freundliche Empfang einiger Meister von Seiten der Bürger will wenig sagen, waren es doch Zeiten der Bedrängnis, in denen der Reimchronist davon zu erzählen weiss. Achtet man darauf, wann und bei welchen Gelegenheiten die Bürger an den Kriegen des Ordens Theil nahmen, so merkt man, dass sie, trotz der „ewigen Freundschaft“ ihr Recht, an an den Kriegen nicht Theil zu nehmen, in umfassender Weise nutzten. Wohl rühmt der Chronist es ihnen nach, als er auch ihre Theilnahme bei einer Heerfahrt des ganzen Landes gegen die Semgallen erwähnt (1281), es sei von Alters her ihre Sitte gewesen mitzuziehen⁷⁹⁾, aber ausser diesem Zuge weiss er in seiner Chronik nur noch ein einziges Mal ausdrücklich von ihrer Theilnahme an einer eigentlichen Heerfahrt zu berichten, unter Meister Halt. (a. 1290). Durch eine Urkunde des rigaschen Rathes erfahren wir dann noch, dass an dem grossen Zuge gegen Russland, im Jahr 1268, sich auch „einige Bürger“ betheiligt haben⁸⁰⁾. Aber auch, dann, wenn es die Landesvertheidigung gilt, wenn das Land „zwischen Düna und Narowa“ angegriffen ist, finden wir die Bürger Rigas nicht immer auf dem Platze. Dass der Reimchronist ihre Hilfeleistung nicht erwähnt, als nach der Schlacht an der Durbe die Littauer in Livland einfielen und ebenso wenig als bald darauf die Oeseler losbrachen, kann unbeachtet bleiben, weil für jene Zeit die Nachrichten des Chronisten über die Unterstützung, die der Orden fand, noch wenig zuverlässig zu sein scheinen, aber auch als 1270 die

79) Rehr. v. 9537. ff. cfr. die folgende Anmerkung.

80) V. 11860. (U. B. 411; v. 6918, 10215, 10415, 11166. Bei dem Schiffsvolk, das er nennt, mag der Chronist auch hier Städter meinen.

Littauer in Oesel heerten und als 10 Jahr später Nameise mit den Sengallen in Livland einfiel, und eine kleine Ordensmacht in Riga „zur Landwehr“ sich sammelte, schlossen sich die Bürger, soviel wir sehen, den Ordensrittern nicht an⁸¹⁾. Aus Allem dem ist aber nicht im Geringsten auf eine Spannung zwischen dem Orden und der Stadt zu schliessen.

Etwas mehr, als die Reimchronik ergeben die Urkunden. Es ist oben das Verbot des Bischofs Nicolaus erwähnt worden, welches untersagte, dass Grundstücke in der Stadt einer geistlichen Körperschaft übertragen werden dürften. Schon vorher hatten die Rigenser einen betreffenden Punkt in ihre Statuten aufgenommen⁸²⁾; der Orden fühlte sich geschädigt und beschwerte sich beim Papst; dieser befahl die Aufhebung des Statuts, aber noch Albert Suerbeer hat es erneuert, und das am Ende des Jahrhunderts für Riga ausgearbeitete und dort giltige Stadtrecht enthält mehrere Bestimmungen, die den Uebergang von Gütern an die geistliche Hand verhindern sollen⁸³⁾ ⁸⁴⁾. — Hier zuerst finden wir die Furcht der Bürger vor der Ausdehnung des Ordensbesitzes angedeutet und wiederholt sehen wir dieselbe erwachen.

Als 1273 der Ordensmeister Walter von Nordeck den Bürgern Rigas und allen Kaufleuten die von Meister Volquin gewährte Handelsfreiheit bestätigte, da erklärte er zugleich: Die von den Ordensbrüdern erbauten, oder in Zukunft zu erbauenden Burgen und Befestigungen seien nicht zum Schaden und Hinderniss (*praejudicium et impedimentum*), sondern zum Nutzen der Stadt, der gesammten Kaufmannschaft und zur Förderung des Glaubens errichtet⁸⁵⁾. Es muss also doch von Seiten der Bürger die Befürchtung ausgesprochen worden sein, diese Ordensburgen könnten auch einmal zu etwas Anderem dienen, als zum Schutz gegen die Heiden.

Noch 5 Jahre vor dem Ausbruch der Fehde, im Jahre 1292 lässt sich die Stadt vom Propst und Capitel zu Riga ein Zeugniß darüber ausstellen, dass der Meister die Versicherung

81) Cfr. die mit v. 6000, 6099, 7769, 9193 beginnenden Abschnitte der Reimchronik.

82) Cfr. oben p. 119 u. 120.

83) Umgearbeitetes Stadtrecht. Vierter Theil § 2. (cfr. auch § 17) und fünfter Theil § 19.

84) Trotz dieser Verbote sind doch in Riga Klöster entstanden.

85) U. B. 433.

gegeben, die Schlösser und Befestigungen des Ordens sollten ihr nicht zum Nachtheil gereichen⁸⁶⁾. Als dann die Fehde ausgebrochen ist, und die Stadt den Orden beim Papste verklagt, ist der letzte Beschwerdepunkt der: dass der Orden bei seinem Schloss zu Neuermühlen, das in der Nähe der Stadt lag, gegen Vertrag und Brief (*contra pacta sua et literas*) zum grossen Schaden der Bürger (*in grave praejudicium*; derselbe Ausdruck wie in Walters Brief von 1273) eine neue Befestigung anlege, trotzdem dass die Bürger es ihm auf gesetzliche Weise durch den Steinwurf untersagt hätten⁸⁷⁾. Ob unter dem Vertrag und Brief jenes Privileg Walters, oder ob ein besonderer Vertrag gemeint ist, ist nicht zu entscheiden. So bricht die Angst der Bürger vor der Ordensmacht, die sich ihren Thoren so nahe fessetzte, deutlich durch. Vielleicht gehört auch ein Vertrag aus viel früherer Zeit in diesen Zusammenhang.

Im Jahr 1263 verspricht nämlich der Abt und das Capitel von Dünamünde auf die Bitte der Stadt, ohne Rath und Willen derselben keine dauernde Veränderung mit dem Kloster vorzunehmen und sein Gebiet dem Mönchsorden nicht zu entfremden⁸⁸⁾, weder durch Tausch noch durch Verkauf noch — durch Errichtung von Gebäuden, welche der Stadt schaden könnten. Dagegen verspricht die Stadt gegen Jedermann, welcher dem Kloster ungerecht schaden gedächte (*injuriöse nocere disponent*), demselben Hilfe zu leisten. Auffallend ist die Bestimmung der Urkunde: Die Mönche sollten ihr Gebiet dem Kloster nicht entfremden durch den Bau von Gebäuden, welche der Stadt schaden könnten. — Damit können doch wohl kaum Gebäude gemeint sein, die von den Mönchen selbst errichtet würden; der ganze Vertrag setzt Bedränger des Klosters voraus, er macht es aber auch wahrscheinlich, dass Jemand da war, der das Kloster und sein Gebiet zu erwerben wünschte, denn grundlos können die Bürger den Abt doch nicht gebeten haben, sein Kloster nicht zu verkaufen. Es wäre ja möglich, dass die Mönche, deren Klosterkirche in jenem Jahr in Feuer aufging⁸⁹⁾

86) U. B. I. Reg. 622.

87) U. B. 585 p. 750 Ende.

88) U. B. 374.

89) Verhandlungen der gel. estn. Ges. zu Dorpat 1873. Höhlbaum: Beiträge zur Quellenkunde Aeltivlands. Annales Dunamandes ad. 1263. Die Kirche brannte am 1. Juni ab. Ob die Urkunde in der ersten oder zweiten Hälfte des Jahres ausgestellt ist, wissen wir nicht.

und die zu jener Zeit zu Padis in Estland Grundbesitz erworben⁹⁰⁾, schon damals den im folgenden Jahrhundert ausgeführten Plan hegten, das Kloster dorthin zu verlegen, doch wissen wir davon nichts. Hält man nun jene Bestimmung über Gebäude, welche Andere als die Mönche innerhalb des Klostergebietes zum Schaden der Stadt errichten könnten, zusammen mit jener 10 Jahre später (im Privileg von 1273) hervorgetretenen Furcht, die Ordensbefestigungen schadeten der Stadt, beachtet man dann weiter, dass der Orden 40 Jahre später im Anfang des 14 Jahrhunderts das Kloster wirklich durch Kauf an sich brachte, dass darüber der wildeste Streit zwischen Orden und Stadt losbrach, der Jahre lang fort dauerte, zu Hass und Todschlag führte, so liegt die Vermuthung wohl nicht weit ab, der Orden habe schon damals nach dem Erwerb dieses wichtigen Ortes gestrebt und den Abt gedrängt ihm sein Gebiet zu verkaufen oder es zu vertauschen. Der Besitz von Dünamünde hätte die Herrschaft über die Düna dem Orden in die Hände gegeben, hätte die Stadt materiell von ihm abhängig gemacht; um keinen Preis konnten die Bürger das zulassen, schon die Absicht des Ordens sich dort festzusetzen, musste Missstimmung erregen. Die Furcht von dem Orden materiell abhängig, von seinen Schlössern und Befestigungen umschnürt zu werden musste lebhafter werden, wenn überhaupt das Verhältniss zum Orden ein schlechteres wurde — wenn die Bürger auch in ihrem eigensten Besitz sich vom Orden bedroht fühlten. Der Orden hatte das Recht auch die Mark zu nutzen. Die Klage, dass er dieses Recht missbrauche, dass er Theile der Stadtmark an sich zu reissen versuche vernehmen wir erst, nachdem der offene Krieg ausgebrochen; dann erwähnt der städtische Procurator das als ein altes Unrecht⁹¹⁾, er beruft sich dabei auf Verhandlungen, die vor dem Propst Wedekind⁹²⁾ und einem Decan von Paris, Nicolaus, früher geführt worden seien. Die Klagen, die damals von der Stadt und den Bischöfen gegen den Orden vorgebracht wurden, sind vielfach verlogen, aber die immer wiederkehrende Beschwerde über seine Ländergier, das Streben seinen Besitz zu mehren, das im Kampf mit den anderen Mächten deutlich hervortritt, lässt sie doch als nicht ganz

90) U. B. 299.

91) U. B. 585 p. 749 unten.

92) Wedekind wurde wahrscheinlich zwischen 1286 und 89 Propst. U. B. III.

Anmerkung zur Regeste 576b.

unbegründet erscheinen. Mehr noch als die Burgen ausserhalb ihres Gebietes mussten die Besitzungen des Ordens in der Stadt selbst, vor allem die Mauern und Thürme des „Jürgenshofes“ — so hiess das Ordensschloss in Riga — innerhalb ihrer eigenen Mauern den Bürgern ein Dorn im Auge sein und als Gefahr erscheinen. Die Zahl der Ritter und Knechte, die sich stets dort und in der Stadt aufhielt, kann nicht gering gewesen sein, war doch dieses Schloss die gewöhnliche Residenz des Meisters⁹³⁾; Aus 12–20 Brüdern pflegten die Convente auf anderen Ordensburgen zu bestehen⁹⁴⁾ hier soll sich, nach Hermann v. Wartberge, ein Convent von 60 Brüdern befunden haben, doch wird seine Angabe wohl nicht die gewöhnliche dort lebende Zahl, sondern die Anzahl der Brüder bezeichnen, die während der Fehde mit Riga im Schlosse lag.⁹⁵⁾

Die Benutzung der Mark, der Besitz von Häusern, in der Stadt, der Zins, der für das Land in der Mark, die Steuern, die für die Ordenshäuser in der Stadt zu zahlen waren, Alles musste die Bürger und die Ritter in vielfache, und konnte sie leicht in feindliche Berührung bringen; so weit lag die Colonie doch auch nicht aus der Welt, dass das Standesgefühl, welches überall die Ritter und Bürger trennte, nicht auch hier rege gewesen wäre. Bei jedem Conflict, bei jedem Streit konnten die Brüder, auch wenn sie Bürger verletzt und beleidigt hatten, sich vertragsmässig dem städtischen Gericht entziehen, — sie gehörten nicht vor dasselbe; ihr Richter, der Bischof, hatte keine Macht zu strafen als mit geistlichen Waffen, um die geistlichen Waffen aber kümmerte sich der Orden wenig, und behauptete die Exemption; es kam also darauf an, ob der Meister einen Bruder um eines Bürgers willen strafen wollte. Sich selbst zu helfen mit Gewalt, waren die Bürger durch das Schloss und die Ritter darauf gehindert, sie waren nicht recht Herren in ihrer eigenen Stadt. Nicht nur bedenklich, tief verhasst war ihnen diese Burg, diese stete Drohung in ihren eigenen Mauern. In der Fehde am Ende des Jahrhunderts erobern die Bürger den Jürgenshof, und bald darauf wird ein Waffenstillstand geschlossen; kaum ist derselbe abgelaufen, so machen sie sich über

93) Das zeigt die Reimchronik und Wartberge sagt ausdrücklich, dass dort der Hauptstuhl des Meisters gewesen sein. Protocoll v. 1366. U. B. VI. 2884 Anfang, und SS. rer. Pr. II. Beilage zu Wartberges Chronik.

94) Bienemann: Bilder aus baltischer Vorzeit.

95) Wartberges Protokoll. Cfr. oben Anmerkung 93.

das Schloss her, und reissen es ein, obgleich damals kein Ritter darauf sass und sie es selber in Händen hatten; der Chronist aber, der uns davon erzählt, der schüttelt den Kopf dazu und schreibt in seine Chronik: „Aldus wunderlichen ginchet in dem lande to lifland“⁹⁶). Ich glaube in der That in diesem Zusammenwohnen von Rittern und Bürgern, in dem Dasein dieser Ordensburg in der Stadt, darin, dass die Bürger in ihren Strassen und auf ihrem Strom, der Düna, von den Brüdern beschränkt werden konnten, eine nicht unwichtige Ursache der wachsenden Abneigung der Bürger gegen den Orden sehen zu dürfen. Es ist das schon früher mit Recht hervorgehoben worden. Die Abneigung der Bürger musste auf der anderen Seite gleiche Empfindungen wecken.

Die Furcht der Bürger vor den Befestigungen des Ordens konnte nicht geringer werden, wenn sie darum wussten, welche Pläne der Orden in den letzten Jahrzehnten des Jahrhunderts der Stadt gegenüber hegte. Der Wunsch des Ordens an der Oberherrschaft über Riga Theil zu haben war, wie wir wissen, alt; er war nicht erfüllt worden. Etwa ein Menschenalter vor dem Ausbruch der Fehde regt er sich von Neuem. Die Sedisvacanz, die nach dem Tode des Erzbischofs Albert Suerbeer eintrat und Unordnungen, oder ein Krawall, den ein gewisser Tidemann Toyvele damals erregt haben mag, boten dem Orden Gelegenheit zum Versuch seine Wünsche zu realisiren. Welcher Art diese Unordnungen waren ist unbekannt, wir wissen nur, dass Tidemann im erzbischöflichen Hof von den Bürgern gefangen genommen, dann gefesselt und enthauptet wurde⁹⁷). Die Sedisvacanz und diese Unruhen benutzend wandte sich der Orden an König Rudolf und berichtete, wohl während der Zeit, dass der neue Erzbischof nach Rom gereist war, wohin ihn der Papst beschieden hatte, über diese Vorgänge in Riga, indem er darlegte, wie daselbst Recht und Gesetz von Einigen zum Schaden Aller verletzt würden und die Stadt Rechtssicherheit und einen Richter brauche; der König aber verlieh, zur Erhaltung des Friedens und zum Schutz und Frommen der Stadt, die weltliche Gerichtsbarkeit in Riga dem Ordensmeister, und befahl kraft seiner königlichen Würde den Bürgern demselben

96) Albrecht v. Bardewyk, Grautoff. Lübsche Chroniken I, p. 420.

97) U. B. VI. 3044.

als ihrem wahren Richter in Treue zu gehorchen⁹⁸⁾. Darüber aber, was nun der Orden gethan, um dieses neuerlangte Recht zur Geltung zu bringen, liegt wieder völliges Dunkel. Durchgesetzt hat er seinen Plan nicht, die Gerichtshoheit über die Stadt ist dem Erzbischof geblieben. Vielleicht hat aber der Orden den Versuch diese Urkunde zu benutzen überhaupt nicht gemacht, da in der nach Ausbruch der Fehde abgefassten Klageschrift der erzbischöflichen Procuratoren, in der die Beschwerden des Erzbischofs aufgeführt werden, dieser Intrigue mit keiner Sylbe gedacht wird. Es war übrigens nicht das einzige Mal, dass der Orden die königliche Autorität den Bürgern gegenüber aufrief. Auch von König Albrecht erwirkte er ein Schreiben, in welchem die Bürger ermahnt wurden, die Verträge und ein Bündniss mit dem Orden zu halten, das in der eben erwähnten Klageschrift von den Procuratoren als ein „angebliches“ bezeichnet wird⁹⁹⁾. Hatten so die Bürger wohl Grund dem Orden gegenüber sich vorzusehen, so begegneten sich auch auf einem Gebiet, auf dem die Bürger allzeit sehr empfindlich waren, auf dem des Handels, ihre Interessen mit denen der Ritter. Es ist bekannt, dass die Organisation des Ordens, später wenigstens, es ihm möglich machte Handel zu treiben, und dass es eigene Ordensbeamte, die Ordensschäffer gab, die die Handelsangelegenheiten des Ordens zu besorgen hatten. Von den Handelsfahrten in die Ferne nun wollten die Städte den Orden ausgeschlossen sehen. Die Handelseifersucht findet sich, wenn auch in beschränkter Weise, schon im 13. Jahrhundert. Die grossen Güter des Ordens und der Zehnte, den er in Livland besass, mochten ihm an Naturalien mehr einbringen als er bedurfte; das Ueberflüssige konnte verkauft werden. Speciell gegen die livländischen Ritter wird schon früh die Klage erhoben „sie

98) U. B. 445. Ich glaube der dargelegte Zusammenhang dieser Urkunde mit der Urk. VI. 3044 wird nicht zu verkennen sein. Am 21. Mai 1273 wird Johann vom Papst nach Rom beschieden (U. B. VI 2749); am 17. Mai 1274 ist er noch Elect und verzeiht den Bürgern die Hinrichtung des Tidemann (3044); am 23. Nov. 1274 (nicht 1275. Cfr. U. B. VI Regg. p. 24 ad 505) giebt Rudolph dem Orden das Privileg; Am 24. März 1275 ist Johann, vielleicht auf der Heimreise aus Rom, als Erzbischof in Lübeck (U. B. 440) und am 25. Juni in Riga (U. B. 441).

99) U. B. 584, p. 739 u. 740: Die Procuratoren sagen: Albrechts Schreiben ermähne die Bürger „ad servandum pacta et foederationem quam dicit (Albrecht) eos cum fratribus iniisse.“

seien Kaufleute und reich“¹⁰⁰⁾ doch ist auf diese Nachricht wenig zu geben, denn sie steht unter anderen Beschuldigungen gegen den Orden, und diese offenbar gehässigen Nachrichten stammen vielleicht¹⁰¹⁾ von einem Gegner desselben, dem Legaten Balduin von Alna. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts war durch ein päpstliches Privileg dem Orden das Handeltreiben gestattet; im Jahr 1256 erlaubte Papst Alexander IV. speciell auch dem livländischen Orden an allen Orten, an denen er wolle, durch geeignete Personen seine Waaren kaufen und verkaufen zu lassen.¹⁰²⁾ Durch Handeltreiben aber, und dazu konnte ein einfaches Einkaufen und Verkaufen leicht werden, konnte der Orden den Bürgern in die Quere kommen.

Bei dem Handeln allein ist es vielleicht nicht geblieben. Der Orden begann, so klagen wenigstens die Bürger, dem alten freien Handel, den Bürger und Kaufleute bisher in Livland genossen, in den Weg zu treten; das letzte von einem Meister vor dem Ausbruch der Fehde den Kaufleuten ertheilte Handelsprivilegium ist vom Jahr 1277¹⁰³⁾. Aus der Klageschrift, die nach dem Ausbruch der Fehde (1297) von dem Procurator der Stadt Riga abgefasst wurde erfahren wir, dass der Orden Land und Seewege mit Zöllen belegt und neue Abgaben eingeführt habe: „das geschehe zum grossen Nachtheil des ganzen Landes Livland und besonders der Bürger, die weder Weinberge noch Aecker hätten, sondern aus verschiedenen Weltgegenden ihre Bedürfnisse zusammenholen müssten“. Der Orden ging, der Klage der Bürger zufolge, noch weiter; er begann mit den Heiden Verträge zu schliessen, dass sie mit ihren Waaren an bestimmte Plätze des Ordensgebietes kommen sollten, und an diesen wurde dann mit Ausschluss der Bürger Handel getrieben. Der Haupthandel der Stadt war allerdings der mit den Russen, nicht der mit den Heiden; es kann also nur ein verhältnissmässig unbedeutender Handel gewesen sein auf den dieses Thun der Ritter sich richtete; dazu erfahren wir von jenen Zöllen, wie von diesen Verträgen nur aus der von Hass und Unwahrheit getränkten Klageschrift etwas, und so wird es höchst zweifelhaft, wie viel Wahrheit diese Klagen enthalten;

100) Chron. Alberici monachi Trium Fontium ad an. 1232. Mon. Germ. SS. XXIII. ad. a. 1232.

101) Wie Scheffer-Boichorst vermuthet, der Herausgeber der Chronik.

102) U. B. VI. 3029 und Strehlke Tab. Nr. 535 Noten.

103) U. B. 585.

es ist wohl möglich, dass Dinge, die während oder nach der Fehde stattfanden ¹⁰⁴⁾, vom Procurator so dargestellt werden, als wären sie schon früher geschehen. Ein Handel mit Naturalien wird gewiss stattgefunden haben und auch dieser war der Stadt unangenehm; höhnisch schliesst der betreffende Abschnitt der Klageschrift mit den Worten: Der Meister und die Brüder wollten zwar für Ritter geachtet werden, aber gegen ritterliche Art trieben sie gleich Hökern selbst die niedrigste Art von Handel, indem sie Obst, Kohl, Rettig, Zwiebel und dergleichen verkauften.

Alle vorhandenen Gegensätze und Reibungen mussten zunehmen mit der wachsenden Rohheit im Orden.

Eine Darlegung der sittlichen Zustände desselben geht ja weit über die Aufgabe, die hier gestellt ist, hinaus, aber darauf darf hingewiesen werden, dass die Zeiten, in denen reine Begeisterung dazu trieb, das Kreuz zu nehmen, vorüber waren. Wenn der Papst von der Simonie, durch die Ordensglieder in die Bruderschaft eingetreten, zu dispensiren gestattete, so macht das wahrscheinlich, dass auch damals schon auch andere Motive als religiöser Eifer den Grund zum Eintritt gaben; dass in den fünfziger Jahren Bullen erschienen, die den Orden mit unreinen, schädlichen Elementen zu füllen beitragen mussten, ist schon erwähnt worden. Die Rohheiten, die im Anfang des folgenden Jahrhunderts von Ordensbrüdern berichtet und deren sie angeklagt werden, zeigen, so sehr sie übertrieben sein mögen, doch noch etwas mehr als nur das, in welchem Credit die Ritter standen.

Wie so oft in der Geschichte, dann, wenn eine Idee, die die Gemüther erwärmt und begeistert hat, ihre Kraft verliert, die an sie gewandten Mittel zum Zweck werden, und nun das entheiligte und entgeistigte Ziel nicht mehr Anlass wird die für seine Erreichung gewählten Mittel irgendwie mit der ursprünglichen Idee im Einklang zu erhalten, so geschah es auch hier. Je mehr die religiöse Begeisterung erlosch, um so mehr musste nicht die Bekehrung der Heiden, sondern die Bekämpfung der Feinde und die Beherr-

104) U. B. 585 p. 750. Dass es sich so verhalte will der städtische Procurator offenbar nicht sagen. Einmal heisst es: *Treugam cum paganis saepius fecerunt et faciunt*, und dann bezieht sich wohl auch hierauf mit die kurz vorhergehende Bemerkung: *longe retroactis temporibus*. Die Klagen über das, was in der Fehde geschehen ist, sind mit dem Satz: *quae longe et grave esset singulariter explicare*, geschlossen, nur am Schluss kommt die Schrift noch auf ein jüngst geschehenes Ereigniss zurück.

schung der Unterworfenen, der Genuss der Macht und der Güter, die einst als Mittel zum Kampf gegolten, das eigentliche Lebensziel werden. Bei einer Genossenschaft, deren Glieder meist unter einander verkehrend, ohne Familienleben, gelöst aus den Verhältnissen waren, die Gemüth und Sinn des Menschen zu mässigen und zu mildern pflegen, deren tägliche Lebensaufgabe Krieg und Streit war, mussten sich leicht die Gemüther verhärten, und leicht konnte eine Rohheit und Rücksichtslosigkeit des Auftretens entstehen, welche die, mit denen sie in Unfrieden zusammentraf, übel zu empfinden bekamen. Als die erste Fehde zwischen dem Orden und der Stadt ausbrach, da hiess es: Nicht der letzte Anlass, die seit 20 Jahren bestehende Feindschaft zwischen dem Orden und der Stadt sei der eigentliche Grund zu derselben. Von Ereignissen, die diese Feindschaft bekunden wissen wir nichts, viele Ursachen mögen uns unbekannt sein, aber schon die wenigen, von denen hier die Rede war, neben der allgemeinen Standesabneigung der Ritter und Bürger, lassen die Spannung einigermassen begreiflich werden. Abneigung, ja Hass war da, es bedurfte nur der Gelegenheit ihn in Thaten übergehen zu lassen.



Excurs I.

Die Gefangennahme Albert Suerbeers und Johans von Vechte.

Für die Frage, ob die rigaschen Erzbischöfe Albert Suerbeer und Joh. v. Vechte gefangen genommen worden, kommen als Quellen in Betracht 1) das Memorial der erstiftischen Procuratoren vom J. 1299. ¹⁾ U. B. 584. p. 170. 2) Das Zeugenverhör von 1312. U. B. II, Reg. 737, p. 28 u. 29; auch die Vertheidigungsschrift des Ordensprocurators v. J. 1310 (?) ²⁾. U. B. II, Reg. 714, p. 15.

Ueber Albert sagen die Procuratoren nur ganz allgemein, er sei gefangen genommen worden, weil er sich zur Vertheidigung der Rechte seiner Kirche den Brüdern entgegengesetzt, und sei längere Zeit gefangen gehalten worden. Im Zeugenverhör von 1312 wissen noch 4 oder 5 Zeugen über diesen Vorfall etwas zu sagen, einer derselben ist ein rigascher Dombherr. Zwei von ihnen sagen, die Gefangennahme hätte vor mehr als vierzig Jahren stattgefunden ³⁾; durch diese Angabe wären wir im Ganzen in die spätere Zeit Alberts verwiesen. Albert starb 1272. Der Prior des Cistercienserklosters zu Falkena sagt aus, es lebten noch Viele, die das Ereigniss erlebt; doch behauptet er nicht, es selbst von solchen gehört zu haben. Ein anderer Zeuge — ein Mönch aus Falkena — giebt an, der Erzbischof sei in seiner Hauscapelle zu St. Michael gefangen (der Zeuge war erst 8 Jahre in Livland). Darüber, auf welches Ordensschloss er gebracht worden, gehen die Angaben auseinander. Der Cistercienserprior sagt dann noch aus, es sei gleichzeitig ein Dombherr Hermann gefangen genommen worden; dieser sei an den erlittenen Misshandlungen gestorben. Der rigasche Dombherr weiss noch weitere Aussagen zu machen: Gleichzeitig sei der damalige Propst des Domcapitels Johannes von Vechte gefangen gesetzt worden, er weiss das Datum noch anzugeben: in nocte beate Catharinae, er weiss, dass derselbe auf einem Gute der rigaschen Dombherrn ergriffen worden ist, und ein anderer Zeuge weiss dessen Namen: Astegalle anzugeben. Dass der Propst Johannes zur Zeit Alberts gefangen genommen worden, berichten auch die Procuratoren 1299. Man hat die Gefangennahme Erzbischof Alberts bezweifelt, und gemeint, es sei die Sage davon durch Verwechslung mit einem spätern Vorfall entstanden. Es könnte ja allgemeiner Klatsch

1) Ich lasse das von Bunge angenommene Jahr einfach gelten, ohne mich dafür zu entscheiden.

2) v. Bunge setzt diese Urk. in das Jahr 1306, weil sie die Antwort sei auf die Klageschrift des Erzbischofs Friedrich von 1305. U. B. II, 616. Reg. 710. Die Vertheidigungsschrift nimmt aber auch auf manche Dinge Bezug, die Erzbischof Friedrich nicht erwähnt hat, und kann nicht in das Jahr 1306 gehören, weil die Vorgänge in Danzig, auf die einige ihrer Angaben (p. 19.) allein sich beziehen können, erst im Jahre 1308 stattfanden. cfr. Voigt Gesch Preussens IV p. 213 ff. — Aus anderem Grunde hat Strehlke sie in das Jahr 1210 versetzt. SS. rer. Pr. II, 56, n. 4.

3) Der Ausdruck: Vor mehr als 40 Jahren begegnet mehrfach; 40 Jahre war die canonische Verjährungsfrist. U. B. II, Reg. 714, p. 15 u. 18 und U. B. II, p. 197.

gewesen sein, der sich einmal festgesetzt; die Aussagen der Zeugen im ganzen Verhör sind Klagen gegen den Orden, gewiss vielfach parteiisch, aber es liegen doch die Aussagen von Leuten vor, die zum Theil ihrer Stellung nach so gut um diese Dinge wissen konnten, wie irgend Jemand; dabei werden einzelne genauere Details angegeben und darunter solche, die sich erweisen lassen. Nach den Zeugenaussagen muss gegen das Ende von Alberts Pontificat der Propst Johannes gehiessen und ein Domherr Hermann sich im Capitel befunden haben. Beides ist richtig; ausserdem fällt in die, durch die Zeugenaussagen bestimmte Zeit ein Ereigniss, das die Gefangennahme motivirt: jenes Bündniss mit Gunzel v. Schwerin (oben p.77 ff.). Ich glaube daher mit v. Götze, dass die Gefangennahme Alberts aufrecht zu erhalten ist.

Was den Erzbischof Johannes betrifft, so sagen die Procuratoren, wie wir sahen: Er sei als Propst (zur Zeit Alberts) vom Orden gefangen genommen worden; 2 Zeugen, darunter der rigasche Domherr, sagen 1312 dasselbe mit genaueren Details aus. Die Procuratoren sagen ferner: er sei später als Erzbischof nochmals gefangen genommen worden, auf Anstiften und mit Hilfe des Ordens. Auch die beiden Zeugen von 1312 wissen von dieser zweiten Gefangennahme, und der Domherr giebt gleichfalls an: Es sei auf Anstiften des Ordens geschehen — von weltlichen Rittern. In einem Punkt aber gehen die Angaben der Procuratoren und der Zeugen auseinander; die Procuratoren sagen, dieser Propst und spätere Erzbischof Johannes sei der unmittelbare Nachfolger Bischof Alberts gewesen — Johannes von Lüne; die Zeugen nennen den zweiten Nachfolger Alberts, Johannes von Vechte. Man wird geneigt sein dem 10 – 15 Jahre älteren Bericht der Procuratoren den Vorzug zu geben, aber die Zeugen haben Recht. Der Propst Johannes, der zur Zeit Alberts dem Domcapitel vorstand, wurde nicht unmittelbar nach Alberts Tode, sondern erst nach dem Tode Johanns von Lüne Erzbischof. Die Zeugen haben hier, wo ein Irrthum leicht möglich war, ihn vermieden. Johanns Gefangennahme als Propst hängt mit der Alberts eng zusammen, und wird wohl mit ihr aufrecht zu erhalten sein. Dass Johann von Vechte als Erzbischof eingekerkert war, wird auch von Seiten des Ordens nicht geläugnet. In einer Vertheidigungsschrift aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts wird angegeben: seine eigenen Vasallen seien es gewesen, die ihn — und zwar zu Kokenhusen — gefangen gehalten hätten, was mit der Angabe der Zeugen: die Gefangennahme sei durch weltliche Ritter geschehen, stimmt. Dass sie auf Anstiften des Ordens geschehen, sagt der Procurator natürlich nicht, er sagt im Gegentheil, dass der Erzbischof vom Orden befreit worden sei. U. B. II, Reg. p. 19. Erwähnt darf es wenigstens werden, dass auch eine Bischofschronik aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts meldet, er sei von seiner Ritterschaft gefangen worden (Archiv für die Gesch. Liv-, Est- und Curlands V, p. 175. Der siebente Bischof). An der Gefangenschaft Johanns von Vechte ist gar kein Zweifel möglich; dass der Erzbischof von seinen eigenen Vasallen gefangen worden, ist anzunehmen, da die Aussagen darüber übereinstimmen; ob es auf Anstiften des Ordens geschehen oder nicht muss dahingestellt bleiben. Von einer Gefangenschaft Johanns v. Lüne kann nach dem Obigen natürlich keine Rede sein, da einzig der Irrthum der Procuratoren in der Klageschrift von 1299 ihn mit dieser Angelegenheit in Verbindung gebracht hat.

Excurs II.

Einige Bemerkungen zur Kritik der Reimchronik.

Eine Hauptfrage für die Beurtheilung der Chronik ist natürlich die, ob der Verfasser neben der Tradition schriftliche Quellen benutzt hat. Mit Schirren⁴⁾ glaube ich, dass sie ihm nicht ganz gefehlt haben können. — Die genauen, sich bei einem grossen Theil des Werkes als richtig erweisenden⁵⁾ Angaben über die Dauer der Meisterregierungen, die genauen Angaben darüber, wie viel Brüder in den Schlachten gefallen, wie viele von diesem oder jenem Meister ins Land gebracht worden, nöthigen zu dieser Annahme.

Dass der Chronist Urkunden benutzte, hat Schirren sehr wahrscheinlich gemacht, wenn auch nicht Alles, was er anführt, zu diesem Schluss berechtigt. So ist die Wendung: Briefe seien gesandt worden — gewiss nur poetische Einkleidung und aus ihr auf ein Vorliegen von Briefen nicht zu schliessen. Zu den von Schirren für die Benutzung von Urkunden angezogenen Stellen füge ich noch eine hinzu, bei der mir dieselbe verhältnissmässig deutlich erkennbar scheint. v. 3206 ff. Der Meister war, heisst es, kaum ein halbes Jahr im Lande⁶⁾, da hatte er:

... zu synir hande
Dy bischoffe alle gliche,
Von rige unde von der wiche;
Der von darbete nicht in liz,
Der der dritte bischof hyz,
Her en were mit um albereit,

4) Der Verfasser der Livländischen Reimchronik. L. M VIII.

5) Cfr. meinen Aufsatz über die Chronologie der Meister und die Marieenrechnung in Livland. L. M XIII.

6) Auffallend ist, dass der Chronist sagt: Der Meister sei kaum ein halbes Jahr im Lande gewesen, als das geschehen; Andreas war damals überhaupt wohl nicht Meister, er wurde es wahrscheinlich erst einige Jahre später und schloss das Bündniss als Vicemeister ab. Vicemeister könnte Andreas im Oct. 1243 allerdings ein halbes Jahr gewesen sein, wenn wir seine zweite Waltung als Vicemeister ins Auge fassen, denn nachdem Andreas schon 1241 den Meister vertreten (U. B. 159), sehen wir 1242 wieder den eigentlichen Meister Dietrich in der Wiek walten (U. B. 170), doch mag das zufällig stimmen. Der Chronist sagt: Andreas sei, ehe er Meister wurde, schon „manchen Tag“ im Lande gewesen, was, nach dem Gesagten, richtig ist. Worauf der Chronist seine Berechnung gründet, wissen wir nicht. Dass er den mit dem Jahr 1243 gezeichneten Vertrag von Andreas, der wahrscheinlich erst später ins Amt trat, geschlossen werden lässt, beweist nicht, dass er die Urk. nicht gekannt hat. Da er von einer Vicemeisterschaft des Andreas nichts weiss, da Andreas sich in der Urk. auch Meister nennt, und kein anderer Meister A. ihm in der Zeit bekannt ist, muss er sie ihm eben zuschreiben. Uebrigens ist die Meisterechronologie jener Zeit noch sehr unsicher. Die dänischen Ritter, die der Chronist erwähnt, werden in der Urkunde nicht genannt, nur die Bischöfe, doch soll damals auch mit den dänischen Rittern ein solcher Vertrag abgeschlossen sein. (cfr. Bonnell Russ. Livl. Chronographie p. 79). Ueber dieses Bündniss mit den dänischen Rittern muss eine besondere Urkunde aufgenommen sein. Dieses doppelte Bündniss lässt sich aus der Schilderung des Chronisten zwar nicht heraus erkennen, wohl aber in derselben wiedererkennen.

Czu trostene wol dy cristinheit
Von der bozen heidenschaft.
Dy rittere alle mit ere craft
Von revele dy en lizen nicht,
Si enstunden mit der selbin plicht.
Alzo trugen sy obir eyn,
Recht daz undir in ny keyn
Czveeinge waz, alz um eyn har;
Eynin mut hatten sy gar.

Diese Stelle scheint mir auf der Bündnissurkunde vom 1. Oct. 1243 zu beruhen⁷⁾: „Nicolaus Rigensis, Henricus Tarbatensis, Henricus Osilensis ep. et frater A. „Quum omne regnum in se divisum desolabitur et frater qui adjuvatur a fratre sit quasi civitas firma — nos, quos una causa eademque voluntas⁸⁾... adunivit, nobis vicissim feramus consilium et auxilium opportunum... datis dextris compromissimus, ut quicumque ex nobis impetatur injuste, reliqui se interponant.“

Mit der Unterwerfung der Sengallen im Jahr 1290 ist die Chronik wohl abgeschlossen worden; die weiteren Erzählungen sind nur Fortsetzung oder Anhang. Es scheint mir, dass die Chronik schon vor 1290 einmal einen vorläufigen Abschluss erhalten hat, also nicht in einem Zuge abgefasst ist, was bei einer Quelle, die Zeitgeschichte erzählt und auf der Tradition ruht, den Werth erhöhen muss. Der Verfasser nennt nur 3 Mal eine Jahreszahl. Zuerst für die Weihe des ersten Bischofs d. J. 1143, zuletzt d. J. 1290, mit dem die Chronik schloss; er nennt sie, abweichend von seiner sonstigen Gewohnheit, wohl eben deshalb, weil sie den Schluss seines Werkes bezeichnen sollte. Die Vermuthung liegt nahe, dass auch die dritte Jahreszahl aus ähnlichem Grunde genannt ist. Durch die Fassung der Stelle, an der sie steht, wird diese Vermuthung unterstützt. Es ist die Schlacht gegen die Littauer geschildert worden, in der Meister Ernst fiel; Jahreszeit, Tageszeit werden angegeben, dann heisst es: (v. 8495 ff. bes. 8504 ff.)

Nicht me da von ich sagen mac,
Wen got der gebe in allen gut,
Die da gussen ir blut
Durch in und ouch die muter sin;
Ir tot sie vor ir helle pin.
Des wunschet in gotes namen
Und sprechet alle amen!

Es könnte das freilich auch nur der Abschluss der Schlachtschilderung sein, auch sonst ruft der Chronist einen Segen über die Todten, doch tritt diese Stelle unter den ähnlichen noch besonders hervor⁹⁾. Dennoch bleibt das Ausgesprochene eine Vermuthung, die zwar einige Wahrscheinlichkeit, nicht aber Sicherheit hat.

Wird durch diese Annahme der Zeitraum erweitert, in dem wir bei dem Verfasser auch über Einzelheiten Kenntniss voraussetzen dürfen, so ist es doch unwahrscheinlich, dass wir auch den übrigen genauen Angaben trauen dürfen, die schon für eine frühe Zeit eine grosse Detailkenntniss zu verrathen scheinen. Eine

7) U. B. VI 2795. 8) Mut heisst Gessinnung, auch Verlangen, entspricht also durchaus dem voluntas.

9) Cfr. v. 1953 ff.; 2279 f.; 4081 ff.; 4516 ff.; 5795 ff.; 7912; 8017; 1102, 9407, 9495 ff.; 9894, 11214. Diese Stellen habe ich beim Nachsuchen zu diesem Zweck gefunden.

Zusammenstellung aller derjenigen Stellen, an denen der Chronist Zahlen giebt¹⁰⁾, erweckt allerdings den Schein, als ob er auch über zurückliegende Zeiten gute Kunde gehabt; diese Details aber lassen sich, glaube ich, in zwei Gruppen von sehr verschiedener Glaubwürdigkeit zerlegen. Zu beachten dürfte sein, dass für die älteste Zeit nur die Zahl der gefallenen Heiden genannt wird, die der gefallenen Christen nur ausnahmsweise bei besonderen Gelegenheiten: und wichtigen Ereignissen: so v. 509 „300 Christen seien gefallen“. Es ist der Kampf, in welchem Caupo, der treueste Bundesgenosse der Christen unter den Liven die tödtliche Wunde empfangt; so v. 570, bei der Erzählung der Schlacht, in der Bischof Berthold fiel; es war, (wenn auch von der Reimchronik versetzt,) der erste Kampf der Deutschen mit den Eingeborenen, oder v. 1162, 1168, in der ausführlichen Episode über den Grafen Albrecht von Orlamünde, wo 1500 Heiden aber — nur 62 Christen fallen. Alle diese Zahlenangaben fallen spätestens in die Zeit Dietrichs von Gröningen, dann hören für einen Zeitraum von 11 Jahren, alle derartigen Zahlenangaben auf; nur einmal (v. 3812) wird gesagt: Die Samen meinen, sie könnten wohl 40,000 Schilde zusammenbringen. Gerade also für die ältere Zeit, in der die Ereignisse von der Chronik noch durch einander geworfen sind, in sagenhaften Erzählungen weiss der Verfasser Details. Auch für die spätere Zeit ist die Darstellung episodenhaft; für die ältere Zeit lassen sich seine Nachrichten zum grossen Theil in ausgeführte Einzelbilder oder Gruppen von Ereignissen zerlegen, neben denen Wichtigeres mitunter schlecht wegkommt. Solche Gruppen bilden¹¹⁾ die Erzählungen: Meinhard und Caupo und ihre Reise nach Rom; Winno; Herzog Albrecht; Graf Albrecht von Orlamünde; die schweren Kämpfe mit den Russen vor Pskow und Susdal unter Theilnahme der dörptschen Bischöfe; dann die Heldenthaten der „Pfleger von Ascheraden“, Hartmut v. 660 ff., Luprecht v. 1491 ff., Marquart v. 1725, die zwar an verschiedenen Stellen stehen, aber doch als eine zusammengehörige Gruppe betrachtet werden dürften; die Kämpfe des Häuptlings Lengewin mit 3 Ordensbrüdern; die Thaten Bernecs von Haren zu verschiedenen Zeiten v. 2490 ff., 2531 ff. auch später v. 4775 ff. (und vielleicht v. 4508 ff.) und andere. Lange vorher, ehe die besprochenen Zahlangaben aufhören, beginnen die über gefallene, gefangene, neu angekommene Brüder, die ich als anderartig betrachten zu dürfen glaube. Diese Angaben mögen wohl auf officiellen Aufzeichnungen beruhen. Solche Zahlen finden sich auch an Stellen, wo andere Zahlangaben fehlen, so v. 1949 und 55: Volquin fällt mit 48 Brüdern und vielen Pilgern; v. 2260: Das Heer kämpft gegen die Russen, einer gegen 60, 20 Brüder gefallen, 6 gefangen. Erst mit dem Jahre 1259, in der Zeit Burchards v. Hornhausen, finden wir dann neben den Zahlen über die gefallenen und gefangenen Ordensbrüder wieder vereinzelt andere.

Während die ersten 3000 Verse der Chronik eine Masse von Zahlendetails enthalten, finden sich solche in den darauf folgenden 4000 Versen, abgesehen von den gefangenen und gefallenen Brüdern, nur 2 Mal: v. 3812 werden jene 40,000 Schilde der Samen, v. 4485 ff. 2 andere Zahlen genannt, aber gerade hier haben wir es wieder mit einer gewaltigen Heldenthat des Bruders Bernec von Haren zu thun. Die Nachricht (v. 5784), dass der Meister eine Burg mit 8 Brüdern besetzte, ist unter die Angaben über die gefallenen Brüder zu rechnen, da diese 8

10) Cfr. die Zusammenstellung bei Schirren: Der Verfasser der Reimchronik. Mitth. zur Gesch. Liv-, Esth- und Kurlands VIII p. 22.

11) In der Paraphrase in den SS. rer. Liv. sind sie schon meist bezeichnet.

Brüder gleich darauf erschlagen werden. Erst mit Conrad von Mandern, der 1263 Meister wurde, also etwa 15 Jahre ehe der Verfasser seiner Chronik vielleicht den ersten Abschluss gab, beginnen wieder zahlreichere Zahlenangaben, die mitunter, wie v. 10414 ff., 11132 ff., höchst genau sind und nicht nur die Zahl todtgeschlagener Feinde, sondern die Grösse der einzelnen Abtheilungen des christlichen Heeres angeben. Diese Angaben werden von jenen früheren völlig zu trennen sein; schriftliche Aufzeichnungen anzunehmen, hat man hier nicht nöthig, da die geschilderten Begebenheiten in die Zeit des Verfassers fallen, er hier alle Angaben von Augenzeugen haben konnte. Auch hier wird man nicht alle Zahlen für völlig zuverlässig halten dürfen; die Angaben über den Feldzug gegen Russland 1268, die das Christenheer doppelt so gross wie irgend ein anderes im Jahrhundert, 10 Mal so gross wie andere stattliche Heere erscheinen lassen, kann man für unrichtig halten; viele dieser späteren Angaben beruhen sicher auf guter Kunde.

So spiegelt es sich in diesen Zahlangaben, dass der Chronist etwa seit der Zeit Conrads von Mandern besser und genauer unterrichtet ist. Dass die vielen Zahlendetails über die frühere Zeit aus officiellen, oder sonst irgendwie zuverlässigen Aufzeichnungen stammen, ist kaum anzunehmen. Dass Aufzeichnungen anderer Art dem Reimchronisten vorlagen ist möglich. Nur als eine Möglichkeit stelle ich es hin, dass vielleicht in Livland, — ähnlich etwa wie nach dem ersten Kreuzzug — diese oder jene schöne Geschichte aus der Jugendzeit des Ordens nicht nur durch Tradition fortgepflanzt, sondern auch aufgezeichnet worden ist, dass hier und da in einer Ordensburg, z. B. Ascherraden, Notizen über die Thaten der Vögte oder Comthure existirt haben mögen. Eine Angabe wie die v. 509: 300 Christen seien gefallen, die Heiden aber seien nicht geschrieben worden, die allerdings „mehr zu sein scheint, als eine blossе Redensart“, würde sich so erklären.

Ein ähnliches Resultat, wie aus der Prüfung der Zahlangaben, gewinnt man über die Zuverlässigkeit der Reimchronik, wenn man die Angaben über die Theilnahme der Bischöfe an den Feldzügen ins Auge fasst. Die Darstellung des Chronisten macht den Eindruck, dass er dieselbe in der Regel erwähnen wollte, und bei Schilderungen, wie die mit v. 8281, 9427, 10370 beginnenden kann man darüber nicht im Zweifel sein. Eine regelmässige Angabe über die von Seiten der anderen Landesherren dem Orden geleistete Hilfe passt auch zu der Verschweigung aller inneren Händel,¹²⁾ zu dem Hervorheben der Eintracht mit den Bischöfen bei mehreren Meistern, Heinrich v. Heimburg (richtiger wohl Henneberg), Andreas v. Stierland, Otto v. Lutterberg, zu der hinsichtlich der Bischöfe wie der Bürger gemachten Bemerkung es sei: von Alters“ oder „damals“ ihre Sitte gewesen bei Heerfahrten. Unterstützung zu leisten (6170 f. und 9557 f.), zu der ganzen Darstellung der Landesverhältnisse (v. 6668 ff.) sehr gut, da der Chronist, wie es scheint, das Land als einig schildern will. Es fragt sich ob er die Theilnahme der anderen Landesherren erwähnen konnte. Der Vergleich der Reimchronik mit dem Bericht Heinrichs von Lettland zeigt deutlich dass — wie zu erwarten — für die älteste Zeit die bezüglichen Angaben des Reimchronisten ganz ungenügend sind; ist ihm doch selbst der grosse allgemeine Zug nach Oesel (v. 1613 ff.) nur ein Feldzug des Ordens, der Pilgrime, der Liven und Letten, während doch Bischof Albert und der Bischof von Semgallen ihn persönlich mitmachten. (Heinr. XXXIII, 3 u. Comm. in den SS. rer. Livl. I. p. 741).

Dass bei den Kämpfen gegen die Russen (angeblich) unter Hermann Balk

12) Cfr. auch oben p 81. Anm. 41.

und seinen Nachfolgern einmal die Theilnahme des Bischofs von Dorpat, dann die seiner Mannschaft erwähnt wird (v. 2065 ff; 2204 ff; 2286 ff), lässt noch durchaus nicht den Schluss zu, dass auch bei den anderen Feldzügen dieser Zeit der Chronist gewusst haben werde, ob die Bischöflichen am Kampfe Theil nahmen. Durch den Dörptschen Bischof wurde dieser Krieg begonnen, er rückte persönlich in's Feld, diese Kämpfe mit ihrem grossen Erfolg über die Russen, dann mit der schweren Niederlage des Ordens durch Alexander Newski mussten sich in der Tradition erhalten. Ebenso wenig verräth die für die Zeit des Meisters Andreas gemachte Bemerkung v. 3206: Die Bischöfe wären allbereit gewesen mit dem Meister die Christenheit zu schirmen — eine Kenntniss ihrer Hilfsleistungen, denn der Chronist erzählt nichts von denselben und jene Angabe stammt offenbar aus der Bündnissurkunde von 1243 (Cfr. oben p. 148). In einigen Fällen ist die Meinung des Verfassers über das Ausrücken Bischöflicher nicht recht klar (z. B. v. 3407 ff; 2967 ff; 4157 ff.), sehr klar aber ist bei Schilderungen wie v. 3909 ff. und vielen anderen, dass der Chronist den Feldzug für einen Feldzug nur der Brüder mit ihren Leuten und den Pilgern hält. Es geht daraus hervor, dass er es für etwas Gewöhnliches ansah, dass der Orden allein Kriege zu führen habe; die Last des Krieges lag also thatsächlich nicht selten auf den Ordensgebieten allein. Fasst man die Angaben zusammen, so ergibt sich, dass für den ganzen Zeitraum vom Zuge nach Oesel bis kurz vor der Schlacht an der Durbe, also für mehr als 30 Jahre, ausser bei jenen Kämpfen mit den Russen, nur noch bei der Unterwerfung der Curen v. 2348 ff. bischöfliche Mannschaft ausdrücklich als mitkriegend erwähnt wird, und zwar fehlt für die zweite Hälfte dieses Zeitraums, für die Zeit von Dietich v. Gröningen bis zu Burchard v. Hornhausen jede deutliche Angabe von ihrer Theilnahme am Kriege. Im Jahr 1260, etwa 3 Jahre vor der Zeit, in welcher, wie oben gezeigt wurde, wieder einzelne Zahlenangaben beginnen, wird wieder einmal bemerkt, dass auch bischöfliche Leute ausgerückt seien (v. 5306 ff.) Unter den etwa 10 wichtigeren Heerfahrten des folgenden Jahrzehnts wird bei 3 oder 4, also bei einem Drittel derselben, in den beiden letzten in der Chronik geschilderten Decennien unter etwa 12 Heerfahrten bei 7 oder 8, also bei etwa zwei Dritteln der Feldzüge, die Betheiligung eines oder mehrerer Bischöfe erwähnt. Hier tritt also die Theilnahme am häufigsten hervor, und hier sind die Angaben der Chronik allerdings derart, dass wir annehmen dürfen, sie werde in der Regel angemerkt sein, wenn sie stattfand. Aus der selteneren Erwähnung im vorhergehenden Jahrzehnt ist natürlich nicht auf geringere Betheiligung der Bischöfe an den Kriegen, sondern nur auf Unkenntniss des Chronisten zu schliessen. Es wäre wichtig, wenn wir für die spätere Zeit die Angaben der Chronik irgendwie controliren könnten.

Das ist bei dem grossen Feldzug gegen Russland im Jahre 1268 einigermaßen möglich¹³⁾. Es ist die grösste Heerfahrt, von welcher der Chronist zu berichten weiss. Das Heer zählte 27,000 Mann; in dieser Zahl waren 9000 Mann „Schiffsvolk“ einbegriffen. Es heisst nun: der Meister habe bei des Landes Noth den „Besten“ „einen Tag“ entboten. Wer die „Besten“ sind, ist nicht recht klar und daher auch nicht was der „Tag“ ist, unter dem man bald ein Ordenscapitel bald einen Landtag hat verstehen wollen. Ein „Capitel“ nennt der Chronist auch sonst ein „Capitel“; wir werden an eine Versammlung zu denken haben, etwa wie die, von der Meister Halt im Jahre 1290 berichtet, zu welcher der Meister die Bischöfe, den dänischen Hauptmann aus Estland, Ritter und Vasallen, und wohl

13) Rchr. v. 7677 ff.

auch Ordensgebietiger vereinigte¹⁴⁾. Das scheint mir den Nachrichten, die wir über den Feldzug haben, zu entsprechen, nur dass hier — was freilich den Charakter der Versammlung ändert — die Bischöfe zum Theil oder ganz gefehlt haben mögen. Man rüstete sich nun zur Heerfahrt „vollkommen über das ganze Land hin, überall wurde das Volk aufgeboten“¹⁵⁾ Der Zug erscheint durchaus als ein allgemeiner.

Darzu bereite man sich do

Volleclich uber al das lant.

Das volk gemeine wart besant.“

Direct als Theilnehmer des Zuges werden aber ausser den Brüdern und dem Landvolk, nur die daenischen Vasallen und die 9000 Mann Schiffsvolk, weder die Hilfstruppen eines Bischofs noch die Bürger genannt. Prüfen wir das auf Grund anderer Nachrichten und Thatsachen. Der Bischof von Dorpat war soeben im Kampfe gefallen, sein Sitz also vacant; der Erzbischof hatte kurz vorher das Bündniss mit Gunzel v. Schwerin geschlossen, war also wohl mit dem Orden verfeindet oder gar gefangen, aber, wenn auch kein Bischof Hilfe leistete, so kann der Feldzug doch ein Feldzug des ganzen Landes gewesen sein.

Die stiftischen Vasallen waren ja wohl bei jenem „Tage“ mit dabei; wie sonst bisweilen werden sie auch hier auf eigene Hand (vielleicht auch vom Capitel aufgeboten) mitgezogen sein und ihr Landvolk ins Feld geführt haben. Dass das der Fall war ist urkundlich zu erweisen. Unmittelbar nach dem Feldzuge schickte der rigasche Rath ein Schreiben nach Lübeck¹⁶⁾. In diesem heisst es: Der Meister Otto hat mit seinen Brüdern und den Rittersn des Landes (militibus terrae) und mit „einigen unserer Mitbürger Pleskau zerstört“. Rigasche Bürger haben also Theil genommen und der Bericht der Chronik scheint ungenau; doch erwächst ihr daraus wohl kein bedeutender Vorwurf, da die Urkunde ja nur von „einigen unserer Mitbürgern“ spricht¹⁷⁾. Unter den „milites terrae“ sind gewiss nicht nur die dänischen Vasallen, sondern auch die stiftischen verstanden; diese Angabe entspricht also durchaus der Schilderung der Chronik. Die Bischöfe werden auch in der Urk. nicht als Theilnehmer genannt. Wenn daraus freilich nicht gefolgert werden kann, dass sie wirklich nicht das Aufgebot haben ergehen lassen, so wird doch die Schilderung des Chronisten durch die Urkunde eher bestätigt als widerlegt. Bei einer anderen Gelegenheit scheint Letzteres der Fall zu sein: Im November 1290 schreibt der Meister Halt dem Landmeister von Preussen, dass der Erzbischof endlich, aber er allein von den Landesherren, sich bereit erklärt habe ihn bei einem Zuge gegen die Littauer zu unterstützen¹⁸⁾. Bei dem Littauerkriege, den der Reimchronist vom Meister Halt erzählt, ist von erzbischöflicher Unterstützung nicht die Rede¹⁹⁾, doch ist der Beweis, dass der Erzbischof wirklich Hilfe geleistet nicht zu erbringen. Zunächst nämlich hat er nach langem Zureden die Hilfe erst versprochen; auch wurde erst über den Feldzug berathen, der Termin für denselben war noch nicht fixirt, um so leichter konnte die Ausführung des Versprechens unterbleiben; endlich lässt sich der von der Chronik erzählte Feldzug chronologisch nicht genau bestimmen, so dass es, wenn auch wahrscheinlich, so doch nicht völlig sicher ist, ob der in der Urkunde in Aussicht genommene und der von dem Chronisten erzählte Feldzug identisch sind. Die Anschauung, die wir aus der Chronik gewinnen, kann also auch hier richtig sein.

14) U. B. 538. 15) V. 7683 ff. 16) U. B. 411.

17) In den 9000 Mann Schiffsvolk könnten diese Bürger, mit ihren Schiffsknechten etwa, einbegriffen sein. 18) U. B. 538. 19) v. 11794 ff. und Commentar.

Fehler und Nachträge.

Seite	Es wird gebeten	von den Fehlern	folgende vor dem Lesen zu verbessern:
17 Anm.	Zeile 4	von oben	lies medietatem statt medietatan.
20 Text.	7	„ unten	„ seinem Meister statt seinen Meister.
33 Anm. 97.	2	„ oben	„ unterworfen statt unterworfen sein.
56 Anm. 66.	1	„ unten	„ Mönche in statt Mönch ein.
61 Anm. 80.	3	„ oben	„ über dasselbe statt ü. d.
67 Text.	8	„ unten	gehört Anm. 6 nicht zu stellte, sondern zu Sens Zeile 2 von unten.
79 Text.	9	„ oben	„ einem statt einen.
84 Text	11	„ unten	„ 1312 statt 1212.
90 Text.	9	„ unten	„ et statt ei.
91 Text.	14	„ unten	„ Bischofs statt Bischof.
95 Anm. 1.	2	„ unten	„ 586 statt 5866.
110 Text.	5	„ unten	„ Vogt statt Voigt.
111 Text.	6	„ oben	„ Bischofs statt Bischof.

- 1) Seite 5. Anm. 19. und Seite 29. Anm. 85. ist auf die Druckfehler verwiesen; es geschah beide Mal um auf Seite 96 und 97; 100, 101 und 101 Anm. 18 cfr. dazu auch Nachtrag 3 aufmerksam zu machen.
- 2) Hinsichtlich der Datirung ist mehrmals auf meinen Aufsatz über die Chronologie der Meister und die Marieenrechnung in Livland verwiesen; er wird erst im nächsten, XIII. Bande der livländischen Mittheilungen erscheinen; ich habe ihn der Kürze wegen schlechthin citirt.
- 3) Seite 95. ist zu Anm. 2. Folgendes hinzuzufügen: „Proponunt (procuratores) quod per sedem apostolicam ordinatum existit et statutum, quod dicti magister et fratres, ut in terra Livoniensi praelatis ecclesiasticis magnis obedirent et recognoscerent se subjectos. non obstantibus quibuscunque privilegiis ab apostolica sede sibi concessis, subessent ordinariis provinciae Livoniensis, et si quis excommunicatus a dioecetano etc. folgt die im Text (p. 95) angegebene Bestimmung. Die Ausdrücke schliessen sich meist wörtlich der Unionsbulle von 1237 an, die, wenn sie auch das bisherige Verhältniss aufrecht erhält, selbst doch nur von einer geistlichen Abhängigkeit redet (cfr. ob. p. 32—34). Die Worte „obedirent“ und: „recognoscerent se subjectos“ stehen in der Unionsbulle nicht, und erinnern an die Grundverträge — aber, da durch das: quod subessent etc., das wohl befohlen wird um das: obedire etc. zu begründen — eine geistliche Untergebenheit vorgeschrieben scheint, da ferner Obedienz und Subjection den praelatis ecclesiasticis magnis gegenüber gefordert wird, unter diesen aber, nach dem Wortlaut der Unionsbulle (sub dioecesanorum et aliorum praelatorum suorum jurisdictione) auch andere Prälaten als die Bischöfe, somit auch Andere als die Lehnsherren des Ordens verstanden sind, so dürften die beiden hier in Frage kommenden Ausdrücke wohl gleichfalls im Sinne einer geistlichen Subjection genommen sein. Sollten sie aber allgemeiner gebraucht sein und zugleich eine weltliche Abhängigkeit bezeichnen, so tritt das doch im Ausdruck zurück, ist nicht deutlich hervorgehoben, und jedenfalls ist die Forderung auf eine eigentliche Lehnabhängigkeit nicht angesprochen.
- 4) Seite 110 Text. Zeile 10 von unten ist zu „Lehen“ als Anm. hinzuzufügen: Cfr. übrigens oben p. 27 Anmerkung 80, b.